

Deutsche
Staatsgrundgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

VI. Heft

Sachsen

4. Auflage

Deutsche Staatsgrundgesetze.

Bisher sind erschienen:

- Heft I. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. 5. Auflage.**
 A) Größere Ausgabe. kart. **5.—**.
 B) Kleine Ausgabe. (Textausgabe der Verfassungen und des Wahlgesetzes.) kart. **1.20.**
- „ II. 1. Die Verfassung des Großherzogthums Baden vom 26. März 1849 und die Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 26. März 1849. 2. Auflage. kart. 1.50.**
- „ III. 1. Die Verfassungs-Akte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juni 1806. — Die Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. — Die Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820. kart. 1.—.**
- „ IV. Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat. Vom 31. Jan. 1850. Nebst ihren Abänderungen. Samt 3 Anlagen. 3., vermehrte Auflage. kart. 1.80.**
- „ V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern mit Beilagen und Anhängen. Vom 26. May 1818. Mit den Abänderungen bis zum Gesetz vom 4. Juli 1906. kart. 5.60.**
- „ VI. Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 5. Mai 1909. Samt fünf Anlagen. Mit dem Wahlgesetz vom 5. Mai 1909 und der Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1909. 4. Auflage. kart. 5.—.**
- „ VII. Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 16. Juni 1906. Samt 3 Anlagen. 2. Auflage. kart. 2.40.**
- „ VIII. 1. Die Verfassung des Großherzogthums Baden. Vom 22. August 1818. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. August 1904. Samt drei Anlagen. 2. Auflage. kart. 2.—.**
- „ VIII. 2. Die Verfassung des Großherzogthums Hessen. Vom 17. December 1820. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 26. März 1902. Samt vier Anlagen. kart. 3.—.**
- „ X. Verfassungs-Urkunden für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897. Samt Anlagen. kart. 2.—.**

Einzeln sind daraus erschienen:

1. Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck. Vom 7. April 1875. Mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1879 bewirkten Abänderungen. kart. **1.—.**
2. Verfassungs-Urkunde der freien Hansestadt Bremen. Vom 1. Januar 1894. kart. **1.60.**
3. Verfassungs-Urkunde der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 13. October 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 2. November 1896. Samt zwei Anlagen. kart. **1.—.**

In Vorbereitung befindet sich:

- „ IX. Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Weimar von 1809 bis zur Gegenwart.**

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Bei amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Heft VI. Sachsen

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1909.

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Sachsen.

Vom 4. September 1831.

Mit allen Abänderungen

bis zum Gesetz vom 5. Mai 1909.

Samt fünf Anlagen.

Vierte Auflage.

Mit dem Wahlgesetze vom 5. Mai 1909 und der Ausführungs-
verordnung vom 7. Mai 1909.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1909.

Das
Gesetz- und Verordnungsblatt
ist benutzt bis zum

12. Stück vom Jahre 1909. Ausgegeben zu Dresden, den 15. Mai 1909.

Inhalt des sechsten Heftes.

	Seite
Vorbemerkung	1—5
Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde; vom 7ten September 1831	6—7
Landtagsabschied. Vom 4ten September 1831	7—11
Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 30. Juni 1902	12—80
Erster Abschnitt. Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen	12—16
Zweiter Abschnitt. Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gehührrnissen des Königlichen Hauses	16—21
Dritter Abschnitt. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.	22—25
Vierter Abschnitt. Von dem Staatsdienste	25—26
Fünfter Abschnitt. Von der Rechtspflege	26—27
Sechster Abschnitt. Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.	28—29
Siebenter Abschnitt. Von den Ständen	29—66
Achter Abschnitt. Gewähr der Verfassung	66—71
I. Verzeichniß sämtlicher königlicher Schlösser u. s. w.	72—73
Beilage zum Verfassungstext:	
Zweite Verfassungsänderung	74—80
Vierte Verfassungsänderung	81—82
Anlage 1. Der König und sein Haus	83—105
I. Königliches Hausgesetz vom 30sten December 1837. Mit den Änderungen des Gesetzes vom 13. April 1888	83—97
II. Nachtrag zum königlichen Hausgesetz; vom 20. August 1879	98—101
III. Gesetz, die Ergänzung und Aenderung des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend; vom 6. Juli 1900	102—105
Anlage 2. Der Landtag	106—235
I. Die Wahlgesetze	106—107
1. Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 3. December 1868. Mit den Abänderungen des Gesetzes vom 20. April 1892	108—120

	Seite
2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 4. December 1868	121—130
3. Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung; vom 5. Mai 1909	131—177
4. Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 betreffend; vom 7. Mai 1909	178—198
II. Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend; vom 3ten Februar 1838	199—210
III. Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzesvorschlägen; vom 31sten März 1849	210—213
IV. Landtagsordnung; vom 12. October 1874.	213—232
V. Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung; vom 19. Februar 1909	232—235
Anlage 3. Gesetz, die Oberrechnungskammer betreffend. Vom 30. Juni 1904	236—246
Anlage 4. Gesetz, den Staatshaushalt betreffend. Vom 1. Juli 1904	247—261
Anlage 5. Die Oberlausitz	262

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 erschien in der „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen“. Nach Bekanntmachung vom 28^{ten} December 1831 (Gesetzsammlung 1831 S. 366) sollte diese vom 1. Januar 1832 den Titel führen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen“. Laut Gesetzes vom 6ten September 1834 (f. Sammlung der Gesetze u. f. w. 1834 S. 189) änderte sich der Titel des amtlichen Publikationsorgans vom 1. Januar 1835 an; er lautete von da an „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen“. Diesen Titel hat es bis heute behalten. Die folgende Ausgabe citirt: „Gesetzsammlung“, „Sammlung der Gesetze“ (1832—1834), „Gesetz- und Verordnungsblatt“ (von 1835 an).

II. Inkrafttreten der Rechtsfälle.

1. Das Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend; vom 6ten September 1834 (Sammlung der Gesetze 1834 S. 189 ff.) bestimmt in § 4: „Nach den, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommenen, gesetzlichen und andern Anordnungen hat Jeder, den es angeht, sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat, dafern nicht ein späterer Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit eintreten soll, angegeben wird“; und in § 5: „Jedem Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben Seiten der Redaktion erfolgen kann, aufgedruckt und es soll mit Anfang des funfzehnten Tages von dem solcher- gestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mit gerechnet, jedes, in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz oder Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt erachtet werden“.

Diese Bestimmung hat gegolten bis zum 31. December 1884. Deßhalb ist in der Folge bei den Gesetzen bis 1884 einschließlich der letzte Tag der Versendung und der 15. Tag nach demselben angegeben.

2. Das Gesetz, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend; vom 1. Mai

1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 S. 134. 135), in Kraft vom 1. Januar 1885 an, bestimmt in § 2:

„Die verbindliche Kraft der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte verkündigten gesetzlichen und sonstigen Anordnungen beginnt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes in Dresden ausgegeben worden ist, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Jedes Stück enthält die Bezeichnung des Tages der Ausgabe.“

Deßhalb ist in der Folge bei den Gesetzen vom 1. Januar 1885 an der Tag der Ausgabe und der 14. Tag nach demselben angegeben.

III. Die Verfassungsänderungen.

A. Verfassungsgesetze. Nach der Verfassungsurkunde § 152 sind „Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde“ und „Zusätze zu derselben“ an Voraussetzungen geknüpft, die ihr Zustandekommen erschweren und als innerlich notwendig gewährleisten sollen. Alle Verfassungsänderungen mußten also „Verfassungsgesetze“ sein. Und sie sind es auch mit Ausnahme der vierten. Diese ist nicht streng der Verfassung entsprechend in den Formen des einfachen Gesetzes ergangen.

B. Der Text der Verfassung ist zu zwölf verschiedenen Malen einer Abänderung unterzogen worden, und die meisten dieser Abänderungen greifen über einzelne §§ hinaus. Um dem Texte das mögliche Maaß von Übersichtlichkeit zu wahren, stelle ich hier diese Abänderungsgesetze genau zusammen.

1. Erste Verfassungsänderung. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 8^{tes} Stück vom Jahre 1846. S. 64. Nr. 27.) Gesetz, das Abtreten der Minister und Königl. Commisars bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend; vom 19ten Juni 1846. Letzte Absendung: am 4ten Juli 1846. Der 15. Tag danach ist der 19. Juli 1846. Betrifft allein den § 134.

Dieß Gesetz ist aufgehoben durch die neunte Verfassungsänderung.

2. Zweite Verfassungsänderung. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 29^{tes} Stück vom Jahr 1848. S. 219—226. Nr. 83) Provisorisches Gesetz wegen

einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831; vom 15ten November 1848. Letzte Absendung: am 25ten November 1848. Der 15. Tag danach ist der 10. December.

Betrifft die §§ 63—76. 81. 90. 91. 92. 101. 103. 107. 109. 116. 118. 120. 128. 129. 131. 132. 143, also 30 §§. Die §§ 63—76 werden aufgehoben und durch andere ersetzt, die übrigen §§ werden nur geändert.

Dieß Gesetz ist vollständig aufgehoben durch die vierte Verfassungsänderung, welche den alten Text der Verfassung in diesen §§ wieder herstellte.

Der Übersichtlichkeit halber sind deshalb die zweite und die sie annullirende vierte Änderung in die „Beilage zum Verfassungstext“ verwiesen.

3. Dritte Verfassungsänderung. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 9^{tes} Stück vom Jahre 1849. S. 57. 58. N. 30) Gesetz, die Abänderung der §§ 85 und 120 der Verfassungsurkunde betreffend; vom 31sten März 1849. Letzte Absendung: am 17ten April 1849. Der 15. Tag danach ist der 2. Mai 1849.

4. Vierte Verfassungsänderung. Ausnahmsweise kein „Verfassungsgesetz“. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 17^{tes} Stück vom Jahre 1850. S. 199. 200. N. 60) Gesetz, die provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 betreffend; vom 15ten August 1850. Letzte Absendung: am 19ten August 1850. Der 15. Tag danach ist der 3. September 1850.

Dieß Gesetz hebt das oben s. 2 genannte auf, und stellt „bis zu der definitiven Revision der Verfassungsurkunde“ die durch das Gesetz v. 15. November 1848 „außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen der Verfassungsurkunde wieder in Kraft“.

Betrifft dieselben 30 §§ wie das unter 2 genannte Gesetz.

5. Fünfte Verfassungsänderung. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 11^{tes} Stück vom Jahre 1851. S. 122—125. N. 38) Gesetz, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der Paragraphen 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 betreffend; vom 5ten Mai 1851. Letzte Absendung: am 22ten Mai 1851. Der 15. Tag danach ist der 6. Juni 1851.

Das Gesetz ist laut seines § 8. „als ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen“.

6. **Sechste Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 11^{tes} Stück vom Jahre 1860. S. 176. 177. N. 80) Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 betreffend; vom 27sten November 1860. Letzte Absendung: am 15ten December 1860. Der 15. Tag danach ist der 30. December. Das Gesetz ist laut seines § 3. „als ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen“.

Betrifft den § 6 des Gesetzes vom 5ten Mai, also § 103 der Verfassung.

7. **Siebente Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 12^{tes} Stück vom Jahre 1861. S. 286. 287. N. 103) Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 betreffend; vom 19ten October 1861. Letzte Absendung: am 7ten November 1861. Der 15. Tag danach ist der 22. November.

Betrifft die §§ 68. 71. 74 und 75 der Verfassung.

8. **Achte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 32. Stück vom Jahre 1868. S. 1365—1368. N. 178. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu denselben vom 5. Mai 1851 und 19. October 1861 betreffend; vom 3. December 1868. Letzte Absendung: am 22. December 1868. Der 15. Tag danach ist der 6. Januar 1869. Das Gesetz ist „als ein integrierender Theil der Verfassung anzusehen“.

Es betrifft die §§ 1. 33. 35. 63 s. 13. 65. 66. 68. 69. 70. 71. 76. 89. 90. 123. 128 Abs. 1 und 129 der Verfassung, also 16 §§.

9. **Neunte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 18. Stück vom Jahre 1874. S. 393. 394. N. 148. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 12. October 1874. Letzte Absendung: am 30. October 1874. Der 15. Tag danach ist der 14. November 1874. Das Gesetz ist „als ein integrieren-

der Theil der Verfassungsurkunde anzusehen“. Es ist erlassen im Zusammenhange mit der Landtagsordnung vom 12. October 1874.

Es betrifft die §§ 67 Abs. 2 u. 3. 72. 83. 114. 116. 120. 123. 124. 125. 126. 132. 134. 136, also 13 §§ der Verfassung.

10. **Zehnte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 7. Stück vom Jahre 1888. S. 109. 110. Nr. 27. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 13. April 1888. Ausgegeben den 20. April 1888. In Kraft vom 4. Mai 1888.

Betrifft die §§ 20 und 21 der Verfassung.

11. **Elfte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 6. Stück vom Jahre 1892. S. 127. 128. Nr. 40. Gesetz, Abänderungen des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 20. April 1892. Ausgegeben den 16. Mai 1892. In Kraft vom 30. Mai 1892.

Betrifft die §§ 68 und 71 der Verfassung.

12. **Zwölfte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 14. Stück vom Jahre 1902. S. 247. 248. Nr. 55. Gesetz, die Tagegelder der Landtagsabgeordneten betreffend; vom 30. Juni 1902. Ausgegeben den 14. Juli 1902. In Kraft vom 28. Juli 1902.

Betrifft den § 120 der Verfassung (und den § 38 Abs. 3 der Landtagsordnung vom 12. October 1874).

13. **Dreizehnte Verfassungsänderung.** Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 12. Stück vom Jahre 1909. S. 339. 340. Nr. 36. Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung; vom 5. Mai 1909. Ausgegeben den 15. Mai 1909. In Kraft vom 29. Mai 1909.

Betrifft die §§ 68 und 71 der Verfassung.

IV. Einrichtung der Ausgabe. Die folgende Ausgabe geht durchweg von dem ursprünglichen Verfassungstexte aus und giebt bei den einzelnen §§ in geschichtlicher Folge die Abänderungen an. Nur die zweite und die sie wieder rückgängig machende vierte Verfassungsänderung sind dem Texte ferngehalten (s. oben s. III 2) und in die Beilage verwiesen. Was formell aufgehoben ist, steht zwischen zwei †.

| G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

40.

61.) G e s e h

zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde;

vom 7^{ten} September 1831.

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen zc. zc. zc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen zc.

thun hiermit kund:

Der am 1sten März dieses Jahres wieder eröffnete Landtag ist, durch den Abschied vom 4ten September, beschloffen und die zwischen Uns und Unsern versammelt gewesenen getreuen Ständen errichtete Verfassungsurkunde ist an erstere feierlich ausgehändigt worden.

Wir bringen demnach den Inhalt des Landtagsabschieds sowohl, als der Verfassungsurkunde, durch beiliegenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und lassen zugleich die besagte Urkunde selbst und die in dem Abschiede enthaltenen einzelnen Bestimmungen hiermit als Gesetz ins Land ergehen, indem Wir allen Behörden und Obrigkeiten befehlen, die Vorschriften und Grundsätze dieser Verfassung in den Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises zu beobachten und in Anwendung zu bringen; wie denn auch Unsere gesammten Unterthanen, ein Jeder in seinen Verhältnissen, sich darnach zu achten haben.

! In der Oberlausitz bewendet es, wegen der dasigen für sich bestehenden Provinzial-Verfassung, bei Unserer im Landtagsabschiede enthaltenen Erklärung.

Urkundlich haben Wir dieses Geſetz, welches, nebst dem Landtagsabschiede und der Verfassungsurkunde, in der durch das Generale vom 13ten Juli 1796 und das Mandat vom 19ten März 1818 vorgeschriebenen Maße, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7ten September 1831.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L. S.) Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

| Landtagsabschied.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen u.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf den 1sten März dieses Jahres, zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8ten Juli vorigen Jahres vertagten Landesversammlung anhero zu berufen und ihnen, mittelst Decrets vom erstgedachten Dato, den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, so ist es, durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landschaft Statt gefundenen Verhandlungen, insonderheit durch die von letzterer unterm 19ten Juli, 26sten und 27sten August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10ten und 29sten August darauf ertheilten Decrete, dahin gebiethen, daß gedachte Verfassungs-

urkunde von Uns und der getreuen Landschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigem Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Decrete vom 1sten März dieses Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände, in Hinsicht mehrerer zum Theil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns im Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Gerechtsamen zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit erwiesen. Wenn Unsere getreue Landschaft hierin den thatsächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauischen Besorgnissen gegen die uns Selbst aufgelegten Beschränkungen einer constitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eigenes, Unserer Nachfolger und Unseres gesammten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unseres Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrer Seits die Schwierigkeiten glücklich zu besiegen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen, und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Interessen zeitheriger, in anerkannter Wirksamkeit bestandener Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.

E. 233.

Wir vollenden das Geschäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorstehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen und mit dem Königlichen Siegel versehenen Original-Verfassungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ständischen Archive Wir der getreuen Landschaft überlassen.

In Gemäßheit dessen, was in dieser Urkunde §. 22. insbesondere wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliste verfassungsmäßig festgesetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19ten Juli dieses Jahres erklärt worden ist, nehmen Wir hierdurch die Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit zugesicherte Civilliste von jährlich

Fünfhunderttausend Thalern — — nebst dem transitorischen Zusatze von

Fünfzig Tausend Thaler auf das Jahr 1832.

Vierzig Tausend Thaler " " " 1833.

Dreißig Tausend Thaler " " " 1834.

Zwanzig Tausend Thaler " " " 1835.

Zehn Tausend Thaler " " " 1836.

so wie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzt

Zwanzig Tausend Thaler — —

jährlich, vom 1sten Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste als Aequivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung §. 22. enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unseres Markgrathums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Decrete vom 10ten August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl, als der im Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionssrecess vom 30sten Mai 1635 und sonst beruhenden Particular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz, besondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile eben so verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittelst besondern Mandats, als Gesetz publiciren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maße, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerial-Departements und des Gesamt-Ministerii, so wie die hiervon als Folge abhängige Umformung der seitherigen obern Landesbehörden betrifft, so wird hierzu unverzüglich versprochen und hierbei, mit gleicher Rücksicht auf den ungestörten Fortgang der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Grundsätze der Verfassung, die Reorganisation der Behörden nach und nach ins Werk gesetzt werden, bis dahin aber, wo die vorgebachte

Ministerial-Einrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfassung begründete ministerielle Verantwortlichkeit den, nach dem unmittelbar fortbestehenden Geschäftsgange, Unsere Befehle contrasignirenden Cabinets-Ministern zufallen. Wir werden auch, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten gesammelt seyn werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten.

Bis mit den letztern, nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde, über die künftige Aufbringung der Staatsbedürfnisse Vereinigung getroffen seyn wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landschaft unterm 19^{ten} und 22^{ten} Juni 1830 erfolgte, durch Decret vom 8^{ten} Juli desselben Jahres acceptirte, und bis zum 31^{ten} December 1833 reichende Landesbewilligung, das darnach unterm 27^{ten} September erstgedachten Jahres erlassene Steueraus schreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuercassen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Zurechnungen zwischen den zeither fiscalischen und den Steuercassen, welche durch den mit dem 1^{ten} Januar 1832 anhebenden Abtrag der Civilliste, so wie durch die nach §. 19. der Verfassungsurkunde eintretende Vereinigung beider zeither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatscasse in Wegfall kommen werden.

Da auch die Garantie und der Credit der landschaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbestehen ständischer Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer-Credit-Casse beruhet, so haben Wir den getreuen alterbländischen Ständen im Decrete vom 15^{ten} August dieses Jahres bereits Unsere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Casse verordnete landschaftliche Deputation so lange in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleiben möge, bis sie ihren Auftrag in die Hände des nach §. 107. der Verfassungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Verwaltung der Staatsschulden-Casse zu erwählenden Ausschusses wird niederlegen können, und Wir bestätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterbländischen getreuen Ständen unterm 31^{ten} August eingereichten Erklärung, Unserer Seits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, so wie das Fortbestehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprocentigen ständischen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ständischen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag gestellt worden ist, die auf bisherigem verfassungsmäßigen Wege mit ihnen berathenen Gesetze ohne weitere Mitwirkung einer

künftigen Ständeverammlung ins Land ergehen zu lassen, so sind Wir, in Betracht des Uns diesfalls zustehenden, in der bisherigen Verfassung unbezweifelt begründeten Rechts, geneigt, diesem Antrage, soweit es als nützlich erscheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieses in den bisherigen Formen zu thun, hiermit ausdrücklich vor: Unter diesen Gesetzen zeichnet sich vorzüglich dasjenige, welches über Ablösung der Frohndienste und Servituten, so wie über die Gemeinheitstheilungen erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfaht höchst wichtiges aus, welches zugleich, nach vielfachen, aus allen Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenstand allgemeiner Wünsche geworden ist. Da nun bei Abfassung der hierauf sich beziehenden Entwürfe, die auf gleiche Schonung Anspruch habenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beiderseits in Obacht genommen worden sind, diese Unsere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit Uns übereinstimmend im Allgemeinen anerkannt worden ist, so sind Wir entschlossen, namentlich auch dieses Gesetz, sobald als die noch erforderliche Revision des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs desselben es thunlich machen wird, ergehen zu lassen.

S. 240.

Wir entlassen hierauf sämmtlich anwesende getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, unter dem wiederholten Ausdrucke gnädigster Zufriedenheit mit den von ihnen auch bei dieser letzten Berathung an den Tag gelegten, dem Besten des Landes zugewendeten Bemühungen, und mit der Versicherung Königlicher und Fürstlicher Huld, Liebe und Gnade, womit Wir ihnen sammt und sonders jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Dessen allen zu Urkund haben Wir diesen Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Insigniel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4^{ten} September 1831.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L. S.)

Gottlob Adolf Ernst Rostig und Sändendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Verfassungsurkunde

des
Königreichs Sachsen.

~~~~~

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von  
Sachsen zc. zc. zc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen zc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

## Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

### §. 1.

1.) Vom  
Königreiche.  
Einheit und  
Untheilbar-  
keit desselben.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat † des Deutschen Bundes †.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. I Abs. 2 hebt die Worte „des Deutschen Bundes“ auf.



## §. 2.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

## §. 3.

S. 242.

Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

Regierungsform.

## §. 4.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverleßlich.

2) Vom Könige.

## §. 5.

Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbansfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

## §. 6.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

Erbsfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

## §. 7.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammende, weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger, das Alter der Person. Nach dem Ubergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung.

Fernere Erbfolge.

## §. 8.

Volljährig-  
keit des Kö-  
nigs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

## §. 9.

Regierungs-  
verweisung.

Eine Regierungsverweisung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorseege getroffen hat, oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweisung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf solange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

§. 243.

## §. 10.

Anordnung  
derselben  
durch den  
König für den  
Nachfolger.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweisung zu entscheiden.

## §. 11.

Anordnung  
derselben für  
den König.

Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Analle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die obenbestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21<sup>ten</sup> Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweisung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines dierfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

### §. 12.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus. Gewalt des Regierungsverwesers.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirath des nach §. 11. constituirten Familienraths, und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

### §. 13.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Deffen Aufenthalt und Aufwand.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§. 22.) bestritten.

### §. 14.

Die oberste Staatsbehörde (§. 41.) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen. Regentschaftsrath.

### §. 15.

§. 244.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Erziehung des minderjährigen Königs.

Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfälligen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Voritze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

## Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gehörrissen des königlichen Hauses.

### §. 16.

1.) Staatsgut.

Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesamtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Ruzen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.

### §. 17.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Ubrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer, nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten zehn Jahre, bestimmten Summe von der Civilliste (§. 22.) auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

§. 245.

! So lange der Lehnverband zwischen dem Könige, als Oberlehns Herrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die

heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnverantwortlichkeiten werden jedoch nicht ertheilt werden.

### §. 18.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen, zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) nachzuweisen, was seit dem leztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden sei.

### §. 19.

Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf erstem haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von leztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverlezt.

### §. 20.

† Das königliche Hausfideicommiß besteht:

a.) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Bieder

2) königliches Hausfideicommiß.

S. 246.

der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrhammer.

Demselben wächst

b.) alles dasjenige zu, was der König, während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist. †

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 13. April 1888 bestimmt:

# I.

Der §. 20 der Verfassungsurkunde erhält in den beiden ersten Absätzen folgende Fassung:

Das Königliche Hausfideikommiß besteht:

a) aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellan, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrhammer;

- b) aus demjenigen, was demselben nach § 21 zuwächst.

Dasselbe ist Eigenthum des königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der §. 6. und 7. für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Thaler, in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den §. 105. erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §3. in Kraft.

### §. 21.

+ Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

3.) Privateigenthum des Königs.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiss zu.

Über dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul, oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erwirbt, steht demselben

die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiſſe anheim. †

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Geſetz v. 13. April 1888 beſtimmt:

## II.

An Stelle des § 21 der Verfaſſung tritt folgende Beſtimmung:

§ 21. Privateigenthum des Königs iſt alles dasjenige, was derſelbe vor der Gelangung zum Throne bereits beſeſſen hat, ſowie dasjenige Vermögen, was er während ſeiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es ſteht ihm darüber die freie Diſpoſition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieſes Vermögen nicht diſponirt, ſo wächst daſſelbe bei ſeinem Ableben dem Hausfideicommiſſe zu.

Über Erſparniſſe an der Civillifte ſteht dem König die freie Diſpoſition unter den Lebenden zu, bei ſeinem Ableben aber fallen ſolche ebenfalls dem Hausfideicommiſſe anheim.

§. 247.

## I §. 22.

4.) Civillifte.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer ſeiner Regierung, verabſchiedete Summe aus den Staatscaſſen, als Civillifte, zu ſeiner freien Diſpoſition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Dieſe Summe iſt als Aequivalent für die den Staatscaſſen, auf die jebeſmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne deſſen Zuſtimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als weſentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weiſe mit Schulden belastet werden.

Dieſe Nutzungen ſollen auch den Staatscaſſen ſo lange überwieſen bleiben, als eine Civillifte bewilligt wird, welche der jezt mit

Fünfhundert Tauſend Thalern — —  
verabſchiedeten an Höhe wenigſtens gleich kommt.



Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelber des Königs und seiner Gemahlinn, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für Lectern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach §. 17. dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

### §. 23.

Die den dormaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebühren, Hand- und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

5.) Apanagen und andere Gebühren der Glieder des königlichen Hauses.

Über die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebühren ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebühren nicht verändert, und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen, ohne Berechnung auf die Civilliste.

S. 248.

## | Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der  
Unterthanen.

## §. 24.

1.) Rechtsver-  
hältniß durch  
den Aufent-  
halt im Lande. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats ver-  
pflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet  
dagegen den gesetzlichen Schutz.

## §. 25.

2.) Heimaths-  
und Staats-  
bürgerrecht. Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staats-  
bürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

## §. 26.

3.) Schutz der  
Rechte. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher  
Maße unter dem Schutze der Verfassung.

## §. 27.

4.) Freiheit  
der Person  
und des  
Eigenthums. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem  
Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche  
Gesetz und Recht vorschreiben.

## §. 28.

Wahl des Be-  
rufs. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe  
nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder  
Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Ge-  
setze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

## §. 29.

Wegzug. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne  
Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung  
zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat  
oder Privatpersonen entgegenstehen.

## §. 30.

Waffenienst. Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und  
die Verbindlichkeit zum Waffenienste ist allgemein; es finden

dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

### §. 31.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Berechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Abtretung  
von Privat-  
eigenthum zu  
Staats-  
zwecken.

! Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§. 249.

### §. 32.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

5.) Rechtsver-  
hältniß in  
Bezug auf den  
Glauben.

### §. 33.

+ Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt. †

Achte Verfassungsänderung. §. oben §. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 bestimmt:

II. Der § 33 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun.“

## §. 34.

6.) Rechts-  
gleichheit zum  
Staats-  
dienste.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

## §. 35.

7.) Presse und  
Buchhandel.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 I Abf. 2 hebt die Worte: „der Vorschriften der Bundesgesetze und“ auf.

## §. 36.

8.) Recht der  
Beschwerde  
über Be-  
hörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevormundet zu werden.

Ubrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

## §. 37.

9.) Abgaben-  
wesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

S. 250

## I §. 38.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

## §. 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung,

nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mittheilung gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

#### §. 40.

Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

### Vierter Abschnitt.

#### Von dem Staatsdienste.

#### §. 41.

Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

1.) Ministerial-Departements, Gesamtministerium Staatsrath.

Diese Vorstände bilden das Gesamt-Ministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesamt-Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

#### §. 42.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

#### §. 43.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirt-

Contrasignatur der königlichen un-mittelbaren Verfügungen.

sam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

§. 251.

! Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

#### §. 44.

3) Vorbehaltenene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von der Rechtspflege.

#### §. 45.

1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

#### §. 46.

2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

#### §. 47.

3) Competenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzwiesel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

#### §. 48.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

## §. 49.

Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen. 4) Rechtsweg im Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

## §. 50.

Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten. 5) Gerichtsstand des Fiskus.

## §. 51.

S. 252.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. 6) Gesetzliche Verfolgung.

## §. 52.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Milderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen. 7) Begnadigungsrecht.

## §. 53.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. 8) Confiscation.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

## §. 54.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden. 9) Moratorien.

## §. 55.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben. 10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

## Sechster Abschnitt.

### Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

#### §. 56.

1) Öffentliche  
Religions-  
übung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Con- fessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

#### §. 57.

2) Rechte des  
Königs über  
die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Con- fessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus unter- geordnet.

§. 253.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen An- gelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landes- herrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

#### §. 58.

3.) Beschwer-  
den über Miß-  
brauch der  
kirchlichen  
Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde ge- bracht werden.

#### §. 59.

4.) Rechtsver-  
hältnis der  
Diener der  
Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

#### §. 60.

5.) Stif-  
tungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen



unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

## Siebenter Abschnitt.

### Von den Ständen.

#### I. Organisation der Ständeversammlung.

##### §. 61.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehaltlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

1.) Allgemeine Bestimmungen, Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

##### §. 62.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

##### §. 63.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

- 1.) die volljährigen Prinzen des Königl. Hauses;
- 2.) das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;
- 3.) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
- 4.) die Besitzer der fünf Schönburgischen Reichsherrschaften, Glaucha, Waldburg, Richtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;

§. 254.

2.) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

<sup>1</sup> Auf den § 63 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 74. 75. 81. 82.

- 5.) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
- 6.) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
- 7.) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
- 8.) der evangelische Oberhofprediger;
- 9.) der Decan des Domstifts St. Petri zu Bubissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
- 10.) der Superintendent zu Leipzig;
- 11.) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
- 12.) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
- 13.)  $\pm$  zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;  $\pm$

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt § 63 unter 13 auf. An seine Stelle tritt:

- zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern.
- 14.) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
  - 15.) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
  - 16.) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III fügt zu:

- 17.) fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

#### §. 64<sup>2</sup>.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer

Für die §. 63. unter 3. 4. 6. 7. und 12. benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft

<sup>2</sup> Auf den § 64 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Weilage S. 74. 81. 82.

anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeessen sind.

### §. 65<sup>3</sup>.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer. S. 255.

† Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer-Provinzial-Verfassungen gewählt. An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich Zwei Tausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreistagen oder Provinzial-Landtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem, oder mehreren im Königreich Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens Vier Tausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer Schönburgischer Receß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden seyn. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 65 auf und ersetzt ihn wie folgt:

### § 65.

Über die Wahl der §63 unter 13 gedachten Abgeordneten enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.

<sup>3</sup> Auf den § 65 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 74. 81. 82.

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Rittergutsbesitzer muß das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer Schönburg'scher Receß- oder Lehnsherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

#### §. 66<sup>4</sup>.

Dauer der  
Function in  
der ersten  
Kammer.

† Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amtes, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wilbenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdies treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes

<sup>4</sup> Auf den § 66 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 75. 76. 81. 82.

Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienst-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach beizubringender genügender Bescheinigung, wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§. 115.) beigewohnt haben. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 66 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

#### § 66.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Rezeßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

#### §. 67<sup>5</sup>.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Präsident und  
dessen Stell-  
vertreter.

<sup>5</sup> Auf den § 67 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 76. 81. 82.

S. 256.

† | Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Über die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Erlassen im Zusammenhang mit der Landtagsordnung v. 12. October 1874. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. I hebt § 67, Absatz 2 u. 3, auf und ersetzt sie, wie folgt:

§ 67, Absatz 2 und 3.

Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu.

§. 68<sup>6</sup>.

3.) Zweite  
Kammer.  
Mitglieder  
derselben.

† Die zweite Kammer besteht aus

- 1.) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
- 2.) Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
- 3.) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
- 4.) Fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 19. October 1861 bestimmt:

† I. Die in § 68 der Verfassungsurkunde unter Nr. 4 aufgeführten Vertreter des Handels und Fabrikwesens werden um fünf vermehrt, mithin auf zehn festgestellt. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. V hebt den § I des Gesetzes v. 19. October 1861 auf.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 68 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

<sup>6</sup> Auf den § 68 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 76. 81. 82.

§ 68.

† Die zweite Kammer besteht aus  
† fünfunddreißig † Abgeordneten der Städte  
und  
fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahl-  
kreise. †

Elfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 20. April 1892 bestimmt:

I.

† Die Zahl der in dem Abschnitt III § 68 des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 erwähnten Abgeordneten der Städte wird um zwei vermehrt, mithin auf siebenunddreißig festgestellt. †

Dreizehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5  
und unten S. 131. Das Gesetz v. 5. Mai 1909 bestimmt:

## Artikel I.

§ 1. Der § 68 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.

Künftige Eingemeindungen oder Änderungen der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

§. 697.

† Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit <sup>Derer Stellvertreter.</sup>

<sup>7</sup> Auf den § 69 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung.  
S. Beilage S. 76. 81. 82.

oder Behinderung des Mitglieds ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vorzunehmen.

Über die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 69 auf.

### §. 70<sup>8</sup>.

Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

† Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich Sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes und der Stellvertreter für selbige erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Über die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 70 auf.

### §. 71<sup>9</sup>.

Dauer der Function in der zweiten Kammer.

† Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§. 115.), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

§. 257.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Loosung vorgenommen. In

<sup>8</sup> Auf den § 70 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 76. 81. 82.

<sup>9</sup> Derselben. S. Beilage S. 77. 81. 82.



Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu seyn,

- a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse, oder den Bezirk, für welchen sie gewählt werden, verlieren;
- b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder
- c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b. und c. können jedoch selbige wieder gewählt werden. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 19. October 1861 bestimmt:

† II. Um das § 71 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene regelmäßige Ausscheiden eines Theils der Abgeordneten in Bezug auf die erhöhte Zahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens (Nr. 1)<sup>1</sup> zu ordnen, wird bei dem nächsten ordentlichen Landtage unter den vorher zu wählenden fünf neuen Vertretern die Loosziehung nach der im zweiten Absätze des § 71 enthaltenen Bestimmung vorgenommen.

III. Den Mitgliedern der zweiten Kammer steht der Austritt aus letzterer frei, wenn ihnen einer der § 66 der Verfassungsurkunde im vierten Absätze bemerkten Gründe zur Seite steht. †

<sup>1</sup> S. zu § 68 Nr. 4.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. V hebt die §§ I (s. zu 68), II und III des Gesetzes v. 19. October 1861 auf.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 71 in der Form der Verfassungsurkunde auf und ersetzt ihn, wie folgt:

† § 71<sup>1</sup>. †

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtags der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

† Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und die ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind von den Ersteren elf Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten ordentlichen Landtage zu bezeichnen, wogegen vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage je zwölf Abgeordnete auszutreten haben. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem Letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte<sup>2</sup>. †

Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

- a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren,
- b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,

oder

- c) wenn der König die Kammer auflöst.

<sup>1</sup> Die jetzige Form des § 71 s. unten S. 40.

<sup>2</sup> S. unten bezüglich der 11. Verfassungsänderung S. 39.

In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.

---

Elfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 20. April 1892 bestimmt:

## II.

An die Stelle des zweiten Absatzes von § 1 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Nachtraggesetzes vom 3. Dezember 1868 tritt folgende Bestimmung:

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach einer Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind künftig je zwölf städtische Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten und dritten ordentlichen Landtage nach ihrer Wahl zu bezeichnen, wogegen vor dem vierten ordentlichen Landtage dreizehn städtische Abgeordnete auszutreten haben. Außer dem Falle einer allgemeinen Neuwahl treten die Abgeordneten vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, sofern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte. Von den beiden Abgeordneten, um welche die bisherige Zahl der Abgeordneten vermehrt wird, scheidet derjenige, welcher bei dem nächsten ordentlichen Landtage durch das Loos dazu bestimmt wird, vor dem auf seine Wahl folgenden zweiten ordentlichen Landtage aus.

---

Dreizehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5 und unten S. 131. Das Gesetz v. 5. Mai 1909 bestimmt:

## Artikel I.

§ 2. Der § 71 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt.

Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn

- a) sie die Wählbarkeit verlieren,
- b) sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt eintreten,
- c) der König die Kammer auflöst oder d) sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden.

In den Fällen unter b bis d können sie sofort wiedergewählt werden.

#### §. 72<sup>10</sup>.

Präsident und  
dessen Stell-  
vertreter.

+ Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67. bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider. +

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. I hebt den § 72 auf und ersetzt ihn wie folgt:

#### § 72.

„Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten.“

<sup>10</sup> Auf den § 72 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 77. 81. 82.

§. 73<sup>11</sup>.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25 ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30 ste Altersjahr erfordert.

4.) Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung u. Wählbarkeit.

§. 74<sup>12</sup>.

† Weber zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind Diejenigen, welche

Hindernisse derselben.

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurse geziehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären.

§. 258.

c) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinem Begriffe, für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschulldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 19. October 1861 bestimmt:

IV. Die § 74<sup>1</sup> der Verfassungsurkunde wird hiermit aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Ueber die Bedingungen der Stimmberichtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unter-

<sup>11</sup> Auf den § 73 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 77. 81. 82.

<sup>12</sup> Dergleichen. S. das. S. 77. 78. 81. 82.

<sup>1</sup> So ist gedruckt!

schied der verschiedenen Ständeklassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.“

### §. 75<sup>13</sup>.

Wahl v.  
Staats-  
dienern und  
andern Be-  
amten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermittle, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Verhinderung des Amtes Vorseeung treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

† Gerichtsdirectoren und gütsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 19ten October 1861 bestimmt:

V. In § 75 der Verfassungsurkunde wird der zweite Absatz . . . . . aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamten haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.“

Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

<sup>13</sup> Auf den § 75 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 78. 81. 82.

## §. 76.

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei <sup>Sitzordnung.</sup> den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihesfolge, bei den übrigen aber, + so wie in der zweiten Kammer, + nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten + und Stellvertreter + nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hat die acht eingekreuzten Worte aufgehoben.

## §. 77.

Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die <sup>Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.</sup> Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrierender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

## | II. Wirksamkeit der Stände.

S. 259.

## §. 78.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches <sup>1.) Beruf der Stände im Allgemeinen.</sup> berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

## §. 79.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung <sup>2.) Competenz der Ständeversammlung.</sup> gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeverversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

3.) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

#### §. 80.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

#### §. 81<sup>1</sup>.

4.) Persönliche Ausübung der ständischen Function.

In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der §. 64. in Rücksicht der Herrschaftsbefitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Mandanten beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Überzeugung zu folgen.

Ubrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeverammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu bevorzugen.

#### §. 82.

5.) Eid der Stände.

Jedes Mitglied der Ständeverversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott u. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeverammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe u.

<sup>1</sup> Auf den § 81 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Weilage S. 78. 81. 82.



| Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

§. 280.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl, als solcher, in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht bloß mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

### §. 83.

† Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

§.) Freie Aeußerung derselben.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Verathungsgegenstande zu enthalten, widrigen Falls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern, oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohne geachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen, oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof (§. 142.) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5.  
Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 83 aufgehoben.

§. 84.

7.) Persön-  
liche Unver-  
letzlichkeit der  
Stände wäh-  
rend des  
Landtags.

Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesamtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbstes angehört, verhaftet werden.

S. 261.

| §. 85.

8.) Wirk-  
sam-  
keit der  
Stände in der  
Gesetzgebung.  
Antrag in Be-  
zug auf Ge-  
setze.

† Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigelegt werden. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz vom 31sten März 1849 bestimmt:

§ 1. Die §§ 85 und 120 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 sind aufgehoben. § 2. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

I.

§ 85. 8) Wirkksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

## §. 86.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, Ständische Zustimmung zu Gesetzen.  
abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

## §. 87.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch  
auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu  
deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die  
aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Ver-  
fügungen und Verordnungen.

## §. 88.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der stän- in bringenden Fällen.  
dischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl  
dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck  
durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller  
und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämt-  
liche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt  
die Verordnungen zu contrafirmiren; auch müssen letztere den  
Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung  
vorgelegt werden.

## §. 89.

† In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse Ausführung der Bundes-  
tage-  
beschlüsse.  
kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der  
Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom  
Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch  
die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel  
aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände  
in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel,  
insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht aus-  
geschlossen wird. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 3.  
Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 89 auf und er-  
setzt ihn, wie folgt:

## § 1. (Verfassungsurkunde § 89.)

† In Ausführung der vom deutschen Bunde ge-  
faßten Beschlüsse kann die Regierung durch die  
ermangelnde Zustimmung der Kammern nicht ge-

hindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch im Uebrigen die Mitwirkung der Kammern nach § 97 der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen ist. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. IV hebt den § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

### (§ 89.)

Das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlussfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

### §. 90<sup>1</sup>.

Zurücknahme  
Königlicher  
Gesetz-  
vorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzworschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. † Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzworschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hat den eingekreuzten Satz aufgehoben.

S. 262.

### §. 91<sup>2</sup>.

Verfahren,  
wenn die  
Kammern  
über einen Ge-  
setzworschlag  
getheilte  
Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzworschlags getheilte Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

### §. 92<sup>3</sup>.

Verwerfung  
eines Gesetz-  
vorschlags.

bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzworschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

<sup>1</sup> Auf den § 90 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 78. 81. 82. <sup>2</sup> Deßgleichen. S. daselbst. <sup>3</sup> Deßgleichen. S. daselbst.

## §. 93.

Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzesvorschlags.

## §. 94.

Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angekommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angekommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

## §. 95.

Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

## §. 96.

† Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103. bemerkten Falls, nicht ausgeschrieen und erhoben werden. †

9.) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 96 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

## § 2. (Verfassungsurkunde § 96.)

Mit Ausnahme der §§ 1, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes bemerkten Fälle<sup>1</sup> können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieen oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit anderen Staaten ab-

<sup>1</sup> S. die §§ 89, 103 und 105 der Verfassungsurkunde in der Fassung vom 5. Mai 1851.

geschlossenen Zoll-, Steuer- und Handels-Verträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besonderen Bewilligung der Kammern.

### §. 97.

Erörterung  
und Deckung  
des Staats-  
bedarfs durch  
die Stände.

S. 263.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angelegten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

### §. 98.

Darlegung  
des Staats-  
Haushalts  
und Bedarfs  
an selbige.

† Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 98 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

### § 3. (Verfassungsurkunde § 98.)

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die † drei † nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Nach dem Gesetz v. 3. December 1868 s. III ist „im § 3 des Nachtragsgesetzes zur Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1851 das Wort „drei“ in „zwei“ abzuändern“.

## §. 99.

Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in soweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe, oder stattfinden werde.

## §. 100.

Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Rechnungen, Ubersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf

§. 101<sup>1</sup>.

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt, zum Zwecke einer Vereinigung, das §. 131. vorgeschriebene Verfahren ein.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

## §. 102.

† Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen †

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt § 102 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

## § 4. (Verfassungsurkunde § 102.)

Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder

<sup>1</sup> Auf den § 101 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 78. 81. 82.

die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

### §. 103<sup>1</sup>.

Verfahren,  
wenn über die  
Bewilligung  
eine Verein-  
igung mit den  
Ständen  
nicht erfolgt.

† Die von den Ständen nach §. 100. an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

§. 264. In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf | deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit, durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesefsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden; weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 103 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

### § 5. (Verfassungsurkunde § 103.).

Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Auf den § 103 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 78. 81. 82.



In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maasse wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird; läßt der König die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besonderen Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen.

Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird.

Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens Zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

#### § 6. (Verfassungsurkunde § 103.)

##### Verfahren bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung.

† Geht die Bewilligungsfrist noch vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der § 5 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Einberufung der Stände, oder die Vorlage des Budgets, gegen die Bestimmungen § 3 dieses Gesetzes und § 115 der Verfassungsurkunde verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben. †

Sechste Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 27. November 1860 hebt § 6 des Gesetzes v. 5. Mai 1851 auf und trifft an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

§ 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 5 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

§ 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den § 1 gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist, oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

#### §. 104.

Bemerkung  
der ständischen  
Bewilligung  
in den Ab-  
gaben-Aus-  
schreiben.

+ Mit Ausnahme des §. 103. erwähnten Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind. +

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 104 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

#### § 7. (Verfassungsurkunde § 104.)

Mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes<sup>1</sup> erwähnten Fälle soll in den

<sup>1</sup> S. die §§ 89, 96, 103 und 105 der Verfassungsurkunde in der Fassung vom 5. Mai 1851.

Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

### §. 105.

† Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeverversammlung einzuberufen.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Vorstände der Ministerial-Departements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nothige provisorisch verfügen, auch, erforderlichen Falls, Ausnahmungsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln, sobald als irgend möglich, der Ständeverammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesen Summen Nachweisung zu geben. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 105 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

### § 8. (Verfassungsurkunde § 105.)

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände notwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeverammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden

Vorstände der Ministerialdepartements, das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesen Summen Nachweisung zu geben.

## §. 106.

Reservefond. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

S. 265.

| §. 107<sup>1</sup>.

Staatsschulden-Casse.

Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschulden-Casse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgter Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oheraufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

## §. 108.

10.) Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut

Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Hausfidei-

<sup>1</sup> Auf den § 107 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung.  
S. Beilage S. 79. 81. 82.

commissen in der §. 18. und 20. angegebenen Maße zu und auf das Fideicommiss des königlichen Hauses.

### §. 109<sup>1</sup>.

Die Stände haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen. 11.) Petitionsrecht der Stände.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

### §. 110.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, in sofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen. 12.) Deren Recht der Beschwerde.

| Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet. S. 266.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

### §. 111.

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

<sup>1</sup> Auf den § 109 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung S. Veilage S. 79. 81. 82.

verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebnis der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

### §. 112.

13.) Königl.  
Sanction der  
ständischen  
Beschlüsse in  
Landesange-  
legenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

### §. 113.

14.) Königl.  
liche Reso-  
lutionen auf  
ständischen  
Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

### §. 114.

15.) Ständi-  
sche Deputa-  
tionen außer  
der Zeit des  
Landtags.

Die Ständeversammlung darf, mit königlicher Genehmigung, zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Verathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. III bestimmt: „In § 114 der Verfassungsurkunde wird nach den Worten:

„von einem Landtage zum andern“

eingeschaltet:

„ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung“.

## I III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem. S. 267.

## §. 115.

Der König wird längstens alle + drei + Jahre einen ordent-<sup>1.) Landtag.</sup> lichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Ge-<sup>Zeit und Ort</sup> setzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.<sup>des Landtags; Einberufung zu selbigem.</sup>

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III ändert: drei in: zwei.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesefsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§. 116<sup>1</sup>.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Stände-<sup>Schluß und</sup> versammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite<sup>Vertagung</sup> Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt er-<sup>des Landtags</sup> klärt wird.<sup>Auflösung der zweiten Kammer.</sup>

+ Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern. +

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. IV sagt: „In § 116 wird Absatz 2 folgendermaßen gefaßt:

„Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern.“

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

## §. 117.

Der König eröffnet und entläßt die Ständ. versammlung<sup>Eröffnung und Entlassung der Ständever-sammlung.</sup> entweder in eigener Person, oder durch ein n dazu bevollmächtigten Commissar.

<sup>1</sup> Auf den § 116 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 79. 81. 82.

§. 118<sup>1</sup>.

Verbot eigen-  
mächtiger Ver-  
sammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

## §. 119.

Landtagsab-  
schied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§. 120<sup>2</sup>.

Tage- und  
Reisegelder  
der Stände.

§. 268.

† Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz v. 31. März 1849 hebt in § 1 den § 120 auf und ersetzt ihn in § 2, wie folgt:

## II.

† § 120. Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 hebt den § 120 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

<sup>1</sup> Auf den § 118 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 79. 81. 82. <sup>2</sup> Dergleichen.



## § 120.

† „Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegeelder in der durch die Landtagsordnung bestimmten Maaße.“ †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5.  
Das Gesetz v. 30. Juni 1902 bestimmt:

## I.

§ 120 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 393) wird aufgehoben und durch folgende als Bestandtheil der Verfassungsurkunde auch im Sinne von § 152 derselben anzusehende Bestimmungen ersetzt.

## § 120.

† Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegeelder nach den Bestimmungen der Landtagsordnung<sup>1, 2</sup>. †

## §. 121.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

2.) Geschäfts-  
betrieb bei  
dem Landtage.  
Separate Ver-  
handlung und  
Curiatstimme  
jeder Kammer

## §. 122.

Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

Königliche  
Mittheilun-  
gen an die  
Kammern.

<sup>1</sup> Unter II. erhielt dann § 38 Abs. 3 der Landtagsordnung diejenige Fassung, die sich unten auf S. 228. 229 befindet.

<sup>2</sup> Die Aufhebung des § 120, wie sie das Gesetz v. 30. Juni 1902 vorgenommen hat, ist durch das Gesetz v. 19. Februar 1909 (abgedruckt unten als Anlage 2 sub V S. 232 ff.) § 12 bestätigt worden. Dagegen ist durch dieses Gesetz der § 120 als solcher nicht ersetzt worden. Vielmehr ist er durch ein neues Gesetz, das als Bestandteil der Verfassung anzusehen, ersetzt worden.

## §. 123.

Erörterung  
der Königl.  
Anträge  
durch Depu-  
tationen.

† Alle Königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 123 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

## § 123.

† Alle Königlichen Anträge müssen, dafern nicht von der Staatsregierung darauf ausdrücklich verzichtet wird, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 hebt den § 123 ohne Ersatz auf.

## §. 124.

Deputa-  
tionen zu  
andern Be-  
rathungs-  
gegenständen.

† Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungs-Gegenstände ernannt. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 124 aufgehoben.

## §. 125.

Mitwirkung  
Königl. Com-  
missarien bei  
den Depu-  
tationen.

† Diesen Deputationen (§. 123. 124.) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und, nach Befinden, berücksichtigen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 125 aufgehoben.

## §. 126.

Eingabe in-  
dividueller  
oder amtlicher  
Ansichten an  
die Depu-  
tationen.

† Jedem Mitgliede der Kammer und Königlichen Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 126 aufgehoben.

### §. 127.

Verathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden. Verathungen der Kammern.

### | §. 128<sup>1</sup>.

S. 269.

† Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden. † Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt den § 128 Abs. 1 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

### § 128, Abs. 1.

„Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden.“

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §. 92. 103. und 152. bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Verathung ein solcher, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigelegt werden.

### † §. 129<sup>2</sup>.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Separatstimme.

<sup>1</sup> Auf den § 128 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 79. 81. 82.

<sup>2</sup> Auf den § 129 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 79. 81. 82.

Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Vierteltheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben.

Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hat den § 129 aufgehoben.

### §. 130.

Communi-  
cationen zwi-  
schen den bei-  
den Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

### §. 131<sup>1</sup>.

Verhandlung  
zwischen bei-  
den Kammern  
bei getheilter  
Ansicht.  
Verfahren,  
wenn ein Ein-  
verständnis  
nicht erlangt  
wird.

Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Verathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Verathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungs-Gegenständen die §. 128. enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Verathungs-Gegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

### §. 270.

Gemein-  
schaftliche  
ständische  
Schriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

### §. 132<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Auf den § 131 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 80. 81. 82.

<sup>2</sup> Deßgleichen.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 12. October 1874 s. V bestimmt:

„Der § 132 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Zusatz:“

„Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht“.

### §. 133.

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

Verhältniß  
der Stände zu  
der obersten  
Staats-  
behörde.

### §. 134.

† Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden. †

Zutritt der  
Mitglieder  
des Ministerii  
und König-  
licher Com-  
missarien zu  
den Sitzungen  
der Kammern.

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 2. 3. Das Gesetz v. 19. Juni 1846 verordnet:

† „daß das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe.“ †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hebt den § 134 und das Gesetz, das Abtreten der Minister ic. betreffend, vom 19. Juni 1846 auf.

### §. 135.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

Öffentlich-  
keit der Ver-  
handlungen.

## §. 136.

Druck der  
Protocolle  
über die Ver-  
handlungen  
in den  
Kammern.

† Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 12. October 1874 hat den § 136 aufgehoben.

## §. 137.

Nennungnahme  
auf die Land-  
tagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

## Achter Abschnitt.

## Gewähr der Verfassung.

## §. 138.

1.) Auflage  
des Königs  
und Re-  
S. 271.  
gierungsver-  
weisers bei dem  
Regierungs-  
antritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesamt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

## §. 139.

2.) Eid auf die  
Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

## §. 140.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

3.) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

## §. 141.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend §. 142. bezeichneten Staatsgerichtshof.

4.) Die förmliche Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

## §. 142.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Uebrigens kann auch noch in den §. 83<sup>1</sup>. und 153. bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

Staatsgerichtshof. Dessen Composition. §. 272

§. 143<sup>2</sup>.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der

Dessen Organisation.

<sup>1</sup> § 83 ist aufgehoben. S. oben S. 45. 46.

<sup>2</sup> Auf den § 143 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 80. 81. 82.

höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

#### §. 144.

Der Präsident und sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und im Bezug auf selbstigen ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstes entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

#### §. 145.

Versammlung  
des Staats-  
gerichtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justiz-Ministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.



## §. 146.

Der Präsident bestellst, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges, von den Ständen gewähltes Mitglied.

Verfahren  
desselben.  
S. 273.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt.

Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## §. 147.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht, außer den §. 146. und 153. bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

## §. 148.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Strafbefug-  
niß des  
Staats-  
gerichtshofs.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

## §. 149.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Er-

Rechtsmittel  
gegen dessen  
Erkenntniß.

kenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntniße der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

§. 274.

Verfahren des  
Königs in  
Fällen der An-  
klage.

§. 150.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 151.

Resignation  
des Ange-  
klagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilspruch keinen Einfluß.

§. 152.

.) Anträge  
auf Abände-  
rung oder Er-  
läuterung der  
Verfassungs-  
urkunde, oder  
auf Zusätze zu  
selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschloffen werden.

## §. 153.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

## I §. 154.

§. 275.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich, bei Unserm Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unserz Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L. S.)

Gottlob Adolf Ernst Rostitz und Sankendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

6.) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

7.) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

## Verzeichniß

sämmtlicher Königl. Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königl. Familie und den Hof-Etat gebraucht werden<sup>1</sup>.

- 1.) Das Residenzschloß.
- 2.) Das Ehrhardtsche Haus.
- 3.) Das Kühnsche Haus.
- 4.) Das Gerrißche Haus.
- 5.) Die Hofapotheke nebst dem Badhause.
- 6.) Das Königl. Palais.
- 7.) Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse.
- 8.) Die Königl. Waschhäuser und Trockenplätze.
- 9.) Das Brühl'sche Palais nebst Garten und Eisgrube.

<sup>1</sup> Diese einzige Beilage I zur Verfassung bildet einen integrierenden Bestandtheil derselben. Sie verbrieft in Verbindung mit Verfassungsurkunde § 17 eine Anzahl von Nutzungsrechten der Krone an ganz bestimmten Bestandtheilen des Staatsgutes (s. B.-U. § 2). Sonach würde auf eine Abänderung jenes Verzeichnisses doch wol B.-U. § 152 Anwendung zu finden haben. So ist man auch in analogem Falle in Bayern verfahren (s. Heft V dieser Sammlung S. 252—262). Die Praxis des Sächsischen Staatslebens hat sich aber zu dieser Beilage I freier gestellt. Es sind daran mannigfache Änderungen getroffen worden, die aus dem Geheißblatte nicht ersehen werden können. Und gerade jetzt ist eine solche im Vollzug begriffen. Sie betrifft N. 9 des Verzeichnisses. Kraft des von den Ständen einstimmig genehmigten Vertrags zwischen dem Ministerium des Königlichen Hauses und dem Finanzministerium v. 14. Januar 1896 (s. Landtags-Acten 1895/96: Königl. Dekrete III S. 314 ff.; Mittheilungen über die Verhandl. der 2. Kammer, Sitz. v. 25. März 1896 S. 1341, 1342, über die Verhandl. der 1. Kammer, Sitz. v. 25. März 1896 S. 516), der die Allerhöchste Genehmigung gefunden hat, und der spätestens am 1. Okt. 1896 in Kraft tritt, scheiden das Brühl'sche Palais und der Brühl'sche Garten mit Ausnahme des Theils, worauf sich das Belvedere, das sog. Hofgartengebäude und die dieses Gebäude umgebenden Gartenanlagen und die öffentlichen Wandelbahnen befinden, aus jenem Verzeichnisse aus. Es soll auf jenem Areal das neue Ständehaus errichtet werden. Dagegen wird das alte Akademiegebäude auf der Brühl'schen Terrasse samt seiner area vom 1. April 1896 ab „der Königlichen Civilliste überwiesen“.

- 10.) Der Gondelschuppen an der Elbe.
  - 11.) Die Herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung.
  - 12.) Die Patientenbourg.
  - 13.) Das ehemalige Kossische Haus.
  - 14.) Die Schloßkalkhütte im Drangengarten.
  - 15.) Die Hofbauschreiberei und Vorrathsgedäude.
  - 16.) Der Vorrathsschuppen hinter dem katholischen Schulgedäude.
  - 17.) Die Hofmauerpolirer-Wohnung.
  - 18.) Die Hofzimmerpolirer-Wohnung.
  - 19.) Das Interims-Sprühenhaus nebst der Feuergeräths-Gehülfsen-Wohnung.
  - 20.) Der Vorrathsschuppen in der Osttraallee.
  - 21.) Der Hofzimmerhof.
  - 22.) Das Küstammergedäude.
  - 23.) Das Gedäude des Drangengartens, oder die sogenannten Zwingergebäude.
  - 24.) Das Japanische Palais nebst Garten.
  - 25.) Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden.
  - 26.) Die Königl. Theatergedäude.
  - 27.) Das theatralische Malergebäude auf der Osttraallee.
  - 28.) Das Löwenhaus nebst dem Stalle.
  - 29.) Das Reißigen-Stallgedäude.
  - 30.) Das Klostergedäude.
  - 31.) Die neuen Ställe in der Osttraallee.
  - 32.) Die Pferdeeställe und Wagen-schuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühl'schen Terrasse.
  - 33.) Die Stallamtswiesen.
  - 34.) Die Langebrücker-Wiese.
  - 35.) Die gesammten Schloßgedäude nebst Gärten in Moritzburg.
  - 36.) Die gesammten Schloßgedäude nebst Garten-Anlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz.
  - 37.) Das Schloßgedäude und Lustgarten in Sebnitz.
  - 38.) Das Palais im großen Garten.
  - 39.) Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.
-

# Beilage zum Verfassungstext.

Zweite Verfassungsänderung.

---

©. 219.

## | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 29<sup>stes</sup> Stück vom Jahre 1848<sup>1</sup>

---

N<sup>o</sup> 83) Provisorisches Gesetz  
wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom  
4ten September 1831,  
vom 15ten November 1848.

WM, Friedrich August, von GOTTE  
Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben mit den getreuen Ständen die nachbemerkten, durch das  
neue Wahlgesetz nöthig wordenen und sonst zweckmäßig er-  
schienenen Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten  
September 1831 vereinbart:

### § I.

Die §§ 63 bis mit 76 werden aufgehoben und es treten  
folgende Paragraphen an deren Stelle:

### § 63.

Mitglieder der ersten Kammer.

Die erste Kammer besteht außer den volljährigen Prinzen  
des Königl. Hauses, deren jedesmaliges Erscheinen von

---

<sup>1</sup> Letzte Abänderung: am 25. November 1848. Der 15. Tag danach  
ist der 10. December 1848.

ihrem Willen abhängt, aus Fünfzig Abgeordneten, welche aus den § 64 gedachten Wahlbezirken dergestalt gewählt werden, daß je drei zusammengeschlagene Bezirke zwei Abgeordnete zu wählen haben.

### § 64.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Die zweite Kammer besteht aus Fünf und Siebenzig Abgeordneten, Behufs deren Wahl das Königreich Sachsen in eben so viel Wahlbezirke getheilt wird, von welchen jeder einen Abgeordneten zu ernennen hat.

### § 65.

Stimmberechtigung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Stimmberechtigt bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer ist, ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses, jeder männliche volljährige und selbstständige Staatsangehörige und zwar innerhalb derjenigen Gemeinde des Königreichs Sachsen, in welcher er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, insofern ihm nicht einer der § 66 angegebenen Ausschliefungsgründe entgegensteht.

§ 220.

Im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständig in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angefessene und Hausgenossen, und sämtliche der Armee Angehörigen. Die der Armee Angehörigen üben ihr Stimmrecht in den Gemeinden ihres Aufenthaltsorts aus.

Die nach § 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung einem Gemeindebezirke an sich nicht angehörigen Rittergüter oder andere zur Gemeinde in gleichem Verhältnisse stehenden Güter werden in Bezug auf die Wahlberechtigung ihrer Bewohner ein für allemal derjenigen Landgemeinde oder einer der Landgemeinden zugetheilt, deren Heimathsbezirk sie angehören.

### § 66.

Hindernisse der Stimmberechtigung

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind

- a) diejenigen, welche unter Curatel stehen,
- b) Almosenempfänger,
- c) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen

Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären,

- d) alle von öffentlichen Aemtern entsetzte und von der juristischen Praxis removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,
- e) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten, vor Gericht gestanden haben und schuldig befunden worden sind.

### § 67.

Wählbarkeit zum Abgeordneten in die zweite Kammer.

Zu Abgeordneten in die zweite Kammer wählbar sind ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses alle männliche Staatsangehörige des Königreichs Sachsen,

- a) welchen einer der § 66 gedachten Ausschließungsgründe nicht entgegensteht,
- b) welche nicht im ausländischen activen Dienste stehen, und
- c) welche ein Alter von dreißig Jahren haben.

### § 68.

Stimmberechtigung bei den Wahlen zur ersten Kammer.

Zur Stimmberechtigung bei den Wahlen für die erste Kammer hat zu den Erfordernissen §§ 65 und 66 noch hinzutreten, daß der Wählende in hiesigen Landen mit Grundbesitz anständig sei.

§. 221.

### § 69.

Wählbarkeit zum Abgeordneten in die erste Kammer.

In die erste Kammer wählbar sind diejenigen § 67 Bezeichneten, welche wenigstens Zehn Thaler — — jährlich an ordentlichen directen Steuern entrichten.

### § 70.

Erneuerung der Wahlen zur zweiten Kammer.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer sind zu jedem ordentlichen Landtage zu erneuern.



# § 71.

Erneuerung der Wahlen zur ersten Kammer.

Die Erneuerung der Wahlen zur ersten Kammer findet für jeden ordentlichen Landtag zur Hälfte Statt.

Beim ersten Landtage wird die Hälfte der Abgeordneten, welche zuerst auszutreten hat, durch das Loos bestimmt; später wechseln beide Hälften so, daß diejenige ausscheidet, welche bereits zwei ordentlichen Landtagen beigewohnt hat.

# § 72.

Sonstiges Erlöschen der Eigenschaft als Mitglied der Kammer.

Die Mitglieder beider Kammern hören auch früher auf, es zu sein,

- a) wenn sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verlieren,
- b) wenn sie während der Dauer ihrer Abgeordnetenfunction im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein Hofamt treten,
- c) wenn der König die Kammern auflöst.

In den Fällen unter b. und c. können sie jedoch wieder gewählt werden, sowie auch im Falle a. zu solchen Stellen, wozu die verlorene Eigenschaft nicht erforderlich ist.

# § 73.

Wenn die betreffende Kammer nicht etwas Andres beschließt, ist sofort zur Veranstaltung einer neuen Wahl zu verfahren, wenn ein Abgeordneter

- a) mit Tode abgeht,
- b) die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder
- c) während der Dauer seiner Abgeordnetenfunction im Staatsdienste angestellt oder befördert wird, oder in ein Hofamt eintritt, oder
- d) ihm von der betreffenden Kammer verstattet wird, die Function eines Abgeordneten wieder aufzugeben.

# | § 74.

§. 222.

Wenn ein Kammermitglied wegen eines nach § 66 unter e. zu beurtheilenden Vergehens in Untersuchung sich befindet, so kann

demselben der Sitz in der Kammer bis nach erfolgter definitiver Freisprechung Seiten der betreffenden Kammer verweigert werden.

### § 75.

Präsidenten der Kammern und deren Stellvertreter.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter für denselben. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erreicht werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Ueber die amtliche Stellung und Geschäftsführung der Präsidenten und ihrer Stellvertreter, sowie über die Protocollführung und Leitung der Canzleigeschäfte enthält die Landtagsordnung die näheren Bestimmungen.

### § II.

§ 81. bleiben die Worte weg: „mit Ausnahme der § 64 in Rücksicht der Herrschaftsbefitzer bemerkten Fälle.“

### § III.

§ 90. beschränkt sich auf den Satz:

„Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzborschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen.“

### § IV.

§ 91. erhält folgende Fassung:

„Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzborschlags getheilte Meinung sind, so tritt das § 131 vorgeschriebene Verfahren ein.“

und

§ 92. kommt in Wegfall.

### § V.

§ 101. fallen die Worte aus:

„zum Zwecke einer Vereinigung.“

### § VI.

§ 103. schließt mit den Worten:

„eine außerordentliche Ständeverammlung einberufen wird.“

## § VII.

§ 107. und 118. ist statt „der zweiten Kammer“ zu setzen:  
„der Kammern.“

## I § VIII.

§. 223.

§ 109. ist nach den Worten: „Uebereinstimmung beider Kammern“ einzuschalten:  
„und in deren Ermangelung nur durch den nach Stimmenmehrheit der vereinigten Kammern (§ 131) gefaßten Beschluß.“

## § IX.

§ 116.

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der Kammern.  
wird folgendergestalt gefaßt:

„Der König ordnet den förmlichen Schluß des Landtags an, kann auch denselben vertagen und die Kammern auflösen. Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern. Die Auflösung trifft immer beide Kammern zugleich. Im Falle der Auflösung soll die Wahl neuer Abgeordneter und die Einberufung des Landtags ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.“

## § X.

§ 120. fallen die Worte aus:

„Mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität auf Landtagen erscheinen.“

## § XI

§ 128. fällt die Bezugnahme auf §§ 92 und 103 hinweg.

## § XII.

§ 129. gelangt in Wegfall.

§ XIII.

§ 131.

Zusammentritt beider Kammern zur gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung.

ändert sich folgendergestalt:

„Können beide Kammern, nachdem diejenige Kammer, an welche der betreffende Gegenstand zuerst gelangt ist, über die differenten Ansichten der andern Kammer nochmals berathen hat, sich nicht vereinigen, so treten dann beide noch zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung zusammen und es wird der Beschluß nach der Mehrheit der vereinigten Stimmen gefaßt.

Bei dem Zusammentritte beider Kammern hat der Präsident derjenigen Kammer den Vorsitz, in welcher der Gegenstand zuerst zur Berathung gekommen ist. Jede Kammer bestellt hierzu einen Referenten.

Betrifft die Meinungsverschiedenheit nur einen Berathungsgegenstand, so wird von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.“

©. 224.

§ XIV.

§ 132. ist nach den Worten: „vereinigt haben“ einzuschalten:

„oder über welche nach § 131 Beschluß gefaßt worden ist.“

§ XV.

§ 143. sind die Worte: „Auflösung der zweiten Kammer“ zu vertauschen mit denen:

„Auflösung der Kammern.“

Zu dessen Urkunde haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten November 1848.

Friedrich August.

(L. S.) Martin Oberländer.

Vierte Verfassungsänderung.

---

**| Gesetz- und Ordnungsblatt**  
**für das Königreich Sachsen,**  
**17<sup>tes</sup> Stück vom Jahr 1850<sup>1</sup>.**

---

©. 199

**N. 60) Gesetz,**

die provisorischen Gesetze vom 15<sup>ten</sup> November 1848  
betreffend;

vom 15ten August 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES**  
**Gnaden König von Sachsen u. u.**

finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen  
Stände zu verfügen, wie folgt:

**§ 1.**

Die provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 wegen  
einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten Sep-  
tember 1831 und die Wahlen der Landtagsabgeordneten be-  
treffend, sind neben den hierauf Bezug habenden Verordnungen  
außer Kraft getreten.

**§ 2.**

Bis zu der definitiven Revision der Verfassungsurkunde  
vom 4ten September 1831 und der Vereinbarung über ein  
definitives Wahlgesetz treten die durch die § 1 genannten pro-  
visorischen Gesetze außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen

---

<sup>1</sup> Letzte Abendung: am 19ten August. Der 15. Tag danach ist der  
3. September 1850.

der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und des Wahlgesetzes vom 24ten September 1831, ingleichen des Gesetzes, die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens betreffend, vom 7ten März 1839 wieder in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

6. 200.

! Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten August 1850.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

---

## Unlage 1.

### Der König und sein Haus.

#### I. Königliches Hausgesetz vom 30sten December 1837.

Mit den Änderungen des Gesetzes vom 13. April 1838.

---

| Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Königreich Sachsen,  
4<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1838.

---

§. 50.

| № 22.) Verordnung,  
die Erlassung des königlichen Hausgesetzes betreffend;  
vom 9ten Februar 1838<sup>1</sup>.

§. 59.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden  
König von Sachsen &c. &c. &c.

haben über die in Unserm königlichen Hause künftig stattfindenden Familienrechte und Bezüge durch das anliegende königliche Hausgesetz, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Anordnung getroffen.

Wir bringen dasselbe, und obschon durch das immittelst erfolgte höchstbetrübende Ableben Unseres höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Weiland des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen, königlicher Hoheit, einige Bestimmungen sothanen Gesetzes bereits sich erledigt haben, dennoch unverändert und nachdem von Unserm vielgeliebten Herrn Bruder, des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, königlicher Hoheit, die agnatische Zustimmung zu dessen Inhalt urkundlich erklärt worden ist, andurch zur Publication.

---

<sup>1</sup> Letzte Absendung: am 3ten März 1838. Der 15. Tag ist der 18. März 1838.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Königlichen Siegels, zu Dresden, am 9ten Februar 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Bernhard von Lindenau.

Johann Adolph von Beschwitz.

Hans Georg von Carlowitz.

Julius Traugott Jakob von Roenneritz.

Heinrich Anton von Beschau.

Eduard Gottlob Rostitz und Schmidt.

€. 60.

# Königliches Hausgesetz

vom 30sten December 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

haben über die künftig geltenden Familienrechte in Unserm Königlichen Hause, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen gefunden und verordnen daher wie folgt:

## Erster Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben.

§ 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie bestehet:

- a) aus dem Könige, als Familienhaupt;
- b) aus der Gemahlin des Königs;
- c) aus den Königlichen Wittwen;
- d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;
- e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgebachten Prinzen und den Wittwen



derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

§ 2. Der älteste Sohn des Königs und, wenn derselbe vor dem Könige, mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heißt Kronprinz, und führt das Prädicat: „Königliche Hoheit“.

Alle übrige unter § 1, d und e, begriffene Prinzen und Prinzessinnen führen ebenfalls dieses Prädicat, insofern nicht den Gemahlinnen der Prinzen, vermöge ihrer Geburt, ein höheres Prädicat zukommt.

§ 3. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen wird durch das nähere Recht der Thronfolge, und was die unvermählten Prinzessinnen betrifft, durch die analoge Anwendung dieser Regel, bestimmt. Für einzelne Fälle bleibt jedoch besondere Bestimmung zu treffen, dem Könige vorbehalten.

### I Zweiter Abschnitt.

§. 61.

#### Aufsicht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

§ 4. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben. Derselbe übt als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus, und es steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maaßregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegen stehen.<sup>1</sup>

§ 5. Insonderheit äußert sich dieses Hoheits- und Aufsichtsrecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses und der Vormundschaften über dieselben, so wie in Ansehung der erforderlichen Einwilligung zu deren Vermählung.

§ 6. Auch dürfen die Glieder des Königlichen Hauses ohne Genehmigung des Königs sich nicht in einen fremden Staat begeben.

<sup>1</sup> Die Königliche Verordnung, die Verzichtserklärung der Kronprinzessin Luise Antoinette Maria . . . betr., v. 14. Januar 1903 (Ges.-u. Verordnungsblatt 1903 S. 73) geht davon aus, daß Verzicht eines Mitgliedes des Hauses auf die Mitgliedschaft und Genehmigung desselben durch den König den Verlust der Mitgliedschaft begründen.

§ 7. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämtlichen Glieder des königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt.

### Dritter Abschnitt.

#### Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

§ 8. Von den Gliedern des königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

§ 9. Ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewißheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§ 10. Schließt ein Prinz des königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausfideicommiß und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Witthum.

§ 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehentlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solcher-  
 e. 6. gestalt vermählt gewesenen Prinzen und Prinzessinnen | anfallende Vermögen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der Prinzessin die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§ 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insoweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 13. Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

## Vierter Abschnitt.

## Thron- und Erbfolge.

§ 14. Die Nachfolge in die Krone und in das Königliche Hausfideicommiß ist durch § 6, 7 und 20 der Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 15. Den Eheverträgen der Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist der Verzicht auf die Thron- und Erbfolge, mit Ausnahme des § 7 der Verfassungsurkunde gedachten Falles, jedesmal einzurücken; es sind aber dieselben zu Gunsten des Mannsstammes hausgesetzlich für verzichtet zu achten, wenn auch ein solcher Verzicht nicht geleistet worden wäre.

## Fünfter Abschnitt.

## Appanagen, Aussteuer und Wittthum.

§ 16. Die Appanagen bestehen in jährlichen, auf die Staatscasse gewiesenen Geldrenten, und sind, so wie die übrigen im Hausgesetze bestimmten jährlichen Gebühren, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

§ 17. Alle Appanagen und Wittthümer können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden. Ist die königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden, ausgenommen wenn, was die Wittthume anlangt, für diesen Fall in den Ehepacten ein dergleichen Abzug bestimmt ist.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten. Ob und in wie weit eine Nachzahlung derselben stattfinden könne, hängt von der Entscheidung des Königs ab.

§ 18. Die Appanagen und Wittthume der Prinzen und Prinzessinnen und königlichen Wittwen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheil in Anspruch genommen und mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 19. Zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses wird, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Thlrn. — —, ausserdem aber vom erfüllten 21sten Jahre an eine dergleichen von 30,000 Thlrn. — — festgestellt.

S. 63.

§ 20. Die Appanage für die nachgebornen Söhne des Königs wird, wenn sie sich unvermählt etabliren, auf 20,000 Thlr. — —, und wenn sie etablirt und ebenbürtig verheirathet sind, für den ältesten derselben auf 50,000 Thlr. — —, für jeden der folgenden aber auf 40,000 Thlr. — — bestimmt. Diese Appanagen werden nach vorgedachtem Maassstabe angewiesen, sobald für den Prinzen ein eignes Haus gebildet wird.

§ 21. Die Söhne des Königs sind berechtigt, vom erfüllten 21sten Jahre an, sich besonders zu etabliren und dazu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§ 22. Zum Etablissement des Kronprinzen, nämlich zur Einrichtung der Wohnung und des Hofhaltes, Anschaffung der Equipagen &c. werden, wenn sich derselbe unvermählt etablirt, 25,000 Thlr. — —, und wenn er sich später ebenbürtig vermählt, anderweite 25,000 Thlr. — —; zum Etablissement der nachgebornen Söhne des Königs aber in ersterem Falle 10,000 Thlr. — —, und bei später erfolgender ebenbürtiger Vermählung anderweit 15,000 Thlr. — — als ein Aversionalquantum aus der Staatscasse gezahlt.

Erfolgt die Etablirung bei der Vermählung, so sind die vorbemerkten Quanta zusammen, nämlich für den Kronprinzen 50,000 Thlr. — — und für jeden der nachgebornen Söhne 25,000 Thlr. — — zu zahlen.

§ 23. Stirbt der Kronprinz vor seinem Vater, dem König, mit Hinterlassung von Kindern, so wird dessen Appanage unter die nachgelassenen Söhne und Töchter in der Art vertheilt, daß die Erstern das Doppelte der Letztern erhalten, und zwar so, daß die etwa später zur Erledigung kommenden Theile den übrigen Geschwistern nach demselben Verhältnisse zuwachsen. — Dem ältesten Sohne wird so viel zugelegt, als zu Erfüllung des ihm als Kronprinz Gebührenden erforderlich ist. — Ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Kronprinzen kann in keinem Falle mehr erhalten, als ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Königs. — Nach dem Tode des Großvaters treten die nachgebornen Söhne und die Töchter des verstorbenen Kronprinzen in den Genuß der für die nachgebornen Söhne und die Töchter des Königs bestimmten Gebühnisse.

§ 24. Von der einem nachgebornen Prinzen ausgesetzten Appanage hat derselbe nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, die Aus-

stattung seiner Töchter und die Witthume in seiner Linie zu bestreiten.

Zur Etabilirung der Söhne wird jedoch, so wie für jeden ein eignes Etablissement begründenden Prinzen des Königlichen Hauses aus der Seitenlinie, ein den sechsten Theil der väterlichen Appanage betragender Aversionalbeitrag aus der Staatscasse gezahlt.

§ 25. Die den nachgebornen Söhnen des Königs ausgesetzten Appanagen gehen nach deren Ableben mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der Prinzessinnen auf ihre männliche Descendenz über.

S. 61.

Den appanagierten Prinzen bleibt überlassen, über die Vertheilung ihrer Appanage unter diese Descendenz mit Genehmigung des Königs Verfügung zu treffen.

§ 26. Es steht aber dem Könige frei, wenn er es zu Erhaltung der Succession nöthig findet, einen Prinzen aus der nachgebornen Linie mit einer Appanage von 40,000 Thälern — — — jährlich zu etabliren.

§ 27. Wenn die Familie einer nachgebornen Linie so zahlreich wäre, daß die angewiesene Appanage zu deren standesmäßigem Unterhalte nicht mehr hinreichte, so, daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil der Appanage eines nachgebornen unvermählten Sohnes des Königs zu ermitteln wäre, so ist für solche Fälle das Appanagequantum aus der Staatscasse um das Fehlende zu erhöhen.

Hätte der Mangel für einzelne Zweige der Linie seinen Grund in einer von dem Ascendenten getroffenen ungleichen Vertheilung (§ 25); so kann die vorgeachtete Erhöhung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei steter Vererbung zu gleichen Theilen würde der Fall gewesen sein.

§ 28. Auch soll, wenn ein Prinz aus einer Nebenlinie mehr als drei Kinder am Leben hat, von denen das älteste wenigstens 12 Jahr alt ist, demselben ein jährlicher Zuschuß von 10,000 Thlrn. — — — zu seiner Appanage aus der Staatscasse gereicht werden.

Dieser Zuschuß fällt mit dem Ableben des gedachten Prinzen hinweg; seine Söhne haben sich vielmehr sodann, wenn er keine Verfügung getroffen hat, in die ihnen vom Vater zugekommene Appanage zu theilen.

§ 29. Bei dem Abgange einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der dadurch eröffnete An-

theil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Wittthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen, den übrigen Zweigen jener Linie zu. Wenn derjenige, durch dessen Tod der fragliche Appanageantheil erlediget wird, über den Unterhalt der Prinzessinnen nicht bereits Vorkehrung getroffen hat, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 30. Wenn nicht der vorstehend erwähnte Fall des Zuwachses an andere Zweige derselben Nebenlinie eintritt, gelangt nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgeborenen Prinzen die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage in Wegfall; es sind jedoch statt deren die darauf ruhenden Lasten des Wittthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen auf die Staatscasse zu übernehmen.

§ 31. Ein appanagirter Prinz ist verbunden, die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzuzeigen.

E. 65.

§ 32. Für jede Prinzessin Tochter des Königs wird vom 21sten Jahre an bei Lebzeiten des Vaters die Summe von 6,000 Thlrn. jährlich gewährt.

§ 33. Nach dem Tode des Königs, aber bei Lebzeiten der verwittweten Königin und so lange diese ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die unvermählten Prinzessinnen, in sofern sie ihre leiblichen Töchter sind, in deren Hause und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie empfangen dann zu ihrem Unterhalte ebenfalls die Jahressumme von 6,000 Thalern.

§ 34. Ist aber der § 33 gedachte Fall nicht vorhanden, oder tritt eine Prinzessin mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause, um ein eignes Haus zu bilden, was ihr ohne besondere Gründe, nach zurückgelegtem 25sten Jahre nicht verweigert werden kann; so erhält die nachgelassene Prinzessin Tochter eines Königs bis zu ihrer Vermählung zum standesmäßigen Unterhalt und zu Bestreitung ihrer gesammten Hofstaatsausgaben eine jährliche Appanage von 12,000 Thlrn. Auch ist zu Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6 000 Thalern aus der Staatscasse zu zahlen.

§ 35. Zur Aussteuer und völligen Abfindung bei der Vermählung wird für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie (Tochter des Königs oder des Kronprinzen) eine Summe von 50,000 Thlrn., und für jede Prinzessin aus der Nebenlinie eine Summe von 20,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 36. Die Königin Wittve erhält zu Bestreitung der gesammten Kosten ihres Hofhalts ein jährliches Witthum von 40,000 Thln.

Hiernächst wird derselben, wenn sie einen besondern Haushalt begründet, zur standesmäßigen Meubilirung der ihr in einem königlichen Schlosse zu gewährenden Wohnung, so wie zur ersten Einrichtung mit Silber, Porzellan, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeschirre, auch Anschaffung der Equipagen, ein Aversionalquantum von 30,000 Thln. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 37. Der Wittve des Kronprinzen wird ein jährliches Witthum von 25,000 Thalern bei der Staatscasse angewiesen.

§ 38. Die nachgeborenen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen unter Bestätigung des Königs.

§ 39. Den Gliedern des königlichen Hauses gebührt, ausser ihrer baaren Appanage, freie Wohnung in den königlichen Schlössern, so weit es der Raum gestattet, nach desfalliger Bestimmung des Königs.

Diese Wohnungen sind auf Kosten der Civilliste in baulichem Stande zu erhalten. Rücksichtlich der innern Einrichtung aber und deren Unterhaltung, so wie der Feuerung u. s. w. ist an die Civilliste irgend ein Anspruch nicht zu machen.

§ 40. In den Fällen, wo eine Appanage oder ein Witthum an die Staatscasse zurückfällt, — was jedoch, in Hinsicht auf die nicht augenblicklich thunliche Auflösung des Hausstandes, erst 3 Monate nach eingetretenem Erledigungsfalle statt findet — ist | den Mitgliedern des hinterlassenen oder erledigten Hofstaates ein in analoger Anwendung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes zu bemessender Theil ihres baaren Gehaltes, bis zu anderweiter Versorgung in irgend einer Anstellung, die ein dem frühern Gehalt entsprechendes Einkommen gewährt, oder was das unverehelichte weibliche Personal betrifft, bis zur Verheirathung, als Pension zu gewähren. Der Gesamtbetrag dieser Pensionen darf jedoch den 4ten Theil der erledigten Appanage nicht übersteigen, und es sind nöthigenfalls die ausfallenden Pensionen bis zu diesem Betrage antheilig zu kürzen.

Dabei kommt Dasjenige in Zurechnung, was aus dem Privatvermögen des Inhabers der erledigten Appanage als Ruhegehalt etwa ausgesetzt worden ist.

§ 41. Um der Staatscasse durch die vorstehenden Anordnungen keine unbestimmte und übergroße Last aufzuerlegen,

soß das Maximum der im gegenwärtigen Abschnitte — ausser dem Witthum der Königin — gedachten jährlichen Bezüge auf die Jahressumme von

120,000 Thln. — — —

in der Art festgesetzt werden, daß beim Eintritt eines Mehrbedürfnisses entweder die einzelnen Beträge vom Könige verhältnißmäßig zu reduciren, oder besondere Postulate wegen eines grössern Erfordernisses an die Stände zu bringen sind.

### Sechster Abschnitt.

#### Secundogenitur.

§ 42. Nachdem durch den Vertrag vom 6ten October 1776 Weiland die Kurfürstin Maria Antonia dem Höchstseligen Könige Friedrich August ihre Successionsansprüche an den Baierschen Allodialnachlaß abgetreten, sich aber dafür die Errichtung einer Secundogenitur stipulirt hat und diese, nach Erlangung eines Theils der gedachten Allodialerbenschaft, durch das Abkommen im Jahre 1781 näher bestimmt worden ist, besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatscasse ruhende, Secundogenitur für die nachgeborene Descendenz der Stifterin.

§ 43. Sie begreift eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thalern.

§ 44. Da mit dem Ableben Weiland des Königs Anton der Prinz Maximilian, Inhabt der gesetzlichen Successionsordnung, zur Thronfolge berechtigt gewesen, so tritt der Prinz Johann, als dessen zweitgeborener Sohn, gegen Wegfall seiner zeitherigen Appanage, in den freien Genuß der Secundogenitur ein.

§ 45. Der Prinz Maximilian und die Prinzessin Maria Amalia beziehen die ihnen aus der Staatscasse ausgesetzten Appanagen und beziehungsweise Handgelder, unbeschadet der Secundogenitur.

§ 46. Nach dem Ableben des Prinzen Maximilian erhält e. 67. dessen Wittve das ihr im Heirathsvertrage ausgesetzte Witthum und die Prinzessin Maria Amalia ein Jahrgeld von 12,000 Thln., ebenfalls ohne Zuthun der Secundogenitur, aus der Staatscasse.

§ 47. Die Nachkommen des Prinzen Johann succediren in diese Secundogenitur nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealerbfolge.



§ 48. Der hiernach die Secundogenitur jedesmal Inhabende hat davon, so lange nicht einer der § 50 und 51 erwähnten Fälle eintritt, sowohl sein Haus, als die gesammte von dem Prinzen Johann abstammende, dem Königlichen Hause angehörige Descendenz mit dem nöthigen Unterhalte und Witthumen zu versehen.

Die desfallsigen Dispositionen sind dem Könige zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 49. Die § 24 bestimmten Aversionalquanta zu Bestreitung der Einrichtungskosten bei erfolgender Etablirung der Prinzen, ingleichen die § 35 für die Prinzessinnen der Nebenlinie ausgesetzten Aussteuern leiden jedoch auch auf die zur Secundogenitur gehörenden Prinzen und Prinzessinnen Anwendung und sind, eintretenden Falls, neben der Jahresrente von 85,000 Thln. aus der Staatscasse zu zahlen. Jedoch kann in dem § 24 gedachten Falle der Etablirungsbeitrag die Summe von 8,000 Thln. nicht übersteigen.

§ 50. Wenn der Secundogeniturinhaber zur Thronfolge gelangt, so geht der Besitz der Secundogenitur auf den, mit Ausschluß der eignen Descendenz des nunmehrigen Regenten, nach der § 47 bemerkten Erbfolge, zunächst dazu Berechtigten über.

§ 51. Ist in einem solchen Falle nur der Secundogeniturbesitzer und seine Nachkommenschaft übrig, oder ist bei dem Ableben eines Secundogeniturbesitzers keine Nebenlinie, sondern nur der König und seine Nachkommenschaft vorhanden, so geht die Secundogenitur mit den darauf etwa ruhenden Oblasten, gegen Wegfall weiterer Appanage, sofort auf den ältesten der nachgeborenen Söhne des Königs und dessen Descendenz über, während die übrige Descendenz des Königs in den Genuß der im fünften Abschnitt für die Söhne, Töchter und resp. Enkel des Königs geordneten Appanagen und Jahrgelder eintritt oder bezüglich darin verbleibt. Wenn in solchen Fällen nachgeborene Söhne in der regierenden Linie nicht vorhanden sind, so reviviscirt die Secundogenitur erst dann, sobald wieder eine nachgeborene Descendenz im Königlichen Hause Sachsen entsteht.

§ 52. Hat der Secundogeniturbesitzer für die § 48 gedachte Versorgung nicht schon bei Lebzeiten hinreichende Vorsehung getroffen, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 53. Wird die zur Theilnahme an der Secundogenitur berechnete Descendenz so zahlreich, daß der Ertrag zum standes-

mäßigen Unterhalte derselben nicht mehr hinreicht, so leidet die Bestimmung des § 27 Anwendung, jedoch wird die Bestimmung § 41 auch auf diesen Fall erstreckt.

§ 54. Ist ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so fällt die Secundogenitur mit der § 30 gedachten Oblast auf so lange der Staatscasse zurück, bis jene nach § 51 reviviscirt.

§. 68.

### | Siebenter Abschnitt.

Privatvermögen der Glieder des Königlichem Hause's und Erbfolge in dasselbe.

† § 55. Ueber dasjenige Vermögen, welches der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, steht ihm die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu. †

† § 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß (§ 20 der Verfassungsurkunde) zu. †

† § 57. Alles, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, fällt bei seinem Ableben ebenfalls dem Hausfideicommiß anheim, soweit er nicht unter den Lebenden darüber verfügt hat. †

Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 7. Stück vom Jahre 1888, S. 111. Gesetz, einige Abänderungen des Hausgesetzes betreffend; vom 13. April 1888. Ausgegeben den 20. April 1888. In Kraft vom 4. Mai 1888.

Die §§ 55, 56 und 57 des Hausgesetzes werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 55. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

§ 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß zu.

§ 57. Über Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Leben-

den zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikommiſſe anheim<sup>1</sup>.

§ 58. Bei den § 55 bis 57 erwähnten Verfügungen iſt der König an die Vorſchriften der bürgerlichen Geſetze nicht gebunden.

§ 59. Die übrigen Glieder des königlichen Hauſes ſind bei den Diſpoſitionen über ihr Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Geſetze gebunden, nach welchen auch die Inſteſtaterbfolge in daſſelbe ſich beſtimmt.

§ 60. Ueber die ihnen angewieſenen Appanagen ſteht ihnen eine Diſpoſition, ſelbſt in ihrer Linie, ohne Genehmigung des Königs, nicht zu.

### Achter Abſchnitt.

#### Von der Regierungsverweſung und den Vormundſchaften.

§ 61. Die Volljährigkeit tritt für den König mit dem zurüdgelegten 18ten Jahre, für die übrigen Mitglieder des königlichen Hauſes mit dem 21ſten Jahre ein.

§ 62. Ueber die Regierungsverweſung und die Erziehung des minderjährigen Königs enthält die Verfaſſungsurkunde § 9 bis 15 die nöthigen Vorſchriften.

§ 63. In den Fällen, wo eine Regierungsverweſung ſtattfindet, kommt auch die Ausübung der nach gegenwärtigem Geſetze dem Könige zuſtehenden Rechte dem Regierungsverweſer zu.

§ 64. Der Regierungsverweſer hat auf die Dauer ſeiner Verwaltung, wenn er im Lande reſidiret, die Wohnung im königlichen Reſidenzſchloſſe, ſo wie den freien Gebrauch der königlichen Hofhaltung, und erhält überdieß zur Beſtreitung ſeines baaren Repräſentationsaufwandes jährlich 50,000 Thlr. — auf Rechnung der Civillifte des Königs.

+ § 65. Die Vormundſchaft über die königlichen Prinzen und Prinzefſinnen, ſoweit ſie nicht die Regierungsverweſung betrifft, kann durch eine väterliche Diſpoſition beſonders angeordnet werden. +

+ § 66. In Ermangelung einer ſolchen kommt der verwitweten Königin die Erziehung und die Vormundſchaft über das Privatvermögen ihrer Kinder zu. +

<sup>1</sup> Dieſe §§ 55—57 ſtimmen wörtlich mit Verfaſſungsurkunde § 21 in der Faſſung v. 13. April 1888. S. oben S. 20.

S. 69.

† | § 67. In beiden Fällen (§ 65 und 66) tritt die Aufsicht des Königs oder Regierungsverweisers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regenschaftsraths zu erhalten hat. †

† § 68. Sollte die vermittelte Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen können, so trifft der König, oder der Regierungsverweiser unter Vernehmung mit dem Regenschaftsrathe, deshalb Anordnung. †

† § 69. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Bestätigung des Königs bedürfen. †

† § 70. Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom König nicht bestätigt worden sind, kommt diesem die Bestellung derselben zu. †

† § 71. Einer gerichtlichen Bestätigung der im Vorstehenden (§ 65 bis 70) erwähnten Vormünder bedarf es nicht. †

† § 72. Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen unterliegt der § 5 gedachten Aufsicht des Königs. †

† § 73. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. †

† § 74. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen habe †<sup>1</sup>.

### Neunter Abschnitt.

#### Gerichtbarkeit über das Königliche Haus.

† § 75. Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält das Gesetz über privilegierte Gerichtsstände Bestimmungen. †

† § 76. Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten ein

- 1.) nach Massgabe des vorstehenden achten Abschnitts rücksichtlich der Vormundschaften;
- 2.) soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disziplinargewalt ankommt;

---

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 6. Juli 1900 (s. unten S. 100 ff.) bestimmt: „§ 19. Die Vorschriften der §§ 65 bis 74 Unseres Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 werden aufgehoben.“

3.) rücksichtlich der Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinnen unter sich. †

† § 77. Tritt ein Fall der § 76 sub 2 gedachten Art ein, so hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluß der Acten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniß zu verabsassen, welches dem König zur Genehmigung und Bestätigung, durch den Justizminister vorzulegen ist, der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen.

In den Fällen § 76, Nr. 3, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit zur Erörterung im Rechtswege an das Appellationsgericht zu Dresden zu verweisen, und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Gesetz über privilegierte Gerichtsstände bei Bestimmung des Gerichtsstandes der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält. Zu Entscheidung von Eheirungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniß entsprechend bestelltes Gericht niederlegen. †

S. 70.

† § 78. Wie es in Ansehung der Eidesleistungen und der Ablegung eines Zeugnisses der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zu halten sei, ist in dem Gesetze über privilegierte Gerichtsstände festgestellt †<sup>1</sup>.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30ten December 1837.

Friedrich August.

(L. S.) Bernhard von Lindenau.

Johann Adolph von Zeschwitz.

Hans Georg von Carlowitz.

Julius Traugott Jakob von Roenneritz.

Heinrich Anton von Zeschau.

Eduard Gottlob Rostitz und Zändendorf.

<sup>1</sup> Die §§ 75—78 sind aufgehoben durch den Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz, vom 20. August 1879 § 13 (s. unten S. 101).

## II. Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz; vom 20. August 1879.

S. 315.

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 11. Stück vom Jahre 1879.

S. 323.

#### №. 81. Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz; vom 20. August 1879.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen z. z. z.

haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Ergänzung Unseres Hausgesetzes vom 30. December 1837 und in theilweiser Abänderung der Vorschriften im neunten Abschnitt desselben zu verordnen befunden, was folgt:

§ 1. Der König nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Oberlandesgericht zu Dresden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben für diese Angelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demselben Gericht.

In den in § 25 und § 541 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten findet der in § 25, Abs. 1 und in § 547, Abs. 1 der Civilprozeßordnung bestimmte besondere Gerichtsstand statt. Für alle anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der ausschließliche.

§ 2. Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichtsstande der in § 1 genannten, wenn sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden und der Fall einer nothwendigen Streitgenossenschaft vorliegt. Außer diesem Falle kommen die Vorschriften in §§ 56, 57 der Civilprozeßordnung gegen die in § 1 genannten Personen nur insoweit zur Anwendung, als unter diesen selbst die Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft vorhanden sind.

§ 3. Das Verfahren in den nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung

kommen würden, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz einem Landgericht zugewiesen wäre.

Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Könige und Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 4. Zustellungen erfolgen für den König an das Ministerium des Königlichen Hauses.

Der König wird bei Gericht durch einen vom Ministerium des Königlichen Hauses bestellten Anwalt vertreten.

§ 5. Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet.

§ 6. In den Fällen des § 340, Abs. 2 der Civilprozeßordnung und des § 71 der Strafprozeßordnung erfolgt die Zeugenvernehmung durch ein von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs. S. 321.

Gegenüberstellung eines Mitglieds des Königlichen Hauses mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet nur dann statt, wenn sie von dem Ersteren verlangt wird.

Der König und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugniß aufgerufen werden.

§ 7. Die Abnahme des in einem bürgerlichen Rechtsstreit einem Mitglied des Königlichen Hauses zufallenden Parteieides erfolgt ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht der Rechtsstreit anhängig ist, durch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Die dem Könige in einem bürgerlichen Rechtsstreit zufallenden Parteieide werden für ihn durch den gemäß der Bestimmungen in § 4, Abs. 2 bestellten Anwalt geleistet<sup>1</sup>.

† § 8. Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Buch der Civilprozeßordnung finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung †<sup>2</sup>.

§ 9. In dem Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 447 fg. der Civilprozeßordnung) sind die Gesuche des Prozeßgegners des Königs oder eines Mitglieds des Königlichen Hauses auch in den Fällen des § 448, Abs. 3 der Civilprozeßordnung bei dem Oberlandesgericht anzubringen.

Bur Vornahme der im achten Buch der Civilprozeßordnung bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen ist, sofern dieselben gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses zu richten sind, ausschließlich das Oberlandesgericht zuständig.

<sup>1</sup> S. Ges. vom 6. Juli 1900 § 20, 1. (s. unten S. 105).

<sup>2</sup> Ersetzt durch Ges. vom 6. Juli 1900 § 20, 2. S. daselbst.

Wegen Uebertragung der in § 674 der Civilprozeßordnung bezeichneten nicht gerichtlichen Amtshandlungen wird, sofern sie vom Prozeßgegner eines Mitglieds des Königlichen Hauses beantragt sind, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Bestimmung getroffen.

Die in § 678, Abs. 1 und 2, §§ 774, 775 der Civilprozeßordnung gedachten Amtshandlungen können nur nach vorgängiger Anzeige an den König, die § 678, Abs. 3, §§ 782, 789, 798 bezeichneten Amtshandlungen nur mit Genehmigung des Königs stattfinden. In den Fällen des § 678, Abs. 1 und 2 ist ein Vertreter des Ministeriums des Königlichen Hauses zuzuziehen.

§ 10. Die nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie die in § 9, Abs. 1 bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen gehören vor den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts. Hat sich der Präsident des letzteren für das betreffende Geschäftsjahr diesem Senat angeschlossen, so tritt an Stelle des Präsidenten des Gerichtshofs der dem zweiten Civilsenat angehörende Senatspräsident.

6. 325.

| Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in diesen Angelegenheiten gehört vor den zweiten Civilsenat des Oberlandesgerichts, welcher durch zwei, dem ersten Senat nicht angehörende, vom Präsidenten des Gerichtshofs zu bestimmende Mitglieder des letzteren zu verstärken ist. Hat sich der Präsident des Gerichtshofs für das betreffende Geschäftsjahr einem anderen Senat als dem zweiten Civilsenat angeschlossen, so tritt derselbe an die Stelle des dem zweiten Civilsenat angehörenden Senatspräsidenten.

§ 11. In Straf- und Disciplinarsachen entscheidet der König über Mitglieder des Königlichen Hauses in erster und letzter Instanz.

Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt im Auftrag des Königs eine Erörterung und Begutachtung des Falles durch das Oberlandesgericht.

Der Präsident des letzteren bestellt zur Vornahme der Erörterungen ein Mitglied dieses Gerichtshofs, welchem bei deren Vornahme die in der Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten zukommen. Die in §§ 98, 102, 112, 127, 131, 134 der Strafprozeßordnung bezeichneten Amtshandlungen können, soweit sie



gegen Mitglieder des Königlichen Hauses gerichtet sein würden, nur mit Genehmigung des Königs verfügt werden.

Nach Abschluß der Erörterungen und nachdem zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift Gelegenheit gegeben worden ist, erstattet das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Erörterungen in Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen ein Gutachten, welches dem Könige vom Justiz-Ministerium vorgelegt wird.

Die Entscheidung des Königs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Erkenntnisses, wobei jedoch die Bestimmung am Schluß des § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen ist.

§ 12. + Rückfichtlich der Vormundschaften bewendet es bei den Bestimmungen im zweiten und im achten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 +<sup>1</sup>.

Zu Entscheidung von Eheirungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes Gericht niederlegen und das Verfahren vor demselben bestimmen.

Bei Streitigkeiten, welche in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Prinzen und Prinzessinnen vorkommen, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 13. Die Bestimmungen in §§ 2, 3, 4, 7 und 9 des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände zc. vom 28. Januar 1835 und im neunten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 sind aufgehoben.

| § 14. Gegenwärtiger Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft<sup>2</sup>. S. 326.

Urkundlich haben Wir denselben eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. August 1879.

Albert.

(L. S.) Alfred von Fabrice.  
Herrmann von Noßitz-Wallwitz.  
Dr. Carl Friedrich von Gerber.  
Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.  
Leonce Freiherr von Rönneberg.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch das Gesetz v. 6. Juli 1900 § 20, 3. (s. unten S. 105).

<sup>2</sup> Also mit dem 1. Oktober 1879.

**III. Gesetz, die Ergänzung und Aenderung des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend; vom 6. Juli 1900.**

§. 445. | Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Königreich Sachsen.  
12. Stück vom Jahre 1900.

§ 445. | Nr. 67. Gesetz,  
die Ergänzung und Aenderung des Königlichen  
Hausgesetzes  
vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom  
20. August 1879 betreffend;  
vom 6. Juli 1900.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen zc. zc. zc.

haben, soweit nötig, unter Zustimmung Unserer getreuen  
Stände, die nachstehenden Ergänzungen und Aenderungen  
Unseres Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 (G.- u. V.-Bl.  
1838 S. 60 flg.) und des Nachtrags vom 20. August 1879  
(G.- u. V.-Bl. S. 323 flg.) beschlossen:

§ 1. Die Volljährigkeitserklärung steht in Ansehung eines  
Mitgliedes des Königlichen Hauses dem Könige zu.

§ 2. Die Entmündigung eines Mitgliedes des König-  
lichen Hauses sowie die Wiederaufhebung der Entmündigung  
steht dem Könige zu.

§. 449. | Der König wird zur Vorbereitung der Entschliebung eine  
Erörterung des Falles durch den Staatsminister der Justiz  
sowie eine Begutachtung durch das Gesamtministerium an-  
ordnen und, soweit thunlich, die volljährigen Prinzen des  
Königlichen Hauses hören.

Die Entmündigung tritt mit der hierauf gerichteten An-  
ordnung des Königs in Kraft. Das Gleiche gilt von der  
Wiederaufhebung der Entmündigung.

§ 3. Eheverträge, die von dem König oder einem Mit-  
gliede des Königlichen Hauses geschlossen werden, sind nicht  
an die in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Form ge-

bunden. Zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten ist die Eintragung in das Güterrechtsregister nicht erforderlich.

§ 4. Die elterliche Gewalt der verwitweten Königin über ihre Kinder beschränkt sich in Ansehung der Sorge für das Vermögen und der Nutznießung auf das Privatvermögen der Kinder.

§ 5. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über die königlichen Kinder erforderlich, so bestimmt, sofern nicht eine väterliche oder mütterliche leztwillige Anordnung vorliegt, der König oder der Regierungsverweser den Vormund. Der Regierungsverweser hat sich vorher mit dem Regentschaftsrath ins Vernehmen zu setzen.

§ 6. Werden königliche Kinder nach § 5 bevormundet oder übt die Mutter die elterliche Gewalt über sie aus, so tritt die Aufsicht des Königs oder des Regierungsverwesers ein. Der Regierungsverweser hat in wichtigen Fällen das Gutachten des Regentschaftsraths einzuholen.

§ 7. Steht die elterliche Gewalt über die Kinder eines Prinzen des königlichen Hauses der Mutter zu, so tritt die gleiche Beschränkung wie nach § 4 ein.

Hat der Vater die Bestellung eines Beistandes angeordnet, so bedarf der Beistand der Bestätigung des Königs.

Der König ist nicht behindert, der Mutter einen Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Voraussetzungen der bürgerlichen Gesetze nicht vorliegen.

Die der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt obliegende Sorge für die Person der Kinder untersteht der Aufsicht des Königs.

§ 8. Ist für die Kinder eines Prinzen des königlichen Hauses von dem Vater oder der Mutter ein Vormund benannt, so bedarf er der Bestätigung des Königs.

Ist ein Vormund nicht benannt oder wird der benannte nicht bestätigt, so bestimmt der König den Vormund.

Die dem Vormund obliegende Sorge für die Person der Mündel untersteht der Aufsicht des Königs.

§ 9. Ein Gegenvormund wird nur bestellt, wenn die Bestimmung von dem Könige für angemessen erachtet wird. Die Vorschriften des § 8 Absatz 1, 2 finden entsprechende Anwendung. S. 450

§ 10. Die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über den Familienrath und den Gemeindewaisenrath finden keine Anwendung.

§ 11. Die Anordnung und Aufhebung einer Vormundschaft oder Beistandschaft, die Bestellung und Entlassung der

Vormünder, Gegenvormünder und Beistände steht dem Könige zu. Das Gleiche gilt von der Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand sowie von der Aufhebung einer solchen Uebertragung.

Einer besonderen Verpflichtung der Vormünder, Gegenvormünder und Beistände bedarf es nicht.

Der König ist nicht behindert, einem Vormund oder Beistande die Befreiungen einzuräumen, die nach § 1852 Absatz 2, §§ 1853, 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet werden können.

§ 12. Die Ausübung und die Dauer der elterlichen Gewalt bestimmen sich nach den bürgerlichen Gesetzen. Das Gleiche gilt von der Führung der Vormundschaft. Die Vorschriften des § 15 der Verfassungsurkunde bleiben unberührt.

Der König ist bei der Ausübung der elterlichen Gewalt und bei der Führung einer Vormundschaft nicht an die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts gebunden.

Soweit die Ausübung der elterlichen Gewalt oder die Führung einer Vormundschaft der Aufsicht des Königs untersteht, tritt der König an die Stelle des Vormundschaftsgerichts.

§ 13. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde ein Vormund oder Beistand Rechtsenschaft abzuliegen hat und wo die nach den bürgerlichen Gesetzen dem Vormundschaftsgerichte zustehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechts-handlung einzuholen ist.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 10 bis 13 finden auf die Pflegschaft entsprechende Anwendung.

§ 15. Soweit zu Gunsten der Mitglieder des königlichen Hauses Familienanwartschaften bestehen, bleibt dem Könige vorbehalten, von einzelnen Bestimmungen der Satzung sowie von einzelnen Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über Familienanwartschaften Befreiung eintreten zu lassen.

§ 16. Soweit auf dem Gebiete des Familienrechts, des Erbrechts oder des Anwartschaftsrechts eine Hinterlegung von  
 ©. 451. Geld oder von Werthpapieren erforderlich wird, bleibt dem Könige vorbehalten, die Stelle zu bestimmen, an der die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§ 17. Besteht eine Regierungsverwesung, so werden die dem Könige nach den Vorschriften der §§ 1, 2, 7 bis 9, 11 bis 16 zustehenden Rechte von dem Regierungsverweser ausgeübt. Dies gilt im Falle des § 2 auch gegenüber dem an der Ausübung der Regierung behinderten Könige.

§ 18. Für die der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses ist, mit Ausnahme der Grundbuchsachen und soweit sich nicht sonst aus diesem Gesetze etwas Anderes ergibt, ein Civilsenat des Oberlandesgerichts in erster Instanz zuständig. Die Verhandlung mit den Betheiligten und die Beurkundung der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Senats oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des Senats. Das beauftragte Senatsmitglied soll sich in der Urkunde als solches bezeichnen.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Civilsenats entscheidet das Justiz-Ministerium. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Dem König und den Mitgliedern des Königlichen Hauses bleibt unbenommen, Beurkundungen und Beglaubigungen auch durch ein Amtsgericht oder einen Notar bewirken zu lassen.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 65 bis 74 Unseres Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 werden aufgehoben.

§ 20. Der Nachtrag zu Unserem Hausgesetze vom 20. August 1879 wird dahin geändert:

1. Die Vorschriften des § 7 gelten auch für solche Eide, die auf dem Gebiete der bürgerlichen Gesetze außerhalb einer Rechtsstreitigkeit zu leisten sind;

2. An die Stelle des § 8 treten folgende Vorschriften:

Die Vorschriften des siebenten Buches der Civilprozeßordnung finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des sechsten Buches der Civilprozeßordnung, soweit sie auf Ehesachen und Entmündigungssachen sich beziehen. Bei Rechtsstreitigkeiten, die unter die Vorschriften des zweiten Abschnitts des sechsten Buches fallen, ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen;

3. Die Vorschrift des § 12 Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 21. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft<sup>1</sup>.

| Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen S. 452.  
und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 6. Juli 1900.

(L. S.)      Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

<sup>1</sup> Nr. 12 vom Jahre 1900 wurde „Ausgegeben zu Dresden den 15. August 1900“.

## Anlage 2.

### Der Landtag.

#### I. Die Wahlgesetze.

**Vorbemerkung.** Seit Einführung der Verfassung sind sechs Wahlgesetze in Kraft getreten:

I. Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betreffend; vom 24<sup>ten</sup> September 1831. Gesetzsammlung f. d. R. Sachsen 1831. 42. S. 287—310. — Dazu ergingen folgende Gesetze und Verordnungen: 1. Verordnung v. 6. November 1832 (Sammlung der Gesetze 1832 S. 425. 426); 2. Gesetz v. 4. Januar 1834 (das. 1834 S. 33. 34); 3. Gesetz v. 1. November 1834 (das. 1834 S. 309. 310); 4. u. 5. Ausführungsverordnungen v. 30. Mai und v. 29. Juni 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1836 S. 115—145. 149); 6. u. 7. Gesetz v. 7. März 1839 und Ausführungsverordnung dazu v. 7. März 1839 (das. 1839 S. 33—35. 36—50). Letztere Ausführungsverordnung ist aufgehoben durch 8. die Ausführungsverordnung v. 3. Januar 1842 (das. 1842 S. 5—20). 9. Verordnung v. 4. Januar 1842 (das. S. 21—29). 10. Bekanntmachung v. 8. Mai 1847 (das. 1847 S. 81). 11. Bekanntmachung v. 9. August 1858 (das. 1858 S. 172. 173).

II. Provisorisches Gesetz, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend; vom 15. November 1848 (das. 1848 S. 227—232). Dazu erging die Ausführungsverordnung v. 17. November 1848 (das. 1848 S. 232—255). — Gesetz- und Verordnung wurden aufgehoben durch das Gesetz v. 15. August 1850 (s. d. Beilage zum Verfassungstext S. 79 oben).

III. Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend; v. 19. October 1861 (das. 1861 S. 289—305). In § 88 dieses Gesetzes werden die auf die Wahlen der Landtagsabgeordneten bezüglichen Gesetze und Verordnungen s. I aufgehoben: „mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 8ten Mai 1847“.

IV. Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; v. 3. December 1868 (das. S. 1365 ff.). Dieß Gesetz hat in § 53 das Gesetz v. 19. October 1861

sowie dessen Ausführungsverordnungen aufgehoben. Es ist durch die Verordnung, die Erhebung der Landgemeinde Limbach zur Stadt betreffend, v. 31. December 1882 (das. 1883 S. 2) materiell geändert worden. Außerdem sind zwei Abänderungsgesetze zu ihm ergangen: das Gesetz v. 20. April 1892 (s. das. S. 127. 128) und das Gesetz v. 27. März 1896 (s. das. 1896 S. 43. 44).

V. Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend; v. 28. März 1896 (das. 1896 S. 44 ff.). Dieß unter dem 4. April 1896 publicirte Gesetz trat sofort für alle künftigen Neuwahlen in Kraft. Es hat das Gesetz v. 3. December 1868 nicht im Ganzen aufgehoben, es aber bedeutend modificirt und seine in Geltung gebliebenen Bestimmungen — aber durchaus nicht alle — als Anlage A abgedruckt.

Deßhalb hätte die vorletzte Ausgabe beide Gesetze aufzunehmen und war bei dem Abdrucke des Gesetzes v. 3. December 1868 auf die Änderungen, die das Gesetz v. 28. März 1896 an ihm bewirkt hat, keine Rücksicht zu nehmen. Andernfalls mußte Verwirrung entstehen.

VI. Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung; v. 5. Mai 1909 (das. S. 339 ff.). Dieß Gesetz hebt das Wahlgesetz vom 28. März 1896 nicht ausdrücklich, aber nach dem Satze *lex posterior derogat legi priori* auf, beläßt aber in § 41 die Bestimmungen des Wahlgesetzes v. 3. December 1868 (s. sub IV) „insoweit in Kraft, als sie für die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung anzuwenden sind“.

Über die Ausführungsverordnung zu diesem den ganzen Landtag betr. Gesetze — sie datiert v. 4. December 1868 — ist nichts gesagt.

Man hat wohl per analogiam auch ihre Weitergeltung, soweit sie sich auf die Wahlen zur ersten Kammer bezieht, zu behaupten.

Es waren demgemäß zum Abdruck zu bringen: 1. das Wahlgesetz v. 1868; 2. die Ausführungsverordnung dazu; 3. das neue Wahlgesetz v. 5. Mai 1909 und 4. die Ausführungsverordnung dazu v. 7. Mai 1909.

---

S. 1365.

# 1. | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

32. Stück vom Jahre 1868.

S. 1369.

| M. 179. Gesetz,

die Wahlen für den Landtag betreffend;

vom 3. December 1868<sup>1</sup>.

WM. Johann, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen u. u. u.

haben im Anschlusse an die in der Verfassung des Landes  
vorgenommenen Aenderungen auch über die Wahlen zu dem  
Landtage veränderte Bestimmungen für nöthig befunden und  
verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie  
folgt:

## I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der  
Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung  
des 25. Lebensjahres erforderlich.

† § 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,
- b) Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen,
- c) Personen, welche öffentliches Almosen erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
- d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Concurz eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens,
- e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und von dem Notariate entsetzt oder suz-

<sup>1</sup> Letzte Abänderung: am 22. December 1868. Der 15. Tag ist der 6. Januar 1869.



pendirt worden sind, letzteren Falles auf die Dauer der Suspension,

- f) Personen, welche von der Communalgarde nach § 9, Nr. 7 des Disciplinarregulativs vom 14. Mai 1851 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) ausgeschlossen worden sind,
- g) Personen, welche zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind,
- h) Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die Freisprechung der Angeschuldigten erfolgt ist; darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, auf dem Lande und in den Städten, welche die Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zunächst zu entscheiden,
- i) Personen, welchen nach § 74 der allgemeinen Städteordnung (Seite 37 der Gesefsammlung vom Jahre 1832) oder nach § 29 sub 7 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (S. 437 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) die Stimmbe-  
rechti-  
gung entzogen worden ist. †

S. 137a

Aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz v. 27. März 1896:

Das Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G. u. V.-Bl. S. 1369) wird in § 2 abgeändert, wie folgt:

§ 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,
- b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,
- c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,

- d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
  - e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an,
  - f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,
  - g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
  - h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
- und
- i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

§ 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch § 11).

Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchsrechts ausüben, sofern sie den Vorbedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten Hindernisse entgegensteht.

§ 4. Zur Wählbarkeit ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 5. Insoweit Wahlrechte von dem Eigenthume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabebetrag (Census) abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§ 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.

§ 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den § 63, Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der ersten Kammer, ingleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollenbung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen. S. 1371.

## B. Besondere Vorschriften.

### a) Wahlen für die erste Kammer.

§ 10. Von den nach § 63 der Verfassungsurkunde unter 13 der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten werden

im Meißner Kreise und  
in der Oberlausitz

je drei,

im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise

je zwei

Abgeordnete gewählt.

§ 11. Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§ 1 und 2) das Eigenthum an einem Rittergute, oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, erforderlich (vergl. auch § 5).

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu.

§ 12. Der Eigenthümer mehrerer Güter der § 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben.

§ 13. Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des § 4 das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, erforderlich (vergl. auch § 5).

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. § 11) sind als solche nicht wählbar.

§ 14. Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigenthums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §§ 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Ältesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

#### | b) Wahlen für die zweite Kammer.

§ 15. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub Ⓞ verzeichnet.

## § 16. † Es werden

von der Stadt Dresden 5,  
 " " " Leipzig 3,  
 " " " Chemnitz 2,  
 " " " Zwickau 1.

Abgeordnete ernannt. †

Das Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag vom 3. Dezember 1868 betreffend; vom 20. April 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen. 6. Stück vom Jahre 1892. S. 128. 129. Ausgegeben den 16. Mai 1892. In Kraft v. 30. Mai 1892) bestimmt:

„An Stelle des ersten Absatzes des § 16 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868, tritt nachstehende Bestimmung:

Es werden

von der Stadt Dresden 5,  
 von der Stadt Leipzig 5,  
 von der Stadt Chemnitz 2,  
 von der Stadt Zwickau 1,

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 17. In gleicher Weise werden aus sämtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§ 18. Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Ortsinwohnern zu, welche entweder

a) Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind

oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens

Einen Thaler

jährlich entrichten (vergl. übrigens § 5).

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 19. Auf den Fall, wenn das Eigenthum an einem Wohnhause mehreren Personen gemeinsam zusteht, ist die Vorschrift im § 14 analog, jedoch mit der Beschränkung anzuwenden, daß das Stimmrecht nur durch Ortseinwohner ausgeübt werden kann. Mit dieser Beschränkung können auch die übrigen Miteigenthümer das Stimmrecht dann ausüben, wenn sie unter Zurechnung der auf ihren Antheil fallenden Grundsteuern den § 18 unter b bemerkten Censuz haben.

Wegen gemeinsamen Eigenthums an einem anderen Grundstücke oder wegen gemeinsamen Gewerbebetriebs steht an sich Niemandem die Stimmberechtigung zu. Es ist jedoch jedem Miteigenthümer, beziehendlich Theilhaber, der auf seinen Antheil fallende Theil der gemeinsamen Steuern bei Berechnung des Censuz mit anzurechnen.

§. 1373.

! So lange etwas Anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgebadchten Fällen angenommen, daß sämmtliche Antheile gleich sind.

§ 20. Die Wählbarkeit wird außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet (vergl. übrigens § 5).

Bei Berechnung dieses Steuerbetrags leiden die Vorschriften im § 19, Abs. 2 und 3 analoge Anwendung.

§ 21. Bei dem §§ 18 und 20 vorgeschriebenen Censuz sind die Ansätze der Steuercataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen.

## II. Vom Wahlverfahren.

### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 22. Die Veranstaltung von Landtagswahlen wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

§ 23. Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten. Dieß geschieht, soviel die Wahlen zur ersten Kammer anlangt, für jeden der fünf

Kreise durch den Kreisvorsitzenden, beziehentlich den Landesältesten der Oberlausitz, in Betreff der Wahlen zur zweiten Kammer für jeden Ort durch den Stadtrath oder Gemeindevorstand.

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen Einsicht verlangen.

§ 24. Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, sind in den Wahllisten nachzutragen.

Insbefondere sind letztere im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen.

§ 25. Wer seine Stimmberechtigung auf Steuerentrichtung außerhalb seines Wohnorts zu gründen gemeint ist, hat dieß zur Berücksichtigung bei Führung der Listen anzuzeigen und den nöthigen Nachweis beizubringen.

§ 26. Bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem mit deren Führung beauftragten Organe Einspruch zu erheben, über welchen dann innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach § 6 Abs. 1 zu entscheiden ist.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage sind die Wahllisten für die dabei theilhabenden Orte oder Kreise zu schließen und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen.

I Etwaigen Reclamationen, welche bei Schluß der Liste nicht erledigt sind, ist für diese Wahl keine weitere Folge zu geben. S. 1374

Nur wenn Personen die Stimmberechtigung verloren haben, ist dieß auch nach Schluß der Liste noch zu beachten.

§ 27. Das Stimmrecht kann von Jedem nur für den Kreis oder Ort ausgeübt werden, wo er in die Wahlliste eingetragen ist. Hat jedoch Jemand seinen Wohnsitz nach Schluß der Letzteren verändert, so ist derselbe für den neuen Wohnort, obschon er sich in dessen Liste nicht verzeichnet findet, dennoch dann stimmberechtigt, wenn er an dem Orte, wo er eingetragen ist, die nachträgliche Löschung in der Liste beantragt, und, daß diese geschehen, dem mit der Annahme der Stimmzettel für den neuen Wohnort beauftragten Wahlvorsteher (§ 42) nachweist.

§ 28. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.

§ 29. Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorsteher oder durch eine andere von ihm, da möglich, aus den Stimmberechtigten, zu wählende Person, ein Protocoll aufzunehmen, in welchem anzugeben ist, wie viel gültige Stimmen auf eine oder mehrere Personen gefallen sind.

§ 30. Für gewählt als Abgeordneter ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Dritttheil derselben erhalten hat.

Hat Niemand mindestens ein Dritttheil der Stimmen erlangt, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als für die Wahl zum Abgeordneten selbst das Loos.

§ 31. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (§§ 37, 46) unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

§ 32. Bei der engeren Wahl (§ 30), sowie bei denjenigen Nachwahlen, welche durch Ablehnung einer Wahl oder weil sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergibt, erforderlich werden, sind die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme unverändert, wieder zum Grunde zu legen.

§ 33. Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlcommissar (§§ 36 und 41) dem Erwählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Acten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammer einzusenden.

§ 34. Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.



§ 35. Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlcommissare, Wahlvorsteher und Protocollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatscasse erstattet.

## B. Besondere Vorschriften.

### a) Die Wahlen für die erste Kammer betreffend.

§ 36. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen in Kreisversammlungen und beziehentlich in Provinzialversammlungen der Oberlausitz.

Die Kreisvorsitzenden und der Landesälteste der Oberlausitz haben hierbei als Wahlvorsteher, beziehentlich als Wahlcommissare zu fungiren.

§ 37. Zur Vornahme der Wahl hat der Wahlcommissar durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einräumung einer von dem ersten Abdrucke an zu berechnenden Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.

Gleichzeitig ist an jeden einzelnen Stimmberechtigten des Kreises eine besondere Einladung zu erlassen, welche auch durch die Post vermittelt recommandirter Zusendung geschehen kann.

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Nichtigkeit<sup>1</sup> der Wahl nicht nach sich.

§ 38. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen ist das Ergebniß der Versammlung bekannt zu machen.

Macht sich die Vornahme einer engeren Wahl nöthig, oder wird eine Wahl von dem Erwählten in der Versammlung selbst abgelehnt, so ist sofort zur anderweiten Wahl zu verfahren.

Erfolgt eine Ablehnung erst nach Schluß der Versammlung, so ist von dem Wahlcommissare ungehäumt eine neue Versammlung zu berufen.

Wäre aber die Wahl auf einen Nichtwählbaren gefallen, so ist zur Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Für alle Nachwahlen genügt bei der Einladung (§ 37) eine viertägige Frist.

<sup>1</sup> Das Gesetz- und Verordnungsblatt druckt: Gültigkeit, bringt aber im Jahrgang 1869 S. 24 unten die Berichtigung des Druckfehlers.

§. 1376. I b) Die Wahlen für die zweite Kammer betreffend.

§ 39. Der Tag der Abstimmung wird für jede Wahl durch das Ministerium des Innern festgesetzt (vergl. jedoch § 48).

§ 40. Zur Abgabe der Stimmen werden in jedem Wahlkreise (§§ 16, 17) durch die Ortsobrigkeit kleinere Bezirke gebildet.

Mit Ausnahme der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau (§ 16) macht jede Stadt und jedes größere Dorf für sich einen Bezirk aus, basern die Obrigkeit nicht die Einteilung des Ortes in mehrere Bezirke für angemessen erachtet. Insoweit Theile einzelner Dörfer unter verschiedene Obrigkeiten gehören, sind diese Theile den selbstständigen Ortschaften gleich zu behandeln.

Kleinere Dörfer und einzeln gelegene Grundstücke können mit anderen Ortschaften zu einem Bezirke vereinigt werden.

Wird ein Ort in mehrere Bezirke getheilt, so ist auch die Ortswahlliste dem entsprechend zu theilen. Für zusammengeschlagene Bezirke bilden die Ortslisten zusammen die Wahlliste des Bezirks.

§ 41. Die Leitung der Wahlgeschäfte liegt in den Bezirken den Ortsobrigkeiten ob, für jeden Wahlkreis wird damit von dem Ministerium des Innern ein Wahlcommissar beauftragt.

§ 42. Für jeden Wahlbezirk hat die § 40 gedachte Behörde, soweit sie die Abstimmung nicht selbst durch einen ihrer Beamten leiten läßt, hierzu einen Wahlvorsteher und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben aus den Stimmberechtigten des Bezirks zu ernennen.

§ 43. Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Bezirks, sowie Ort und Zeit für Abgabe der Stimmzettel mindestens acht Tage vor letzterer in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 44. Für jeden Bezirk sind vom Wahlvorsteher mindestens drei Stimmberechtigte des Bezirks als Wahlgehülfen zu ernennen, welche der Verhandlung beizuwohnen und den Vorsteher sowohl bei Annahme der Stimmzettel, als bei deren Auszählung zu unterstützen haben. Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber durch ihre Anwesenheit nicht bedingt.

§ 45. Die über die Wahlen in den Bezirken aufgenommenen Protocolle sind nebst den Wahllisten und sonstigen

Unterlagen vom Wahlvorsteher spätestens am zweiten Tage nach der Abstimmung an den Wahlcommissar des Wahlkreises zu übersenden.

§ 46. Der Wahlcommissar hat längstens am zweiten Tage darauf die Zusammenstellung der Ergebnisse der Bezirkswahlen vorzunehmen und hierbei Wahlgehülfen nach der Vorschrift im § 44 zuzuziehen.

Zeit und Ort der Wahlhandlung ist von ihm vorher bekannt zu machen.

§ 47. Bei dieser Wahlhandlung werden die Ergebnisse der in den einzelnen Bezirken erfolgten Stimmenauszählung vorgelesen und die gültigen Stimmen zusammengerechnet, das Resultat aber sofort verkündigt. S. 1377

§ 48. Macht sich die Vornahme einer engeren Wahl nöthig, oder wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlcommissar die anderweite Wahl zu veranlassen und den Tag derselben zu bestimmen.

Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 49. Bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen ist den oben gegebenen Vorschriften gleichfalls nachzugehen, doch bedarf es für die § 43 gedachte Bekanntmachung nicht einer achttägigen Frist.

§ 50. Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigten beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden<sup>1</sup>.

§ 51. Die Wahlcommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 52. Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

§ 53. Das Gesetz vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen, sind aufgehoben.

<sup>1</sup> Beachte Wahlgesetz v. 5. Mai 1909 § 33. Unten S. 140.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. December 1868.

J o h a n n.

(L. S.) Herrmann von Nostitz-Wallwitz.



### Verzeichniß der Städte.

Adorf, Altenberg, Annaberg, Aue, Auerbach, Bärenstein, Baugen, Berggießhübel, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Brand, Brandis, Buchholz, Burgstädt, Callenberg, Chemnitz, Colbitz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln, Dohna, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg, Elstra, Elsterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg, Frauenstein, Freiberg, Frohburg, Geising, Geithain, Geringwalde, Geyer, Glashütte, Glauchau, Gottleuba, Grimma, Groitzsch, Großenhain, Grünhain, Hartha, Hartenstein, Hainichen, Hohnstein (im Meißner Kreise), Hohenstein (im Erzgebirge), Johanngeorgenstadt, Jöhstadt, Kamenz, Kirchberg, Königsbrück, Königstein, Köhren, Lauenstein, Lausitz, Leipzig, Leisnig, Lengenfeld (im Erzgebirge), Lengenfeld (im Voigtlande), Lichtenstein, Liebstadt, Limbach<sup>1</sup>, Löbau, Lösnitz, Lommatzsch, Lunzenau, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt, Meißen, Meerane, Mittweida, Mügeln, Mühltroff, Muzschen, Mylau, Naunhof, Nechau, Neßschau, Neusalza, Neustadt bei Stolpen, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Oederan, Oelsnitz, Ohsatz, Ostitz, Pausa, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Röttha, Rosßwein, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schneeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Sayda, Siebenlehn, Stollberg, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen, Untermiesenthal, Waldburg, Waldheim, Weißenberg, Wehlen, Werda, Wildenfels, Wildruff, Wolfenstein, Wurzen, Zittau, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau, Zwickau, Zwönitz.

<sup>1</sup> Eingefügt auf Grund der Verordnung v. 31. Dec. 1882 (s. oben S. 107).

## 2. Ausführungsverordnung zum Wahlgesetz.

| N. 180. Verordnung

§. 1378.

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend;

vom 4. December 1868<sup>1</sup>.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 hierdurch Folgendes verordnet.

### Zu Abschnitt I des Gesetzes.

#### Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§ 1. Wegen des früheren Aufenthalts in einer Besserungsanstalt für Kinder und jugendliche Personen geht die Stimmberechtigung nach § 2 lit. g des Gesetzes nicht verloren.

§ 2. Von mehreren Nutznießern desselben geistlichen Lehnz (§ 3 des Gesetzes), ingleichen von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person (§ 11) hat nur einer das Stimmrecht auszuüben, welchen letzteren Falls die Gesamtheit der nach §§ 1 und 2 des Gesetzes für ihre Person zulässigen Vertreter zu bestimmen hat.

Die getroffene Bestimmung ist den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen (§ 23 des Gesetzes) rechtzeitig mitzutheilen und von denselben in die Liste einzutragen.

§ 3. Das Verzeichniß der Rittergüter ist mit Verordnung vom 6. November 1832 (Seite 427 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) bekannt gemacht worden, und hat es dabei, soweit nicht später einzelne Abänderungen erfolgt sind, auch ferner zu bewenden.

§. 1379.

§ 4. In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz sind vom Stadtrathe sofort die erforderlichen Wahlkreise zu bilden, und ist die erfolgte Feststellung, bei welcher es sodann zu bewenden hat, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§ 5. Für die Wahlen der übrigen Städte, mit Aus-

---

<sup>1</sup> Letzte Abänderung: am 22. December 1868. Der 15. Tag ist der 6. Januar 1869.

nahme von Zwickau, ingleichen für die Wahlen des platten Landes werden die aus der Beifuge sub 3 ersichtlichen Wahlkreise gebildet.

§ 6. Soweit die Stimmberechtigung nach § 18 lit. a des Gesetzes auf das Eigenthum an einem Wohnhause gegründet wird, kommt auf die Steuerentrichtung nichts an.

Dagegen ist in den § 18 lit. b und § 20 gedachten Fällen der Ansässigkeit der Hinzutritt der Steuerentrichtung zu dem Eigenthume nothwendig.

Dasern also in diesen Fällen z. B. Jemand zwar noch Eigenthümer eines Grundstücks ist, die Steuerentrichtung aber in Folge eines abgeschlossenen Kaufes bereits durch den Käufer und Naturalbesitzer erfolgt, kann auf diese Steuerentrichtung keiner von Beiden das Stimmrecht oder die Wählbarkeit begründen.

## Zu Abschnitt II des Gesetzes.

### Vom Wahlverfahren.

§ 7. Die im § 23 des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung von Wahllisten hat für jeden Kreis oder Ort sofort nach Erlass gegenwärtiger Verordnung zu erfolgen.

Sinsichtlich des Falles, wenn ein Ort in mehrere Bezirke getheilt wird, ist auf § 40, Abs. 4 des Gesetzes zu verweisen.

§ 8. Sämmtliche Wahllisten sind in tabellarischer Form aufzustellen und die Stimmberechtigten darin unter fortlaufender Nummer mit Namen und Vornamen (beziehendlich unter Beifügung ihres Standes oder Gewerbes), übrigens in alphabetischer Ordnung oder nach der Folge der Hausnummern, welche dießfalls mit anzugeben sind, aufzuführen.

Daneben ist

A. für die Wahlen zur I. Kammer der die Stimmberechtigung verleihende Grundbesitz,

B. für die Wahlen zur II. Kammer bei denjenigen Personen, deren Stimmberechtigung nach § 18 lit. a auf dem Eigenthume eines mit Wohnsitz versehenen Grundstücks beruht, dieses Grundstück

mit anzugeben.

| Die letzte Tabellenspalte ist für besondere Bemerkungen, z. B. nach § 5, § 11, Abs. 2, §§ 14, 19 u. des Gesetzes offen zu halten.

§ 9. Die Obrigkeiten haben, insoweit die Wahllisten nicht von ihnen selbst geführt werden, von den ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung nach § 2 des Gesetzes den mit Führung der Listen beauftragten Organen Nachricht zu geben.

§ 10. Die für die Ermittlung des Censuz erforderlichen Unterlagen haben die Führer der Wahllisten sich durch Einsicht der Steuercataster, Heberegister, Besitzstandverzeichnisse zc. zu verschaffen.

§ 11. Zu Anfang des Monats Juni ist alljährlich von den mit Führung der Listen beauftragten Organen auf die vorzunehmende Revision der Listen (§ 24 des Gesetzes), auf das jedem Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme von letzteren und auf die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam zu machen.

§ 12. Aus der Bestimmung im § 26 des Gesetzes ergibt sich, daß der Zeitpunkt, wo die Wahllisten geschlossen werden, für die Beurtheilung der Stimmberechtigung, also insbesondere für das hierzu erforderliche Alter, Ansässigkeit, Steuerentrichtung zc. dergestalt maßgebend ist, daß die später eintretende Erfüllung des erforderlichen Alters ebenso wie ein Zuwachs in der Steuerentrichtung bei den Wahlen, für welche die geschlossenen Listen zum Anhalte zu dienen haben, nicht berücksichtigt werden kann.

§ 13. Ist Jemand in der Liste eingetragen, welchem die Stimmberechtigung nicht oder nicht mehr zukommt, so ist dieß, sobald es bemerkt wird, zu berichtigen.

§ 14. Sobald eine Wahl zur II. Kammer ausgeschrieben wird, sind in den dabei betheiligten Wahlkreisen sämtliche Wahllisten nach Ablauf der im Gesetze (§ 26) bestimmten sieben-tägigen Reclamationsfrist bei 5 Thaler —. —. Strafe sofort an die Ortsobrigkeit einzusenden, der Letzteren auch zugleich die gegen die Liste etwa erhobenen Einsprüche unter Mittheilung der darauf bezüglichen Eingaben anzuzeigen.

§ 15. Es erscheint zwar ganz zweckmäßig, daß die Obrigkeiten Stimmzettel, welche zugleich den Hinweis auf Zeit und Ort der Abstimmung enthalten, zur Benutzung bei letzterer vertheilen lassen, doch bleibt es völlig in das Belieben der Stimmberechtigten gestellt, ob sie sich bei Abgabe ihrer Stimmen dieser oder anderer Stimmzettel bedienen wollen.

§ 16. Der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel ist von dem Wahlvorsteher, soweit thunlich, unter Mitwirkung eines Stimmberechtigten, zu bewerkstelligen.

Ebenso ist nach beendigter Abstimmung mit der Wiederöffnung des gedachten Behältnisses zu verfahren.

§. 1381.

§ 17. Die Obrigkeiten haben den Wahlvorstehern die mit der Bemerkung des erfolgten Schlusses versehenen Listen zuzustellen, dieselben auch, soweit nöthig, mit der erforderlichen Anleitung wegen ihrer Wahlgeschäfte zu versehen.

§ 18. Zu Abgabe der Stimmzettel ist den Stimmberechtigten in der Regel mindestens von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr Frist zu verstaten.

In Wahlbezirken, welche nicht über 100 Stimmberechtigte haben, kann die Frist innerhalb der vorbemerkten Zeit auf drei Stunden verkürzt werden.

§ 19. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen.

§ 20. Vor Eröffnung des Behältnisses für die Stimmzettel ist dessen Verschluß nochmals zu prüfen, sodann ist die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen selbst zu verschreiten.

§ 21. Die Wahlgehülfen sind in der Regel aus den Stimmberechtigten des Ortes, wo die Wahlhandlung stattfindet, zu ernennen.

§ 22. Bei Uebersendung des Wahlprotocolls an den Wahlcommissar (§ 45 des Gesetzes) hat der Wahlvorsteher zugleich zu bescheinigen, daß die im § 43 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 23. Der Wahlcommissar hat nach Feststellung des Wahlergebnisses den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch, soweit nöthig, zu Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit und der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde (vergl. § 75 der Verfassungsurkunde [Seite 258 der Gesetzsammlung vom Jahre 1831] und Nr. V des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 19. October 1861, Seite 287 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) zu veranlassen.



§ 24. Wenn sich eine Nachwahl nach § 48 des Gesetzes nöthig macht, hat der Wahlcommissar dieß den Wahlvorstehern der einzelnen Bezirke unter Bezeichnung des Wahltags und Rückgabe der Wahllisten zu eröffnen.

Letztere haben bei der von ihnen hierauf nach §§ 43 und 49 des Gesetzes zu erlassenden Bekanntmachung, dafern es sich um Vornahme einer engeren Wahl handelt, zugleich die beiden Candidaten, unter denen die Wahl vorzunehmen ist, namhaft und darauf aufmerksam zu machen, daß alle auf andere Personen fallende Stimmen ungültig sind.

§ 25. Die Wahlcommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäfts die Mitwirkung aller Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falles an die denselben untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen 2c.) unmittelbar zu verfügen. Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit sämmtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich unmittelbar in Vernehmung setzen.

! Ebenso haben sie unmittelbar an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, was insbesondere auch dann zu geschehen hat, wenn sie an eine Oberbehörde Anträge gelangen lassen wollen.

§. 1392.

§ 26. In soweit nach der Bestimmung im § 35 Absf. 2, des Gesetzes künftig noch eine Erstattung von Auslagen stattfindet, ist bei deren Vergütung den Vorschriften sub ○, Seite 335 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862, nachzugehen.

Die Berechnung ist mit den Acten (§ 33 des Gesetzes), jedoch von letzteren getrennt, dem Ministerium des Innern zu überreichen, von welchem sodann die Auszahlung des festgestellten Betrags angeordnet werden wird.

§ 27. Von jedem Ableben eines Kammermitglieds, in gleichen von jedem Vorgange, durch welchen die Wählbarkeit eines solchen verloren geht, hat die Obrigkeit seines Wohnorts sofort Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Dresden, am 4. December 1868.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Forberg.



## Wahlkreise für die Landtagswahlen.

### A. In den Städten.

- |               |           |        |     |        |                                                                                                                                                                                              |
|---------------|-----------|--------|-----|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.            | Wahlkreis | umfaßt | die | Städte | Zittau, Löbau, Bernstadt,<br>Ostrik, Weissenberg.                                                                                                                                            |
| 2.            | "         | "      | "   | "      | Neusalza, Schirgiswalde,<br>Baugen, Ramenz, Elstra,<br>Königsbrück.                                                                                                                          |
| 3.            | "         | "      | "   | "      | Bischofsmerda, Pulsnitz,<br>Stolpen, Radeberg, Ra-<br>deburg, Großenhain.                                                                                                                    |
| 4.            | "         | "      | "   | "      | Neustadt, Sebnitz, Hohn-<br>stein, Schandau, König-<br>stein, Wehlen, Pirna.                                                                                                                 |
| 5.            | "         | "      | "   | "      | Dohna, Rabenau, Dippol-<br>diswalde, Frauenstein<br>Sayda, Lengefeld, Alten-<br>berg, Geising, Bären-<br>stein, Glashütte, Lauen-<br>stein, Liebstadt, Gottscheuba,<br>Verggießhübel, Brand. |
| 6.            | "         | "      | "   | "      | Freiberg, Wilsdruff, Tha-<br>randt.                                                                                                                                                          |
| 7.            | "         | "      | "   | "      | Meißen, Dommastsch, Roffen,<br>Siebenlehn, Kockwein.                                                                                                                                         |
| e. 1383.   8. | "         | "      | "   | "      | Riesa, Strehla, Oschatz, Dah-<br>len, Muzschen, Wurzen.                                                                                                                                      |
| 9.            | "         | "      | "   | "      | Döbeln, Waldheim, Leisnig,<br>Mügelu.                                                                                                                                                        |
| 10.           | "         | "      | "   | "      | Gainichen, Frankenberg,<br>Mittweida.                                                                                                                                                        |
| 11.           | "         | "      | "   | "      | Trebsen, Merchau, Grimma,<br>Naunhof, Lausitz, Colbitz,<br>Geringswalde, Harttha.                                                                                                            |
| 12.           | "         | "      | "   | "      | Borna, Regis, Groitzsch,<br>Pegau, Röttha, Zwenkau,<br>Markranstädt, Taucha,<br>Brandis.                                                                                                     |

- |     |           |                   |                                                                                   |
|-----|-----------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 13. | Wahlkreis | umfaßt die Städte | Froburg, Rohren, Geithain, Rochlitz, Lunzenau, Penig, Burgstädt.                  |
| 14. | "         | "                 | Meerane, Waldburg, Hohenstein, Ernstthal, Limbach <sup>1</sup> .                  |
| 15. | "         | "                 | Glauchau, Lichtenstein, Callenberg.                                               |
| 16. | "         | "                 | Grimmitschau, Werdau.                                                             |
| 17. | "         | "                 | Stollberg, Lößnitz, Zwönitz, Grünhain, Elsterlein, Geyer, Ehrenfriedersdorf.      |
| 18. | "         | "                 | Thum, Bschopau, Schellenberg, Deberan, Wolkstein, Marienberg, Böhlig.             |
| 19. | "         | "                 | Annaberg, Buchholz, Jöhstadt, Ober- und Unterwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau. |
| 20. | "         | "                 | Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Aue, Neustädtel, Schneeberg.       |
| 21. | "         | "                 | Wilbenfels, Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach.                                  |
| 22. | "         | "                 | Elsterberg, Neßschau, Mtylau, Lengenfeld, Treuen.                                 |
| 23. | "         | "                 | Plauen, Pausa, Mühlstropp.                                                        |
| 24. | "         | "                 | Delsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Falkenstein, Auerbach.                 |

### B. Auf dem platten Lande.

- |    |           |                               |                                |
|----|-----------|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. | Wahlkreis | umfaßt den Gerichtsamtsbezirk | Zittau.                        |
| 2. | "         | die Gerichtsamtsbezirke       | Großschönau, Ebersbach.        |
| 3. | "         | "                             | Reichenau, Osttritz, Herrnhut. |
| 4. | "         | "                             | Löbau, Bernstadt.              |
| 5. | "         | "                             | Bauzen, Weißenberg.            |

<sup>1</sup> Limbach ist durch die Verordnung v. 31. December 1882 dem 14. städtischen Wahlkreise zugetheilt worden. S. oben S. 107.

|          |     |   |   |   |                                                                       |
|----------|-----|---|---|---|-----------------------------------------------------------------------|
|          |     |   |   |   | 6. Wahlkreis umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Neusalza, Schirgiswalde.  |
|          | 7.  | " | " | " | Bischofswerda, Pulsnitz.                                              |
|          | 8.  | " | " | " | Ramenz, Königsbrück, Königs-<br>warthe.                               |
|          | 9.  | " | " | " | Radeburg, Moritz-<br>burg, Radeberg,<br>Schönfeld.                    |
|          | 10. | " | " | " | den Gerichtsamtsbezirk Dresden <sup>1</sup> .                         |
| 6. 1884. | 11. | " | " | " | die Gerichtsamtsbezirke Stolpen, Neustadt,<br>Sebnitz, Schan-<br>dau. |
|          | 12. | " | " | " | Pirna, Königstein,<br>Gottleuba, Lau-<br>enstein.                     |
|          | 13. | " | " | " | Altenberg, Frauen-<br>stein, Dippol-<br>diswalde.                     |
|          | 14. | " | " | " | Sagda, Brand.                                                         |
|          | 15. | " | " | " | den Gerichtsamtsbezirk Freiberg.                                      |
|          | 16. | " | " | " | die Gerichtsamtsbezirke Tharandt, Döhlen.                             |
|          | 17. | " | " | " | Wilsdruff, Rössen.                                                    |
|          | 18. | " | " | " | Meißen, Lom-<br>mash.                                                 |
|          | 19. | " | " | " | Riesa, Großenhain.                                                    |
|          | 20. | " | " | " | Strehla, Dschah,<br>Wermisdorf.                                       |
|          | 21. | " | " | " | Burzen, Grimma.                                                       |
|          | 22. | " | " | " | Taucha, Brandis,<br>Rötha, Zwen-<br>kau, Pegau,<br>Markranstädt.      |

<sup>1</sup> Durch Verordnung v. 24. August 1891 Abs. 2 (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1891 S. 77) wird dieser Wahlkreis in zwei zerlegt. Wahlkreis 10 behält die Ortschaften des vormaligen Gerichtsamtsbezirktes Dresden, „welche zum Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Altfeld gehören“, während aus den übrigen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt gelegenen Ortschaften ein neuer Wahlkreis mit der Ordnungsnummer 24 gebildet wird. S. die Anmerkung zu N. 24 auf S. 129.

23. Wahlkreis umfaßt den Gerichtsamtsbezirk Leipzig I.  
 24. " " " " Leipzig II.  
 25. " " " die Gerichtsamtsbezirke Borna, Lausigk,  
 Frohburg, Weitz-  
 hain.  
 26. " " " " Leisnig, Mügeln,  
 Döbeln.  
 27. " " " " Rosßwein, Wald-  
 heim, Hainichen,  
 Deberan.  
 28. " " " " Mittweida, Ge-  
 ringswalde, Har-  
 tha, Colditz.  
 29. " " " " Rochlitz, Burg-  
 stadt, Penig.  
 30. " " " den Gerichtsamtsbezirk Chemnitz mit Aus-  
 nahme der zum  
 31. Kreise über-  
 wiesenen Dörfer.  
 31. " " " vom Gerichtsamtsbezirke Chemnitz die Dör-  
 fer Draisdorf,  
 Glösa, Furth,  
 Silbersdorf,  
 Borna, Heiners-  
 dorf, Kottluff,  
 Niederraben-  
 stein, Ober-  
 rabenstein, Sieg-  
 mar, Reichen-  
 brand, Mittel-  
 bach und Gröna,  
 den Gerichts-  
 amtsbezirk Lim-  
 bach<sup>2</sup>.  
 32. " " " die Gerichtsamtsbezirke Frankenberg, Au-  
 gustsburg.

<sup>1</sup> Durch Verordnung v. 24. August 1891 Abs. 1 (s. vor. Note!) wird in Folge der Vereinigung einer größeren Anzahl von Ortschaften des bis-  
 herigen 23. u. 24. Wahlbezirk mit der Stadt Leipzig der bisherige  
 24. Wahlkreis aufgehoben, und werden die demselben bisher noch zu-  
 gehörigen Ortschaften dem 23. Wahlkreise zugeteilt.

<sup>2</sup> Durch Verordnung v. 31. December 1862 ist die Stadt Limbach  
 aus dem 31. ländlichen Wahlkreise ausgeschieden. S. oben S. 107.

|                                              |   |   |   |                         |                                                                                      |
|----------------------------------------------|---|---|---|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 33. Wahlkreis umfaßt die Gerichtsamtsbezirke |   |   |   |                         | Bischofau, Lengefeld, Wolkstein.                                                     |
| 34.                                          | " | " | " | "                       | Böblitz, Marienberg, Annaberg.                                                       |
| 35.                                          | " | " | " | "                       | Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Grünhain, Geher, Ehrenfriedersdorf, Löbnitz. |
| 36.                                          | " | " | " | den Gerichtsamtsbezirk  | Stollberg.                                                                           |
| 37.                                          | " | " | " | die Gerichtsamtsbezirke | Hartenstein, Wildenfels, Lichtenstein.                                               |
| 38.                                          | " | " | " | "                       | Hohenstein-Ernstthal, Glauchau, Waldburg.                                            |
| 39.                                          | " | " | " | "                       | Remse, Meerane, Crimmitschau, Werbau.                                                |
| 40.                                          | " | " | " | den Gerichtsamtsbezirk  | Zwickau.                                                                             |
| 6. 1385.   41.                               | " | " | " | die Gerichtsamtsbezirke | Reichenbach, Lengenfeld, Kirchberg, Schneeberg.                                      |
| 42.                                          | " | " | " | "                       | Schwarzenberg, Johannegeorgenstadt, Eibenstock.                                      |
| 43.                                          | " | " | " | "                       | Auerbach, Falkenstein, Klingenthal.                                                  |
| 44.                                          | " | " | " | "                       | Treuen, Plauen, Pausa, Elsterberg.                                                   |
| 45.                                          | " | " | " | "                       | Delitzsch, Schöneck, Martneufkirchen, Abdorf.                                        |

3. | Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Königreich Sachsen.  
12. Stück vom Jahre 1909<sup>1</sup>.

S. 339.

---

**Nr. 36. Wahlgesetz**

für die zweite Kammer der Ständeversammlung;  
vom 5. Mai 1909.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden  
König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

**Artikel I.**

§ 1. Der § 63 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.

Künftige Eingemeindungen oder Änderungen der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

§ 2. Der § 71 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt.

Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechs-jährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn:

- a) sie die Wählbarkeit verlieren,

---

<sup>1</sup> Ausgegeben zu Dresden, den 15. Mai 1909.

S. 340.

- | b) sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,  
 c) der König die Kammer auflöst oder  
 d) sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden.

In den Fällen unter b bis d können sie sofort wiedergewählt werden.

## Artikel II.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 4. Das Staatsgebiet wird in Gemäßheit der Anlage WK. in 91 Wahlkreise geteilt.

§ 5. Die zu Dresden, Leipzig und Chemnitz gehörigen Wahlkreise werden vom Stadtrate gebildet.

§ 6. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags jederzeit, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 7. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder vor dessen Beginn erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten ist, von letzterer abzusehen.

§ 8. Die Entziehung darüber, ob einem Abgeordneten der Kammer, welcher nicht freiwillig austritt, die Mitgliedschaft zu entziehen ist, steht der Kammer zu.

§ 9. Stimmberechtigt ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat.

§ 10. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

- a) Personen, die unter Vormundschaft stehen;
- b) Personen, zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
- c) Personen, denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen



Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht worden sind;

S. 341.

- e) Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
- f) Personen, die bei Abschluß der Wählerliste mit den seit länger als ein Jahr fälligen direkten Staats- oder Gemeindesteuern im Rückstande sind;
- g) Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

- 1. die Krankenunterstützung,
- 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
- 3. Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
- 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
- 5. Unterstützungen, die erstattet sind.

§ 11. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

A. Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 1600  $\mathcal{M}$  haben,
- b) die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400  $\mathcal{M}$  beziehen,
- c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400  $\mathcal{M}$  beziehen,
- d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten lasten, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250  $\mathcal{M}$  übersteigt,
- e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen

Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,

- f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

§. 342.

| B. Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 2200 *M* haben,
- b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 *M* beziehen,
- c) die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 *M* Einkommen beziehen,
- d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 *M* übersteigt,
- e) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

C. Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 2800 *M* haben,
- b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera B c ein Einkommen von über 2500 *M* beziehen,
- c) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 *M* übersteigt,
- d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Wer bei Abschluß der Wählerliste das 50. Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Altersstimme). Mehr als 4 Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 12. „Einkommen“ oder „Gesamteinkommen“ im Sinne des § 11 ist das Jahreseinkommen, welches der Wähler im

letzten Kalenderjahr vor der Aufstellung der Wählerliste zur Staatseinkommensteuer versteuert hat.

Als Einkommen aus öffentlichem Amt gilt auch der Pensionsbezug.

Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils unter Berücksichtigung der Kulturart. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig voneinander.

Eine private Anstellung gilt als eine dauernde, wenn die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigungsfrist mindestens 6 Wochen beträgt, oder wenn in Ermangelung einer solchen Frist der Vertrag auf mindestens 1 Jahr geschlossen ist. Dies Erfordernis ist urkundlich nachzuweisen.

§ 13. Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben. S. 313.

§ 14. Als Abgeordneter ist wählbar der Saxe männlichen Geschlechts, der seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Königreiche Sachsen seinen Wohnsitz hat, eine direkte Staatssteuer entrichtet und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ausschließungsgründe des § 10 gelten auch für die Wählbarkeit.

Aktive Staatsminister und Personen, die in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

## II. Wahlbezirke und Wahlbehörden.

§ 15. In jedem Wahlkreise werden zur Abgabe der Stimmen Wahlbezirke gebildet, und zwar für die Städte mit der Revidierten Städteordnung durch den Stadtrat, für die mittleren und kleinen Städte durch den Bürgermeister, für die Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern durch den Gemeindevorstand, für die übrigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke durch die Amtshauptmannschaft.

Kleine Städte, Dörfer und selbständige Gutsbezirke sowie einzeln gelegene Grundstücke dürfen mit anderen Ortschaften desselben Wahlkreises zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Über Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Amtshauptmannschaften und zwischen Amtshauptmannschaft und Stadtrat entscheidet die Kreishauptmannschaft.

§ 16. Die Wahlgeschäfte sind in den Wahlbezirken von den Behörden zu leiten, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 15).

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses bestellt das Ministerium des Innern für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar.

Das Ministerium des Innern bestellt, soweit es dies für zweckmäßig erachtet, auch Stellvertreter der Kommissare.

§ 17. Für jeden Wahlbezirk hat die Behörde, welche die Wahlbezirke abgrenzt, einen Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter für ihn zu ernennen.

### III. Wahllisten.

§ 18. Für jeden Ort, und wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Ortsbehörde eine Liste der stimmberechtigten Wähler aufzustellen, in welcher bei jedem Namen anzugeben ist, wieviel Stimmen dem Wähler (§ 11) zukommen.

Wird ein Ort zum Zwecke der Abstimmung in mehrere Bezirke geteilt, so ist die Wählerliste nach den einzelnen Bezirken aufzustellen. Für Wahlbezirke, zu denen mehrere Ortschaften vereinigt sind, bilden die Ortslisten zusammen die Wählerliste.

§. 344.

| Die Wählerliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Ort der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen. Auch sind gegen Vergütung der Kosten Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag gestellt ist.

§ 19. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste sind, bei Verlust des Einwendungsrechts, spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin spätestens zwei Wochen nach dem Beginne der Auslegung schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.

Einwendungen, die nicht sofort durch Berichtigung der Liste von der Ortsbehörde erledigt werden, sind von dieser unverzüglich der ihr vorgesetzten Behörde einzuberichten und von der letzteren binnen drei Wochen nach Ablauf der Einwen-

ungsfrist mit dem zuständigen Bezirks- oder Kreisauschusse zu entscheiden.

Die Liste ist, soweit die Entscheidung es anordnet, zu berichtigen und sodann abzuschließen.

#### IV. Wahlverfahren.

§ 20. Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Wahlbezirkes sowie Ort und Zeit der Wahl ortsüblich bekannt zu machen.

Außerdem ist jedem Wähler durch Vermittelung der Ortsbehörde zwei Tage vor der Wahl eine kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl sowie über die Zahl der ihm zustehenden Stimmen mit der Aufforderung zuzufertigen, von seinem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist indessen die Gültigkeit der Wahl nicht abhängig.

§ 21. Der Wahlvorsteher ernennt mindestens drei und höchstens sechs Wähler seines Wahlbezirks zu Wahlgehilfen, die mit ihm und dem ebenfalls von ihm zu bestellenden Protokollführer den Wahlvorstand bilden.

Die Wahlgehilfen und der Protokollführer sind vom Wahlvorsteher durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

Während der Wahlhandlung muß stets mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer sollen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung ist von der Beobachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 4 nicht abhängig.

§. 345.

§ 22. Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papiere sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit dem Namen des Kandidaten zu versehen, für den der Wähler stimmen will, und müssen die Person des Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben, sind ungültig.

Jeder Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben, und zwar von dem Wähler mit 4 Stimmen in einem blauen Umschlage mit dem Aufdrucke A, von dem Wähler mit 3 Stimmen in einem grünen Umschlage mit dem Aufdrucke B, von dem Wähler mit 2 Stimmen in einem gelben Umschlage mit dem Aufdrucke C und von dem Wähler mit 1 Stimme in weißem Umschlage mit dem Aufdrucke D.

Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein. An der Wahlstelle ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes jedem Wähler ein Umschlag der ihm zukommenden Art auszuhändigen.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtung an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorseege dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Bei der Auszählung sind die Stimmzettel, welche den gleichgezeichneten Umschlägen entnommen werden, zusammenzulegen und getrennt von den übrigen zu halten. Sodann erfolgt die Feststellung, wieviel der danach sich ergebenden Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

§. 346.

§ 23. Der Wahlberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten, amtlich abgestempelten Umschlag entgegen, nachdem er zuvor seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich hierauf in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zu dessen Aufnahme bestimmten Umschlag, tritt sodann an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden worden

ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einlegt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die die Wähler nicht in den amtlich abgestempelten Umschlag legen oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, sind zurückzuweisen.

§ 24. Der Wahlvorstand hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen Vermerk zu machen.

§ 25. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlvorstand nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die für ungültig befundenen Stimmzettel sind zum Zwecke der Nachprüfung dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültig befundenen sind so lange versiegelt vom Wahlvorsteher aufzubewahren, bis das Ergebnis der Wahl endgültig durch Beschluß der zweiten Kammer festgestellt ist.

§ 26. Über die Wahlhandlung ist von dem Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, in dem anzugeben ist:

1. wie viele Wahlberechtigte von ihrem Wahlrechte im Wahlbezirke Gebrauch gemacht haben,
2. wie vielen von diesen Wählern eine doppelte, eine dreifache oder eine vierfache Stimme zustand,
3. wie viel gültige Stimmen insgesamt abgegeben sind,
4. wie diese gültigen Stimmen sich auf die einzelnen Kandidaten verteilen.

§ 27. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tags nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit ein Beschluß des Wahlvorstands (§ 25 Absatz 1) gefaßt worden ist, sind dem Protokolle beizufügen. In dem Protokolle sind die Gründe anzugeben, aus denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel gefolgert ist. Kommt es hierbei auf die Beschaffenheit des Umschlags an, so ist dieser mit einzusenden.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 28. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar spätestens auf den sechsten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, die kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie als Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, der ebenfalls Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

§ 29. In dieser Versammlung (§ 28) werden die Protokolle über die Wahlen der einzelnen Wahlbezirke durchgesehen und deren Ergebnisse zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in dem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 25 Absatz 2) einzufordern und einzusehen.

§ 30. Das Ergebnis der Wahlen ist durch den Wahlkommissar zu verkünden und amtlich bekannt zu machen.

§ 31. Jedem Gewählten ist vom Wahlkommissare ein Ausweis auszustellen.

Die sämtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten sind an das Ministerium des Innern zur weiteren Mitteilung an die Kammer abzugeben.

§ 32. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die zweite Kammer.

§ 33. Den Wahlhandlungen vor den Wahlvorständen (§ 21) und vor der Wahlkommission (§ 28) dürfen die Wähler des Wahlkreises, soweit es der Raum gestattet, beiwohnen.

Sie dürfen jedoch keine Ansprachen halten, die Zugänge zum Wahllokale nicht beengen oder in anderer Weise die Ordnung im Wahllokal oder den Gang der Wahlhandlung stören.



§ 34. Der Kandidat ist gewählt, auf den mehr als die Hälfte aller im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist in einer engeren Wahl nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

S. 348.

§ 35. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissare festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens zwei Wochen nach Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 29, 30).

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung (§ 20 Absatz 1) sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

§ 36. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach Ermessen der zur Bestimmung hierüber berufenen Behörden (§§ 15 und 16) geboten erscheint.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Listen findet nicht statt.

§ 37. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 38. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über deren Annahme, sowie zum Nachweis, daß er wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben einer Erklärung binnen einer Woche von der Zustellung der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.

§ 39. Das Ministerium des Innern bestimmt den Tag, an dem die Abgeordneten zu wählen sind.

Wird während einer Landtagsperiode der Sitz eines Abgeordneten frei, so ist durch das Ministerium des Innern eine neue Wahl anzuordnen. Bei solchen Neuwahlen, die innerhalb eines Jahres nach den letzten allgemeinen Wahlen stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.

§. 349.

### | V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 40. Alle Behörden haben in bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich tätig zu sein.

Auch die Mitglieder der Wahlvorstände und der Wahlkommissionen haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten. Es sind jedoch den Mitgliedern der Wahlkommissionen etwaige Reisekosten und andere unvermeidliche Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

§ 41. Die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie für die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung anzuwenden sind.

Alle künftigen Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung erfolgen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Bei dem jetzigen Bestande der zweiten Kammer verbleibt es bis zur Neuwahl der Abgeordneten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 5. Mai 1909.

Friedrich August.

(L. S.)

Graf von Hohenhal und Bergen.

| W. K.

S. 350.

# I. Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau.

## a) Dresden

wählt 7 Abgeordnete.

## b) Leipzig

mit Dölitz mit Meusdorf sowie Rittergut Dölitz mit Vorwerk Meusdorf, Dösen, Großschöcher-Windorf mit dem Rittergute Großschöcher nebst Vorwerk Windorf sowie dem Rittergute Kleinschöcher, Leutzsch mit Burgaue und mit den Gutsbezirken Barneck und Leutzsch, Mockau mit Rittergut, Möckern mit Gutsbezirk Kaserne Möckern, Paunsdorf mit Rittergut, Probsthaida, Schönefeld mit Rittergut, Stötteritz mit Rittergütern, Stünz wählen 7 Abgeordnete.

## c) Chemnitz

mit Borna, Ebersdorf, Furth, Glösa, Helbersdorf, Neustadt mit Kanzeileihngut Höckericht, Nieder- und Oberhermersdorf, Rottluff, Schönau mit Rittergut wählen 4 Abgeordnete.

## d) Plauen und

## e) Zwickau

wählen je einen Abgeordneten.

# II. Sonstige Städte.

## 1. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bernstadt, Löbau, Ostriß, Weißenberg, Zittau.

## 2. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bautzen, Elstra, Ramezn, Königsbrück, Neusalza, Schirgiswalde.

## 3. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bischofswerda, Großenhain, Pulsnitz, Radeberg, Radeburg, Stolpen.

C. 351.

## | 4. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hohnstein, Königstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz, Wehlen.

## 5. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Dippoldiswalde, Dohna, Frauenstein, Geising, Glashütte, Gottleuba, Lauenstein, Lengefeld, Liebstadt, Rabenau, Sayda.

## 6. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Freiberg, Tharandt, Wilsdruff.

## 7. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Lommash, Meissen, Rössen, Roßwein, Siebenlehn.

## 8. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Dahlen, Muzschen, Oschag, Riesa, Strehla, Wurzen.

## 9. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Döbeln, Leisnig, Mügeln, Waldheim.

## 10. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Frankenberg, Hainichen, Mittweida.

## 11. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Golditz, Geringwalde, Grimma, Hartha, Lausitz, Naunhof, Nerchau, Trebsen.

## 12. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Borna, Brandis, Groitzsch, Markranstädt, Pegau, Regis, Röttha, Taucha, Zwenkau.

## 13. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Burgstädt, Froburg, Geithain, Köhren, Lunzenau, Penig, Rochlitz.

## 14. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hohenstein-Ernstthal, Limbach, Meerane, Waldburg.

## 15. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Callenberg, Glauchau, Richtenstein.

## | 16. Wahlkreis

S. 352.

umfaßt die Städte: Grimmitzschau, Verbau.

## 17. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Ehrenfriedersdorf, Elsterlein, Geyer, Grünhain, Lößnitz, Stollberg, Zwönitz.

## 18. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Augustsburg, Marienberg, Öderan, Olbernhau, Thum, Wolfenstein, Zöblitz, Zschopau.

## 19. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Annaberg, Buchholz, Föhlstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schleittau, Unterwiesenthal.

## 20. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Aue, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg.

## 21. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach, Wildenfels.

## 22. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Elsterberg, Lengenfeld, Mühltroff, Mylau, Neßschau, Pausa, Treuen.

## 23. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Adorf, Auerbach, Falkenstein, Markneukirchen, Olsnitz, Schöneck.

## III. Auf dem platten Lande.

## 1. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Althörnitz mit Rittergut, Bertsdorf, Dittelsdorf, Drausendorf mit Vorwerk, Eckartsberg, Großporitsch mit Rittergut, Hainewalde mit Rittergut, Hartau mit

Gutsbezirk (König Johann-Quelle und Restauration), Hirschfelde, Jonsdorf, Kleinschönau mit Kleinporitsch und Luptin, Lückendorf mit Forsthaus, Mittelherwigsdorf, Mitteloderwitz mit Rittergut, Neuhörnitz, Niederoderwitz mit Forstrevier Königsholz, Oberherwigsdorf, Oberseifersdorf, Oberullersdorf mit Rittergut, Olbersdorf mit Eichgraben und Forstrevier Olbersdorf, Oybin mit Hain und Gutsbezirk Oybin, Pethau, Radgendorf, Rohnau mit Gutsbezirk, Rosenthal, Scharre, Spitzkunnersdorf mit Rittergut, Wittgendorf mit Gutsbezirk.

S. 353.

### | 2. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Eibau, Ebersbach mit Rittergut, Großschönau, Leutersdorf, Neueibau, Neugersdorf mit Rittergut, Neuleutersdorf, Rittergüter Oberleutersdorf I, II, III und Mittelleutersdorf, Seiffhennersdorf, Walddorf mit dem Rottmarwalde, Waltersdorf mit Herrenwalde, Saalendorf und Forstrevier Waltersdorf.

### 3. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altstadt, Berthelsdorf mit Neuberthelsdorf und Rittergut Berthelsdorf, Blumberg, Burkensdorf mit Rittergut, Dornhennersdorf mit Rittergut, Friedersdorf mit Rittergut, Gießmannsdorf mit Rittergut, Großhennersdorf mit Euldorf, Heuscheune, Schönbrunn und mit Rittergut Großhennersdorf, Grunau mit Gutsbezirk, Herrnhut, Klosterfreiheit mit Kloster St. Marienthal, Königshain, Leuba mit Rittergut, Lichtenberg, Markersdorf mit Rittergut, Mittelweigsdorf mit Friedreich, Magdorf, Neugersdorf und mit Rittergut Mittelweigsdorf, Niederrennersdorf mit Rittergut, Niederruppersdorf mit Rittergut, Niederstrahwalde mit Friedensthal und mit Rittergut Niederstrahwalde, Oberoderwitz mit Rittergut Oberoderwitz Ruppersdorfer Anteil, Oberrennersdorf mit Rittergut, Oberruppersdorf mit Ninive (Neuoberruppersdorf) und Rittergut Oberruppersdorf, Oberstrahwalde mit Zuckmantel und Rittergut Oberstrahwalde, Oberweigsdorf, Oppelsdorf mit Rittergut, Reibersdorf mit Wald und Gutsbezirk Reibersdorf, Reichenau mit Gutsbezirk Borwerk Reichenau, Reutnitz mit sächs. Niede mit Gutsbezirken Nieder- und Mittel-Reutnitz und Stift Joachimstein, Ruzdorf, Schlegel, Schönfeld, Seitendorf fl. Ant.,

Seitendorf Zitt. Ant., Sommerau mit Buschvorwerk, Trattlau mit Gutsbezirk, Türchau mit Rittergut, Wanscha mit Gutsbezirk, Zittel.

#### 4. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altbernsdorf auf dem Eigen, Altlöbau, Bellwitz mit Rittergut, Berzdorf auf dem Eigen, Bischof mit Rittergütern Nieder- (mit Mittel-) und Oberbischof, Breitendorf, Carlsbrunn, Dittersbach auf dem Eigen, Dollgowitz, Ebersdorf mit Liebedörfel, Eiserode mit Pessen, Georgewitz, Glossen mit Gohwitz und Anteil Mauschwitz nebst Rittergut Glossen und dem exemten Gute Gohwitz, Großdehja, Großschweidnitz mit Rittergut, Herwigsdorf mit den Rittergütern Niederherwigsdorf, Obermittelherwigsdorf und Oberherwigsdorf, Hochkirch mit Rittergut, Kemnitz mit den Rittergütern Niederkemnitz und Oberkemnitz sowie mit dem exemten Walbgute, Kiesdorf auf dem Eigen, Kittlitz mit Rittergut, Kleindehja mit Kötschau und Streitsfeld nebst Rittergut Kleindehja und exemtem Waldkomplex, Kleinradmeritz mit Rittergut Kleinradmeritz und exemtem Vorwerk Friktau, Kleinschweidnitz mit Rittergut, Kohnsweja, Kottmarsdorf mit Rittergut, Kunnersdorf auf dem Eigen mit Rittergut, Kuppritz mit Rittergut, Lauba mit Neudorf-Lauba und Rittergut Lauba, Laucha mit exemtem Vorwerk, Lautitz mit Tunnwitz und Anteil Mauschwitz nebst Rittergut Lautitz, Lawalde mit Rittergut, Lehn mit den Rittergütern Lehn und Fauerndorf, Mittelschland am Rothstein mit Rittergut, Nechen, Neundorf auf dem Eigen, Niedercunnersdorf mit Neucunnersdorf, Niederschland am Rothstein mit dem Rittergute Niederschland II a/R. und dem exemten Gute Niederschland I a/R., Niethen mit Rittergut, Oercunnersdorf, Oberschland am Rothstein mit den Rittergütern Oberschland I a/R., Oberschland II a/R., Oberschland III a/R. und dem exemten Mittelschländer Vorwerke Oberschland a/R., Olisch mit Rittergut, Olsha, Oppeln mit Rittergut, Ottenhain mit Sonneberg und den Rittergütern Niederottenhain und Oberottenhain, Plozen, Rodewitz mit Rittergut, Rosenhain mit Rittergut Rosenhain und dem exemten Gute Mittelschländer Vorwerke, Schönau auf dem Eigen, Sornitz mit Rittergut, Unwürde mit Rittergut, Wendischcunnersdorf mit Rittergut, Wendischpaulsdorf mit Rittergut,

§. 354.

Wohla mit egeritem Vorwerk, Zobliß mit Rittergut,  
 Bschorna mit Rittergut.

### 5. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Neuarnsdorf und mit Rittergut Arnsdorf, Auritz, Baruth mit Rittergut, Basantwitz, Baschütz mit Zieschütz und mit Rittergut Zieschütz, Belgern mit Rittergut, Binnemitz, Birkau mit Rittergut, Blösa, Bobliß mit Neubobliß, Bolbriß mit Alt- und Neubloaschütz, Jannowitz und Döberkiß mit den Rittergütern Bolbriß und Döberkiß, Borniß mit Neuborniß und mit Rittergut Borniß, Brehmen, Briesing, Briesniß, Brösa mit Rittergut, Brohna, Buchwalde mit Rittergut, Burk, Camina mit Grünbusch, Canitz-Christina, Cannewitz bei Gröbziß mit Rittergut, Coblenz, Cölln, Commerau bei Guttan mit Rittergut, Cortniß, Cossern, Dahlowitz, Dahren mit Rittergut, Daranitz, Denkwitz, Diehmen mit Neudiehmen und mit Rittergut Diehmen, Doberchau mit Rittergut, Dobereschütz bei Bauzen mit Rittergut, Dobranitz, Döbsche mit Rittergut, Döhlen, Drauschowitz mit Ratschowitz und Brösa und mit Rittergut Drauschowitz, Drehsa mit Rittergut, Dreikretscham, Dretsch, Dubrauke, Ebendorfel, Gaußig mit Kleingaußig und mit Rittergut Gaußig, Gleina mit Rittergut, Gnaschwitz, Göbels mit Rittergut, Göda mit Buscheritz, Golenz, Gröbziß mit Rittergut, Groß- und Kleindöbschütz mit Lehn, Großdubrau mit Rittergut, Großseitschen mit Rittergut, Großwelka mit Rittergut, Grubbiß mit Soculahora und Jezniß im Gebirge mit Rittergut Jezniß, Grubschütz, Günthersdorf, Guttan mit Neudorfel, Guttauer Anteils, und Fleißig sowie mit Rittergut Guttan, Halbendorf an der Spree mit Geißliß und mit Rittergut | Halbendorf, Jentwitz mit Kleinjentwitz, Jeschütz, Kauppa mit Jetscheba und mit Rittergut Kauppa, Kleinbauzen mit Rittergut, Kleindubrau, Kleinförstchen mit Siebiß und Preske und mit Rittergut Kleinförstchen, Kleinsaubernitz mit Neudorfel, Kleinsaubernitzer Anteils, Kleinseidan, Kleinseitschen mit Rittergut, Kleinwelka Kolonie mit Rittergut Kleinwelka, Kleinwelka Dorf, Klix mit Rittergut, Kotitz mit Rittergut, Krappe, Kradwitz mit Rittergut, Kronsförstchen, Kubischütz, Kumschütz, Lauske mit Rittergut, Leichnam mit Kleinleichnam und mit Rittergut Leichnam, Liebon, Litten,



Lömischau, Lubachau mit Rittergut, Luttowiß mit Rittergut, Malschwiß mit Rittergut, Malsiß mit Neumalsiß und mit Rittergut Malsiß, Maltiß mit Wasserfretscham und Rittergut Maltiß mit exemtem Vorwerk Kleintettau, Mehltheuer, Merka, Meschwiß, Mönchswalde mit Kleinbobliß, Muschelwiß, Nadelwiß mit Rittergut, Naundorf, Nechern mit Zipskretscham und mit Rittergut Nechern, Nedaschütz mit Kleinpraga und mit Rittergut Nedaschütz, Neudorf an der Spree mit Ruhethal und mit Rittergut Neudorf an der Spree, Niedergurig mit Rittergut, Niederkaina mit Rittergut, Niederuhna, Nimschütz, Rostiß mit Trauschwiß und Grube nebst dem Rittergute Rostiß, Oberförstchen, Obergurig mit Rittergut, Oberkaina, Oberuhna mit Löschau und mit Rittergut Oberuhna, Ohna mit Rittergut, Paßbiß mit Zscharniß, Pieliß mit Großkuniß und mit Rittergut Pieliß, Pießschwiß mit Rittergut, Pließkowiß mit Rittergut, Pommriß mit Rittergut, Preitiß mit Rittergut, Preuschwiß, Prißschwiß, Purischwiß mit Neupurschwiß und mit Rittergut Purischwiß, Quatiß, Rabiß, Rachlau, Rackel mit Rittergut, Radibor mit Grünbusch und Schwarzem Adler sowie mit Rittergut Radibor, Rascha, Ratwiß mit Rittergut, Rieschen, Särchen mit Neusärchen, Särka mit Rittergut, Salga mit Rittergut, Salzenforst, Schedwiß, Schlungwiß, Schmoctiß mit Rittergut, Schwarznausliß, Sdier mit Rittergut, Seidau, Semmichau mit Rittergut, Singwiß, Sollschiß mit Rittergut, Soriß, Spittel, Steindörfel, Stiebiß, Storch, Strehla, Strohschütz, Tchriz mit Rittergut, Zeichniß mit Neuteichniß und mit Rittergut Zeichniß, Temriß, Wabiß, Wartha mit Rittergut, Wawiß, Weicha mit Rittergut, Weißig, Weißnausliß, Wuische bei Pommriß mit Rittergut, Wuische bei Weißenberg, Wurschen mit Rittergut, Zischkowiß, Zockau, Zschillichau mit Rittergut.

### 6. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bederwiß, Beiersdorf mit Rittergut, Berge, Callenberg mit Neucallenberg, Carlsberg, Cosul, Crostau mit Rittergut, Cunewalde mit den Rittergütern Niedercunewalde und Mittelsunewalde, Dürhennersdorf mit Rittergut, Eulowiß, Großpostwiß, Hainiß, Halbendorf bei Schirgiswalde mit Rittergut, Irgersdorf, Kirschau, Kleinkuniß, Kleinpostwiß, Neuschirgiswalde, Neuschönberg,

S. 356.

Niederfriebersdorf mit Neufriebersdorf und Rittergut Niederfriebersdorf, Obercunewalde mit Halbau und Neudorf nebst Rittergut Obercunewalde, Oberfriebersdorf mit Mittelfriebersdorf, Oppach mit Lindenberg und Picka nebst Rittergut Oppach, Petersbach, Rodewitz mit Sonnenberg, Schönbach mit Neudorf-Schönbach und Rittergut Schönbach, Schönberg, Sohland an der Spree mit Rittergut, Sora, Spremberg mit Neuspremberg und Sonnenberg nebst dem Rittergute Spremberg, Steinigtwolmsdorf mit Rittergut, Suppo, Taubenheim mit Wassergrund und mit den Rittergütern Nieder-Taubenheim und Ober-Taubenheim, Lautewalde, Wehrsdorf, Weissa, Weigsdorf mit Köblitz und Rittergut Weigsdorf, Wilthen mit Rittergut, Wurbitz.

### 7. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Belmsdorf, Böhmischohlung, Bretznitz mit Rittergut, Bursau (Klein-, Mittel-, Nieder-, Ober-) mit den Rittergütern Kleinbursau, Niederbursau und Oberbursau, Cannerwitz bei Bischofszwerda, Demitz-Thumitz mit Sächsischem Reiter und Waldbäusern, Frankenthal mit neuem Anbau und mit Rittergut Frankenthal, Friebersdorf mit Thiemendorf, Geißmannsdorf mit Picka und mit Rittergut Picka, Goldbach mit Rittergut, Großhähnchen M. S. mit Försterei und mit Rittergut Großhähnchen, Großhähnchen L. S., Großharthau mit Rittergut, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Hauswalde, Kleindittmannsdorf, Kynitzsch, Leutwitz, Lichtenberg, Medewitz mit Birkenrode und mit Rittergut Medewitz, Mittelbach, Neuschmölln mit Rittergut, Niederlichtenau, Niederneufkirch mit Rittergut, Niederpuckau, Niedersteina, Oberlichtenau mit Rittergut, Oberneufkirch L. S. mit Rittergut, Oberneufkirch A. A., Oberneufkirch St. A., Oberpuckau mit Rittergut, Obersteina, Ohorn mit Rittergut, Pannerwitz am Taucher mit Rittergut, Pöhla mit Rittergut, Potschappitz mit Neupotschappitz und Anteil Wölkau sowie mit Rittergut Potschappitz, Pulsnitz M. S., Rammenau mit Röderbrunn und Schaudorf und mit Rittergut Rammenau, Ringenhain L. S., Ringenhain M. S., Rothnauslitz mit Carlsdorf, Vogelgesang und Anteil Wölkau sowie mit Rittergut Rothnauslitz, Schmölln mit Rittergut, Schönbrunn L. S. mit Neuschönbrunn, Schönbrunn M.

S., Spittwitz mit Neuspittwitz, Scala und Schwarzwasser sowie mit Rittergut Spittwitz, Stacha, Taschendorf, Rittergut Thumitz, Tröbigau mit Vorwerk, Uhyt am Taucher, Weickersdorf, Weißbach bei Pulsnitz, Wölkau.

### 8. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Aufschowitz, Bernbruch, Biehla mit Rittergut, Bischoheim mit Rittergut, Bocka mit Rittergut, Bohra, Brauna mit Rohrbach, Rittergut Brauna und Vorwerk Rohrbach, Bulleritz mit Rittergut, Caminau, Cannewitz, Caseritz, Caslau | mit Rittergut, Commerau bei Königs-  
 wartha, Cosel mit fiskalischem Forsthaus, Crostwitz, Cunnersdorf mit Rittergut, Cunnewitz, Deutschbaselitz mit Rittergut, Doberschütz bei Meschwitz mit Rittergut, Döbra mit Rittergut, Droben, Dürrwidnitz, Eutrich, Gelenau, Gersdorf mit den Rittergütern Ober- und Nieder-Gersdorf, Glaubnitz, Gödlau mit Rittergut, Gottschdorf, Gräfenhain mit Rittergut, Gränze, Großgrabe mit Rittergut, Grüngräbchen mit Rittergut, Guhra mit Neuguhra und mit Rittergut Guhra, Häslitz mit Vorwerk, Hausdorf, Hengersdorf mit Rittergut, Höckendorf mit Freigut, Höflein mit Forstrevier Weinberg, Holscha mit Holschdubrau und mit Rittergut Holscha, Horfa, Jauer, Jesau, Jeknitz mit Neujeknitz und mit Rittergut Jeknitz, Jiedlitz mit Buchholzmühle und mit Rittergut Jiedlitz, Jöhnsdorf, Raschwitz, Rindisch mit Forsthaus Luchsenburg, Kleinhähnenchen mit Neraditz und Neuhof sowie mit Rittergut Kleinhähnenchen, Königswartha mit Rittergut, Koitzsch mit Rittergut, Krackau mit Rittergut Krackau M. S., Kriepitz mit Rittergut, Kuckau mit Alteziegelscheune und mit Vorwerk Kuckau sowie mit Kloster St. Marienstern, Laßke mit Vorwerk, Lauske bei Meschwitz mit Neulauske und mit Rittergut Lauske, Laußnitz mit Staatsforstrevier, Lehdorf mit den beiden Rittergütern Lehdorf, Liebenau mit Rittergut, Lieske mit Rittergut, Lippitzsch mit Rittergut, Luga mit Rittergut, Lomske bei Meschwitz mit Großta und mit Rittergut Lomske, Lomske bei Meschwitz mit Lissahora, Lückersdorf, Lüttichau, Luga mit Posthorn und mit Neuluga sowie mit Rittergut Luga, Luppau mit Luppelubrau und Bocka und mit Rittergut Luppau, Miskel mit Teicha und mit Rittergut Miskel, Miskwitz mit Groß- und Kleinbröfern und mit Rittergut Miskwitz, Misktrich

mit Rittergut, Miltitz, Möhrsdorf mit Rittergut, Mausitz, Nebelschütz, Neschwitz mit Rittergut, Neudorf bei Königswartha, Neudorf bei Neschwitz, Neufirch mit Vorwerk, Neustädte mit Rittergut, Niesendorf, Rudnitz mit Kobischin und Prautitz, Oppitz mit Neuoppitz und mit Rittergut Oppitz, Oßling mit Schedthall, Ostro, Otterschütz mit Forsterei, Pannewitz bei Königswartha mit Weidlich und mit den Rittergütern Pannewitz und Weidlich, Panschwitz mit Vorwerk, Petershain mit Rittergut, Piskowitz mit Rittergut, Prietitz mit Rittergut, Puschwitz mit Neupuschwitz und mit Rittergut Puschwitz, Quos mit Rittergut, Quosdorf, Rückelwitz mit Dreihäuser, Neubörfel und Leichhäuser sowie mit Rittergut Rückelwitz, Ralbitz, Rauschwitz, Rehnisdorf mit Rittergut, Reichenau mit Rittergut Reichenau M. S., Reichenbach mit Rittergut Reichenbach M. S., Röhrsdorf mit Rittergut, Rohna, Rosenthal, Säuritz, Saritsch mit Rittergut, Schiebel, Schmiedwitz mit Sommerluga, Schmerlich mit Rittergut, Schmorkau mit Rittergut Schmorkau M. S., Schönau mit Neuschmerlich und mit Rittergut Schönau, Schönbach, Schweinerden mit Vorwerk, Schwepnitz mit Rittergut und Forsthäuser, Schwosdorf mit Vorwerk, Sella, Siebitz, Stassa mit Rittergut, Steinborn mit Rittergut, Stenz mit Glauschnitz und Rittergut Glauschnitz sowie mit Schießplatz bei Königsbrück, Straßgräbchen mit Grünberg und Walldorf und Rittergut Straßgräbchen sowie Forstrevier Langenholz, Trado, Truppen, Tschaschwitz, Übigau mit Krinitz und mit Rittergut Übigau, Weißbach bei Königsbrück mit Vorwerk, Weißig mit Forsthaus in der Rückelwitzer Otterschütz und mit Rittergut Weißig, Wendischbaselitz, Wessel, Wetro, Wiesa, Wohla mit Boderitz, Dobrig, Oßel, Talpenberg, Welfa und mit Rittergut Wohla sowie Forsthaus Schwarzenberg, Zeischholz mit Vorwerk, Zerna mit Rittergut, Zescha mit Rittergut, Zietisch, Zochau, Zschornau.

S. 359.

### 9. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf, Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Verbisdorf mit Rittergut, Boden mit Rittergut, Bonnewitz, Borsberg, Borsdorf, Coswig mit dem Staatsforstrevier Freyer, Cunnersdorf bei Helfenberg, Cunnersdorf bei Medingen, Cunnersdorf bei Radeburg mit Ritter-

gut, Cunnertswalde, Dippelsdorf mit Buchholz, Dobra mit Rittergut Zschorna, Eisenberg-Moritzburg, Königl. Schloß und Staatsforstrevier Moritzburg, Ermendorf, Eschdorf mit Rossendorf, Rosinenbüschchen und mit Rittergut Rossendorf, Freitelsdorf, Gomitz, Großbittmannsdorf, Großertmannsdorf, Großkrilla, Grünberg mit Diensdorf und mit Rittergut Grünberg, Hermisdorf mit Rittergut, Kleinertmannsdorf, Kleinnaundorf mit Rittergut, Kleinkrilla, Kleinröhrsdorf mit Staatsforstrevier Röhrsdorf, Kleinwolmsdorf mit Rittergut, Kötz, Langebrück mit Staatsforstrevier, Lausa mit Friedersdorf, Lauterbach mit Rittergut, Leppersdorf, Liegau mit Rittergut, Lindenau, Löhschen, Lomnitz mit Rittergut, Lohdorf mit Freigut, Marichau, Marsdorf, Medingen mit Rittergut, Naunhof mit Rittergut, Neucoswig, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niederröbern mit Rittergut Röbern, Ober- und Mittelebersbach, Oßerröbern, Ottendorf mit Moritzdorf, Pillnitz, Königl. Schloß, Königl. Kammergut und Staatsforstrevier Pillnitz, Rähnitz, Reichenberg, Reizendorf, Sacka mit Rittergut, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut (Schloß), Schullwitz, Seifersdorf mit Rittergut, Söbrigen, Steinbach, Stölpschen mit Vorwerk, Tauscha mit Rittergut, Ullersdorf mit Staatsforstrevier, Volkersdorf, Wachau mit Rittergut, Wahnsdorf, Wallroda, Weißig, Weizdorf, Welzande, Wünschendorf, Würschnitz, Zaschendorf.

#### 10. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altfranken mit Rittergut, Babitznau, Banne-  
witz, Boderitz, Brabschütz, Briesnitz, Coschütz, Cosselbaude,  
Cunnersdorf mit Rittergut, Dölzschen, Eutschütz, Gausitz,  
Gohlitz, Golberode, Gompitz, Goppeln, Goswitz, Raiz mit  
Amtslehngut, | Kaufcha, Kemnitz, Kleinpestitz, Leubnitz  
Neuost, Leuteritz, Leutewitz, Lohwitz mit Rittergut, Mer-  
bitz, Mobschütz, Mockritz, Neunimptsch, Nickern mit Ritter-  
gut, Niedergorbitz mit Kammergut Gorbitz, Niedersiedlitz,  
Nöthnitz mit Rosentitz und Rittergut Nöthnitz, Obergorbitz,  
Oberwartha, Ockerwitz, Omschwitz, Pennrich mit Alldialgut,  
Bodemus, Prohlitz, Reich, Rennersdorf, Rippien, Roßthal mit  
Rittergut, Sobrigau, Steßsch, Torna, Welschhufe, Zöllmen.

§. 359.

#### 11. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altendorf, Altstadt mit Vorwerk, Amtshainersdorf, Berthelsdorf mit Rittergut Berthelsdorf und

Heilstätte Hohwald, Böhlaus bei Stolpen, Cummersdorf bei Hohnstein, Dittersbach bei Kleinellersdorf und mit Rittergut Dittersbach, Dobra, Dürrröhrsdorf, Ehrenberg, Elbersdorf mit Rittergut, Fischbach, Großdorf, Großdrebniß, Heesfelicht mit Rittergut, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Hofhainersdorf mit Rittergut Hainersdorf, Hohenbuckersdorf, Kleindrebniß, Kleingießhübel, Krippen, Krumhermsdorf mit Rittergut, Langbuckersdorf mit Rittergut Buckersdorf, Langenwolmsdorf mit Freigut und Vorwerk, Lauterbach, Lichtenhain samt den zu dem Gutsbezirke des Staatsforstreviers Mittelndorf gehörigen Restaurationsgebäuden am Ruhstallfelsen, Lohsdorf, Mittelndorf, Neudörfel, Niederhelmsdorf mit Rittergut Helmsdorf, Niederottendorf, Oberhelmsdorf, Oberottendorf mit Rittergut, Ostrau, Ottendorf bei Sebnitz samt dem sogen. Zeughaufe, Polenz mit Rittergut, Porsdorf, Porschenorf, Postelwitz, Proffen mit Rittergut, Rathewalde, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Rennersdorf mit Kleinrennersdorf und mit Rittergut Rennersdorf, Rüdersdorf, Rugiswalde, Saupsdorf, Schmiedefeld, Schmilka samt den Restaurationsgebäuden auf dem zum Staatsforstrevier Postelwitz gehörigen großen Winterberge, Schöna, Schönbach, Seeligsstadt, Stürza, Ulbersdorf mit Rittergut, Waizdorf, Waltersdorf, Wendischfähre, Wilschdorf, Zeschinig.

## 12. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bärenstein (Dorf), Bahra, Berthelsdorf bei Lauenstein, Biensdorf mit Vorwerk, Börnersdorf, Börnchen bei Lauenstein, Borna, Borthen (Groß- und Klein-) mit Rittergut, Boschwitz mit Rittergut Gamig, Breitenau mit Walddörfchen, Burgstädtel, Burkhardtswalde mit Rittergut, Cummersdorf bei Pirna, Cumnersdorf bei Königstein mit den Dienstgebäuden der Oberförsterei des Staatsforstreviers Königstein, Daube, Dittersdorf mit Rüdenhain und Neudörfel, Doberzeit, Döbra, Dohma mit Vorwerk, Ebenheit, Falkenhain mit Ploschwitz, Friedrichswalde, Fürstenau mit Gottgetreu und Müglitz, Fürstenwalde mit Rudolphsdorf, Versdorf mit Rittergut, Goes, Göppersdorf mit Wingendorf, Gohriß, Gommern, Gorkniß, Großcotta mit Rittergut Cotta, Großluga, Großröhrsdorf mit Oberschlottwitz, Großsedlitz mit Rammergut Sedlitz, Hartmannsbach mit Haselberg und Rittergut

Giesenstein, Hellenborn mit Graza, Fichte und Kleppisch, Hennersbach, Herbergen, Hermisdorf mit Brausenstein und mit Rittergut Hermisdorf, Hütten, Johnsbach mit Bärenheide, Kleincotta, Kleinhennersdorf, Kleinluga, Kleinfelditz, Kleinstruppen mit Staatsgut und Militär-Erziehungs-Anstalt, Kötterwitz mit Rittergut, Krebs mit Rittergut, Kriechschwitz, Langenhennersdorf mit Rittergut, Leopoldshain mit Nicolisdorf, Liebenau mit Kleinliebenau, Liebethal, Löwenhain, Lohmen mit Hammergut, Markersbach, Magen mit Rittergut, Meusegast (Ober- und Nieder-) mit Rittergut, Modethal, Mühlbach mit Häfelich, Mühlisdorf, Raundorf, Renntmannsdorf mit Laurich, Neugraupe, Neundorf, Neustruppen mit Rittergut, Nieder-Seidewitz mit Ober-Seidewitz und Zwirzschkau, Niedervogelgesang, Obervogelgesang, Oßen mit Bienhof und mit Rittergut Olsa, Oßengrund, Ottendorf bei Birna mit Rittergut, Papstdorf mit Koppelsdorf und der Restauration auf dem Papststein (Staatsforstrevier Gunnersdorf), Pfaffendorf, Pöschke, Posta (Nieder- und Ober-), Rathen (Ober- und Nieder-) mit Basten, Raum, Reichstein mit dem selbständigen Gutsbezirk, ehemaligen Hammergut Reichstein, Röhrsdorf mit Rittergut, Rosenthal mit Reibberg, Oberhütten und Schweizermühle, Rottwerndorf mit Rittergut, Schmorsdorf mit Crotta, Seitenhain, Struppen, Sürßen, Tronitz mit Vorwerk, Thürmsdorf mit Rittergut, Uttewalde, Waltersdorf bei Lauenstein, Weesenstein mit Schloß Weesenstein, Wehlen, Weißig mit Strand, Wölkau, Zatzsche, Zehista mit Rittergut, Zeichen, Zschendorf mit Lindigt und Lindigthäusern sowie mit Rittergut Zschendorf.

### 13. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ammelndorf, Bärenburg, Bärenfels mit Staatsforstrevier, Bärenklause mit Rauchs und den Rittergütern Bärenklause und Zschewitz, Beerwalde, Berreuth mit Seifen und mit Rittergut Berreuth, Börnchen bei Dippoldiswalde, Borlas, Burkersdorf, Gunnersdorf, Dittersbach, Dönschten, Elend, Falkenhain, Friedersdorf, Georgensfeld, Gombßen, Großölsa, Hänichen, Hartmannsdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hermisdorf bei Lauenstein, Hermisdorf bei Dippoldiswalde, Hirschbach, Hirschsprung, Holzhau mit dem im Staatsforstrevier Nassau gelegenen

S. 361.

Unterförstereigebäude, Höckendorf mit Staatsforstrevier, Ripsdorf, Kleinbobrichsch, Kleinkarsdorf mit Rittergut, Kreischau mit Rittergut, Luchau, Lungwitz mit Stiftsrittergut, Malter, Mulda mit Rittergut, Raundorf mit Rittergut, Nassau mit Staatsforstrevier Nassau ausschließlich des Unterförstereigebäudes (s. Holzhausen), Niederfrauenendorf, Niederpöbel, Oberfrauenendorf, Oberhäslich, Obergarsdorf, Obergunnersdorf, Paulsdorf, Paulshain, Possendorf mit Rittergut, Preßschendorf mit Rittergut, Quohren, Rechenberg | mit Staatsforstrevier, Rehsfeld-Gaunhaus mit königl. Schloß und Staatsforstrevier, Reichenau, Reichstädt mit Rittergut, Reinberg, Reinhardtsgrimma mit Rittergut, Reinholdshain, Röthenbach, Ruppendorf, Sadisdorf, Saida, Schellerhausen, Schlottwitz, Schmiedeberg mit Staatsgut und Staatsforstrevier, Schönfeld mit Oberpöbel, Seifersdorf, Seyde, Spechtritz, Theisewitz mit Kleba und Bröszen und mit Rittergut Theisewitz, Ulberndorf, Wendischcarsdorf mit Staatsforstrevier, Wilmsdorf mit Rittergut, Wittgensdorf, Zinnwald.

#### 14. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Berthelsdorf, Gämmerzwalde mit Deutschgeorgenthal, Clausnitz, Deutscheinsiedel mit Brüdernwiese, Deutschneudorf mit Deutschcatharinenberg, Dittersbach, Dittmannsdorf, Dörnthau mit Rittergut, Dorfchemnitz mit Rittergut, Erbsdorf, Friedebach, Gränitz mit Rittergut, Großhartmannsdorf mit Rittergut, Hallbach mit Gutha, Heidelberg, Heidersdorf, Helbigsdorf, Kleinneuschönberg, Langenau, Linda mit Rittergut, St. Michaelis, Mübisdorf, Neuhausen mit Frauenbach und Heidelberg und mit Rittergut Pürschenstein, Neuernsdorf mit Rauschenbach, Rittergut Niederlangenau, Niederneuschönberg, Niederseiffenbach mit Hirschberg, Rittergut Oberlangenau, Oberneuschönberg, Oberreichenbach, Oberseiffenbach, Pfaffroda mit Rittergut, Randed, Reutersdorf, Schönfeld, Seiffen, Ullersdorf mit Pilsdorf, Voigtsdorf mit Rittergut, Weigmannsdorf, Wolfsgrund, Zethau.

#### 15. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bräunsdorf mit Anstalt und Rittergut, Colmnitz mit Rittergut, Conradsdorf, Falkenberg, Großschirma mit Rittergut, Halsbach mit Rittergut, Halsbrücke,



Herrndorf mit Erlicht, Hegsdorf mit Wüsthedsdorf, Silbersdorf, Kleinschirma, Kleinwaltersdorf mit Rittergut, Krummenhennersdorf mit Rittergut, Langenrinne mit Kanzleilehngut, Langhennersdorf, Lichtenberg, Lößnitz, Lößnitz mit Rittergut Fürstenhof, Naundorf mit den beiden Rittergütern Naundorf, Niederbobritzsch, Niederschöna mit Rittergut, Oberbobritzsch, Oberschaar mit Rittergut, Oberschöna mit Rittergut, Rothenfurth, Sand, Seifersdorf, Sohra, Tüttendorf mit Kanzleilehngut, Wegesarth mit Rittergut, Weißenborn mit Süßenbach und mit Rittergut Weißenborn, Zug.

### 16. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Birkgut, Braunsdorf mit Rittergut, Cossmannsdorf, Deuben, Döhlen mit Rammergut und Staatsforstrevier, Dorshain, Efersdorf mit Allobialgut, Fördergersdorf, Gittersee, Großburgk mit Neuburgk und Rittergut Burgk, Großlopiß, Grillenburg mit Staatsforstrevier, Hainsberg, Hartha mit Spechtshausen und mit Staatsforstrevier Spechtshausen, Hintergersdorf, Kleinburgk, Kleinnaundorf, Kleinölsa, Kleinopiß mit Rittergut, Klingenberg mit Rittergut, Lübau, Mohorn, Niederhäslich, Niederhermsdorf, Niederpesterwitz, Oberhermsdorf, Obernaundorf, Oberpesterwitz mit Rittergut Pesterwitz, Pohrsdorf, Potjchappel mit Rittergut, Saalhausen, Sommsdorf, Unterweißig, Weißig mit Vorwerk, Wurgwitz mit Hammer und Kohlsdorf sowie mit Rittergut Wurgwitz, Zuckerode mit Rammergut, Zischiedge.

§. 362.

### 17. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abend, Altanneberg mit Rittergut Tanneberg, Augustusberg mit Rittergut, Bieberstein mit Rittergut, Birkenhain, Blankenstein, Bodenbach mit Neubodenbach, Breitenbach, Burkensdorf mit Vorwerk, Burghardtswalde, Choren-Toppfschädel mit Rittergut Choren, Deutschenbora mit Rittergut, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Großsch bei Wilsdruff mit Rittergut, Großvoigtsberg, Grumbach, Gruna mit Altkendorfer Lehen und mit Vorwerk Lindigt, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hirschfeld mit Rittergut, Höfgen, Hohentanne, Hühndorf, Altkendorf mit Rittergut, Karcha, Rahrenberg, Raufbach, Resselsdorf, Kleinschönberg, Klein-

voigtsberg, Alessig, Klipphausen mit Rittergut, Kreiße, Lampersdorf, Leschen mit Rittergut, Limbach bei Wilsdruff mit Rittergut, Loxen mit Vorwerk, Lüttemitz, Mahlißsch, Maltitz, Markriß, Mergenthal, Munzig mit Rittergut, Mußschwitz, Neukirchen mit Rittergut, Neutanneberg, Niedereula, Niederwartha mit Gruna, Noslitz, Obereula mit Rittergut, Oberguna mit Staatsforstrevier Marbach, Oberstößwitz, Petersberg, Priesen, Radewitz, Raußlitz mit Rittergut, Reichenbach, Reinsberg mit Drehsfeld und Wolfsgrün und mit den Rittergütern Ober- und Niederreinsberg, Rhäsa, Röhrsdorf, Roßsch bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Perne und mit Rittergut Rothschönberg nebst Vorwerk Perne, Rüsseina, Sachsdorf, Saulitz, Schmiedewalde, Schrebitz, Sora, Stahna, Starbach, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn mit Rittergut, Unfersdorf, Weistropp mit Rittergut, Wendischbora mit Rittergut, Wetterwitz, Wildberg mit Rittergut, Wolfau, Zella mit Kammergut Zella und Vorwerk Kummerzheim, Zetta mit Gallschütz.

### 18. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albertitz, Althirschstein mit Gosa, Altlommaßsch, Altsattel, Arntitz, Badersen, Bahra mit Böhla, Barmenitz, Barnitz mit Rittergut, Baxdorf mit Rittergut, Beicha, Bernitz, Birmenitz, Boctwen, Bohnitzsch, Boritz, Broctwitz mit Elieben, Canitz mit Pauschütz, Churschütz, Constappel mit Vorwerk, Daubnitz, Deila mit Rittergut, Dennschütz, Diera mit Karpfenschänke, Dobernitz, Dobritz, Dobschütz, Dörschnitz mit Rittergut, Dößitz, Eulitz, Fischergasse, Garzebach, Gasern, Gauernitz mit Rittergut, Gleina, Görna, Görtitz, Gohlitz, Golt, Graupzig mit Neugraupzig und mit den Rittergütern Graupzig und Gödelitz, Gröbern mit Roßschberg, Großdobritz, Großlagen, Gruben mit Bergwerk, Reppina, Reppnitz, Pegenau sowie mit Schloß und Rittergut Scharfenberg nebst den Vorwerken Pegenau und Reppnitz, Hartha, Heynitz mit Rittergut, Hintermauer, Ibanitz, Jäowitz mit Vorwerk, Jessen bei Lommaßsch, Jessen bei Meissen, Jefferitz, Käßschütz, Kaisitz, Keilbusch, Kettwitz mit Jockischberg, Klappendorf, Kleinfagen, Kleinpraussitz, Klosterhäuser mit Klostergut zum heiligen Kreuz, Kobitzsch, Korbitz mit Vorwerk, Kottwitz mit Berg, Krepta, Krögitz, Lauchsch, Leippen mit Lindigt,

Lesten und Schänitz, Lercha, Leuben mit Rebergasse, Leutenitz bei Meißen mit Rittergut, Lößthal, Lößschütz bei Lommastisch, Lößschütz bei Meißen, Lossen, Löthain mit Rittergut, Luga, Marischütz, Mauna, Mehren, Meila, Mertitz, Mettelwitz, Miltitz mit Rittergut, Mischwitz, Mögen, Mohlis mit Neumohlis, Raundörfel, Raundorf mit Hebele, Raustadt mit Vorwerk, Nedanitz, Nefkanitz, Neudörfchen mit Rittergut und Schloß Siebeneichen, Neuhirschstein mit Rittergut und Schloß Hirschstein, Niederau, Niederjahna mit Rittergut, Niederlommastisch mit Göhrisch, Niedermeisa, Niedermuschütz, Niederpaar, Niederstaucha, Niederstößwitz, Nieschütz, Nimtitz, Nössige mit Neunössige, Oberau mit Rittergut, Oberjahna mit Raschka, Oberlommastisch, Obermeisa, Obermuschütz, Oberpaar, Oberstaucha mit Rittergut Staucha, Odrilla, Palzsch, Pelschütz mit Rittergut, Piskowitz, Pinnerwitz mit Rittergut, Piskowitz bei Taubenheim, Piskowitz bei Zehren, Pitschütz, Planitz, Poititz, Polenz mit den Rittergütern Ober- und Niederpolenz, Porchnitz mit Rittergut, Praterschütz, Priefa, Pröda bei Lommastisch, Pröda bei Meißen, Proschwitz mit Rittergut, Proßitz bei Schieritz, Proßitz bei Staucha, Questenberg, Raschitz, Rauba, Reichenbach mit Spittewitz, Riemsdorf, Robschütz mit Neurobschütz und Roitzschwiese sowie mit Rittergut Robschütz, Roitzsch bei Lommastisch, Roitzschen, Rottewitz, Schänitz bei Nies, Scheerau, Schieritz mit Rittergut, Schleinitz mit Perba und mit Rittergut Schleinitz, Schletta mit Rittergut, Schönnewitz, Schweimnitz, Schwochau, Seebischütz, Seeligstadt, Seilitz, Semmelsberg, Sieglitz bei Lommastisch, Sieglitz bei Meißen, Sönitz, Sörnewitz, Soppen, Sornitz mit Rittergut, Steudten, Striegnitz, Stroischen, Taubenheim mit Rittergut, Treben, Trogen mit Grauswitz, Tronitz, Ullendorf, Wachnitz, Wahnitz, Wauden, Weinböhl, Weischchen, Weischchenhain, Wilschütz mit Lehngut, Windorf, Winkwitz, Wöltsch, Wuhnitz, Wuhnen, Wunschwitz mit Neuwunschwitz und mit Rittergut Wunschwitz, Zabel, Zaschenhof, Zehren, Ziegenhain, Zöthain, Zschaila, Zscheilitz mit Großwüstalberritz, Zschochau mit Rittergut.

### | 19. Wahlkreis

©. 361.

umfaßt die Orte: Adelsdorf mit Rittergut, Altleitz, Baselitz mit Rittergut, Baschwitz, Bauba, Bieberach, Blattersleben,

Blochwitz mit Rittergut, Bloßwitz, Boberßen mit Rittergut, Böhla bei Lenz, Böhla bei Ortrand mit Rittergut, Brochwitz, Bröcknitz, Colmnick, Dallwitz mit Rittergut, Diesbar, Döschütz, Folbern, Forberge, Frauenhain mit Lautendorf und Pfeife und mit Rittergut Frauenhain, Gavernitz, Geißlitz, Glaubitz mit Langenberg und Sageritz sowie mit Rittergut Glaubitz, Göhra, Görzig, Goltzscha, Gostewitz, Gröba mit Rittergut, Grödel mit Rittergut, Grödlitz, Gropitz mit Vorwerk Haideberg, Großraschütz, Grubnitz mit Rittergut, Heyda, Hohnsdorf, Jahnishausen mit Böhlen und mit Rittergut Jahnishausen, Kalkreuth mit Kammergut, Kalbitz, Kleinraschütz, Kleinhienitz, Kleintrebnitz, Kmehlen, Kobeln, Koselitz mit Rittergut, Kottewitz, Krauschütz, Kraußnitz mit Rittergut, Lampertswalde, Laubach, Leckwitz, Lenz mit Döbrißchen, Lessa, Leutenitz, Lichtensee mit Haidehäuser und Staatsforstrevier Gohrisch, Liega, Linz mit Rittergut, Markstiedlitz, Mautitz mit Rittergut, Medessen, Mehltheuer, Mergendorf, Merschwitz mit Rittergut, Merzdorf mit Rittergut, Moritz, Mühlbach mit Rittergut, Mülbitz, Nasseböhla, Nauleis, Naundörfchen mit Rittergut, Naundorf bei Großenhain mit Rittergut, Naundorf bei Ortrand, Nauwalde, Neuseußlitz, Nidritz, Niegeroda, Nieska, Nündgriz, Oberreußen, Olsitz, Olsnitz mit Rittergut, Pahrenz, Paußitz, Peritz, Plotitz mit Vorwerk, Pochra mit Vorwerk, Ponickau mit Vorwerk, Poppitz, Porschütz, Prausitz, Priesterwitz, Promnitz mit Rittergut, Pulsen, Quersa, Raden, Radewitz, Ragewitz mit Rittergut, Reinersdorf, Reppitz, Roda mit Rittergut, Röderau, Rostig, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut, Schweinfurth, Seerhausen mit Rittergut, Seußlitz mit Vorwerk Radewitz und mit Rittergut Seußlitz, Stäbchen, Skassa mit Rittergut, Skaup, Spansberg, Stauda, Stöfritz mit Panitz und mit Rittergut Stöfritz, Strauch mit Rittergut, Streumen mit Vorwerk, Strießen mit Kolkwitz, Thiendorf mit Dammhain, Tiefenau mit Rittergut, Treugeböhla, Übigau, Walda mit Rittergut, Wantewitz mit Biskowitz und Wüstauda, Weida, Weißitz am Raschütz mit Staatsforstrevier, Weißitz bei Großenhain, Wefnitz, Wildenhain, Wülknitz, Zabeltitz mit Stroga, Vorwerk Stroga und mit Rittergut Zabeltitz, Zeithain mit Truppenübungsplatz, Zottewitz mit Rittergut, Zschaiten mit Rittergut, Zschauitz mit Rittergut, Zschieschen mit Rittergut.

## 20. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ablass, Altoschag mit Kleinforsst und Rosenthal sowie mit Rittergut Altoschag, Binnewitz, Böhlig bei Grimma mit der Mehlißschenke, Borna mit Rittergut, Bornitz mit Rittergut, Bucha, Calbitz mit Rittergut Rötzig, Cannewitz mit Rittergut, Canitz mit Rittergut Canitz und mit Vorwerk Schwarzroda, Casabra mit Rittergut, Cabertitz mit Rittergut, Glanzschwitz bei Dfstrau, Glanzschwitz bei Strehla, Collm, Denkwitz, Deutschluppa mit Radegast und mit Rittergut Radegast, Fremdiswalde, Ganzig, Gastewitz bei Muzschen, Gastewitz bei Dschag, Gaunitz, Görzig mit Trebnitz und mit Rittergut Görzig-Trebnitz, Göttwitz mit Döbern, Gohlitz bei Strehla, Großböhla mit Rittergut, Großrügeln, Großquarbitzsch mit Kleinquarbitzsch und Remsa, Hahnefeld mit Rittergut, Hof mit Rittergut, Hohenwussen, Hubertusburg, Jacobsthal, Jähna mit Goldhausen und mit Rittergut Goldhausen, Jeesewitz, Kleinböhla, Kleinragewitz, Kleinrügeln, Klingenhain, Klötzig, Kölmichen mit Leipen und Merschwitz, Kreina, Kreinitz mit Rittergut, Laas, Lampersdorf, Lampertswalde mit Massen und mit Rittergut Lampertswalde, Leckwitz bei Strehla mit Dürrenberg und mit Vorwerk Leckwitz, Leisnitz, Leuben mit Rittergut, Liebshütz, Limbach mit Vorwerk Haida, Liptitz mit Mannewitz, Wiederoda und mit Rittergut Wiederoda, Löbshütz, Lonnwitz, Lorenzkirch mit Rittergut Rottewitz, Mahlis, Malkwitz mit Bahnhofshäusern Luppe-Dahlen, Mannschag mit Rittergut, Merkwitz mit Kleinneuflich, Nasenberg mit Vorwerk, Raundorf mit Rittergut, Niedergrauschwitz mit Rittergut, Obergrauschwitz, Ochsenaal mit Gutsbezirk Ochsenaal und mit Forsthaus Weißes Haus, Olganitz mit Reudnitz und mit Gutsbezirk Reudnitz-Forst, Oppitzsch mit Rittergut, Pommilitz mit Rittergut, Prößitz, Pulßitz, Raizen mit Vorwerk, Reckwitz, Reppen, Roda, Saalhausen mit Kreischa und mit Rittergut Saalhausen, Sackendorf mit Rittergut, Sahlaffen, Salbitz mit Rochzahn und Weichteritz, Schmannewitz, Schmorfau mit Rittergut, Schmorren, Schöna mit Vorwerk, Schönewitz, Serfa, Sörnnewitz mit Möhla, Stauchitz mit Rittergut, Stennschütz mit Rittergut, Striesa, Terpitz, Thalheim, Thümmilitz, Treptitz, Unterreußen, Wadewitz bei Mügeln, Wadewitz bei Dschag mit Vorwerk, Wäldgen mit Rittergut Wägel-

C. 365.

witz, Wellerswalde mit Rittergut, Wendischluppa, Wermisdorf mit Königl. Schloß und mit Staatsforstrevier Hubertusburg sowie mit Mußschener Teichwirtschaft, Wetteritz, Zauschwitz, Zeicha, Zeudritz mit Vorwerk, Zöschau mit Rechau und mit Rittergut Zöschau, Zschannewitz bei Mußschen, Zschepa, Zschöllau.

## 21. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenbach, Altenhain mit Rittergut, Bach, Bahren, Beiersdorf mit Vorwerk, Belgershain mit Rittergut, Bennewitz, Böhlen mit Rittergut, Böhlig bei Wurzen, Börla mit Rittergut, Bortewitz, Bröhßen, Burgberg, Burkartshain mit Rittergut, Canitz, Collmen bei Wurzen mit Rittergut, Debitz, Dehmitz, Deuben, Döben mit Rittergut, Dögnitz, Dorna, Dornreichenbach mit Rittergut, Falkenhain | mit Rittergut, Förstgen, Frauwalde, Gölzern, Gornewitz, Grechwitz, Grethen, Großbardau, Großbothen, Großsteinberg mit Rittergut, Großzschepa mit Rittergut, Grottemitz, Grubnitz, Haubitz mit Rittergut, Heyda mit Mark Stolpen und mit Rittergut Heyda, Höfgen, Hohburg mit Rapsdorf und mit Rittergut Hohburg, Hohnstädt mit Rittergut, Kaditzsch, Kleinbardau, Kleinbothen, Kleinzschepa, Knatowitz, Köhra mit Vorwerk, Körlitz, Kößern mit Rittergut, Kühnitsch mit Rittergut, Kühren, Leulitz mit Rittergut, Lindhardt mit Vorwerk, Lossa mit Rittergut, Lübschütz mit Poppitz, Lüpitz, Machern mit Rittergut, Meltemitz, Müglenz mit Rittergut, Mühlbach mit Kornhain und mit Rittergut Mühlbach, Naundorf, Reichen, Remt, Nepperwitz, Neunitz, Nischwitz mit Rittergut, Nitzschka mit Rittergut, Olschütz, Pauschwitz, Pausitz mit Sattelhof, Plagwitz, Pöhsig, Pomßen mit Rittergut, Püchau mit Rittergut, Pyrna, Ragewitz, Röcknitz mit Rittergut Röcknitz und Vorwerk Zwochau, Rohrbach, Roitzsch mit Rittergut, Rothersdorf, Schabdel mit Landesschulgut Nimbschen, Schkortitz, Schmölen mit den Rittergütern Schmölen und Niederschmölen, Schmorditz, Seelingstädt mit Rittergut, Streuben mit Rittergut, Thallwitz mit Rittergut, Thammenhain mit Rittergut, Threna, Trebelshain, Treben, Voigtshain mit Rittergut, Walzig mit Neuweißenborn, Wasewitz, Watschwitz, Wednig, Würschwitz, Zaschwitz bei Grimma, Zeitz mit Rittergut, Zeunitz, Zöbda, Zschorna mit Rittergut.

## 22. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albersdorf, Albrechtshain, Altengroitzsch, Althen, Ammelschhain mit Rittergut, Audigast mit Rittergut, Auligt mit den Rittergütern Auligt oberen und unteren Teils und Oberhof, Beucha, Böhlen mit Rittergut, Bösdorf, Borsdorf, Brösen, Cämmerei, Carzdorf, Cöllnitz, Costewitz mit Rittergut, Cradefeld mit Gutsbezirk, Dahligsch mit Kleinpöschschau, Dechwitz, Dewitz, Döbitz mit Rittergut, Dreiskau, Droßkau, Eicha mit Vorwerk, Elstertrebnitz mit Rittergut, Erdmannshain, Espenhain, Eulau, Eythra mit Rittergut und Gutsbezirk Neu-  
hof-Eythra, Frankenheim, Fuchshain mit Vorwerk, Gärnitz mit Rittergut, Gaschwitz mit Kleinstädte[n] und mit Rittergut Gaschwitz, Gagen, Gaulitz, Gerichshain mit Posthausen, Geschwitz, Göhren, Göhrenz, Gölschen, Gottscheina, Gräßdorf mit Rittergut, Greitschütz mit Rittergut, Großbalzig mit Rittergut Mausitz, Großdeuben mit Gutsbezirk Großdeuben, Großdölzig mit den Rittergütern Großdölzig-Oberhof und Unterhof, Großmilitz, Großpöschschau, Großprieslig, Großstädte[n] mit Rittergut, Großstolpen, Großstorkwitz mit Maschwitz, Großwischstauden, Gruna, Hain mit Gröbammühle, Hartmannsdorf, Hohenhaida, Jmnitz mit den Rittergütern Jmnitz I. und II. Anteils, Käferhain, Kleindalzig, Kleindölzig mit Rittergut, Kleinmilitz, Kleinpözna, Kleinprieslig, Kleinsteinberg, Kleinstolpen, Kleinstorkwitz, Kleinwischstauden, Klinga, Knauthain mit Rittergut, Knautkleeberg, Knautnaundorf mit Rittergut, Kobschütz, Kömmnitz mit Rittergut, Kopschbar mit der zum Rittergute Jmnitz I. Anteil gehörigen Ziegelei, Kreudnitz, Kulchwitz, Langenhain, Lausen, Leipen, Lindennaundorf, Lippendorf, Löbnitz-Bennewitz mit Rittergut Pflege Löbnitz, Löbschütz, Maltitz, Medewitzsch mit Rittergut, Merkwitz, Methewitz, Micheltwitz, Mölbis mit Rittergut Mölbis und Vorwerk Großen, Muckern mit Neumuckershausen und mit Rittergut Muckern, Möthnitz mit Rittergut, Overtitz, Oberwitz mit Kleinoberwitz und mit Rittergut Oberwitz, Olschütz, Olschau mit Rittergut, Panitzsch mit Rittergut Cunnersdorf, Paußsch, Peres mit Rittergut, Piegel, Plausitz mit Rittergut, Plösch, Pödelwitz, Pönnitz, Polenz mit Rittergut, Portitz mit Vorwerk, Priesteblich, Probstdeuben mit Gutsbezirk, Prödel, Pulgar, Quersitz mit Rittergut, Rehbach, Röbgen, Rüben mit Rittergut,

S. 367.

Rückmarsdorf, Rüssen mit Döhlen, Saasdorf, Schnauder-  
trebnitz, Seebenitz, Seegeritz mit Rittergut, Sehlitz,  
Seifertshain, Sestewitz mit Vorwerk, Sommerfeld, Spahn-  
dorf, Staudnitz, Stöbna, Stönitzsch, Störmthal mit Ritter-  
gut, Tannewitz mit Rittergut, Tanzberg mit Magdeborn  
und mit Rittergut Röhschütz, Telschütz, Theßla, Trache-  
nau mit Rittergut, Trautzschen mit Rittergut, Weideroda,  
Wiederau mit Rittergut, Wolfshain, Zauschwitz, Zehmen  
mit Rittergut, Zeschwitz, Zöbiger mit Rittergut, Zscha-  
gast, Zweenfurth.

### 23. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abtnaundorf mit Rittergut Abtnaundorf  
und mit Vorwerk „Feiterer Blick“, Baalsdorf, Böhlitz-  
Ehrenberg, Burghausen, Cröbern mit Vorwerk Auenhain,  
Croßwitz mit Rittergut, Engelsdorf, Gaußsch mit den  
Rittergütern Gaußsch, Rosspuden und Lauer, Göbschelwitz,  
Großpözna mit Rittergut Großpözna und mit Forsthaus  
Oberholz, Guldengossa mit Rittergut, Gundorf mit Ritter-  
gut, Hänichen, Hirschfeld, Holzhausen, Liebertswolkwitz mit  
Gutsbezirk, Lindenthal mit Rittergut Breitenfeld, Lüt-  
schena mit Rittergut, Marktleeberg mit Rittergut, Mölkau,  
Nisch mit Raschwitz, Podelwitz mit Rittergut, Quaschnitz,  
Schönau mit Rittergut, Seehausen, Stahmeln, Wachau  
mit Rittergut, Wahren mit Rittergut, Wiederitzsch, Zuckel-  
hausen, Zweinaundorf mit Gutsbezirk.

### 24. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Blasewitz, Dobritz, Klossche mit Staats-  
forstrevier Dresden, Köhschenbroda mit Fürstenhain,  
Laubegast, Leuben, Loschwitz mit Staatsforstrevier Fisch-  
haus, Naundorf, Niederlöbnitz, Oberlöbnitz, Radebeul,  
Tolkewitz, Wachwitz, Weißer Hirsch, Wiltsdorf, Zitz-  
schewitz.

### | 25. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altdorf, Altmörsitz, Altstadt-Borna mit  
Allodialgut Abtei, Ballendorf, Benndorf mit Rittergut,  
Bergisdorf, Bernbruch, Berndorf, Beucha mit Rittergut,  
Blumroda, Bocka (sächsischen Anteils), Braunsberg mit  
Rittergut, Breitingen mit Rittergut, Breunsdorf, Bruch-  
heim, Bubendorf, Buchheim, Deutzen mit Rittergut, Ditt-



mannsdorf, Dolsenhain, Droßdorf mit Rittergut, Ebersbach mit Rittergut, Elbisbach, Eschfeld, Eula mit Kesselschloß und mit Rittergut Kesselschloß, Eulsdorf, Flößberg mit den Rittergütern Flößberg oberen und unteren Teils, Frauendorf, Gesteig mit Allobialgut, Glasten, Gnsdorf, Gnsdorf mit Rittergut, Görnitz, Greifenhain, Großbuch, Großhermsdorf mit Rittergut, Großjössen mit Rittergut, Hagendorf mit Löschmühle, Hainichen mit Rittergut Hainichen und mit Vorwerk Apelt, Hartmannsdorf, Haubitz, Heinersdorf mit Wüstungstein, Hemmendorf, Hermsdorf, Heuersdorf, Hohendorf, Hopfgarten mit Rittergut, Jahnshain, Jahnshain mit Rittergut, Kieritzsch mit Rittergut, Kieritzsch mit Rittergut Kieritzsch und mit Vorwerk Lindhardt, Kleinschloß, Kleinhermsdorf mit Rittergut, Kleinjössen, Kolk, Lauterbach, Linda, Lobstädt mit Rittergut, Meusdorf, Marsdorf, Mauerhain, Mehnitz mit Rittergut, Menkersdorf mit Rittergut, Neukirchen mit Rittergut, Niederfrankenhain, Niedergräfenhain, Niederpödenhain, Oberfrankenhain, Oberpödenhain, Ossa mit Rittergut, Ottenhain mit Rittergut, Otterwitz mit Rittergut, Prießnitz mit Rittergut, Pürsten, Ramsdorf mit Rittergut, Reichersdorf, Roda, Röthigen, Rüdigsdorf-Neuhof mit Pflug und mit Rittergut Rüdigsdorf, Ruperzdorf mit Wosengröbba, Sahls mit Rittergut, Schleenhain, Schönau, Seifersdorf, Steinbach mit Rittergut, Stockheim, Streitwald, Syhra mit Rittergut, Tautenhain, Terpiß, Theusdorf mit Ebersberg, Thierbach mit Rittergut, Trages, Trebschloß, Treppendorf, Waldbitz, Wenigossa, Wickershain, Wildenhain mit Rittergut, Wignitz, Wolstitz mit Rittergut, Wüstenhain, Wyhra, Zedtlitz mit Plateka und Raupenhain sowie mit Rittergut Zedtlitz, Zöpen mit Rittergut.

## 26. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenhof, Altelnitz, Altmügel mit Neuforge, Auerbach mit Delmschütz, Auerwitz, Baderitz mit Paschkowitz, Beiersdorf, Bennewitz, Bernitz mit Groß- und Kleinschlatitz und mit Rittergut Bernitz-Schlatitz, Bockwitz, Bocksdorf mit Bockenberg und mit Rittergut Bockenberg, Böhlen mit Rittergut, Börtwitz mit Rittergut, Bormitz, Brösen, Clennen, Crellenhain, Dobernitz, Doberquitz, Doberwitz, Draschwitz, Dreißig, Dürrwitz

S. 369.

schen bei Döbeln, Dürrweitzschen bei Leisnig, Ebersbach  
 mit Rittergut, Eichardt, Fischendorf, Forchheim, Frauen-  
 dorf, | Gadewitz mit Döschütz und mit Rittergut Döschütz,  
 Gärtitz mit Rittergut, Gallschütz, Gaudlitz, Glaucha,  
 Glossen, Gölbnitz mit Graumnitz, Görlich mit Döhlen,  
 Görnitz mit Zennewitz, Gorschmütz mit Rittergut, Goselitz  
 mit Rittergut, Gröppendorf mit Rittergut, Großbauchlitz,  
 Großplessen, Großsteinbach, Großweitzschen, Hermisdorf mit  
 Rittergut, Heßdorf, Hochweitzschen (Gutsbezirk), Höden-  
 dorf bei Döbeln, Kalthausen, Kattnitz mit Rittergut,  
 Keißelwitz, Kemmlitz, Keuern mit Rittergut, Kiebitz mit  
 Pfarrsteina und mit Rittergut Kiebitz, Kleinbauchlitz mit  
 Rittergut, Kleinmodritz, Kleinplessen, Kleinweitzschen,  
 Klosterbuch mit Scheergrund nebst Gutsbezirk Landes-  
 schulgut Klosterbuch mit Schäferei Lautendorf, Korpitzsch  
 mit Rittergut, Kropitz mit Rittergut, Kuckeland,  
 Lauscha, Leipnitz mit Rittergut, Leuterwitz, Limmritz mit  
 Rittergut Schweta, Lüttemitz mit Baderitz und mit Ritter-  
 gut Lüttemitz, Lützschera (Nieder- und Ober-), Lützschnitz,  
 Mahris mit Lütznitz, Schwednitz und Zschannewitz bei  
 Mügeln, Marschwitz mit Rittergut, Maßen, Meinitz,  
 Miera, Minkwitz mit Vorwerk Paudritsch, Mischütz,  
 Mochau, Mockritz mit Zehnitz und mit den Rittergütern  
 Mockritz und Zehnitz, Möbertitz, Möckwitz, Motterwitz  
 mit Rittergut, Muschau, Rauberg, Raundorf bei Leisnig,  
 Raunhof, Rauslitz mit Kobelsdorf und mit den Ritter-  
 gütern Rauslitz und Kobelsdorf, Rebitzsch, Neubaderitz,  
 Neubörschen bei Leisnig, Neudorf, Neugreußnig, Neu-  
 mannsdorf, Neusornzig, Nicollschwitz, Niedergoseln, Nie-  
 derranschütz, Nöthschütz, Roschowitz mit Rittergut, Ober-  
 goseln, Oberganschütz, Obersteina mit Rittergut, Ober-  
 steinbach mit Rittergut, Oberwutzschwitz mit Niederwutzsch-  
 witz, Niedersteina und Merschwitz und mit den Rittergütern  
 Ober- und Niederwutzschwitz, Oberzschörnwitz mit Nieder-  
 zschörnwitz, Öhsch mit Rittergut, Ostrau bei Döbeln mit  
 Gohris, Ostrau bei Leisnig, Otterwig, Papsdorf, Poisch-  
 witz, Polbitz mit Wiesenenthal und Arras und mit Rittergut  
 Polbitz, Pommlitz mit Rittergut, Poppitz, Präbschütz,  
 Prüfarn, Redemitz, Rittnitz mit Schlagwitz und mit  
 Rittergut Rittnitz sowie Vorwerk Schlagwitz, Röda,  
 Schallhausen, Schlagwitz mit Grauschwitz, Schleben,  
 Schrebitz mit Däbritz, Schweta mit Schlangschwitz und

Döritz sowie mit Rittergut Schweta, Seelitz, Seidenwitz, Seifersdorf mit Hasenberg bei Leisnig, Simselwitz, Sitten mit Rittergut, Sömnitz mit Gaschütz, Sörmitz, Sornzig mit Lichtenreichen und mit Klostergut Sornzig, Stockhausen mit Rittergut, Stroßen, Strölla, Tautendorf, Technitz mit Bischofswiese, Töllschütz, Tragnitz, Trebanitz mit Beutitz und Münchhof, Tronitz, Wendischhain, Westewitz, Wetitz, Wöllsdorf, Wollsdorf, Wävertitz, Zschwitz, Zeschwitz, Ziegra mit Rittergut, Zöllschwitz, Zischauwitz, Zischätschütz, Zischauitz, Zischepplitz, Zischodau, Zischoppach, Zunschwitz mit Rittergut, Zweinig.

### | 27. Wahlkreis

§. 370.

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Rittergut, Beerwalde mit Kriebstein, Neubörschen und Storkwald sowie mit Rittergut Kriebstein, Werbersdorf, Werthelsdorf, Wodendorf, Wöhriken mit Rittergut, Wörnichen bei Oberan mit Rittergut, Breitenau, Crumbach, Cunnersdorf, Dittersdorf, Ehrenberg mit Rittergut, Egdorf mit Hohenlauff und mit Vorwerk Hohenlauff, Eulendorf, Falkenau, Frankenstein, Gahlenz, Gebersbach mit Rittergut, Gersdorf bei Hainichen mit Vorwerk, Gersdorf (Rittergut), Gertitzsch, Gleisberg, Görbersdorf, Gößberg, Greifendorf, Grünlichtenberg mit Rittergut Lichtenberg, Grunau, Hartha, Haslau, Heiligenborn mit Gilsberg, Ober- und Unterrauschenthal und Neuschönberg, Hefzdorf, Heyda mit Rittergut, Höckendorf bei Waldheim, Hörschen mit Moritzfeld, Kaltosen, Kirchbach, Knobelsdorf, Kriebethal, Langenstrieß, Lüttdorf, Mahlitzsch mit Rittergut, Marbach, Massanei mit Vorwerk, Meinsberg, Memmendorf, Mobendorf, Moosheim, Raundorf bei Roßwein, Neuhausen, Niederstrieß mit Grünroda, Ossig, Ottendorf, Ogdorf mit Rittergut, Pappendorf, Reichenbach, Reinsdorf, Riechberg mit Hammermühle, Rudelsdorf, Schlegel, Schmalbach, Schönerberg, Schönerstadt, Seifersdorf bei Roßwein, Theeschütz, Thiemendorf, Ulrichsberg mit Troischau, Wettersdorf, Wingen-  
dorf mit Rittergut.

### 28. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Aitzendorf, Altgeringswalde, Altmittweida, Arras, Aschershain, Bockwitz, Collmen bei Golditz mit Rittergut, Commichau mit Rittergut, Cossen mit Ritter-

gut, Diedenhaiu, Dittmannsdorf bei Geringswalde, Erlau, Erlbach, Erlebach, Erlln, Falkenhain, Flemmingen, Frankenau, Gersdorf bei Leisnig, Großsermuth, Hausdorf mit Rittergut, Hermisdorf bei Mittweida, Hermisdorf bei Rochlitz, Hilmsdorf, Hohnbach mit Rittergut, Holzhausen, Hoyerisdorf, Kaltenborn, Kieselbach, Kleinsermuth, Klostergeringswalde mit Rittergut, Kockisch, Königshain, Kötteritzsch mit Rittergut, Kolktschen, Kralapp, Krumbach mit Biensdorf, Langenau, Laßtau, Lauenhain, Leisenau mit Rittergut, Leupahn, Leutenhain, Meuseltwitz, Mößeln, Nauhain, Neubörschen bei Mittweida, Neumallwitz, Niederrossau, Niederthalheim, Oberrossau, Oberthalheim, Ottenhof, Podelwitz mit Rittergut, Queckhain, Raschütz, Ringethal mit Rittergut, Rür, Saalbach, Schönbach mit Rittergut, Schönborn mit Dreierwerden und Wolfsberg, Schönerstädt, Schwarzbach, Schweikershain mit Rittergut, Seifersbach, Seupahn, Skoplau, Steina, Tannendorf mit Maaschwitz, Tanneberg, Terpitzsch, Thierbaum, Thumirnicht, Töpelu mit Birschwitz, Topfseifersdorf, Wallbach, Weinsdorf, Wiederau mit Bormerk, Winkeln, Zöllwitz mit Rittergut, Zschadraß, Zscheßsch, Zschirla mit Rittergut, Zschöppichen mit Neusorge und mit Rittergut Neusorge, Zschoppelschhain.

S. 371.

## | 29. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altzschillen, Arnisdorf bei Penig, Arnisdorf bei Rochlitz, Beedeln, Bernsdorf, Berthelsdorf mit Alldialgut, Biesern, Breitenborn, Burkensdorf, Carsdorf, Ceesewitz, Chursdorf, Clausnitz, Corba, Cossen, Diethensdorf, Dittmannsdorf bei Penig, Doberenz, Döhlen mit Neubörschen bei Rochlitz und Neumerder sowie mit Rittergut Neutaubenheim, Dölitzsch, Dürrengerbisdorf, Fischheim, Göhren, Göppersdorf bei Burgstädt mit Herrenhaide, Göppersdorf bei Rochlitz, Görlichhain, Gröblitz, Gröbtschütz, Großmilkau, Großstädten, Hartha, Hartmannsdorf, Heiersdorf, Hellsdorf, Herrnsdorf, Himmelhartha, Hohenkirchen, Kaufungen mit Mühlwiese und mit Rittergut Kaufungen, Kleinmilkau mit Neumilkau und mit Rittergut Kleinmilkau, Kleinstädten, Königsfeld mit Haide und mit Rittergut Königsfeld, Köthensdorf, Köttern, Kottwitzsch, Kolkau mit Rittergut, Langenleuba-Oberhain, Markersdorf bei Burgstädt, Markersdorf bei Penig,

Methau, Meusen, Mohsdorf, Mühlan, Mutschheroda, Raundorf mit Gepülzig und Neugepülzig sowie mit Rittergut Gepülzig, Neukönigsfeld, Niederelsdorf mit Gutsbezirk Scheunenspflug, Niedersteinbach sächsischen Anteils, Möbels, Noßwitz mit Forstrevier Rochlitzer Berg, Oberelsdorf, Obergräfenhain, Obersteinbach sächsischen Anteils, Penna, Poppiß, Pürsten, Rathendorf, Rochsburg mit Schloß, Röllingshain, Sachsendorf, Schlagwitz, Schlagsdorf (Groß- und Klein-) mit Rittergut Schlaisdorf, Schönfeld, Seebitzschen, Seelitz, Seitenhain, Sörnzig, Spernsdorf, Stein, Steudten, Stöbnitz, Stollsdorf, Taura mit Reichenhain, Tauscha, Theesdorf, Thierbach mit Rittergut und Mühlengut, Uhlsdorf, Wechselburg mit Schloß Wechselburg, Weiditz, Weißbach, Wernsdorf, Wittgendorf bei Rochlitz, Wolfenburg mit Rittergut und Schloß Wolfenburg, Zäbnitz, Zettlitz mit Rittergut, Zettlitz, Zinnberg, Zöllnitz, Zschaagwitz, Zschauitz.

### 30. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Adorf, Altenhain, Verbisdorf, Eibenberg, Einsiedel, Erfenschlag, Harthau, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Leukersdorf mit Allobialgut, Markersdorf, Neukirchen mit Rittergut, Reichenhain, Stelzendorf.

### 31. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Draisdorf, Fichtigsthal, Gröna, Heinersdorf, Staatsforstrevier Plaue, Rändler mit Rittergut, Mittelbach, Mittelfrohna mit Rittergut, Niederfrohna mit Zahnsborn, Oberfrohna, Pleiße, Rabenstein mit den Rittergütern Oberrabenstein und Niederrabenstein, Reichenbrand, Röhrsdorf, Siegmars, Wittgensdorf mit Murschnitz und mit Rittergut Wittgensdorf, Wüstenbrand.

### | 32. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenhain, Auerzwalde mit Rittergut, Börnichen bei Grünhainichen, Borstendorf, Braunsdorf, Ditzersbach, Dorffschellenberg, Eppendorf, Erdmannsdorf mit Rittergut, Euba, Falkenau, Flöha, Garnsdorf, Großwaltersdorf, Grünberg, Grünhainichen, Gückelsberg, Gunnersdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hohenfichte mit Rittergut, Irbersdorf, Kleinhartmannsdorf, Kunnersdorf,

Leubsdorf mit Kolonie und Hammer-Leubsdorf, Lichtenwalde mit Rittergut, Marbach, Merzdorf, Mezsdorf, Mühlbach, Neudörfchen, Niederlichtenau mit Vorwerk, Niederwiesa mit Vorwerk, Oberlichtenau, Oberwiesa, Ortelsdorf, Plaue mit Bernsdorf, Sachsenburg mit Hammergut und Schloß Sachsenburg, Waldkirchen mit Bischofenthal.

### 33. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Dittersdorf mit Gutsbezirk, Dittmannsdorf, Drehbach mit Rittergut, Falkenbach, Forchheim mit den Rittergütern Oberforchheim und Niederforchheim, Geringswalde bei Wolfenstein, Görsdorf, Gornau, Griesbach, Großholbersdorf, Haselbach, Hilmersdorf mit Rittergut, Hohndorf, Hopfgarten mit Grünau, Kemtau mit Staatsforstrevier Dittersdorf, Krumhermersdorf, Lippersdorf mit Rittergut, Mittelsaida mit Rittergut, Neundorf mit Rittergut, Neunzehnhain, Niedersaida, Obersaida, Pockau, Reifland, Scharfenstein mit Rittergut, Schloßchen-Porschen-  
dorf mit Rittergut, Schönbrunn, Streckenwalde, Venusberg mit Wiltsch und mit Rittergut Venusberg, Weißbach mit Rittergut, Wernsdorf, Wilschdorf, Wünschendorf mit Stolzenhain und mit Rittergut Wünschendorf.

### 34. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ansprung, Arnöfeld mit Oberschaar und Mittelschmiedeberg, Bärenstein mit Rühberg, Blumenau, Boden mit Schindelbach, Cunersdorf, Frohnau, Gebersdorf, Großrüdgerswalde, Kupferhammer-Grünthal, Grundau, Kleinrüdgerswalde, Königswalde mit Annaberger Ratswald, Rühnhaide mit Erbzinslehngut, Lauta, Lauterbach, Mauersberg, Milbenau, Niederlauterstein mit Schloßmühle, Niederschmiedeberg, Rittergut Oßbernhau, Pöbershau, Reichenhain, Rittersberg, Rothenthal, Rübenau (Rübenau, Einsiedel, Senfhammer, Niedernachschung und Oßernachschung) mit Forsthaus Kriegswald, Rüdgerswalde mit Rittergut, Schönsfeld mit Rittergut, Sehma, Sorgau, Wiesa mit Wiesenbad und mit Rittergut Wiesa.

### 35. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Alberoda mit Rittergut, Bernsbach mit Anteil Oberpfannenstiel, Cranzahl, Crottendorf mit Staats-

forstrevier, Dittersdorf, Dörfel, Gelenau mit | Rittergut, Gröna, Grumbach, Hammerunterwiesenthal mit Niederschlag, Hermannsdorf, Herold, Zahnsbach, Kühnhaide, Lenkersdorf, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida, Neudorf mit Kretscham Rothenschma und mit Staatsforstrevier Neudorf, Niederaffalter, Niederpfannenstiel (Gutsbezirk), Oberaffalter, Oberpfannenstiel mit Gutsbezirk, Oberscheibe, Oberschmiedeberg, Sagung, Schmalzgrube, Schwarzbach, Steinbach mit Staatsforstrevier, Streitwald mit Gutsbezirk, Tannenberg mit Siebenhöfen und mit Rittergut Tannenberg, Tellerhäuser, Walthersdorf, Waschleithe mit Haide und mit Gutsbezirk Förstel.

S. 373.

### 36. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Burthardtsdorf, Erlbach, Gablenz bei Stollberg, Hohenes mit Schloß Hohenes, Zahnsdorf, Kirchsberg, Lugau, Meinersdorf, Mitteldorf, Neuwiese, Niedersdorf, Niederwürschnitz, Oberdorf, Oberwürschnitz mit Neuwittendorf anteilig, Olsnitz mit Rittergut, Pfaffenhain, Seifersdorf, Ursprung.

### 37. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bernsdorf, Friedrichsgrün, Grünau, Heinrichsort, Hohndorf, Jüdenhain, Ruhlsnappel mit dem Gutsbezirk Oberwald, Mülsen St. Jakob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niklas, Neudörfel bei Ortsmannsdorf mit Borwerk, Niederhäßlau mit Rittergut, Oberhäßlau, Reinsdorf mit „an Böhlau“, Rödlitz, Rosenthal, Röseldorf mit Rittergut, Schönbau, Stangendorf, Wielau mit Rittergut, Weißbach mit Neudörfel bei Wildenfels anteilig.

### 38. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albertsthal, Altstadt-Waldenburg mit Grünfeld, Altwaldenburg mit Eichlaide und mit den Vorwerken Altwaldenburg und Eichlaide, Berthelsdorf, Bräunsdorf, Callenberg mit Rittergut, Dürrenuhlsdorf, St. Egidien, Falken, Franken, Gerasdorf, Gesau, Grumbach mit Rittergut, Hermisdorf, Höcendorf, Jerisau, Langenberg, Langenchursdorf, Lippranditz, Lobsdorf, Meinsdorf, Niederlungwitz mit Elzenberg und Rittergut Elzenberg, Niedermülsen, Niederwinkel, Oberlungwitz,

Oberrothenbach, Oberwiera mit Rittergut, Reinholdshain mit Kleinbernsdorf, Rothenbach, Schlunzig, Schönbörnchen, Schwaben, Thurm mit Rittergut, Voigtlaide, Wernsdorf mit Hölzel und mit dem exemten Schäfereigrundstücke, Wulm.

### 39. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beiersdorf mit Borwerk, Blankenhain mit Rittergut, Breitenbach mit Borwerk, Cauritz sächsischen Anteils, Chursdorf, Crotenlaide, Cullen, Dänkriz, | Denneritz, Dittrich, Ebersbach, Frankenhausen mit Gosel sächsischen Anteils und mit Rittergut Frankenhausen, Gablenz mit Ungewiß und mit Rittergut Gablenz, Gähsnitz, Gößau, Gößenthal, Gospersgrün, Grobsdorf sächsischen Anteils, Harthau bei Grimmitzschau, Harthau bei Waldenburg, Hartmannsdorf bei Werbau, Heyersdorf, Silberdorf sächsischen Anteils, Kerzsch, Kleinbernsdorf, Kleinchursdorf, Kleinhessen mit Rittergut Bosenhof, Königswalde, Langenbernsdorf mit Neudeck und Waidmannsruhe sowie mit den Staatsforstrevieren Langenbernsdorf und Neudeck, Langenhessen, Langenreinsdorf, Lauenhain mit Gersdorf, Lauterbach mit Richzenhain sowie mit Rittergut Lauterbach, Lengefeld sächsischen Anteils, Leubnitz mit Rittergut, Liebschwitz mit Rittergut, Liebsch, Loitzsch mit Rittergut, Raundorf, Neukirchen an der Pleiße mit Allobialgut Carthause, Neukirchen bei Waldenburg sächsischen Anteils, Niebra, Niederaltersdorf mit Kleinrußdorf, Niederarnsdorf, Niedergrünberg, Oberaltersdorf, Oberdorf, Obergrünberg, Oberschindmaas, Oberwinkel, Ortelschhain, Pfaffroda, Pözneck, Reichenbach, Remse mit Rittergut, Reuth mit Rittergut, Rudelswalde mit Mark Sahnau, Rückersdorf sächsischen Anteils, Ruppertsgrün mit Rittergut, Rußdorf mit Allobialgut, Schiebel mit Rittergut, Schönberg, Schweinsburg mit Rittergut, Seelingstädt, Seiseritz, Steinpleis mit Weißenbrunn sowie mit den Rittergütern Obersteinpleis, Untersteinpleis und Weißenbrunn, Stöcken, Taubenpreßeln, Tettau, Thonhausen sächsischen Anteils, Tirschheim, Trünzig mit Waldorf und Wolframsdorf sowie mit Rittergut Trünzig, Uhlmannsdorf, Waldbachsen sächsischen Anteils, Weidensdorf, Wickersdorf sächsischen Anteils, Wünschenborn, Ziegelheim mit Frohnsdorf sächsischen Anteils, Hohersdorf sächsischen Anteils und Thiergarten, Zwirbschen.



## 40. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Bockwa, Cainsdorf, Croffen, Ebersbrunn, Helmsdorf, Lichtentanne mit Brand und mit Rittergut Lichtentanne, Lehngut Marienthal, Mosel mit den Rittergütern Mittelmösel, Niedermösel, Obermösel I und Obermösel II, Niederhohndorf, Niederplanitz mit Rittergut Planitz, Niederschindmaas, Oberhohndorf, Oberplanitz, Pöhlau, Schedewitz, Schneppendorf, Schönfels mit den Rittergütern Altschönfels und Neuschönfels, Stenn, Thahof mit Rittergut, Weißenborn mit Kammerlehngut, Wendischrottmannsdorf.

## 41. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albernau mit Freigut, Altrottmannsdorf, Auerhammer, Bärenwalde, Burkersdorf, Burkhardtsgrün, Culitzsch, Cunerzdorf, Erlmühle mit Ranzleilehngut, Giechengrün, Griesbach, Haara, Hartmannsdorf bei Saupersdorf mit Jahnsgrün sowie | mit Staatsforstrevier Hartmannsdorf, Hauptmannsgrün, Hirschfeld mit Lauterholz, Lauterhofen, Leutersbach, Lichtenau, Lindenu, Neumark mit Rittergut, Neubörsel, Niedercrinitz, Niederschlema mit Rittergut Niederschlema und mit Gutsbezirk Poppenthal, Obercrinitz, Oberneumark, Oberschlema, Römersgrün mit Raumsfeld, Saupersdorf, Schindlers Blaufarbenwerk (Gutsbezirk), Silberstraße mit Rittergut, Stangengrün, Unterneumark, Voigtsgrün mit Vorwerk, Wiesen, Wiesenburg mit Schloß und mit Rittergut Wiesenburg, Wilkau, Wolfersgrün, Rittergut Klosterlein, Zschorlau.

S. 375.

## 42. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beiersfeld, Bermzgrün mit Antonsthal und mit Staatsforstrevier Antonsthal, Blauenthal mit Gutsbezirk, Bockau mit Staatsforstrevier, Breitenbrunn mit Ortsteil „Halbe Meile“ und mit Staatsforstrevier Breitenbrunn, Breitenhof mit Gutsbezirk, Carlsfeld mit Weitersglashütte und mit Gutsbezirk Weitersglashütte, Crandorf, Erla (Gutsbezirk), Grünstädtel, Hundshübel, Jügel mit Ortsteil Henneberg, Langenberg, Lauter mit Gutsbezirk Burkhardtswald, Muldenhammer, Neidhardtsthal mit Gutsbezirk, Neuheide mit Gutsbezirk, Neuwelt mit Untersachsenfeld und mit Gutsbezirk Untersachsenfeld,

Obersachsenfeld mit Rittergut Sachsenfeld, Oberstützengrün, Pöhla (Groß- und Kleinpöhla) mit Pfeilhammer und mit Staatsforstrevier Pöhla, Raschau mit Staatsforstrevier, Rittersgrün (Hammer-, Ober- und Unterrittersgrün) mit Hammergut Arnoldshammer, Schönheide, Schönheiderhammer mit Gutsbezirk, Soja mit Auerbergshäuser, Steinbach mit Sauschwemme, Steinheidel mit Erlabrunn, Fällbach und Georgenthal, Unterstützengrün, Wildenau, Wildenthal mit Gutsbezirk, Wittigsthal mit Gutsbezirk, Wolfsgrün.

#### 43. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beerheide mit Hauptbrunn und Hohengrün, Bergen mit Rittergut, Brunnböbra mit Mittelberg sowie mit Forstrevier Brunnböbra, Dorfstadt mit Rittergut, Elfeld mit Hohofen und Fuchshöh und Neuberg sowie mit Kammergut Elfeld, Friedrichsgrün mit Boda, Gottesberg, Grünbach mit Winn (anteilig), Hammerbrücke mit Reißbrücke, Jägersgrün mit Muldenhammer, Klingenthal mit Döhlerwald und Quittenbach, Kottengrün, Morgenröthe-Rautenfranz mit Beughaus, Heßmühle, Sachsengrund, den Forstrevieren Sachsengrund und Rautenfranz und den Hammerwerksgütern Morgenröthe und Rautenfranz, Mühlleiten mit Winselburg, Neudorf, Neustadt mit Siebenhitz und Winn (anteilig), Oberlauterbach mit Rittergut, Obersachsenberg mit dem Waldgute, Oberzwota, Billmannsgrün mit Oberer Jägerswald, Poppengrün, Schönaue mit Siebenhitz, Siehdichfür, Sorga mit Hinterhain und mit Rittergut Sorga, Georgenthal mit Steindöbra und Aschberg, | Tannenbergesthal mit Pechseifen sowie mit Forstrevier Tannenbergesthal, Trieb, Untersachsenberg mit dem exemten Waldgute, Werda mit Rittergut, Zwota mit Forstrevier Rottenheide.

©. 376.

#### 44. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenfals, Altmannsgrün, Berglas, Brodau, Buchwald, Christgrün mit Rittergut, Coschütz mit Thürnhof, Feldwiese und Rückisch und mit den Rittergütern Coschütz und Thürnhof, Günsdorf bei Elsterberg, Dehles, Demeusel, Drochau, Dröswein, Ebersgrün, Eich mit forstfiskalischem Gutsbezirk „Treuer Wald“, Fasendorf,

Ganzgrün mit Rittergut, Geilsdorf mit Rittergut, Görsch-  
nitz sächsischen Anteils, Gospersgrün, Grobau mit Stöckigt  
und mit Rittergut Grobau, Großfriesen, Großzöbern,  
Gutenfürst mit Rittergut, Hartmannsgrün, Helmsgrün  
mit Rodlera und mit Rittergut Helmsgrün, Herlasgrün,  
Jocketa mit Vorwerk, Jöbnitz mit Rittergut, Kaufchwitz  
mit Rittergut, Kemnitz mit Rittergut, Kleingera mit Reuth  
und Pfannenstiel und mit Rittergut Kleingera, Klein-  
zöbern, Kloschwitz mit Rittergut, Kobitzschwalde, Korn-  
bach, Krebes mit Schwarzenreuth und mit Vorwerk  
Kandelhof, Krösta mit Rittergut, Kürbitz mit Rittergut,  
Langenbach, Langenbuch, Leubnitz mit Rittergut, Liebau  
mit Rittergut, Limbach mit Mühlwand und mit Ritter-  
gut Limbach, Lissa, Losa mit Wipplasz, Mechelgrün mit  
den Rittergütern Mechelgrün unteren und oberen Teils,  
Mehltheuer, Meßbach, Mißlareuth mit Rittergut, Mösch-  
witz mit Rittergut, Neudörfel, Neuenfals mit Rittergut,  
Neundorf (Ober- und Unter-) mit Rittergut Unterneun-  
dorf, Noßwitz mit Rittergut, Oberlosa mit Rittergut,  
Oberpirk, Oberreichenau, Oberweischlitz mit Rosenberg und  
mit Rittergut Weischlitz oberen Teils, Pansdorf, Perlas  
mit Buch, Mahnbrück und Weitenhäuser, Pfaffengrün mit  
Rittergut, Pirk mit Türbel und mit Rittergut Pirk, Pöhl  
mit Rittergut, Ranspach, Reimersgrün, Reinhardtswalde,  
Reinsdorf mit Rittergut, Reißig, Reuth mit Stelzen säch-  
sischen Anteils und mit Rittergut Reuth, Rodau mit  
Rittergut, Rodersdorf mit den Rittergütern Rodersdorf  
oberen und unteren Teils, Röbnitz mit Rittergut, Röttis  
mit Lochhaus und mit Rittergut Röttis, Ruderitz mit  
Burgstein, Ruppertsgrün mit Rittergut, Schneckengrün  
mit Rittergut, Schönberg, Schönlinde, Scholas, Schreiers-  
grün, Schwand mit Rittergut, Steins, Steinsdorf mit  
Rittergut, Stöckigt mit Brand und mit Rittergut Stöckigt,  
Straßberg mit Rittergut, Syrau mit Rittergut, Theuma,  
Thierbach, Thiergarten, Thossen, Thosßell mit Rittergut,  
Tobertitz mit Rittergut, Tremnitz, Trieb, Unterlauterbach  
mit Rittergut, Unterlosa mit Rittergut, Unterpirk, Unter-  
reichenau, Unterweischlitz mit Rittergut Weischlitz unteren  
Teils, Voigtsgrün, Wallengrün, Weißenfand mit Klein-  
weißenfand und mit Rittergut Weißenfand, Weßelsgrün,  
Wolfspfüß, Zobes mit Rittergut, Zschodau, Zwoschwitz.

S. 377.

## | 45. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altmannsgrün, Arnoldsgrün, Arnsgrün, Bad-Elster mit der Königl. Badeanstalt, Bärenloh, Christiansreuth, Heißenstein und Reuth sowie mit dem Rittergute Bad-Elster und dem Forsthaus Heißenstein, Barendorf, Bergen mit Rittergut, Bloßenberg, Boben-neukirchen mit Rittergut, Bösenbrunn mit Rittergut, Brambach mit Frauengrün und Röthenbach sowie mit Rittergut Brambach, Breitenfeld mit Bernitzgrün und mit Rittergut Breitenfeld, Brotenfeld mit dem Forsthaus, Burkhardtgrün, Dechengrün, Dobeneß mit den Rittergütern Dobeneß und Eulenstein, Dröba mit Rittergut, Droßdorf, Ebersbach, Ebmath, Eichigt, Engelhardtgrün, Erlbach mit Landesgemeinde und Heßchen, sowie mit Forsthaus und Rittergut Erlbach oberen Theils, Eschenbach, Eubabrunn mit Rittergut Erlbach unteren Theils, Freiberg mit Weidigt und mit den Rittergütern Freiberg oberen und unteren Theils, Gassenreuth, Görnitz, Gopplasgrün, Gürth, Gunzen, Hartmannsgrün mit Rittergut, Heinersgrün mit Rittergut, Hermsgrün, Hohendorf, Hundsgrün, Jügelzburg mit Carlsgrasse, Korna, Landwüß, Lauterbach mit Obertriebelbach und Süßebach sowie mit den Rittergütern Lauterbach oberen und unteren Theils, Leubetha, Lottengrün, Magwitz mit Gößwein und Rosenthal sowie mit Rittergut Magwitz, Marieney mit Rittergut, Mülhhausen mit Rittergut, Mulde mit Muldenberg, Rottenheide und dem Forstrevier Tannenhaus, Oberbrambach, Obergettengrün, Oberhermsgrün, Obermarzgrün mit Allodialgut, Obertriebel, Oberwürschnitz, Ottengrün mit Rittergut, Pabstleithen, Planschwitz mit Rittergut, Possed mit Haselrain und Höllenstein sowie mit Rittergut Possed, Raasdorf, Ramoldsreuth, Raschau mit Rittergut, Raun mit Kleedorf und Raunergrund, Rebersreuth, Remtengrün, Rohrbach mit Hennebach, Saalig, Sachsgrün mit Hasenreuth und Lodenreuth sowie mit Rittergut Sachsgrün, Schilbach mit Rittergut, Schlobitz mit Rittergut, Schönberg mit Rittergut, Schönbrunn mit Rittergut, Schönkind, Siebenbrunn mit Sträßel, Sohl, Taltitz mit Rittergut, Tiefenbrunn mit Birkgut (mit Kugelreuth und Wieden) und Gräben im Tale, Tirpersdorf mit Rittergut, Tirschendorf, Troschenreuth mit Ebersberg und mit Rittergut Troschenreuth, Untereichigt, Untergettengrün,

Unterhermsgrün, Untermarzgrün mit Rittergut, Untertriebel, Unterwürschnitz, Voigtsberg mit Schloß (Strafanstalt Voigtsberg), Wernitzgrün, Wiedersberg mit Rittergut, Willitzgrün, Wohlbach, Wohlhausen mit Rittergut, Zaulsdorf, Zettlarsgrün.

#### 46. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Birkwitz, Bühlau mit Quohren, Copitz, Gönnsdorf mit Rittergut, Großgraupe mit Staatsforstrevier Pillnitz, Großschachwitz, Heidenau, Hinterjessen, Hosterwitz, Kleingraupe, Kleinschachwitz, Krieschendorf, Malschendorf, Meußlitz, Mügeln, Niederpoyritz mit Rittergut Wachwitz-Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pappritz, Pratzschwitz mit Kammergut, Rochwitz, Rodau mit Eichbusch und Helfenberger Grund sowie mit Rittergut Helfenberg, Sporbitz, Vorderjessen mit Vorwerk Jessen (Außenanstalt der Irrenheilanstalt Sonnenstein), Zschieren.

€. 378.

#### 47. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Beutha, Brünlos, Dorschemnitz, Gornsdorf, Günsdorf, Härtensdorf, Formersdorf, Langenbach mit Lerchenberg und Neudörfel bei Wilbenfels anteilig, Niederzönitz mit Rittergut, Ortmannsdorf, Raum, Stein mit Schloß Stein, Thalheim, Thierfeld, Wildbach, Zschoden mit Neuwittendorf anteilig.

#### 48. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abhorn, Brunn mit Rittergut, Brunn mit Dreßelsgrün, Günsdorf bei Reichenbach, Joschenroba, Friesen mit Rittergut, Grün mit Rittergut, Irfersgrün mit Rittergut, Lambzig, Lauschngrün, Mühlgrün mit Grinitzleithen, Oberheinsdorf, Obermhlau, Pechtelsgrün, Plohn mit den Rittergütern Plohn oberen und unteren Teils, Rebesgrün, Rempesgrün, Reumtengrün mit Unterreumtengrün, Rodewisch mit den Rittergütern Obergölsch und Niederauerbach sowie mit der Heil- und Pfliganstalt Untergölsch, Röthenbach, Rothenkirchen mit Mobsialgut, Rotschau, Ritzengrün mit Rittergut, Schnarrtanne, Schneidenbach, Schönbach, Schönbrunn, Unterheinsdorf, Vogelsgrün mit Bad Reiboldsgrün und mit Georgengrün sowie mit dem Forstrevier Georgengrün, Waldfkirchen, Wernesgrün, Wildenau mit Herlagrün.

S. 379.

## 4. | Nr. 37. Verordnung,

die Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der  
Ständeverammlung vom 5. Mai 1909 betreffend;

vom 7. Mai 1909.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeverammlung vom 5. Mai 1909 (G. u. V.-Bl. S. 339) hierdurch folgendes verordnet:

Zu § 5  
des Gesetzes.

§ 1. (1) In Dresden, Leipzig und Chemnitz sind die Wahlkreise vom Stadtrate rechtzeitig vor jeder ordentlichen Wahl abzugrenzen. Soweit Wahlkreise der Städte Leipzig und Chemnitz auch Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke umfassen, hat die Abgrenzung der Wahlkreise im Einvernehmen mit der Amtshauptmannschaft zu geschehen. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kreishauptmannschaft.

(2) Die erfolgte Wahlkreiseinteilung ist der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

(3) Die Abgrenzungen gelten auch für etwaige Ersatzwahlen.

Zu § 9  
des Gesetzes.

§ 2. (1) Die Fristen von mindestens 2 Jahren und von mindestens 6 Monaten müssen spätestens am Tage des Abschlusses der Wählerliste erfüllt sein. Soweit das nicht der Fall ist, ruht das Wahlrecht.

(2) Ist ein Ort in mehrere Wahlkreise geteilt, so braucht der Wähler nicht auch noch zur Zeit der Wahl im Wahlkreise, in welchem er wählen will, zu wohnen, vielmehr genügt es in diesem Falle, wenn er in einem der Wahlkreise wohnt, in die der Ort der Listenaufstellung geteilt ist. Er kann sein Wahlrecht aber nur in dem Wahlkreise ausüben, in dem er zur Zeit der Aufstellung der Liste gewohnt hat.

(3) Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

(4) Wer einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist an dem Orte in die Wählerliste aufzunehmen, wo er auf Grund von § 8 Punkt 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (G. u. V.-Bl. S. 129 flg.) einkommensteuerverpflichtet ist.

Zu § 10  
des Gesetzes.

§ 3. (1) Die Verwaltungsbehörden haben, soweit sie die Wahllisten nicht selbst führen, von den ihnen amtlich bekannt gewordenen Fällen eines Verlustes des Stimmrechtes (§ 10 des Gesetzes) den mit der Listenföhrung betrauten Stellen Nachricht zu geben.

(2) Steuerrückstände im Sinne von § 10 unter f sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch die als uneinbringlich in Wegfall gestellten Beträge, dagegen nicht die auf Ansuchen erlassenen Steuerbeträge.

(3) Unterstützungen gelten als erstattet im Sinne von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes, wenn die Erstattung noch bis zum Tage des Abschlusses der Wählerliste nachgewiesen wird. S. 350.

§ 4. (1) Die Unterlagen, die für die Ermittlung der Stimmzahl erforderlich sind, haben sich die mit der Aufstellung der Wahllisten betrauten Behörden zunächst durch Einsicht in die Personalkarten, Heberegister, Steuerkataster usw. zu verschaffen. Wenn auf diese Weise keine genügende Kenntnis der in Frage kommenden Tatsachen zu erlangen ist, sind die Wahlberechtigten zur eigenen Beibringung der Nachweise zu veranlassen. Zu § 11 des Gesetzes.

(2) Für die Zahl der Steuereinheiten im Sinne von A d, B d und C c ist das staatliche Grundsteuerkataster maßgebend.

(3) Als öffentliches Amt gilt jede Stellung, vermöge deren jemand berufen ist, im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt oder der öffentlichen Verwaltung für die Erfüllung der Zwecke des Staates, einer Gemeinde oder eines sonstigen öffentlichrechtlichen Verbandes tätig zu sein. Die Ableistung eines Dienstweises ist nicht erforderlich.

§ 5. (1) Als Nutzungsberechtigter im Sinne von § 12 Absatz 3 des Gesetzes ist nur der gesetzlich Nutzungsberechtigte anzusehen. Zu § 12 des Gesetzes.

(2) Was im § 12 Absatz 3 vom Stimmrechte des Miteigentümers gesagt ist, gilt auch dann, wenn an einem Grundstück mehrere anteilig gesetzlich nutzungsberechtigt sind.

(3) Als urkundlicher Nachweis im Sinne von § 12 Absatz 4 genügt eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers; einer behördlichen Beglaubigung bedarf es nicht.

§ 6. (1) Die in § 14 Absatz 1 des Gesetzes aufgestellten Voransetzungen für die Wählbarkeit müssen spätestens am Tage der Wahl erfüllt sein. Zu § 14 des Gesetzes.

(2) Unter ausländischem Dienst im Sinne von § 14 Absatz 3 ist jeder außersächsische Dienst zu verstehen.

§ 7. (1) Erachtet eine Amtshauptmannschaft die Vereinigung einer Ortschaft ihres Bezirkes mit einer oder mehreren Ortschaften eines benachbarten amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes für angemessen, so hat sie sich darüber mit der benachbarten Amtshauptmannschaft zu vernehmen. Die beiderseitigen Zu § 15 des Gesetzes.

Bezirksausschüsse sind zu hören. Sind die Amtshauptmannschaften verschiedener Meinung, so ist von der Amtshauptmannschaft, welche die Vereinigung angeregt hat, Bericht an die ihr vorgelegte Kreishauptmannschaft zu erstatten. Diese hat sich, wenn verschiedene Regierungsbezirke betroffen werden, mit der mitbetheiligten Kreishauptmannschaft ins Vernehmen zu setzen.

(2) Wenn kleine Städte, Dörfer, selbständige Gutsbezirke oder einzeln gelegene Grundstücke mit anderen Ortschaften des Wahlkreises zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, so hat die Amtshauptmannschaft vor Fassung ihrer Entschliebung die Gemeindebehörde und den Bezirksausschuß zu hören.

(3) Die Bewohner der vom sonstigen Staatsgebiete getrennten Ortschaften (Erklaven) sind, soweit sie nicht für sich einen Wahlbezirk bilden können, mit dem nächstgelegenen Orte des Landes zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

(4) Jeder Wahlbezirk soll ein möglichst zusammenhängendes Ganzes bilden.

Zu § 18  
des Gesetzes.

§ 8. (1) Die Wählerlisten sind nach dem unter A beigefügten Muster anzulegen.

Beilage A.

(2) Die Wahlberechtigten sind darin unter fortlaufender Nummer mit Familiennamen und Vornamen, sowie unter Beifügung ihres Standes oder Gewerbes in alphabetischer Ordnung aufzuführen. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname maßgebend.

(3) Die Listen der Wahlberechtigten dürfen auch in der Art geführt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach der Hausnummer und erst für jedes Haus die Wahlberechtigten alphabetisch geordnet werden.

(4) Der Tag, von dem an die Wählerliste auszulegen ist, und der Tag, an dem die Liste abzuschließen ist, werden vom Ministerium des Innern bekanntgegeben.

§ 9. Die Listen sind an sieben aufeinanderfolgenden Tagen während der Geschäftsstunden, die bei der auslegenden Behörde üblich sind, auszulegen. Die in diese Frist fallenden Sonn- und Feiertage sind, auch wenn an ihnen die Geschäftszimmer geschlossen bleiben, in die Frist einzurechnen. Ist aber der siebente Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Frist um einen Tag zu verlängern.

Zu § 19  
des Gesetzes.

§ 10. Ist jemand in die Wählerliste eingetragen, dem das Stimmrecht nicht oder nicht mehr zusteht, so ist dies, sobald es bekannt wird, zu berichtigen.



§ 11. Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes ergehenden Entscheidungen sind den Beteiligten zu eröffnen.

§ 12. (1) Im Falle einer Berichtigung der Liste ist der Grund der Streichung oder Nachtragung unter Angabe des Datums am Rande der Liste zu vermerken. Etwaige Belege sind der Liste beizufügen.

(2) Die berichtigte Liste ist an dem vom Ministerium des Innern bestimmten Tage (§ 8 dieser Verordnung) durch die Ortsbehörde abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, innerhalb welcher Zeit die Wählerliste zu jedermanns Ansicht ausgelegt hat, und daß die Abgrenzung des Wahlbezirkes, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters sowie Lokal, Tag und Stunde der Wahl ortsüblich vor dem Wahltermine bekannt gemacht worden sind.

§ 13. Nach Abschluß der Wählerliste ist die weitere Aufnahme und Eintragung von Wählern untersagt. Die Streichung von Wählern hat in dem in § 10 bezeichneten Falle auch nach dem Abschluß der Liste zu geschehen.

§. 352.

§ 14. Die Ortsbehörde hat die Wählerliste, von der sie eine beglaubigte Abschrift in Verwahrung zu behalten hat, dem Wahlvorsteher zur Benutzung spätestens drei Tage vor der Wahl zuzustellen.

§ 15. Für einen Wahlbezirk, der aus mehr als einer Gemeinde besteht (§ 18 Absatz 2 des Gesetzes), bildet der Wahlvorsteher die Wählerliste durch Zusammenheften der ihm zugegangenen einzelnen Ortslisten.

§ 16. (1) Unter ortsüblicher Bekanntmachung im Sinne des Gesetzes ist Bekanntmachung nach dem Gesetze über die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden vom 15. April 1884 (G. u. V.-Bl. S. 131) zu verstehen.

Zu § 20  
des Gesetzes.

(2) Die in § 20 Absatz 2 vorgeschriebene Benachrichtigung darf auch auf offener Postkarte — Beilage B — geschehen. In ihr ist die laufende Nummer mit anzugeben, unter der der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist.

Beilage B.

(3) Die Wahlhandlung hat vormittags 10 Uhr zu beginnen und ist frühestens nachmittags 2 Uhr zu beenden. Ihre Dauer darf je nach Bestimmung der in § 15 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Behörden bis auf höchstens 9 Stunden verlängert werden.

(4) Die zur Stimmabgabe gesetzte Zeitdauer darf, sobald sie bekanntgegeben worden ist, nachträglich nicht abgekürzt werden; es müßten denn alle in die Liste eingetragenen Wähler bereits ihre Stimme abgegeben haben.

(5) Nach Ablauf der zur Abstimmung gesetzten Zeit ist niemand, der nicht bereits im Wahllokal ist, zur Wahl noch zuzulassen.

§ 17. Die Amtshauptmannschaften und Stadträte in den Städten mit der Revidierten Städteordnung haben die Wahlvorsteher, soweit nötig, wegen ihrer Wahlgeschäfte zu belehren und anzuleiten.

*Zu § 22  
des Gesetzes.* § 18. (1) Die Umschläge zu den Stimmzetteln werden vom Staate geliefert. Die Stimmzettel müssen mindestens 6 : 9 cm groß sein.

(2) Nachdem gemäß § 22 Absatz 9 des Gesetzes die Stimmzettel geordnet worden sind, sind zunächst die weißen mit D bedruckten, dann die gelben mit dem Aufdrucke C, hierauf die grünen mit dem Aufdrucke B, endlich die blauen mit dem Aufdrucke A zu öffnen.

*§. 353.* (3) Jeder Umschlag ist einzeln von einem der Wahlgehilfen zu öffnen, der Stimmzettel ist herauszunehmen und dem Wahlvorsteher zu übergeben. Dieser hat ihn laut vorzulesen, über seine Gültigkeit, soweit nötig, sofort beschließen zu lassen und darauf den Zettel mit dem Umschlage einem anderen Wahlgehilfen weiter zu reichen.

(4) Alle Zettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand einen besonderen, zu Protokoll zu verlautbarenden Beschluß gefaßt hat, sind mit dem Umschlage, dem sie entnommen wurden, dem Wahlprotokolle beizufügen und — je nach der verschiedenen Gruppe — mit A, B, C oder D — zu versehen. Die ohne weiteres als gültig befundenen Stimmzettel jeder Gruppe sind gesondert zu sammeln und in vier einzelnen Paketen oder Umschlägen zu versiegeln.

(5) Erst nachdem mit den Zetteln der einen Gruppe in dieser Weise bis zum Ende verfahren worden ist, darf mit der Öffnung der Umschläge der nächsten Gruppe begonnen werden.

*Beilage C.* (6) Während der Wahl führt ein Wahlgehilfe ein Nummernverzeichnis nach dem unter C beigefügten Muster.

*Zu § 25  
des Gesetzes.* § 19. Bei Stimmengleichheit im Wahlvorstande gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

*Zu § 26  
des Gesetzes.* § 20. (1) Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten, der Stimmen erhalten hat, in das Protokoll auf, welches nach dem unter D beigefügten Muster zu führen ist, und vermerkt bei dem Namen des Kandidaten die auf ihn gefallenen Stimmen.

*Beilage D.*

(2) Das Nummernverzeichnis ist ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen und dem Protokolle beizufügen.

(3) Die sämtlichen Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedarf, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Protokolle beizufügen.

§ 21. Der Protokollführer (§ 26 und § 28 Absatz 2 des Gesetzes) muß zwar wahlberechtigt, braucht aber nicht Wähler in dem Wahlkreise zu sein, über dessen Abstimmungsergebnis das Protokoll aufgenommen wird. Zu § 28  
des Gesetzes.

§ 22. (1) Die Wahlkommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäftes die Mitwirkung der Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichenfalls an die ihnen untergebenen Organe unmittelbar zu verfügen. Diese Behörden haben den Anträgen der Wahlkommissare zu entsprechen. Zu §§ 34 flg.  
des Gesetzes.

(2) Auch mit den Mittelbehörden dürfen die Wahlkommissare sich unmittelbar in Vernehmung setzen.

§ 23. Von dem Tode eines Abgeordneten und von jedem Vorgange, durch den ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert, haben die in § 15 des Gesetzes genannten Behörden des Wohnortes Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten. S. 384.

§ 24. Für den Fall der Ablehnung einer Wahl hat der Kommissar sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Die Bestimmungen in § 36 des Gesetzes finden Anwendung.

§ 25. Die allgemeinen Bestimmungen für die Berechnung der den Wahlkommissaren für die Landtags- und Reichstagswahlen erwachsenden Auslagen vom 15. November 1889 (abgedruckt im G. u. V.-Bl. vom Jahre 1896 S. 213 flg.) bleiben in Kraft. Zu § 38  
des Gesetzes.

§ 26. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 10. Oktober 1896 (G. u. V.-Bl. S. 141 flg.) tritt außer Kraft.

Dresden, am 7. Mai 1909.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Reichelt.

## Landtagswahl 19 .

### Liste

der stimmberechtigten Wähler

für die

**Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung des  
Königreichs Sachsen**

im { ..... Wahlkreis der Stadt .....  
       { ..... städtischen Wahlkreise.  
       { ..... Wahlkreise des platten Landes.

Wahlbezirk der Stadt .....

" " Gemeinde .....

" des Gutsbezirks .....

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 1600 *M* haben,
- b) die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 *M* beziehen,
- c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 *M* beziehen,
- d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 *M* übersteigt,
- e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,
- f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 2200 *M* haben,
- b) die im Sinne A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 *M* beziehen,

- c) die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 *ℳ* Einkommen beziehen,
- d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 *ℳ* übersteigt,
- e) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 2800 *ℳ* haben,
- b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera B e ein Einkommen von über 2500 *ℳ* beziehen,
- c) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 *ℳ* übersteigt,
- d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Wer bei Abschluß der Wählerliste das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Altersstimme). Mehr als 4 Stimmen stehen keinem Wähler zu.

---



| Zahl<br>der<br>Stim-<br>men<br>(§ 11) | Die Zusatz-<br>stimmen<br>gründen sich<br>auf<br>§ 11, Absatz | Vermerk der erfolgten Stimmenabgabe |                |                            |                | Bemerkungen                                                                                                        |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------|----------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       |                                                               | Ordentliche Wahl                    |                | Nachwahl                   |                |                                                                                                                    |
|                                       |                                                               | Erste<br>Wahl-<br>handlung          | Engere<br>Wahl | Erste<br>Wahl-<br>handlung | Engere<br>Wahl |                                                                                                                    |
| 6.                                    | 7.                                                            | 8.                                  | 9.             | 10.                        | 11.            | 12.                                                                                                                |
| 4                                     | Bc Cb                                                         |                                     |                |                            |                | Nr. 1 hat zufolge<br>Entscheidung des<br>Bezirksausschusses<br>zu Pirna 4 Stimmen<br>am .....<br>verpflicht. Prot. |
| 4                                     | Cc                                                            |                                     |                |                            |                |                                                                                                                    |
| 1                                     |                                                               |                                     |                |                            |                |                                                                                                                    |
| 2                                     | Af                                                            |                                     |                |                            |                |                                                                                                                    |
| 4                                     | Bb                                                            |                                     |                |                            |                | Nr. 5 ist in Konkurs,<br>daher gestrichen<br>am .....<br>verpflicht. Prot.                                         |
| 2                                     | Altersstimme                                                  |                                     |                |                            |                |                                                                                                                    |
| 4                                     | Ba und<br>Altersstimme                                        |                                     |                |                            |                |                                                                                                                    |
| 4                                     | Bb Cd                                                         |                                     |                |                            |                | Nr. 8 hat auf Grund<br>erhobenen Ein-<br>spruchs gemäß § 11<br>Cd 4 Stimmen<br>am .....<br>verpflicht. Prot.       |

Abgeschlossen.

....., den .....ten ..... 19.....

Stadtrat. Bürgermeister. Gemeindevorstand. Gutsvorsteher.

Die vorstehende Liste hat nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom .....ten ..... 19..... bis zum .....ten ..... 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl sind ortsüblich vor dem Wahltermin bekannt gemacht worden.

....., den .....ten ..... 19.....

Stadtrat. Bürgermeister. Gemeindevorstand. Gutsvorsteher.

S. 358.

| B.

Vorderseite.

|                                                                                                                    |                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <p>..... Wahlkreis.</p> <p><b>Laufende Nummer<br/>der Wahlliste:</b></p> <p>.....</p> <p><b>Umschlag</b> .....</p> | <p><b>Herrn</b></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|

Rückseite.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Auf Grund von § 20 des Wahlgesetzes vom<br/>5. Mai 1909 werden Sie aufgefordert,</b></p> <p>....., den ..... 19.....</p> <p><b>in der Zeit von vormittags 10 Uhr<br/>bis nachmittags ..... Uhr</b></p> <p>.....</p> <p><b>zur Wahl eines Abgeordneten für die II. Kammer der<br/>Ständeversammlung zu erscheinen und von Ihrem<br/>Wahlrechte Gebrauch zu machen. Der von Ihnen<br/>abzugebende Stimmzettel zählt als ..... Stimme .</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Der Wahlvorsteher.</b></p> <p style="text-align: center;">Diese Karte ist zur Wahl vorzuzeigen.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



**| C.**

5. 389.

## Nummernverzeichnis.

## Landtagswahl 19.....

.....Wahlkreis der Stadt.....

..... städtischer Wahlkreis.

..... Wahlkreis des platten Landes.

..... Wahlbezirk.

## Verzeichniß der Nummern.

unter denen die abstimmenden Wahlberechtigten des Bezirks in der  
Wahlliste aufgeführt sind.

(Die Wahllistennummer ist in der Spalte einzutragen, die der dem Wähler zustehenden Stimmenzahl entspricht.)

[illegible][illegible]



| D.

§. 391.

## Landtagswahl 19.....

....., den \_\_\_\_ten ..... 19\_\_\_\_.

Zu der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zur Zweiten Kammer der Ständeverammlung im Königreiche Sachsen für den ..... Wahlkreis der Stadt,  
" " ..... städtischen Wahlkreis,  
" " ..... Wahlkreis des platten Landes

und zwar

Wird in städtischen Wahlbezirken durchgeführten. { in dem aus der Ortschaft .....  
und .....  
bestehenden Wahlbezirke Nr. ....

Wird in ländlichen Wahlbezirken durchgeführten. { in dem Wahlbezirke Nr. ....  
der Stadt .....

hatte sich der unterzeichnete, zur Leitung der Wahl ernannte Wahlvorsteher heute vormittag vor 10 Uhr in dem als einem Wahllokal bestimmten

| eingefunden, wo weiter auch die von ihm zu Wahlgehilfen berufenen

§. 392.

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

5. ....

6. ....

sowie der unterzeichnete Protokollführer erschienen waren.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr vormittags damit, daß er den Eintritt zu dem Wahllokale den Wahlberechtigten freigegeben ließ, ermahnte die Wahlgehilfen und den unterzeichneten Protokollführer zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrem Amte verbundenen Obliegenheiten und verpflichtete sie durch Handschlag an Eidesstatt.

S. 393.

| Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte, war

(Beschreibung der Absonderungs-Vorrichtung)

Die Wähler erhielten der Reihe nach zunächst ein jeder, nachdem er sich durch die ihm übersandte Einladung oder auf Erfordern sonstwie über seine Person ausgewiesen hatte, einen amtlich abgestempelten Umschlag der ihm und seinem Stimmengewicht zukommenden Art ausgehändigt.

Jeder begab sich einzeln in den Nebenraum — an den Nebentisch —\*), wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden war, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

---

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstreichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vor-  
genommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte,  
..... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem nichtamtlichen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,  
..... Stimmzettel,
3. weil der Wähler den Stimmzettel in einem Umschlag von ihm nicht zukommender Art abgeben wollte,  
..... Stimmzettel.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten — in den Nebenraum — an den Nebentisch —\*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste einen Vermerk machte.

Um ..... Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

| Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen. §. 391.  
und uneröffnet gezählt.

Die Zahl der Umschläge mit dem Aufdruck A betrug ..... ,  
" " " B " ..... ,  
" " " C " ..... ,  
" " " D " ..... ,  
zusammen .....

Wird durchstreichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, und mit dem Nummernverzeichnis, das während der Abstimmung von dem Wahlgehilfen ..... geführt wurde, überein.

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, wenn  
die Zahlen übereinstimmen.

Die Gesamtsumme der Umschläge war um ..... größer als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung und Vergleichung mit dem Nummernverzeichnis herausstellte, dient folgendes:

Hierauf wurden die Umschläge geöffnet und zwar zunächst die weißen, mit D bedruckten, dann die gelben mit dem Aufdrucke C, hierauf die grünen mit dem Aufdrucke B und schließlich die blauen mit dem Aufdrucke A.

Jeder Umschlag wurde einzeln von einem der Wahlgehilfen geöffnet, der Stimmzettel wurde herausgenommen und dem Wahlvorsteher übergeben, der ihn laut vorlas und mit dem Umschlag einem anderen Wahlgehilfen weiterreichte.

Während die für ungültig befundenen Zettel je nach der Art des Umschlages, dem sie entnommen, mit A, B, C oder D bezeichnet und mit dem Umschlag dem Wahlprotokoll beigelegt wurden, sind die gültigen Stimmzettel jeder Gruppe gesondert gesammelt und zu vier einzelnen Paketen versiegelt worden.

Erst nachdem mit den Umschlägen und Stimmzetteln der einen Art in dieser Weise verfahren worden war, ist mit der Öffnung der Umschläge der nächsten Art begonnen worden.

| Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte bei jedem Namen die diesem zufallenden Stimmen.

Die Wählerliste und das Nummernverzeichnis wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokolle beigelegt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. Weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren, die Stimmzettel Nr.

2. weil die Stimmzettel in einem mit einem nicht amtlichen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren,  
die Stimmzettel Nr. ....
  3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren,  
die Stimmzettel Nr. ....
  4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren,  
die Stimmzettel Nr. ....
  5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten,  
die Stimmzettel Nr. ....
  6. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war,  
die Stimmzettel Nr. ....
  7. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten,  
die Stimmzettel Nr. ....
  8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten,  
die Stimmzettel Nr. ....
- Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 22, Abs. 10 des Gesetzes ..... Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. ....\*

| Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .... und wurden je als ein Stimmzettel gezählt. \*)

§. 396.

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. ....\*)

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten,

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ....
2. Stimmzettel Nr. ....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Von den in die Wählerlisten Eingetragenen haben ..... von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht. Darunter waren ..... gültige und ..... ungültige Zettel. Von den ungültigen Stimmzetteln gehörten ..... der Gruppe A, ..... der Gruppe B, ..... der Gruppe C und ..... der Gruppe D an. Von den gültigen Stimmzetteln hatten ..... einfaches, ..... doppeltes, ..... dreifaches und ..... vierfaches Stimmengewicht.

§. 397.

| Es lauteten von den gültigen Stimmzetteln auf:

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf

|          |                       |    |             |
|----------|-----------------------|----|-------------|
| 14       | Zettel der Gruppe D = | 14 | Stimmen,    |
| 9        | " " " C =             | 18 | "           |
| 7        | " " " B =             | 21 | "           |
| 4        | " " " A =             | 16 | "           |
| <hr/>    |                       |    |             |
| zusammen |                       |    | 69 Stimmen) |

1. ....

|          |                       |       |                |
|----------|-----------------------|-------|----------------|
| .....    | Zettel der Gruppe D = | ..... | Stimmen,       |
| "        | " " " C =             | ..... | "              |
| "        | " " " B =             | ..... | "              |
| "        | " " " A =             | ..... | "              |
| <hr/>    |                       |       |                |
| zusammen |                       |       | ..... Stimmen. |

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.



2. ....  
 ..... Zettel der Gruppe D = ..... Stimmen,  
       "      "      "      C = ..... "  
       "      "      "      B = ..... "  
       "      "      "      A = ..... "  


---

 zusammen ..... Stimmen.

3. ....  
 ..... Zettel der Gruppe D = ..... Stimmen,  
       "      "      "      C = ..... "  
       "      "      "      B = ..... "  
       "      "      "      A = ..... "  


---

 zusammen ..... Stimmen.

4. ....  
 ..... Zettel der Gruppe D = ..... Stimmen,  
       "      "      "      C = ..... "  
       "      "      "      B = ..... "  
       "      "      "      A = ..... "  


---

 zusammen ..... Stimmen.

5. ....  
 ..... Zettel der Gruppe D = ..... Stimmen,  
       "      "      "      C = ..... "  
       "      "      "      B = ..... "  
       "      "      "      A = ..... "  


---

 zusammen ..... Stimmen.

6. ....  
 ..... Zettel der Gruppe D = ..... Stimmen,  
       "      "      "      C = ..... "  
       "      "      "      B = ..... "  
       "      "      "      A = ..... "  


---

 zusammen ..... Stimmen.

7. ....  
 ..... Zettel der Gruppe D = ..... Stimmen,  
           "      "      "      C = ..... "  
           "      "      "      B = ..... "  
           "      "      "      A = ..... "  


---

 zusammen ..... Stimmen.

8. ....  
 ..... Zettel der Gruppe D = ..... Stimmen,  
           "      "      "      C = ..... "  
           "      "      "      B = ..... "  
           "      "      "      A = ..... "  


---

 zusammen ..... Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er die Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigelegt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Hierüber ist diese Niederschrift aufgenommen, vorgelesen, von dem Wahlvorsteher und den Wahlgehilfen genehmigt und, wie folgt, mitunterschieden worden.

Der Wahlvorsteher                      (Mindestens ein)  
                                          Wahlgehilfe                      Der Protokollführer

---

## II. Das Recht der Minister-Anklage.

### | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 4<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1838.

---

§. 50.

#### N<sup>o</sup> 21.) Gesetz,

das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden  
Sachen betreffend;  
vom 3ten Februar 1838<sup>1</sup>.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen &c. &c. &c.

Um das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen gesetzlich zu ordnen, bestimmen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

#### Einleitung.

§ 1. Der Staatsgerichtshof hat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831, § 141 u. f. in Verbindung mit § 83 und 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834

I) auf erhobene Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien wegen Handlungen, die auf Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen, den Proceß zu leiten und das Urtheil zu sprechen, .

---

<sup>1</sup> Letzte Absendung: am 3ten März 1838. Der 15. Tag ist der 18. März 1838.

II) über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf Verlangen des Ausgeschlossenen zu entscheiden,

III) die Verfassungsurkunde und die mit dem Markgrathum Oberlausitz getroffene Uebereinkunft erforderlichen Falls authentisch zu erklären, oder darüber, ob eine Verletzung der letzteren statt gefunden habe, zu entscheiden.

§. 51.

! Nach Verschiedenheit dieser unter I, II und III nahmhaft gemachten Fälle ist, insoweit nicht schon die Verfassungsurkunde hierüber genaue Vorschriften enthält, das in diesem Gesetz für jeden derselben vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

## I. Abtheilung.

Von dem Verfahren im Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes.

### 1ster Abschnitt.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Auf eine von den Ständen bei dem Staatsgerichtshof erhobene Anklage eines oder mehrerer Vorstände der Ministerien, wird nach den Grundsätzen des Anklageprocesses unter nachfolgenden Bestimmungen verfahren.

§ 3. Der Staatsgerichtshof hat sich

a) auf die bei ihm angebrachten Punkte zu beschränken, und lediglich diese als Gegenstände des Processes und der Entscheidung zu betrachten;

b) die Bewahrheitung dieser Punkte auf keine anderen Thatfachen und Beweismittel, als auf die von den Partheien angegebenen, oder aus den öffentlichen Acten ersichtlichen, zu stützen.

§ 4. Ein Verfahren von Amtswegen wird jedoch innerhalb der § 3 gegebenen Grenzlinien zur näheren Wahrnehmung oder Beurtheilung der zur Sprache gebrachten einzelnen Thatfachen nicht ausgeschlossen, und es hat deshalb der Staatsgerichtshof das Befugniß, sich öffentliche Acten aller Behörden mittheilen zu lassen.

§ 5. Die Stelle des Klägers vertritt ein von den ständischen Kammern für jeden einzelnen Fall besonders zu erwählender Anwalt, dessen Wirksamkeit jedoch erst nach Uebergabe der Klage beginnt.

§ 6. Dieser Anwalt kann auch für mehrere gleichzeitige Prozesse gewählt werden.

In der Regel wird nur Ein Anwalt bestellt, und derselbe solchenfalls in Behinderungsfällen durch einen von den Ständen gleichmäßig gewählten Stellvertreter ersetzt.

Es ist jedoch den Ständen, dafern sich beide Kammern durch übereinstimmenden Beschluß dahin vereinigen, unbenommen, anstatt Eines Anwaltes und dessen Stellvertreters Zwei Anwälte solidarisch, einen für beide und beide für einen, zu bestellen und gilt für diesen Fall, was §§ 10, 12, 13, 14, 15, 23, 26 und 42 rücksichtlich des Stellvertreters vorgeschrieben ist, von diesem zweiten Anwalt.

§ 7. Die zu einem Anwalte oder dessen Vertreter erwählte Person muß zu Uebernahme des Richteramtes gesetzlich befähigt sein. Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes sind nicht wählbar.

§ 8. Die Wahl des Anwalts geschieht durch die zur Vorbereitung der Anklage nach § 141 der Verfassungsurkunde aus beiden Kammern zu ernennenden Deputationen. Ist die Zahl der Mitglieder beider Deputationen verschieden, so wird diejenige Deputation, welche aus einer geringeren Anzahl besteht, so weit es zur Gleichstellung erforderlich ist, verstärkt. Beide vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Wahldeputation.

§. 52.

§ 9. Die Präsidenten beider Kammern haben Sitz und Stimme bei dieser Deputation. Ueber den Vorsitz entscheidet unter denselben das Loos.

§ 10. Der Vorsitzende eröffnet in einer anzuberaumenden Sitzung den Mitgliedern der Deputation, daß jedes derselben spätestens in der Wahlconferenz ein Individuum zur Stelle des Anwalts und eines zu der des Substituten schriftlich, unter Beisehung seines, des Schreibenden, Namens vorzuschlagen habe.

§ 11. Zwischen der Wahlconferenz und der im vorigen §phen erwähnten vorläufigen Zusammenkunft müssen wenigstens 8 Tage inne liegen.

§ 12. In der Wahlitzung werden die aufgeschriebenen Namen verlesen, und es hat jedes Mitglied der Wahlde-

putation drei der Bezeichneten zur Stelle des Anwalts, und eben soviel zur Stelle des Substituten mittelst Stimmzettels vorzuschlagen.

§ 13. Von den zum Amte des Anwalts und bezüglich des Stellvertreters Vorgesetzten, werden jedesmal diejenigen drei, welche die meisten Stimmen haben, in die endliche Wahl gebracht. In soweit hierbei unter Zwei oder Mehreren Stimmengleichheit eintritt, hat unter diesen das Loos zu entscheiden.

Die endliche Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, und im Fall einer Stimmengleichheit wiederum das Loos.

§ 14. Ergiebt sich schon bei dem § 12 vorgeschriebenen Verfahren für den Anwalt und dessen Stellvertreter, oder für einen von beiden, eine absolute Stimmenmehrheit, so ist, soweit solche vorhanden, ein weiteres Wahlverfahren nicht nöthig.

§ 15. Die getroffene Wahl des Anwalts, sowie die des Stellvertreters, wird bei der Uebergabe der Klage an den Staatsgerichtshof diesem angezeigt.

§ 16. Alle in Sachsen proceßrechtlich anerkannte Beweismittel, mit Ausnahme des Eidesantrags, sind zulässig. Auch kann ein Erfüllungs- oder Ablehnungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden.

§ 17. Das Eintreten von Rechtsnachtheilen bei Versäumnissen wird zunächst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, im Uebrigen aber nach den dießfalls geltenden Vorschriften des Sächsischen Civilprocesses beurtheilt. Die vorgeschriebenen Rechtsnachtheile werden in den Erlassen des Staatsgerichtshofs nicht besonders ausgedrückt, sie treten selbständig Kraft des Gesetzes ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nichtigkeitsklagen sind unzulässig.

§. 53.

§ 18. Bei Berechnung der in gegenwärtigem Gesetz erwähnten Fristen und Termine sind die Sonn- und Feiertage nicht abzurechnen. Der Lauf der Fristen beginnt am Tage nach der Insinuation des Erlasses oder der Publication des Erkenntnisses, und endigt sich am letzten Tage, Nachmittags 5 Uhr. Der Staatsgerichtshof ist jedoch befugt, bei genau beschinigten triftigen Ursachen, Verlängerung der laufenden Fristen zu bewilligen, mit Ausnahme der Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil.

§ 19. Die Infination der Erlasse erfolgt durch einen, entweder besonders von dem Staatsgerichtshof in Pflicht zu nehmenden, oder für den Lauf des Processus von einer der obern Landesbehörden zu requirirenden Boten.

§ 20. Die Publication der Erkenntnisse geschieht im Pleno des Staatsgerichtshofs durch den Präsidenten.

§ 21. Sowohl die Entscheidungen, als die nach §§ 26, 29, 30, 31, 33, 38 und 39 dieses Gesetzes im Laufe des Verfahrens vorkommenden Beschlüsse, so wie die Beschlüsse auf die § 40 erwähnten Anträge sind im Pleno des Staatsgerichtshofs zu fassen.

## 2ter Abschnitt.

### Besondere Vorschriften.

§ 22. Hat sich der Staatsgerichtshof in Gemäßheit § 145 der Verfassungsurkunde versammelt, so macht der Präsident desselben den Präsidenten der beiden Kammern hiervon Mittheilung.

§ 23. Die letzteren übersenden die Anklage unter Benennung des Anwalts und seines Stellvertreters. (§ 141 der Verfassungsurkunde und § 15 des 1sten Abschnitts.)

§ 24. In der Anklage sind die einzelnen Punkte genau zu bezeichnen, und bei einem jeden die Beweismittel anzugeben. Bestehen diese in Urkunden, so sind selbige sofort beizufügen, (§ 141 der Verfassungsurkunde) oder, dafern sie sich nicht in den Händen der Anklagenden befinden, nach Form und Inhalt möglichst genau zu beschreiben, auch ist letzteren Falls der Ort anzuzeigen, wo solche wahrscheinlich anzutreffen sind.

§ 25. Nach Uebergabe der Anklageschrift setzt der Staatsgerichtshof binnen 3 Tagen den Angeklagten, unter vorläufiger Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, von letzterer in Kenntniß.

§ 26. Der Staatsgerichtshof prüft zunächst das Formelle der Anklage, ingleichen die Rechtfertigung des Anwalts und dessen Stellvertreters, und es werden ihm zu dem Ende die Protocolle der Ständerversammlung, so wie die wegen der Wahl des Anwalts und dessen Stellvertreters ergangenen Acten mitgetheilt.

§ 27. Wenn die Anklage in formeller Hinsicht von dem Staatsgerichtshof mangelhaft gefunden werden sollte, so hat er solches binnen einer Frist von längstens 14 Tagen der Ständeversammlung mittelst eines die Gründe enthaltenden Decrets zu eröffnen.

§ 28. Findet der Staatsgerichtshof die Anklage formell für rechtsbeständig, so hat er solche nebst ihren Belegen dem Angeklagten binnen 14 Tagen, von der Anbringung an gerechnet, zur Beantwortung abschriftlich mitzutheilen. Der Angeklagte hat letztere binnen 8 Wochen, von erfolgter Behändigung gerechnet, zu bewerkstelligen.

Erfolgt die Antwort in dieser Zeit nicht, so wird angenommen, als habe Angeklagter die ihm beigemessenen Thatfachen, auf welche die Anklage gestützt wird, eingeräumt.

§ 29. Nach Beantwortung der Klage hat der Staatsgerichtshof zu erwägen, ob es einer weiteren Aufklärung der angeführten Thatfachen noch bedarf, oder ob derselbe ohne diese, sofort über die Anklage zu entscheiden im Stande sei. Bedarf es einer weiteren Aufklärung der Thatfachen nicht, so sind die Partheien sofort mit der Deduction nach § 40 zu hören.

§ 30. Findet der Staatsgerichtshof, daß der Angeklagte bei Beantwortung der Klage hinsichtlich der einzelnen Umstände sich nicht bestimmt genug erklärt hat, so hat er die besonderen Fragen, welche von dem Angeklagten über einzelne Thatfachen noch zu beantworten sind, aufzustellen, und denselben aufzufordern, binnen 14 Tagen sich über diese Fragen zu erklären.

Unterbleibt diese Erklärung, oder ist sie abermals nicht genügend, so wird angenommen, es habe der Angeklagte jene Thatfachen und Umstände eingeräumt.

§ 31. Eben so hat der Staatsgerichtshof zu verfahren, wenn er findet, daß Angeklagter bei Beantwortung der Klage Thatfachen vorgebracht hat, die zum Behuf der Entscheidung der Sache eine Antwort oder Erklärung des Gegners erheischen, wozu demselben eine 4wöchentliche Frist einzuräumen ist.

§ 32. Jeder Theil hat bei Aufstellung von Thatfachen, deren Beweis ihm obliegt, zugleich die Beweismittel entweder sofort beizufügen, oder doch genau zu bezeichnen und zu beschreiben, soviel die Urkunden betrifft, mit Angabe des Orts, wo solche sich befinden.



§ 33. Für Herbeischaffung der in dem beiderseitigen Vorbringen angegebenen Beweismittel, wenn es deren noch, den Ergebnissen des Verfahrens nach, bedarf, hat der Staatsgerichtshof Sorge zu tragen, sofern sie sich nicht in den Händen der Partheien befinden und genau (bei Urkunden auch dem Inhalte nach) angegeben werden.

§ 34. Die Abhörung der von den Partheien angegebenen Zeugen erfolgt im Pleno des Staatsgerichtshofs, unter Leitung der § 146 der Verfassungsurkunde erwähnten Mitglieder desselben, nach besonders von ihnen aufzustellenden Fragepunkten.

§. 55.

Es wird den Partheien freigestellt, bei dieser Abhörung, und zwar den Angeklagten betreffend, in Person oder durch einen Beauftragten, gegenwärtig zu sein. Auch ist den Partheien unbenommen, bei diesem Zeugenverhöre das Gericht auf Umstände noch aufmerksam zu machen, worüber die Zeugen zu befragen.

§ 35. Urkunden, soweit deren Richtigkeit nach den desfalls bestehenden Vorschriften des gemeinen und des Sächsischen Rechts noch in Zweifel gezogen werden kann, bedürfen der Recognition oder der eiblichen Ablehnung.

§ 36. Bei der, wegen des Anerkenntnisses der Urkunden zu erlassenden Verfügung hat der Staatsgerichtshof Abschriften der Urkunden beizufügen und der Parthei freizustellen, die Originalien in der Kanzlei des Staatsgerichtshofs während der Frist sich vorlegen zu lassen.

Der Angeklagte hat sich in seiner Antwort über die Richtigkeit jener Urkunden zu erklären; im Unterlassungsfalle wird ein Anerkenntniß angenommen.

Dasselbe findet statt hinsichtlich des Anwalts bei denjenigen Documenten, welche der Angeklagte seiner Antwort beifügte. Bei Urkunden, welche durch den Staatsgerichtshof (§ 33) herbeigeschafft worden, findet dasselbe Verfahren statt und es hat sich derjenige, gegen welchen sie beweisen sollen, binnen 8 Tagen, von dem desfallsigen Erlasse an, darüber zu erklären. Unterläßt er diese Erklärung, so werden die Urkunden für anerkannt geachtet.

§ 37. Die eibliche Ablehnung erfolgt beim Staatsgerichtshof; der Product wird dazu unter Einräumung einer 8tägigen Frist vorgeladen. Erscheint er nicht, so wird die Urkunde für anerkannt geachtet.

§ 38. Die Partheien sind zu gegenseitiger Edition der in ihren Händen befindlichen Urkunden verbunden, dafern nach der erforderlichen genauen Beschreibung derselben anzunehmen, daß sie zu Ermittlung eines streitigen Thatumstandes dienen können. Findet der Staatsgerichtshof das Editionsgeſuch an ſich ſtattſaft, ſo erläßt derſelbe, unter Einräumung einer 14tägigen Friſt, das beſſallſige Decret an diejenige Parthei, von welcher die Herausgabe gefordert wird, unter der Verwarnung der Annahme des Geſtändniſſes deſſen, was durch die Urkunde hat bewieſen werden ſollen. Der Gegner kann ſich vor Ablauf dieſer Friſt zum Editionsſeide beim Staatsgerichtshofe erbieuten, welcher, unter Einräumung einer Stägigen Friſt, den Termin zu Leiſtung dieſes Eides feſtſetzt.

Wird der Editionsſeide nicht geleistet, ſo gilt dieß einem vollſtändig geſchehenen Zugeständniſſe deſſen gleich, was durch jene Urkunde hat dargeſtan werden ſollen.

§ 39. Die Ermittlung eines Gegenſtandes durch Sachverständige erfolgt auf Antrag der Partheien, oder von Amteswegen durch den Staatsgerichtshof, und es gelten bei dem beſſallſigen Verfahren die Regeln des bürgerlichen Proceſſes.

§ 40. Vor der Entſcheidung der Sache ſteht es jeder Parthei frei, binnen 14 Tagen noch eine Deduction dem Staatsgerichtshofe zu übergeben. Es beginnt die 14tägige Friſt für den Anwalt mit dem Tage, an welchem der Staatsgerichtshof den Partheien bekannt macht, daß die Acten zu ihrer Einſicht bereit ſeien, für den Angeklagten mit dem Tage, an welchem ihm die Deduction des Anwalts zugefertigt oder bekannt gemacht wird, daß dieſer eine ſolche nicht eingereicht habe. Neue Thatſachen können in dieſer Deduction nicht aufgeſtellt werden. Jedoch kann hierbei auf die Mängel im Verfahren, welche ohne Schuld der Partheien durch das Gericht verhangen worden, aufmerkſam gemacht und deren Verbeſſerung und Ergänzung beantragt werden. Mit Ablauf jener 14 Tage ſind die Acten als geſchloſſen anzusehen, und alle ſpäteren Eingaben der Partheien ſind nicht anzunehmen.

§ 41. Der Angeklagte hat das Recht, gegen den Ausſpruch des Staatsgerichtshofs ſich auf ein anderweites Erkenntniß zu berufen. (§ 149 der Verfaſſungsurkunde.) Dieſe Berufung hat er binnen 10 Tagen, von der Zeit der Publication des Erkenntniſſes an, dem Staatsgerichtshof zu übergeben; auch ſteht ihm frei, binnen 14 Tagen, von der Einwendung der Berufung an gerechnet, eine weitere Ausfühung

seiner Beschwerden bei dem Staatsgerichtshofe einzureichen; die Berufung und die Ausführung fertigt der Staatsgerichtshof dem Anwalt zu, und dieser ist berechtigt, binnen 3 Wochen, vom Tage der erwähnten Zufertigung an, eine Gegenaußführung einzureichen.

§ 42. Im Fall der Auflösung der zweiten Kammer, während des Processess, wird letzterer nicht sistirt und die Wirksamkeit des Anwaltes und dessen Stellvertreters dauert fort.

## II. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 83.

§ 43. Ist in Gemäßheit § 83 der Verfassungsurkunde ein Mitglied einer ständischen Kammer zum gänzlichen Ausschluß aus letzterer verurtheilt worden, so stehet es dem Ausgeschlossenen frei, wegen seiner künftigen Wählbarkeit auf Erkenntniß des Staatsgerichtshofs anzutragen.

§ 44. Diesen Antrag hat er bei Verlust desselben binnen 4 Wochen, von der Zeit an, wo ihm der Beschluß der Kammer wegen seiner gänzlichen Ausschließung, bekannt gemacht wird, bei dem Ministerio des Innern einzureichen, welches selbigen dem Staatsgerichtshofe mittheilt.

§ 45. Der Staatsgerichtshof läßt sich die, der Entscheidung zum Grund zu legenden ständischen Protocolle ausantworten, übersendet das Erkenntniß dem Ministerio des Innern, welches für die Zufertigung desselben an den Betheiligten und Benachrichtigung der Kammer Sorge zu tragen hat. S. 57.

§ 46. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist, so viel das Thatsächliche betrifft, auf das in § 83 der Verfassungsurkunde bemerkte, in der ständischen Kammer aufgenommene, vorgelesene und gehörig vollzogene Protocoll zu gründen. Der Betheiligte kann zur Vorlesung des Protocolls in der zum § 83 erwähnten folgenden Sitzung erscheinen. Ist er nicht erschienen, so hat das Protocoll nichts desto weniger volle Beweiskraft. Auf Verlangen ist dem Ausgeschlossenen eine Abschrift des vollzogenen Protocolls von der Kammer mitzutheilen.

### III. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 153 und der mit den Ständen des Markgraftthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft § 58.

§ 47. Soll vom Staatsgerichtshof die Auslegung eines oder mehrerer Punkte der Verfassungsurkunde erfolgen, so ist demselben zu diesem Behufe, sowohl von Seiten der Regierung als der Stände, eine Deduction zu übergeben. (§ 153 der Verfassungsurkunde.)

§ 48. Wird nur von einem Theile dem Staatsgerichtshof eine Deduction übergeben, so hat dieser binnen 8 Tagen denjenigen Theil, welcher eine Deduction noch nicht abgegeben, davon schriftlich zu benachrichtigen. Von dieser Bekanntmachung an kann die rückständige Deduction binnen 4 Wochen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung darauf, Kraft dieses Gesetzes, angenommen.

§ 49. Sobald von beiden Theilen Deductionen eingereicht worden sind, oder auf einer Seite die im vorigen §phen erwähnte Verzicht eingetreten ist, hat der Staatsgerichtshof binnen 8 Tagen die Deduction des einen Theils dem andern mitzutheilen. Zur Beantwortung der nach § 153 der Verfassungsurkunde gegenseitig mitzutheilenden Deductionen stehet jedem Theile, Kraft dieses Gesetzes, eine Frist von 4 Wochen zu.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung auf die Beantwortung der mitgetheilten Deduction unbedingt angenommen.

§ 50. Zum Behuf der Abfassung eines Ausspruchs ist nach Maassgabe der Verfassungsurkunde § 146 ein Referent und Correferent zu wählen und bei der Entscheidung selbst giebt, im Fall der Stimmengleichheit, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das Concept der Entscheidung ist von allen Mitgliedern zu signiren.

§ 51. Die Bekanntmachung des Ausspruchs geschieht durch schriftliche Mittheilung desselben, so wie der Entscheidungsgründe an beide Theile. Der Präsident vollziehet die desfalls nöthigen Ausfertigungen durch seine Unterschrift.

§ 52. Ausspruch und Entscheidungsgründe werden in den Landtagsacten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 53. Im Fall

- 1.) der Verabschiedung oder
- 2.) Vertagung der Kammern, oder

3.) der Auflösung der zweiten Kammer, während des Laufes der Fristen, wird die Sache sistirt. Nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung fordert der Staatsgerichtshof beide Theile, unter Einräumung neuer Fristen, zu Einreichung der ihnen annoch zustehenden Schriften auf. Es kann aber auch in den ersten beiden Fällen, wenn die erste Schrift von der Ständeversammlung schon verabsaft ist, zu Entwerfung der Widerlegungsschrift, mit Genehmigung der Staatsregierung, eine Deputation ernannt und niedergesetzt werden.

§ 54. Wird in Gemäßheit des § 58 der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834 über die Auslegung der jene Uebereinkunft enthaltenden Urkunde, oder über die Verlegung derselben, Entscheidung vom Staatsgerichtshof verlangt, so tritt das, wegen der beim Staatsgerichtshof einzureichenden Deductionen § 47 und 48, Abtheilung III, festgesetzte Verfahren ein.

§ 55. Die eingereichten Deductionen, oder, im Fall deren nur eine übergeben, diese, werden den allgemeinen Ständen, und zwar, dafern sie nicht versammelt sind, binnen 8 Tagen nach ihrem Wiederzusammentritte, zugefertigt, welche, von der Zufertigung an, binnen 8 Wochen ihres Rechts, zu interveniren, sich bedienen können, und die desfallige Schrift beim Staatsgerichtshof in dieser Frist einzureichen haben. Auch von dieser Frist gelten die Bestimmungen § 53.

§ 56. Die Interventionschrift wird dann der Regierung und den Provincialständen mitgetheilt, die Deduction der beiden letzteren aber gegenseitig der Regierung und den Provincialständen binnen 8 Tagen zugefertigt; von dieser Zufertigung an läuft für jede dieser beiden Partheien, zur Beantwortung des Mitgetheilten, eine Frist von 4 Wochen, nach deren Ablauf eine Verzichtleistung auf die Beantwortung angenommen wird.

§ 57. Sind die Provincialstände zur Zeit der Zufertigung einer Deduction nicht versammelt, so läuft die Frist

zu deren Widerlegung nur erst von der Zeit ihres Zusammen-  
trittes an.

§ 58. Bei der Entscheidung kommen die Vorschriften des  
§ 153 der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

z. 59.

| Der Ausspruch des Staatsgerichtshofs ist nach vor-  
stehenden Spßen 50 und 51, Abtheilung III, auszufertigen  
und mitzutheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unter-  
schrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3ten Februar 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

### III. Das Recht der gesetzgeberischen Initiative.

z. 53.

| Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Königreich Sachsen,  
9<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1849.

z. 56.

| N. 31) Gesetz  
über das Recht der Kammern zu Gesetzentwürfen;  
vom 31ten März 1849<sup>1</sup>.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden  
König von Sachsen rc. rc. rc.

haben, in weiterem Verfolg der unter heutigem Tage ver-  
füigten Abänderung des § 85 der Verfassungsurkunde, im  
Einverständnisse mit den Kammern des Königreichs, Folgendes  
beschlossen und verordnen demnach:

§ 1. Jeder Abgeordnete hat das Recht, in der Kammer,  
zu welcher er gehört, Gesetzentwürfe einzubringen.

Ein Abgeordneter, welcher die Absicht hat, den Entwurf  
zu einem Gesetze vorzulegen, hat davon der Kammer, und

<sup>1</sup> Letzte Abänderung: am 17ten April 1849. Der 15. Tag ist der  
2. Mai 1849.

zwar auf dieselbe Weise, wie wenn er einen nach Abschnitt XIII der Geschäftsordnung zu behandelnden Antrag stellen wollte, Mittheilung zu machen, den Gegenstand und Zweck, sowie die Hauptgrundsätze des Gesetzes darzulegen und die Genehmigung der Kammer zur Vorlegung des Entwurfs zu beantragen.

§ 2. Die Kammer hat darauf zuvörderst über die Frage, ob sie zur Vorlegung des Gesetzentwurfs über den bezeichneten Gegenstand ihre Zustimmung ertheilen wolle, Beschluß zu fassen.

Auch hierbei ist ganz so zu verfahren, wie nach der Geschäftsordnung in Bezug auf die Behandlung von Anträgen der Kammermitglieder vorgeschrieben ist.

§ 3. Ist in Gemäßheit eines Kammerbeschlusses die im vorigen Paragraphen erwähnte Zustimmung ausgesprochen, so hat derjenige Abgeordnete, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, den angekündigten Gesetzentwurf in übersichtlicher und bestimmter Fassung und mit Motiven versehen vorzulegen.

Nachdem diese Vorlage erfolgt und der Kammer angezeigt ist, werden dergleichen Gesetzentwürfe ganz so behandelt, wie wegen der vom Könige an die Kammern gelangten Gesetzentwürfe durch die Verfassungsurkunde und Geschäftsordnung bestimmt ist.

Sind jedoch derartige Gesetzentwürfe ausnahmsweise nicht unmittelbar nach ihrer Einbringung gedruckt und vertheilt worden, so ist alsbald, und jedenfalls noch vor der Berichterstattung darüber durch einen Ausschuß, dem Gesamtministerium eine Abschrift davon zuzustellen, auch eine gleiche Abschrift zum Gebrauche der Kammermitglieder in der Kanzlei der betreffenden Kammer auszulegen. Vergl. § 161 der Geschäftsordnung.

§ 4. Wenn einer der beiden Kammern über irgend einen Gegenstand bereits ein Gesetzentwurf vorliegt, er mag nun vom Könige ausgegangen, oder von Mitgliedern der betreffenden Kammer eingebracht worden sein, so kann in der andern Kammer über den nämlichen Gegenstand nicht eher verhandelt werden, als bis die Kammer, welche zuerst mit der Sache sich beschäftigt hat, Beschluß darüber gefaßt und diese Beschlußfassung in der gewöhnlichen Weise der andern Kammer mitgetheilt hat.

Eben so wenig kann aber auch, wenn einer Kammer bereits ein vom Könige ausgegangener Gesetzentwurf vorliegt, in derselben Kammer ein den Gegenstand dieses Gesetzentwurfs

6. 59.

betreffender Gesetzesvorschlag von Kammermitgliedern eingebracht, noch ein selbstständiger Antrag gleichen Inhalts vor der Verhandlung über den Gesetzentwurf selbst, zum Zwecke hauptsächlichlicher Beschlußfassung in Berathung gezogen werden.

§ 5. Eine jede Kammer hat das Recht, einen in der andern Kammer von Mitgliedern derselben eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen, auch ohne eine Berathung der einzelnen Bestimmungen desselben vorzunehmen.

§ 6. Wird ein von Kammermitgliedern eingebrachter Gesetzentwurf von derjenigen Kammer, in welcher er zunächst vorgeschlagen worden ist, verworfen, so kann er in der andern Kammer nur unter der Voraussetzung zur Berathung kommen, wenn ein Mitglied dieser Kammer die Zustimmung der Letztern zur Vorlage des Entwurfs in der § 1 und 2 bezeichneten Weise nachgesucht und erhalten hat.

§ 7. Soll ein Gesetzentwurf mit dem Antrage auf Genehmigung und Publication desselben an den König gelangen, so ist dazu die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich, daher nöthigenfalls, und also bei Anfangs getheilte Meinung darüber, nach § XIII des Gesetzes vom 15ten November 1848 zu verfahren.

§. 60. Ist bei dem Zusammentritte beider Kammern zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung bestimmt worden, daß dem Könige ein Gesetzentwurf zur Genehmigung und Publication überreicht werden soll, so muß in dem § 5 erwähnten Falle diejenige Kammer, welche den Gesetzentwurf ohne specielle Berathung Anfangs abgelehnt hatte, diese Berathung erst noch vornehmen, ehe die Uebergabe des Gesetzes an den König erfolgen kann, so daß also nach Befinden auch noch ein zweiter Zusammentritt der Kammern zur Vereinbarung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erforderlich werden kann.

§ 8. Gesetzesvorschläge der Kammern, denen die Genehmigung des Königs versagt worden ist, können während des nämlichen Landtags in keiner der beiden Kammern unverändert wiederholt werden.

§ 9. Will der König einen von den Kammern ausgegangenen Gesetzentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so sind diese Abänderungen von der Regierung den Kammern noch während des nämlichen Landtags mitzutheilen und es steht dann den Letztern frei, den Gesetzentwurf entweder ganz zurückzunehmen oder die Abänderungen zu genehmigen, oder



auch den Gesetzentwurf mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maasse, ebenfalls noch während des nämlichen Landtags, dem Könige zu unveränderter Genehmigung oder Ablehnung zu überreichen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 31sten März 1849.

Friedrich August.

(L. S.) D. Christian Albert Weinlig.

#### IV. Die Landtagsordnung.

Die erste Landtagsordnung wurde durch Bekanntmachung, den Erlaß der Landtagsordnung betreffend; vom 8ten October 1857 publicirt (Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 11<sup>tes</sup> Stück vom Jahr 1857, S. 175—216). Sie ist durch die Landtagsordnung vom 12. October 1874 ersetzt.

#### | Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 339.

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1874.

#### | M. 147. Landtagsordnung;

S. 378.

vom 12. October 1874<sup>1</sup>.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

haben eine Revision der Landtagsordnung vom 8. October 1857 für angemessen befunden und verordnen demzufolge unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§ 1. Jeder Kammer steht das Recht zu, ihre Geschäftsordnung unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Geschäftsordnung der Kammern.

<sup>1</sup> Letzte Afsendung: am 30. October 1874. Der 15. Tag danach ist der 14. November 1874.

enthaltenden, sowie der nachstehenden Bestimmungen selbstständig festzustellen.

Anmeldung  
der Stände-  
mitglieder.

§ 2. In der bei Einberufung eines Landtags zu erlassenden Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird zugleich Ort und Stunde für die persönliche Anmeldung der Ständemitglieder bestimmt.

§. 379.

! Hierbei haben die in § 63 der Verfassungsurkunde unter 2, 4, 5, 11, 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, ingleichen die nach Nr. 9 ebendasselbst und § 64 am Ende zulässigen Bevollmächtigten sich durch die ihnen ausgestellten Vollmachten zu legitimiren, die § 64 erwähnten Stellvertreter übrigens den Eintritt der dort bemerkten Voraussetzungen und den Besitz der ebendasselbst erforderten persönlichen Eigenschaften nachzuweisen.

Alle anderen Kammermitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des königlichen Hauses, legitimiren sich durch ihre Missive (vergleiche jedoch § 6).

Das Erscheinen der königlichen Prinzen hängt von deren freier Entschließung ab.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bis zur erfolgten Constatuirung der Kammern bei den Einweisungscommissionen, nach diesem Zeitpunkte aber bei den Präsidenten derjenigen Kammer, welcher ein Ständemitglied angehört.

Den Einweisungscommissionen ist jedesmal ein Verzeichniß der einberufenen Ständemitglieder mitzutheilen.

Einweisungs-  
commission.

§ 4. Die Einweisungscommission besteht für jede Kammer aus dem Directorium derselben vom letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn zwei Mitglieder dieses Directoriums daran Theil nehmen.

Sollten wegen Ausscheidens oder in Folge Behinderung nicht wenigstens zwei Mitglieder des Directoriums die Functionen der Einweisungscommission übernehmen können, so bestimmt der König, welche Kammermitglieder deren Stelle in der Commission übernehmen sollen und ernennt zugleich den Vorstand.

§ 5. Kammermitglieder, welche sich an der rechtzeitigen Anmeldung ohne gerechtfertigte Entschuldigung versäumen, oder später ohne Urlaub abwesend sind, können, wenn sie auf die nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihrer Kammer an sie erlassene persönliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung

außenbleiben, durch Beschluß der Kammer von letzterer zeitweise ausgeschlossen werden.

Urlaubsgesuche sind von den Präsidenten bei dem Könige, von anderen Kammermitgliedern bei den Präsidenten anzubringen.

§ 6. Jeder Kammer steht für ihre Mitglieder die Prüfung der Legitimationen (§ 2) und beziehentlich der Wahlen, sowie bei entstehenden Zweifeln die Entscheidung zu. Prüfung der Legitimationen und der Wahlen.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtags (§ 2), und bei Wahlen, welche während des Landtags stattfinden, binnen gleicher Frist nach Feststellung des Wahlergebnisses anzubringen.

So lange nicht die Unzulänglichkeit einer Legitimation, beziehentlich die Ungiltigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die nach § 2 legitimirten Ständemitglieder Sitz und Stimme in ihrer Kammer.

! Es wird auch an der Giltigkeit von Beschlüssen dadurch, daß Mitglieder, welche an denselben Theil genommen haben, später wegen Ungiltigkeit der Wahl oder wegen Mangels der gesetzlichen Befähigung aus der Kammer auszuscheiden genöthigt sind, in der Regel nichts geändert. Nur wenn bei einer durch Namensaufruf erfolgten Abstimmung die Stimme eines solchen Mitglieds entscheidend gewesen ist und dies vor Ende des Landtags bemerkt wird, ist, insofern nicht die königliche Genehmigung des Beschlusses früher erfolgt war, die Abstimmung zu wiederholen. §. 380.

§ 7. Sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder angemeldet und legitimirt ist, schreitet jede Kammer zur Wahl ihres Directoriums. Constituierung der Kammern.

Hiervon ist dem Gesamtministerium, sowie der anderen Kammer Mittheilung zu machen.

§ 8. Die Zeit für die Eröffnung des Landtags, sowie die Formen derselben, werden von dem Könige bestimmt.

§ 9. Der Präsident jeder Kammer ist als Organ der letzteren in ihren Verhältnissen zur Staatsregierung, zur anderen Kammer und zu dritten Personen zu Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung berufen. Amte der Präsidenten.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben deren Präsidenten vereint sie zu vertreten. Eingaben an die

Ständeverversammlung, als Ganzes, gelangen, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich beantragt ist, zunächst an die erste Kammer.

Sollten die Präsidenten und Vicepräsidenten einer Kammer gleichzeitig behindert sein, so haben die Secretäre nach der in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Reihenfolge die laufenden Geschäfte zu erledigen und nöthigenfalls eine Sitzung zur Vornahme der für die Stellvertretung der Präsidenten erforderlichen Wahlen zu veranstalten und zu leiten.

Das Abänderungs-Gesetz v. 9. August 1904 bestimmt:

### I.

Dem § 9 der Landtagsordnung wird folgender 4. und 5. Absatz angefügt:

Den Präsidenten steht die Verwaltung des Ständehauses gemeinschaftlich zu. Für ständische Bauten gelten die §§ 14 flg. des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 (G. u. V.-Bl. S. 286).

In der Zeit von einem Landtage zum andern werden die den Präsidenten auf Grund der Landtagsordnung zustehenden Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse durch die Präsidenten der letzten Ständeverversammlung und im Falle ihrer Behinderung durch ihre Stellvertreter wahrgenommen. Außerhalb einer Tagung kann ein Präsident den andern mit Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen.

§ 10. Mit Schluß des Landtags erledigen sich die Functionen der Directorien. Dieselben haben jedoch die bei Schluß des Landtags noch im Rückstande gelassenen Canzleigeschäfte zu erledigen. † Auch haben die Präsidenten die etwa noch erforderlichen Ständischen Schriften ausfertigen zu lassen und zu vollziehen (vergleiche auch § 138 der Verfassungsurkunde)<sup>1</sup>. †

Öffentliche  
Sitzungen.

§ 11. Die Sitzungen der Kammern sind in der Regel öffentlich. Für die Zuhörer sind außer zwei geschlossenen Galerien, zu welchen die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, und einer dritten dergleichen für die Mitglieder der anderen Kammer, offene Galerien vorhanden, zu denen der Eintritt nach den von der Kammer zu

<sup>1</sup> Aufgehoben durch das Abänderungs-Gesetz v. 9. August 1904 sub II.

treffenden Bestimmungen gestattet ist, auch sind durch den Präsidenten den Berichterstattern öffentlicher Blätter, soweit thunlich, geeignete Plätze auf den Galerien anzuweisen.

Uebrigens wird die Regierung für stenographische Aufnahme der Verhandlungen Sorge tragen; die Stenographen haben jedoch bei geheimer Sitzung abzutreten.

§. 381.

Dem Einvernehmen beider Kammern bleibt es überlassen, ob den Mitgliedern der anderen Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.

§ 12. Geheime Sitzung tritt ein (§ 135 der Verfassungsurkunde):

Geheime Sitzungen.

- a) auf Verlangen der Staatsregierung bei Eröffnungen oder Vorlagen derselben und den darauf bezüglichen Verhandlungen,
- b) auf den Antrag von mindestens einem Vierteltheile der anwesenden Kammermitglieder.

Wenn drei Mitglieder den Antrag stellen, so ist darüber in geheimer Sitzung nach der Bestimmung sub b zu entscheiden.

Alle Gegenstände, welche in geheimer Sitzung verhandelt werden, unterliegen auch hinsichtlich der weiteren Berathung in den Deputationen, sowie in der Kammer und gegen Jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeverammlung und den Beauftragten der Staatsregierung, der unbedingten Geheimhaltung.

Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf, sobald es Erklärungen oder Vorlagen der Staatsregierung betrifft, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

Wird der sofortige Druck der auf einen geheim verhandelten Gegenstand bezüglichen Schriften für das größere Publicum (vergleiche § 26) beschlossen, so gilt der Inhalt dieser Schriften nicht mehr als ein geheim zu haltender, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist.

§ 13. Für jede Sitzung wird die Tagesordnung spätestens am Tage vorher festgestellt und der Staatsregierung in der von ihr anzugebenden Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

Tagesordnung für die Sitzungen.

Die spätere Aufnahme eines neuen Gegenstands in die Tagesordnung ist gegen den Widerspruch der Regierung nicht gestattet und kann daher in der Kammersitzung selbst nur dann beschlossen werden, wenn ein Vertreter der Regierung anwesend ist.

Mittheilungen, welche die Staatsregierung zu machen hat, sind stets auch mit Unterbrechung der Tagesordnung gestattet.

Besondere  
Rücksichten  
bei den Ver-  
handlungen.

§ 14. Die Personen des Reichs- und des Staatsoberhauptes dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden.

In Bezug auf die königliche Familie, den Bundesrath, den Reichstag, die Kammern und deren Mitglieder und öffentliche Beamte, sowie auswärtige Regenten und Regierungen ist die deren Stellung gebührende Rücksicht zu beobachten.

§. 362.

| Wer öffentliche Beamte pflichtwidriger oder solcher Handlungen beschuldigt, welche geeignet sind, dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung die Thatfachen und den Namen der betreffenden Person dem Präsidenten zur weiteren Mittheilung an die Staatsregierung anzugeben.

Rechte der  
Staatsregie-  
rung bei den  
Kammerver-  
handlungen.

§ 15. Die Staatsregierung kann in jedem einzelnen Falle verlangen:

- a) daß ihre Vorlagen durch Vorlesen in der Kammer zu deren Kenntniß gebracht werden,
- b) daß jede Vorlage sowie jeder nach §§ 85, 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde von den Ständen zu stellender Antrag, vor der Berathung in der Kammer, der Vorberathung durch eine Deputation der letzteren unterworfen werde, ingleichen, daß der Beschlußfassung über das Ganze die Berathung und Beschlußfassung über alle einzelnen Theile vorausgehe.

Deputations-  
berichte.

Von der Deputation ist über ihre Berathung in der Regel schriftlicher Bericht zu erstatten.

Die Verhandlung darüber in der Kammer darf nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Mittheilung dieses Berichts an die Staatsregierung stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Regierung gestattet.

Ablefen in den  
Sitzungen.

§ 16. Das Ablefen von Vorträgen in der Kammer ist den Berichterstattern gestattet.

Abstimmung  
und Beschluß-  
fassung.

§ 17. An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Kammermitglied berechtigt und verpflichtet.

Nur Diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person betheiligt sind, treten bei der Abstimmung ab.

§ 18. Ueber die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich ist, enthält die Verfassungsurkunde die nöthigen Bestimmungen.

Bei Berechnung der dort bemerkten Quote werden die nach § 17 persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider etwa die Theilnahme an der Abstimmung verweigern sollten, von der Gesamtzahl vorher abgezogen.

Das Gleiche geschieht in der ersten Kammer mit den abwesenden königlichen Prinzen, sowie mit den § 63 der Verfassungsurkunde unter 8 und 10 gedachten Stellen, wenn ein Inhaber derselben nicht vorhanden ist.

§ 19. Die Abstimmung erfolgt in Betreff jedes einzelnen Theiles einer Vorlage unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den einzelnen Theil, in Betreff der Vorlage als Ganzes unmittelbar nach dem Schlusse der gesammten Berathung über die Vorlage und alle einzelnen Theile derselben.

Auf Antrag der Regierungscommissare oder Beschluß der Kammer ist die Abstimmung auszusetzen; es kann dies jedoch hinsichtlich einzelner Theile nicht länger, als bis nach Beendigung der Berathung über die weiteren Theile geschehen. Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungscommissare nicht über zwei Tage ausgesetzt werden.

Z. 353.

§ 20. Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim stattgefunden hat.

Die Endabstimmung über einen Gesetzentwurf, über einen Antrag der Regierung oder über einen auf Erlaß eines Gesetzes gerichteten oder nach §§ 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde zu beurtheilenden Ständischen Antrag hat durch Namensaufruf stattzufinden, wosern nicht die Regierung darauf ausdrücklich verzichtet.

§ 21. Ein von einer Kammer gefaßter Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht geändert oder zurückgenommen werden.

Abänderung  
gefaßter Be-  
schlüsse.

Eine Ausnahme hiervon ist, abgesehen von dem § 6 am Ende gedachten Falle, nur nach § 94 der Verfassungsurkunde, sowie in Folge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer gestattet.

§ 22. Von dem auf einen Antrag der § 109, Absatz 3 der Verfassungsurkunde gedachten Art in der Kammer gefaßten Beschlüsse ist der anderen Kammer nur dann Nachricht zu geben, wenn derselbe ein dem Antrage beifälliger ist.

Mittheilung  
gefaßter Be-  
schlüsse an die  
andere  
Kammer.

§ 23. Beschwerden der § 111 der Verfassungsurkunde gedachten Art und Petitionen sind stets schriftlich anzubringen.

Beschwerden  
und Peti-  
tionen.

Dieselben sind jedoch unzulässig:

- a) wenn sie anonym oder unzweifelhaft mit falschen Namen unterzeichnet sind, oder sich die Person des Unterzeichners nicht ermitteln läßt;
- b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremden Namen angebracht werden und eine gültige Vollmacht nicht beigebracht, noch gesetzlich zu vermuthen ist;
- c) wegen Unklarheit, sowie bei gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatfachen, ingleichen wenn sie beleidigende Äußerungen enthalten;
- d) wenn sie bei einem Landtage bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Thatfachen wiederholt werden;
- e) wenn deren Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört.
- f) Unzulässig sind Beschwerden auch dann, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

§. 354.

| Auf unzulässige Beschwerden oder Petitionen ist nicht einzugehen, dieselben sind vielmehr ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen (beizulegen).

§ 24. Von dem auf eine nach § 23 zulässige Beschwerde gefaßten Beschlusse ist der Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

Im Uebrigen sind die Kammern zu Eröffnungen irgend einer Art an Privatpersonen, Corporationen oder an das Land nicht berechtigt.

Protocoll-  
führung.

§ 25. Ueber die Verhandlungen der Kammern werden durch deren Secretäre Protocolle aufgenommen, welche die Zahl der anwesenden Mitglieder angeben und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die aufgenommenen Protocolle sind, wenn sie nicht in der Kammer zur Vorlesung und Genehmigung gelangen, von dem Präsidenten und zwei anderen, von demselben zu bestimmenden Kammermitgliedern zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände Namens der Kammer zu genehmigen. In jedem Falle sind die Protocolle von den bezeichneten Personen zu vollziehen.



Sollen in denselben Erklärungen der Staatsregierung festgestellt werden, so bedürfen sie der Genehmigung der dabei betheiligten Regierungsorgane.

§ 26. Die Königlichen Decrete und die nach § 15 erstatteten schriftlichen Berichte, sowie die Ständischen Schriften sind nebst den dazu etwa gehörigen wesentlichen Beilagen in der Regel zum Zwecke der Veröffentlichung zu drucken.

Druck der  
Königlichen  
Decrete, Be-  
richte etc.

Eine Ausnahme hiervon kann mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinden, auch kann letztere den Druck der von ihr ausgehenden Vorlagen und Eröffnungen ganz ablehnen oder dieselben nur zur Vertheilung unter die Kammermitglieder drucken lassen. In beiden Fällen gilt von den darauf bezüglichen Berichten und sonstigen Ständischen Schriftstücken dasselbe und ist der Gegenstand überhaupt geheim zu halten.

Ueber den Druck der auf andere, in geheimer Sitzung verhandelte Gegenstände bezüglichen Schriften entscheidet die Kammer. In keinem Falle darf aber die Veröffentlichung eher erfolgen, als bis der geheim behandelte Gegenstand auch in der anderen Kammer berathen und der Druck dort genehmigt worden ist.

Alle Druckfachen der Kammern sind gleichzeitig mit deren Vertheilung an die Mitglieder auch der Staatsregierung und deren Organen in der von letzterer verlangten Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

§ 27. Jeder Kammer ist die Polizei in den von ihr benutzten Räumlichkeiten überlassen, doch wird hierdurch das Einschreiten der Behörden, wenn dasselbe in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen erforderlich werden sollte, nicht ausgeschlossen.

Polizei der  
Kammern  
und Ord-  
nungsruf.

Die der Kammer zustehende Polizei wird ausschließend durch deren Präsidenten ausgeübt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen durch das zur Aufwartung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellte Personal vollstrecken läßt.

| Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, insbesondere jedes Kammermitglied, welches den geregelten Gang der Verhandlung stört, von dem Gegenstande derselben abweicht, beleidigende Ausdrücke sich erlaubt, oder in sonstiger Weise der Landtags- oder Geschäftsordnung der betreffenden Kammer entgegenhandelt, zur Ordnung zu rufen und ihm erforderlichen Falles das Wort zu entziehen.

§. 385.

Alle Kammermitglieder, sowie die anwesenden Regierungscommissare sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen. Gegen den Ordnungsruf, sowie die Entziehung des Wortes Seiten des Präsidenten kann binnen 24 Stunden auf Entscheidung der Kammer angetragen werden. Dieser Antrag gelangt auf die nächste, nach Stellung des Antrags folgende Tagesordnung.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr gestattet.

Der Präsident hat Zeichen des Beifalls oder Mißfallens auf der Galerie nicht zu gestatten und ist berechtigt, bei Verletzung der Ordnung einzelne Personen von der Galerie entfernen oder letztere ganz schließen zu lassen.

Vernehmung  
der Stände  
mit der  
Staats-  
regierung  
und mit  
Behörden.

§ 28. Eine unmittelbare Vernehmung der Stände, sowie der einzelnen Kammern mit der Staatsregierung findet nach § 133 der Verfassungsurkunde nur durch das Gesamtministerium statt. In Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten oder anderer Auskunftsertheilung (vergleiche auch § 99, Absatz 1 der Verfassungsurkunde), auf Einrichtung in den Räumlichkeiten der Kammern, die Kanzlei, das Dienerpersonal und das Cassenwesen, sowie in Bezug auf die stenographische Kanzlei (§ 11, Absatz 2) und die Handhabung der Polizei (§ 27) ist dagegen eine directe Vernehmung der Präsidenten mit den betheiligten einzelnen Ministerien gestattet (vergleiche auch § 31).

Eine gleiche Befugniß steht auch den Deputationsvorständen in Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten und andere Auskunftsertheilung zu.

Mit anderen Behörden haben die Kammern und deren Präsidien direct nicht zu verkehren, die Annahme von Beschwerden oder Petitionen der Stadträthe und Gemeindevorstände, als Vertreter ihrer Gemeinden, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Ebenso dürfen Deputationen an den König nur nach vorheriger, durch das Gesamtministerium zu vermittelnder Genehmigung desselben auch mit Ausnahme des Falles einer Adresse und der § 110 im Eingange, ingleichen § 131 am Ende der Verfassungsurkunde gedachten Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgeordnet werden.

§. 356.  
Regierungs-  
commissare.

§ 29. Die Staatsminister, sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in der Kammer erscheinenden Beamten sind

als Regierungskommissare berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammern Theil zu nehmen.

Denselben steht nach vorheriger Anmeldung bei den Präsidenten das Wort zu jeder Zeit und auch nach Schluß der Verhandlung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, frei. Ebenso sind dieselben befugt, Vorträge in der Kammer abzu- lesen, sowie Abänderungen der Berathungsgegenstände zu be- antragen.

Nimmt ein Regierungskommissar nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so kann diese auf Antrag eines Kammer- mitglieds wieder eröffnet werden.

§ 30. Für jede Vorlage kann die Staatsregierung einen oder mehrere Commissare zur Theilnahme an den Berathungen der Kammern und ihrer Deputationen bezeichnen. Zu gleichem Zwecke werden auch für andere Gegenstände, wenn es eine Kammer oder deren Deputation wünscht, Regierungskommissare bestellt werden.

So oft eine Deputation einer Beschwerde oder Petition Folge zu geben oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt, hat dieselbe vorher mit einem Regierungskommissare sich zu vernehmen.

§ 31. Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Staatsregierung zu stellen wünschen (Inter-  
pellationen), müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, welcher dieselben sofort dem betreffenden Minister ab- schriftlich mittheilt, und sodann drucken und an die Kammer- mitglieder vertheilen läßt.

Inter-  
pellationen.

Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen.

Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die Letztere beantworten werde.

An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Be- sprechung des Gegenstands der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbst- ständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vor- geschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer über- lassen, den Gegenstand in Form eines selbstständigen Antrags weiter zu verfolgen.

Ständische  
Schriften.

§ 32. Ständische Schriften können in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein lediglich, wenn der Gegenstand bloß diese Kammer betrifft, sowie in den § 110 im Eingange, § 131 am Ende und § 132 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen an den König gebracht werden.

§. 357.

| Die auf Grund der Kammerbeschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden, wenn jene auf den Bericht eines Berichterstatters der Kammer gefaßt worden sind, durch Letzteren, außerdem von einem Secretär der Kammer bewirkt und nach ihrer Genehmigung durch die Kammer von dem Präsidenten in Reinschrift vollzogen.

Geht eine Schrift von den Ständen in ihrer Gesamtheit aus, so erfolgt deren Ausfertigung bei derjenigen Kammer, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist, die Genehmigung und Unterschrift ist aber in beiden Kammern zu bewirken.

Ständische Schriften werden bei dem Gesamtministerium eingereicht. Die Unterzeichnung erfolgt mit der Formel:

„allerunterthänigste treuehorsaamste Ständeversammlung“  
(erste [zweite] Kammer der Ständeversammlung).

Bernehmung  
der Kammern  
unter ein-  
ander und  
Berein-  
igungsver-  
fahren.

§ 33. Die von der einen Kammer über Gegenstände, welche die Ständeversammlung als Ganzes angehen, gefaßten Beschlüsse sind jederzeit der anderen Kammer, in der Regel durch beglaubigte Protocollauszüge, mitzutheilen.

Im Uebrigen werden die geschäftlichen Bezeichnungen zwischen den beiden Kammern durch Uebereinkunft derselben, beziehentlich ihrer Directorien, geregelt.

Wenn die Kammern bei der ersten Verathung eines Gegenstands von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Verathung in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, stattzufinden (vergleiche § 130 der Verfassungsurkunde).

Ueber das Ergebniß des in § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens ist zunächst in derjenigen Kammer Beschluß zu fassen, in welcher vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt worden ist.

Für das nurgedachte Vereinigungsverfahren treten, wenn und soweit mit Vorberathung des eben fraglichen Gegenstands

in den Kammern Deputationen beauftragt gewesen sind, die Mitglieder dieser Deputationen, unter Zuziehung der Kammerpräsidenten, zusammen, wobei der Vorsitz dem Präsidenten derjenigen Kammer zusteht, bei welcher der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.

Ist in einer Kammer keine Deputation mit der Vorberathung beauftragt gewesen, so ist für das Vereinigungsverfahren eine Deputation von der betreffenden Kammer zu bestimmen.

Die Berichterstattung in der Vereinigungsdeputation liegt dem Referenten derjenigen von beiden vereinigten Deputationen ob, in deren Kammer nachmals zunächst über das Vereinigungsverfahren zu berathen ist. Das Protocoll wird von einem Mitgliede der anderen Deputation geführt.

§ 34. Ueber Schluß und Vertagung des Landtags, so wie über die Form derselben steht dem Könige die Bestimmung zu.

S. 388.  
Schluß und  
Vertagung  
des Landtags.  
Zwischen-  
deputationen.

Die Deputationen, welche nach § 114 der Verfassungsurkunde auch nach dieser Zeit zusammentreten können (Zwischendeputationen), werden, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, von beiden Kammern gemeinsam — und zwar in Mangel einer anderen Vereinbarung von jeder zur Hälfte — für Berathungsgegenstände von jeder Kammer gesondert gewählt.

Gemeinsame Deputationen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Kammer, der sie angehören, anwesend ist. Im Falle einer Abstimmung hat bei Gleichheit der Stimmen der von der Deputation zu erwählende Vorstand die entscheidende Stimme.

§ 35. Für die Wahl und Berathung der von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen gelten die nach der Geschäftsordnung der ersteren für ihre Deputationen überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die Wahl des Vorstands ist dem Gesamtministerium anzuzeigen. Sie haben ihren Kammern schriftlichen Bericht zu erstatten. Die von ihnen fertig gestellten Berichte sind, dafern nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, an das Gesamtministerium zu übergeben, welches den Druck und die Vertheilung an die Kammermitglieder anordnen wird.

Die von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen haben eine jede in ihrer Kammer nach deren Wiederzusammentritt über die ihnen überwiesenen Berathungs-

gegenstände zugleich für die Kammerverhandlungen die Berichterstattung und wird das Gesamtministerium darüber, welche Kammer mit der Berathung beginnen soll, durch Königlich-liches Decret Bestimmung treffen.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zuletzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der anderen Kammer gefaßten Beschlüsse einen Nachbericht zu geben.

Die Zeit für den Zusammentritt der Zwischendeputationen bestimmt das Gesamtministerium nach Vernehmung mit den Deputationsvorständen. Dieselben sind befugt, sich auch vor Beendigung des ihnen aufgetragenen Geschäfts zu vertagen, können aber auch jederzeit von dem Könige vertagt werden; die Auflösung der zweiten Kammer enthält stets zugleich die Auflösung der ihr angehörigen, sowie der gemeinsamen Zwischen-deputationen.

† Mit dem zur Canzlei und Aufwartung erforderlichen Personale werden die Deputationen durch die Regierung, mit den sonstigen Canzleibedürfnissen durch den Archivar versehen, welcher darüber der nächsten Ständeversammlung Rechnung ablegt<sup>1</sup>. †

† § 36<sup>2</sup>. Das Archiv der Stände steht der Staatsregierung gleichfalls offen.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben von Acten der anderen Kammer, welche während des laufenden Landtags ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten der Kammer, um deren Acten es sich handelt, geschehen.

Für die Leitung der Canzleien beider Kammern, sowie für das Archiv und die Bibliothek, für welche letztere die Präsidenten während eines Landtags bis zu 100 Thalern ohne Zustimmung der Kammern zu verwenden berechtigt sind, wird von den Ständen ein Archivar ernannt, wozu die Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei geeignete Männer in Vorschlag bringen. Können sich die Directorien nicht über die vorzuschlagenden Personen oder die Kammern nicht über die Wahl aus denselben vereinigen, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd die eine Kammer, und zwar beim ersten Male die erste Kammer,

§. 350.  
Ständisches  
Archiv und  
Archivar.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Abänderungs-Gesetz v. 9. August 1904 sub II.

<sup>2</sup> Zu den §§ 36. 37 u. 38 s. unten §. 230 ff.

drei Männer vorschlägt, und die andere Kammer aus denselben den Archivar wählt.

Von der Anstellung und Verpflichtung des Archivars ist dem Gesamtministerium Nachricht zu geben.

Derselbe hat eine Dienstwohnung im Landhause, sein übriges Einkommen ist von den Ständen im Einverständnisse mit der Staatsregierung festzustellen.

Er darf als Beamter der Stände kein Staats- oder Privatamt daneben bekleiden. Im Uebrigen leiden auf ihn, wie überhaupt, so namentlich rücksichtlich der Disciplin und Entlassung und in Bezug auf die ihm und seinen Hinterlassenen gebührende Pension die für Civilstaatsdiener geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, welches ihn auch mit Geschäften beauftragen, übrigens vorkommenden Falles zwar seine Suspension, nicht aber die gänzliche Entlassung verfügen, auch die Stelle nur interimistisch bis zu dem nächsten Landtage und der von den Kammern zu fassenden definitiven Entschliessung besetzen kann. †

† § 37. Das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal wird den Kammern bei Beginn jedes Landtags bis zur Wahl der Directorien von der Regierung zur Verfügung gestellt.

Kanzlei- und  
Diener-  
personal.

Weiterhin steht die Annahme oder Entlassung desselben, sowie die Disciplinaraufsicht über dasselbe den Präsidenten, jedem für die betreffende Kammer zu.

Die Remuneration dieses Personals bestimmt das Directorium jeder Kammer, der Lohn für das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung erforderliche Personal wird von den Directorien beider Kammern festgesetzt; bezüglich des übrigen Personals haben sich die Directorien beider Kammern zu Erlangung möglicher Gleichheit der Remuneration mit einander zu vernehmen.

| Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, von den Directorien, und zwar nach deren Ermessen, mittelst Eides oder Handschlags verpflichtet, auch darüber und über die Einweisung der Verpflichteten von einem Secretär ein Protocoll aufgenommen.

§. 390.

In Hinsicht auf seine Dienstleistung steht das gedachte Personal unter dem Directorium und insbesondere unter einem der Secretäre, sowie bezüglich der allgemeinen Aufsicht unter dem Archivar. Uebrigens hat der zu Beaufsichtigung der

Galerieeingänge angestellte Aufwärter in Betreff derjenigen Galerien, für welche die Eintrittskarten durch das Ministerium des Innern ausgegeben werden, sich nach den Anordnungen des Letzteren zu richten. †

Landtags-  
aufwand.

† § 38. Der durch den Landtag entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse bestritten und das Cassenwesen von den durch die Staatsregierung dazu beauftragten Beamten besorgt.

Die deshalb weiter erforderlichen Einrichtungen wird das Gesamtministerium unter Einvernehmen mit den Präsidenten beider Kammern treffen. †

Tagegelder  
und  
Reisefosten.

† Die in § 120 der Verfassungsurkunde zugesicherten Tagegelder der Ständemitglieder betragen zwölf Mark und werden vom Tage der erfolgten Anmeldung (§ 2) an, mit Ausnahme der Zeit eines ertheilten Urlaubes oder einer Abwesenheit, welche nicht durch Krankheit am Orte des Landtags oder Deputationsarbeiten entschuldigt ist, bis zu und mit dem Tage, an welchem der Landtag vertagt oder geschlossen wird, den nach § 10 über diesen Zeitpunkt hinaus am Orte des Landtags festgehaltenen Directorialmitgliedern bis nach Erledigung der dort gedachten Geschäfte, Kammermitgliedern aber, welche etwa durch Krankheit an der Abreise behindert sind, bis zur Erledigung des Hindernisses ausgezahlt. †

Das Gesetz vom 30. Juni 1902 (die 12. Verfassungsänderung; s. oben S. 5) bestimmte:

## II.

† § 38 Absatz 3 der Landtagsordnung vom 12. October 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 378) erhält folgende geänderte Fassung:

Die in § 120 der Verfassungsurkunde zugesicherten Tagegelder der Ständemitglieder betragen für diejenigen, welche an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, sechs Mark, für die übrigen zwölf Mark. Sie werden vom Tage der Anmeldung (§ 2) an, mit Ausnahme der Zeit eines ertheilten Urlaubes oder einer Abwesenheit, welche nicht durch Krankheit am Orte des Landtages oder Deputationsarbeiten entschuldigt ist, bis zu und mit dem Tage, an welchem der Landtag vertagt oder geschlossen wird, den nach § 10 über diesen Zeit-



punkt hinaus am Orte des Landtages festgehaltenen Direktorialmitgliedern bis nach Erledigung der dort angegebenen Geschäfte, Kammermitgliedern aber, welche etwa durch Krankheit an der Abreise gehindert sind, bis zur Erledigung des Hindernisses ausgezahlt<sup>1</sup>. †

Die Mitglieder der Einweisungscommission erhalten, wenn sie rechtzeitig erscheinen, die Tagegelder auf einen Tag vor der im Landtagsausschreiben bestimmten Frist.

Hat ein Mitglied in einer Kammer Sitzung ohne einen der gedachten Entschuldigungsgründe gefehlt, so hat es auch erst von demjenigen Tage an wieder Tagegelder zu beanspruchen, an welchem es sich zu einer Kammer- oder Deputationsitzung wieder eingefunden, beziehentlich sein abermaliges Außenbleiben in einer dieser Sitzungen durch einen der obigen Gründe entschuldigt, oder im Falle eine solche Sitzung nicht stattfindet, seine Anwesenheit am Orte des Landtags anzeigt.

Als Entschädigung für Reiseaufwand wird auf je fünf Kilometer, welche der inländische Wohnort von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist, zwei Mark, jedoch nur für die der Einberufung oder Vertagung folgende erste Reise zum Landtage und für die Rückreise gewährt.

| Zum Fortkommen auf den Eisenbahnen wird für die ganze Dauer des Landtags freie Fahrt zwischen dem Sitze des Landtags und dem inländischen Wohnorte des Kammermitglieds gewährt.

§. 391.

So oft Zwischendeputationen einberufen werden, erhalten deren Mitglieder, und zwar ohne Rücksicht auf die § 120 der Verfassungsurkunde gemachten Ausnahmen, dieselben Tagegelder, nicht minder die Auswärtigen die vorbemerkte Reiseaufwandsentschädigung, beziehentlich freie Fahrt auf Eisenbahnen während der Dauer der Zwischendeputationen.

Dem Präsidenten jeder Kammer wird außerdem als Entschädigung für den ihm entstehenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 900 Mark ausgezahlt.

Ueber die den Mitgliedern des Ständischen Ausschusses für die Staatsschuldencasse zu gewährenden Tage- und Reise- gelder gelten besondere Bestimmungen. †

<sup>1</sup> Diese Bestimmung ist aufgehoben durch das Gesetz v. 19. Februar 1909. §. unten §. 232 ff.

Das Abänderungs-Gesetz v. 9. August 1904 bestimmt:

### III.

§§ 36, 37 und 38 erhalten folgende veränderte Fassung:

#### § 36.

Ständische Kanzleien, Archiv und Bibliothek. Bureau Direktor.

Die Benutzung des ständischen Archives steht der Staatsregierung nach vorherigem Einvernehmen mit dem Präsidenten der betreffenden Kammer, um deren Akten es sich handelt, frei.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben von Akten der anderen Kammer, welche während des laufenden Landtages ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten dieser Kammer geschehen.

Die Ergänzung der ständischen Bibliothek erfolgt nach den Vorschlägen eines von den Direktorien beider Kammern zu wählenden Ausschusses.

Für die Leitung der Kanzleien beider Kammern, sowie für die Verwaltung des Archives wird von den Ständen ein Bureau Direktor ernannt, wozu die Direktorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal 3 geeignete Bewerber in Vorschlag bringen. Können sich die Direktorien nicht über die vorzuschlagenden Personen oder die Kammern nicht über die Wahl aus denselben vereinigen, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd die eine Kammer, und zwar beim ersten Male die erste Kammer, drei Bewerber vorschlägt, und die andere Kammer aus denselben den Bureau Direktor wählt.

Von der Anstellung und Verpflichtung des Bureau Direktors ist dem Gesamtministerium Nachricht zu geben.

Derfelbe hat eine Dienstwohnung im Ständehause. Sein übriges Dienst Einkommen wird im Einverständnisse mit dem Gesamtministerium festgesetzt.

#### § 37.

Weitere Ständische Beamte und Hilfspersonal.

Die übrigen ständischen Beamten, insbesondere die zur Verwaltung der Bibliothek und des Ständehauses erforder-

lichen Beamten werden von den Präsidenten nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats angestellt und deren Dienst-einkommen im Einverständnisse mit dem Gesamtministerium festgesetzt.

Die nicht bloß vorübergehend angestellten ständischen Beamten einschließlich des Bureaudirektors dürfen kein Staats- oder Privatamt neben ihrem Amte bekleiden. Sie haben die Rechte und Pflichten der Zivilstaatsdiener, insbesondere auch den Anspruch auf Pension für sich und ihre Angehörigen und unterliegen auch hinsichtlich ihrer Entlassung und Versetzung in den Ruhestand den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Dienst- und Anstellungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen sind die Präsidenten, soweit nicht wegen der Anstellung des Bureaudirektors in § 36 Absatz 4 etwas anderes vorgeschrieben ist. Die in den Bestimmungen für die Zivilstaatsdiener der Ministerialbehörde vorbehaltenen Befugnisse werden vom Gesamtministerium im Einverständnisse mit den Präsidenten wahrgenommen.

Das für jede Tagung des Landtags erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal wird, soweit es für die Dienstleistung einer einzelnen Kammer bestimmt ist, von dem Präsidenten dieser Kammer, im übrigen von beiden Präsidenten gemeinschaftlich angenommen. Die Entlohnung der zur gemeinschaftlichen Dienstleistung angenommenen Bediensteten wird von den Präsidenten beider Kammern, die Entlohnung des für die Dienstleistung einer Kammer angenommenen Personals von deren Präsidenten festgesetzt. Doch haben sich im letzteren Falle die Präsidenten beider Kammern zur Erzielung möglicher Gleichheit der Entlohnung miteinander zu vernehmen.

Die allgemeine Dienstaufsicht über das gesamte Beamten-, Kanzlei- und Dienerpersonal führt nach Weisung der Präsidenten der Bureaudirektor.

### § 38.

#### Landtagaufwand.

Der durch den Landtag und die ständische Verwaltung entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse bestritten.

Die wegen Besorgung des Rassenwesens weiter erforderlichen Einrichtungen wird das Gesamtministerium, im Einverständnisse mit den Präsidenten beider Kammern, treffen.

Ab-  
weichungen  
von der Land-  
tagsordnung.

§ 39. In einzelnen besonderen Fällen kann von jeder Kammer, unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung, von den Vorschriften der Landtagsordnung abgewichen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen.

Die unter dem 8. October 1857 publicirte Landtagsordnung wird aufgehoben, es bleiben jedoch die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf die durch gegenwärtiges Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung der einzelnen Kammern überlassenen Punkte für letztere so lange noch in Wirksamkeit, bis eine neue Geschäftsordnung von der Kammer beschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 12. October 1874.

Albert.

(L. S.)

Herrmann von Moltke-Wallwitz.

## V. Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung. Vom 19. Februar 1909.

©. 115.

### ! Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 5. Stück vom Jahre 1909.

©. 119.

### | Nr. 21. Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung; vom 19. Februar 1909.

WM, Friedrich August, von G D I E S Gnaden  
König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. (1) Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der in § 63 unter Ziffer 1 bis 7, 9, 11 und 12 der

Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, soweit sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, für die Dauer eines ordentlichen Landtags (§ 115 der Verfassungsurkunde) eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 *M.*, die am 1. Dezember des Jahres, in welchem der Landtag eröffnet wird, mit 400 *M.*, am folgenden 1. Januar mit 300 *M.*, am 1. Februar mit 300 *M.*, am 1. März mit 500 *M.*, am 1. April mit 500 *M.* und am Tage der Schließung des Landtags mit 1000 *M.* zahlbar ist.

(2) Die Mitglieder, die an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, erhalten die Hälfte der in Absatz 1 genannten Entschädigung und einzelnen Raten.

§ 2. (1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Plenarsitzung fern geblieben ist und auch keiner Deputationsitzung als deren Mitglied beigewohnt hat, oder, falls eine Plenarsitzung nicht stattfindet, als Mitglied einer Deputation deren Sitzung ferngeblieben ist, wird von der nächsten fälligen Entschädigungsrate ein Betrag in Abzug gebracht, und zwar von 15 *M.*, wenn das ferngebliebene Mitglied außerhalb des Ortes der Sitzung wesentlich wohnt, und von 7 *M.* 50 *S.*, wenn der Ferngebliebene am Orte der Sitzung wesentlich wohnt.

§. 120.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Krankheit am Orte des Landtags oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt worden ist und das Mitglied sein Fernbleiben ausreichend begründet hat.

§ 3. (1) Die Anwesenheit in der Plenar- oder Deputationsitzung wird durch Anwesenheitslisten nachgewiesen.

(2) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er in die Anwesenheitslisten eingetragen ist, es sei denn, daß er während der Abstimmung nachweislich im Hause anwesend war.

§ 4. (1) Ein Mitglied, das neu eintritt, während die Stände bereits versammelt sind, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1) bis zu deren Höhe ein Tagegeld, und zwar von 15 *M.* für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung oder in der Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist, wenn es wesentlich außerhalb des Landtagsortes wohnt, und von 7 *M.* 50 *S.*, wenn es an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnt.

(2) Ein Mitglied, dessen Mandat während der Zeit der Versammlung der Stände erlischt oder niedergelegt wird, erhält für die Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate das gleiche Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung, oder in der Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist. Der Gesamtbetrag dieser Tagegelder darf jedoch den Betrag der Entschädigung nicht übersteigen, die nach § 1 am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre.

(3) Das Gleiche gilt, wenn die zweite Kammer aufgelöst wird und die erste Kammer infolgedessen nach § 116 der Verfassungsurkunde für vertagt erklärt wird.

(4) Tagegelder werden auch für die Tage gezahlt, an denen ein Mitglied aus einem in § 2 Absatz 2 angeführten Grunde der Plenarsitzung oder der Deputationsitzung fern geblieben ist und sein Fernbleiben ausreichend begründet.

§ 5. (1) Während eines außerordentlichen Landtags erhalten die Mitglieder für die Reisetage und für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Plenarsitzung oder, sofern sie Mitglieder einer Deputation sind, für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Sitzung dieser Deputation Tagegelder in der in § 4 Absatz 1 angegebenen Höhe. Fällt zwischen die hiernach zu vergütenden Tage ein sitzungsfreier Sonnabend, ein Sonntag, oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist auch für diese Tage Tagegeld zu gewähren.

(2) Die Bestimmung des § 4 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Σ. 121.

| § 6. Das Tagegeld von 15  $\mathcal{M}$  oder 7  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$  beziehen auch die Direktorialmitglieder, die am Orte des Landtags nach § 10 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 378) über den Schluß des Landtags hinaus festgehalten werden, bis zur Erledigung der dort angegebenen Geschäfte, ferner die Mitglieder einer für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen eingesetzten Zwischendeputation auf die Dauer ihrer Tagung und für die Reisetage, mit Ausnahme der Zeit eines erteilten Urlaubes oder einer Abwesenheit, die nicht durch Krankheit am Orte der Deputationsarbeiten entschuldigt ist, sowie die Mitglieder der Ständerversammlung, die etwa durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, bis zur Erledigung dieses Hindernisses.

§ 7. (1) Ein Mitglied der Ständerversammlung, das zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält die Entschädigung

nur für denjenigen Zeitraum einer Sitzungsperiode, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der Teilbetrag der Entschädigung ist nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zur Gesamtdauer des Landtags zu berechnen.

(2) Für diejenigen Tage, für die dem Mitgliede auf Grund von § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 ein Abzug von der Entschädigung gemacht wird, erhält es bei Anwesenheit in einer Plenarsitzung des Landtags, oder falls eine solche nicht stattfindet, in einer Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist, ein Tagelohn von je 15 M.

§ 8. (1) Ein Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.

(2) Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9. Hinterläßt ein Mitglied bei seinem Tode eine Ehefrau, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10. Dem Präsidenten jeder Kammer wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 1000 M. ausbezahlt.

§ 11. Die nach diesem Gesetze an die Mitglieder der Ständeversammlung gewährten Entschädigungen haben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer außer Ansatz zu bleiben.

§ 12. Die Bestimmungen des Gesetzes, die Tagelohn der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 30. Juni 1902 (G. u. B.-Bl. S. 247) treten außer Kraft. Dagegen bewendet es bei der Aufhebung des § 120 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874 (G. u. B.-Bl. S. 393).

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Führung der Anwesenheitslisten sind in der Geschäftsordnung einer jeden der beiden Kammern der Ständeversammlung zu treffen.

| Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunter- S. 122.  
schrift und dem Königlichem Siegel gegeben zu

Dresden, am 19. Februar 1909.

Friedrich August.

(L. S.)

Dr. Wilhelm von Rüge.

### Anlage 3.

## Gesetz, die Oberrechnungskammer betreffend.

Vom 30. Juni 1904.

§. 277.

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 15. Stück vom Jahre 1904.

---

Nr. 58. Gesetz,  
die Oberrechnungskammer betreffend;  
vom 30. Juni 1904.

Wir, Georg, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen usw. usw. usw.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was  
folgt:

§ 1. Die Oberrechnungskammer hat die Kontrolle des  
gesamten Staatshaushaltes im Wege der Prüfung und Fest-  
stellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von  
Staatsgeldern sowie über Zugang und Abgang von Staats-  
eigentum zu führen.

Sie ist unmittelbar dem Gesamtministerium untergeordnet,  
darf jedoch von diesem in der Aufstellung von Erinnerungen  
gegen die Rechnungen und in der Verfolgung des zur Er-  
ledigung der Erinnerungen gesetzlich vorgeschriebenen Weges  
sowie in der Anstellung der von ihr dabei für erforderlich  
erachteten Erörterungen nicht beschränkt werden. Den einzelnen  
Ministerien gegenüber ist sie selbständig.

§ 2. Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Prä-  
sidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl  
von Räten.

§. 278.

| Anstellungsbehörde aller Mitglieder sowie Dienstbehörde  
des Präsidenten ist das Gesamtministerium. Der Präsident  
ist Dienstbehörde der übrigen Mitglieder und der sonstigen  
Beamten der Oberrechnungskammer.



§ 3. Nebenämter oder mit außerordentlicher Vergütung verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern der Oberrechnungskammer weder übertragen noch von ihnen, abgesehen von schriftstellerischen Arbeiten, übernommen werden.

§ 4. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer werden auf Vorschlag des Gesamtministeriums vom König auf Lebenszeit ernannt und müssen zum Richteramt oder sonst zum höheren Staatsdienste befähigt sein. Vor Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten oder eines Rates ist der Präsident der Oberrechnungskammer gutachtlich zu hören.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Oberrechnungskammer sein. Steht ein Mitglied in einem solchen Verhältnisse zu einem Minister, so hat es in den zu dessen Ressort gehörigen Angelegenheiten nicht mitzuwirken.

Die unfreiwillige Versetzung der Mitglieder in ein anderes Amt ist ausgeschlossen.

Die Stelle eines Mitgliedes darf nicht als Nebenamt verliehen werden.

Ein Mitglied darf nicht einer der beiden Kammern der Ständeversammlung angehören.

† Der Vizepräsident und die Räte rücken vom Mindestbetrage bis zum Höchstbetrage des im Staatshaushalts-Etat für sie ausgeworfenen Gehaltes innerhalb einer zweimaligen Frist von je vier Jahren in gleich bemessenen Stufen auf †.

Das Abänderungsgesetz v. 6. August 1908 bestimmt:

#### § 1.

§ 4 Absatz des Gesetzes, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Vizepräsident und die Räte rücken vom Mindestbetrage bis zum Höchstbetrage des im Staatshaushalts-Etat für sie ausgeworfenen Gehaltes innerhalb einer dreimaligen Frist von je drei Jahren in Stufen auf, die durch den Staatshaushalts-Etat festgesetzt werden.

#### § 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Solange sie jedoch unter Einziehung ihres Gehaltes beurlaubt oder infolge eines gegen sie eingeleiteten strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfahrens (§ 6) vorläufig vom Amte enthoben sind oder sich im zeitweiligen Ruhestande befinden, tritt eine Aufrückung in eine höhere Gehaltsstufe nicht ein. Nimmt das beurlaubt gewesene Mitglied seine Dienstgeschäfte wieder auf, so kann die Urlaubszeit bei Berechnung der Aufrückungsfrist berücksichtigt werden. Wird das vorläufig vom Amte enthobene Mitglied später freigesprochen oder das eingeleitete Verfahren eingestellt oder erfolgt nach der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand der Wiedereintritt in den Dienst, so ist die Zeit, während deren das Mitglied vorläufig vom Amte enthoben war oder sich im Ruhestande befand, bei Berechnung der Aufrückungsfristen mitzuzählen. Auch kann im Falle der vorläufigen Enthebung vom Amte die Aufrückung von dem Zeitpunkte ab nachverfügt werden, zu dem das Mitglied aufgerückt sein würde, wenn es nicht vorläufig vom Amte enthoben worden wäre.

§ 5. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer unterliegen, abgesehen von den Bestimmungen des § 6, keinem Disziplinarverfahren.

§ 6. Auf die Dienstentlassung der Mitglieder, ihre vorläufige Enthebung vom Amte und ihre Versetzung in zeitweiligen oder dauernden Ruhestand sind die Vorschriften des Gesetzes vom 20. März 1880 über die Dienstverhältnisse der Richter entsprechend anzuwenden.

§. 279.

Zu entscheiden hat der Disziplinarhof in der durch § 26 dieses Gesetzes bestimmten Zusammensetzung auf Antrag eines Beauftragten des Gesamtministeriums. Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 7. Für das Verfahren zur Vorbereitung dieser Entscheidung gilt folgendes:

1. Der Präsident des Disziplinarhofes beauftragt einen dem letzteren angehörenden Richter, die Tatsachen zu erörtern, nötigenfalls den Beweis unter Vorladung des Mitgliedes, gegen welches sich das Verfahren richtet, zu erheben und darüber schriftlich zu berichten.

Der Bericht ist dem Mitglied und dem Beauftragten des Gesamtministeriums zuzufertigen.

2. Der Entscheidung geht eine mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarhofe voraus. Hierbei können Zeugen und

Sachverständige — auch eidlich — vernommen werden. Das Mitglied und der Beauftragte des Gesamtministeriums sind zu hören.

3. Das Mitglied kann sich eines Rechtsanwaltes als Beistandes oder Vertreters bedienen. Der Disziplinarhof ist aber befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Verwarnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben kein Vertreter werde zugelassen werden.

§ 8. Die der Oberrechnungskammer beizugebenden Rechnungsbeamten werden auf den Vorschlag des Präsidenten von dem Gesamtministerium ernannt. Für das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal ist der Präsident der Oberrechnungskammer Anstellungsbehörde.

§ 9. Der Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Oberrechnungskammer aufzustellen und dem Gesamtministerium zur Bestätigung vorzulegen, den Ständen aber zur Kenntnissnahme mitzuteilen ist. Dasselbe gilt auch bezüglich späterer Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung.

In der Geschäftsordnung sollen auch die Bestimmungen über die Geschäftsleitung des Präsidenten enthalten sein.

§ 10. Die Oberrechnungskammer faßt ihre Beschlüsse in allen wichtigeren Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. An jeder kollegialischen Beschlußfassung müssen einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Wenn an der Beschlußfassung mehr als drei Mitglieder teilnehmen und die Stimmen gleich geteilt sind, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

| Die kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist erforderlich, wenn S. 280.

1. an das Gesamtministerium der in § 21 bezeichnete Vortrag erstattet,
2. der für die Stände bestimmte Bericht (§ 22) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben,
6. Fehlbeträge (Defekte), zu deren Erledigung ein unverhältnismäßiger Aufwand an Zeit und Mühe erforderlich sein

würde, in höherem Betrage als von 300 *M* (§ 19 Absatz 3) fallen gelassen werden sollen.

Inwieweit für sonstige Angelegenheiten kollegiale Beratung und Beschlußfassung erforderlich ist oder im einzelnen Falle herbeigeführt werden kann, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 11. Der Prüfung und Feststellung durch die Oberrechnungskammer unterliegen alle Geld- und Sach- (Natural-) Rechnungen, durch welche die Ausführung des Staatshaushalts-Etats und der Unterlagen, auf denen er beruht, dargetan wird, die Rechnung über die Verwaltung der beweglichen Vermögensbestände des Staates, ingleichen die Geld- und Sach- (Natural-) Rechnungen über die staatlichen Bestände (Fonds) zu bestimmten Zwecken sowie derjenigen Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen (Fonds), die lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staats wegen angestellte Beamte ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsprüfung verwaltet werden. Die bei der Militärverwaltung abgelegten Rechnungen über Stiftungen und Vermögensmassen (Fonds), die zu milden Zwecken bestimmt und aus Schenkungen oder lektwilligen Zuwendungen gebildet sind, bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Inwieweit den Rechnungen Bestandsverzeichnisse (Inventarienverzeichnisse) beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Oberrechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassenzweige überlassen.

Die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer werden zunächst von dem Präsidenten der Oberrechnungskammer geprüft und mit den von diesem gezogenen Erinnerungen den Ständen zur endgültigen Prüfung und Feststellung vorgelegt.

§ 12. Die Oberrechnungskammer ist befugt, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte im Einverständnis mit den Ressortministerien solche Rechnungen, welche zwar den Staatshaushalt berühren, zum Staatshaushalts-Etat aber in keiner unmittelbaren Beziehung stehen oder welche Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen (Fonds) betreffen, die lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staats wegen angestellte Beamte ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsprüfung verwaltet werden (§ 11 Absatz 1), jedoch minder wichtig erscheinen, von der regelmäßigen Prüfung | auszuschließen, diese vielmehr den

Reffortministerien oder den von diesen zu beauftragenden Verwaltungsbehörden zu überlassen. Die Oberrechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit derartige Rechnungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung, über die sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Das Verzeichniß der von der regelmäßigen Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sowie etwaige spätere Abänderungen an demselben sind den Ständen von dem Gesamtministerium mitzuteilen.

§ 13. Die Prüfung der Rechnungen ist auf die Vorschriftsmäßigkeit sowie die ursächliche und ziffernmäßige Begründung der Rechnungseinträge, weiter aber noch besonders darauf zu richten:

- a) ob bei der Erhebung und Vereinnahmung sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Staatsgeldern, in gleichen bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist,
- b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung im finanziellen Interesse des Staates Abänderungen nötig oder ratsam erscheinen.

§ 14. Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede zur Prüfung der Rechnungen für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsendung von Kassenbüchern und Belegen, von den den Reffortministerien untergeordneten Behörden auch die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Oberrechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissare erörtern zu lassen, auch zur Unterrichtung über die Einzelheiten der Verwaltung sowie zur Vor- nahme von Erörterungen über die in bezug auf die Verwaltung der Kassen und Führung der Kassenbücher bestehenden Einrichtungen Kommissare abzuordnen. In allen Fällen der Absendung eines Kommissars hat er dem Reffortministerium vorher Mitteilung zu machen.

§ 15. Alle Verfügungen der Ministerien, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staates eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen, soweit sie nicht in dem Amtsblatte einer Behörde oder sonst öffentlich bekannt gemacht

werden, sogleich bei ihrem Ergehen zur Kenntniss der Oberrechnungskammer gebracht werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Verwaltung der Kassen und die Führung der Kassenbücher sind schon vor ihrem Erlasse der Oberrechnungskammer mitzuteilen.

§. 282.

| Die Oberrechnungskammer ist befugt, auf etwaige Bedenken, die sich von ihrem Standpunkte mit Bezug auf diese Verfügungen und Anordnungen ergeben, aufmerksam zu machen.

Die auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Landtags sind der Oberrechnungskammer von dem Gesamtministerium bekannt zu geben.

§ 16. Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Rechnungen werden durch Vereinbarung der Oberrechnungskammer mit den beteiligten Ministerien oder, soweit eine Einigung nicht eintritt, durch Entscheidung des Gesamtministeriums festgestellt und von den beteiligten Ministerien erlassen.

§ 17. Die Einsendung der Rechnungen nebst Belegen an die Oberrechnungskammer zum Zwecke der Prüfung und Feststellung erfolgt durch das Ressortministerium, soweit dasselbe nicht mit Bezug hierauf etwas anderes mit der Oberrechnungskammer vereinbart hat. Die Fristen zur Einsendung sind nach Vernehmung mit den Ressortministerien von der Oberrechnungskammer zu bestimmen.

Vor Einsendung der Rechnungen findet eine Vorprüfung (Abnahme) derselben bei dem Ressortministerium oder der von diesem damit beauftragten Verwaltungsbehörde statt. Dabei sind die Rechnungen nebst Belegen sowohl in formeller und rechnerischer wie in sachlicher Hinsicht vollständig und gründlich zu prüfen sowie mit den nötigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen. Bei der Abnahme ist auch die Erledigung wahrgenommener Mängel, soweit möglich, auf kürzestem Wege herbeizuführen; von schriftlichen Erinnerungen gegen die Rechnungsführer ist der Regel nach abzusehen, soweit aber solche ausnahmsweise dennoch erfolgen, sind Entscheidungen auf deren Beantwortung nicht zu erteilen. Nach Beendigung der Abnahme wird das Ergebnis der Oberrechnungskammer mitgeteilt. Diese entscheidet darüber, ob und inwieweit bei der ihr obliegenden Rechnungsprüfung davon Gebrauch zu machen ist.

Soweit es sich ermöglichen läßt, ist die Prüfung der Belege bereits im Laufe des Rechnungsjahres selbst auszuführen,

bergestalt, daß die Rechnung schon auf Grund geprüfter und berichtigter Belege aufgestellt werden kann. Sind die Belege bereits vor Eingang bei der Abnahmestelle rechnerisch geprüft, so kann die für die Abnahme vorgeschriebene rechnerische Vorprüfung auf Stichproben beschränkt werden.

In bezug auf Unterlagsrechnungen und solche Rechnungen, die nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 von der regelmäßigen Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossen werden, können Ausnahmen von diesen Grundsätzen durch Vereinbarung zwischen den Ressortministerien und der Oberrechnungskammer zugelassen werden.

§ 18. Die Oberrechnungskammer hat die bei Prüfung der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen dem Ressortministerium mitzuteilen; sie ist jedoch befugt, sachlich (materiell) | unerhebliche Mängel, denen eine grundsätzliche Bedeutung nicht be- S. 283.wohnt, nach ihrem Ermessen entweder überhaupt nicht zum Gegenstande von Erinnerungen zu machen oder, ohne eine Beantwortung zu verlangen, nur zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers zu bringen. Das Ressortministerium hat die Beantwortung der Erinnerungen, soweit eine solche notwendig ist, herbeizuführen und sodann letztere mit der Beantwortung an die Oberrechnungskammer zur Entscheidung zurückzugeben.

In gleicher Weise ist in den Fällen zu verfahren, in denen eine Erinnerung durch die Beantwortung noch nicht vollständig erledigt worden ist und deshalb eine anderweite Beantwortung sich nötig macht.

Die Fristen zur Beantwortung der Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer festgestellt.

Bezüglich derjenigen Erinnerungen der Oberrechnungskammer, die gegen Abweichungen von den ohne ständische Zustimmung ergangenen Vorschriften und Anordnungen und von den bisher als maßgebend für die Verwaltung angenommenen Grundsätzen gerichtet sind und durch den Schriftenwechsel mit dem Ressortministerium keine Erledigung gefunden haben, steht dem Gesamtministerium die Entscheidung zu.

§ 19. Stellen sich bei der Rechnungsprüfung Vertretungen des Rechnungsführers heraus, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die Vereinnahmung dieser Fehlbeträge (Defekte) an der gehörigen Stelle der nächstfolgenden Rechnung anzuordnen und zu überwachen, während die zu deren Bei-

treibung etwa nötige Veranstaltung der dem Rechnungsführer vorgeordneten Verwaltungsbehörde obliegt.

Wenn sich wegen Gefahr im Verzuge eine schnelle Verfügung zur Beilegung der Fehlbeträge (Defekte) als notwendig darstellt, so hat die Oberrechnungskammer dem zuständigen Ministerium hiervon sofort Mitteilung zu machen.

Der Oberrechnungskammer ist gestattet, Fehlbeträge (Defekte), wenn zu ihrer Erledigung ein unverhältnismäßiger Aufwand an Zeit oder Mühe erforderlich sein würde und ein höherer Betrag als 1000 (eintausend) Mark für den einzelnen Fall dabei nicht in Frage kommt, sowie Fehlbeträge (Defekte), deren Uneinbringlichkeit bereits feststeht, nicht weiter zu verfolgen, sondern fallen zu lassen.

§ 20. Sind dem Rechnungsführer gegenüber Erinnerungen gegen die Rechnung nicht gezogen oder sind die gegen den Rechnungsführer aufgestellten Erinnerungen durch deren Beantwortung erledigt und ist die Vereinnahmung der etwa ausgeworfenen Fehlbeträge (Defekte) durch die nächstfolgende Rechnung nachgewiesen worden, so ist von der Oberrechnungskammer eine Erklärung dahin auszustellen, daß aus den Geschäften des Rechnungsführers, auf welche sich die Rechnung bezieht, ein Schuldverhältnis des Rechnungsführers zugunsten der Staatskasse nicht bestehe (Justifikationschein). Diese Erklärung wird dem Rechnungsführer durch Vermittelung des Ressortministeriums ausgehändigt. Dem Ermessen der Oberrechnungskammer wird überlassen, in den Fällen, in denen der Rechnungsführer die ihn treffenden Fehlbeträge (Defekte) anerkannt und deren Vereinnahmung in der nächstfolgenden abzulegenden Rechnung zugesichert hat, den Justifikationschein unerwartet des Nachweises der Vereinnahmung mit dem Vorbehalte dieses Nachweises zu erteilen.

Durch die von der Oberrechnungskammer bewirkte Justifikation ist die Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch die Stände (§ 22) in keiner Weise beschränkt.

§ 21. Die Oberrechnungskammer hat alljährlich nach Ablauf ihres Geschäftsjahres dem Gesamtministerium über den Stand des Prüfungsverfahrens Vortrag zu erstatten und sich hierbei, insoweit die Ergebnisse der Rechnungsprüfung Anlaß dazu bieten, über etwaige Verbesserungen und Vervollkommnungen in der Verwaltung gutachtlich zu äußern (vergl. § 13 b).

Das Gesamtministerium hat auf derartige Äußerungen



Entschließung zu fassen und der Oberrechnungskammer davon Kenntniß zu geben.

§ 22. Dem von der Staatsregierung den Ständen auf jede Finanzperiode vorzulegenden Rechenschaftsbericht ist ein von der Oberrechnungskammer selbständig aufzustellender Bericht beizufügen, aus welchem sich ergeben muß,

1. ob und inwieweit bei der Ausführung des dem Rechenschaftsberichte zugrunde liegenden Staatshaushalts-Etats Abweichungen von den Bestimmungen des letzteren oder von sonstigen unter ständischer Zustimmung ergangenen Vorschriften und Anordnungen stattgefunden haben, insbesondere
2. ob und welche Etatüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben vorgekommen sind, endlich
3. ob und welche erheblichen Abweichungen von den auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetzen oder unter ständischer Zustimmung ergangenen Vorschriften zu verzeichnen gewesen sind.

Der Bericht der Oberrechnungskammer ist an das Gesamtministerium einzureichen und zwar so zeitig, daß er zugleich mit dem Rechenschaftsberichte den Ständen vorgelegt werden kann.

§ 23. Bezüglich der Rechnungen über die zum Königlichen Hausfideikommiß gehörigen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft hat die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen die Stelle des Ressortministeriums zu versehen.

Rücksichtlich der Rechnungen über die Staatsschuldenkasse bemendet es bei der Bestimmung in § 15 des Gesetzes vom 29. September 1834 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834 S. 209). Wegen Prüfung dieser Rechnungen findet, soweit sie hiernach der Oberrechnungskammer obliegt, das in den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Verfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß der Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden an Stelle des dafelbst erwähnten Ressortministeriums zu treten hat.

§. 285.

§ 24. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Bezüglich der Rechnungswerke, deren Revision und Justifikation nach der bisherigen Regelung bei den Ministerien und anderen Behörden stattgefunden hat, ist das Revisionsverfahren

wegen der auf das Jahr 1902 und weiter zurück abgelegten Rechnungen auch dann, wenn es bis zum 1. Januar 1905 noch nicht beendet ist, in der bisherigen Weise bis zur Justifikation fortzusetzen.

§ 25. Die Bestimmung in § 19 unter 3 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 55), insoweit sie sich auf die damalige Oberrechnungsdeputation bezieht, sowie das Mandat, die der Oberrechnungsdeputation usw. verliehene Gewalt betreffend, vom 1. September 1828 (Gesetzsammlung vom Jahre 1828 S. 201), insoweit es durch jene Bestimmung nicht bereits aufgehoben ist, und die Verordnung, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 4. April 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 193) treten vom 1. Januar 1905 an außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Bad Ems, den 30. Juni 1904.

Georg.

(L. S.)

Dr. Wilhelm Rügcr.

## Unlage 4.

### Gesetz, den Staatshaushalt betreffend.

Vom 1. Juli 1904<sup>1</sup>.

| Nr. 59. Gesetz,  
den Staatshaushalt betreffend;  
vom 1. Juli 1904.

§. 286.

WM, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
usw. usw. usw.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

#### § 1.

(1) Die Führung des Staatshaushaltes erfolgt nach Maßgabe des verfassungsmäßig festgestellten Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Staates (Staatshaushalts-Etat) für je eine Finanzperiode (Verfassungsurkunde § 98).

(2) Der Veranschlagung im Staatshaushalts-Etat unterliegen alle Einnahmen und Ausgaben des Staates mit Ausnahme:

- a) der Einnahmen und Ausgaben bei den auf Gesetzen beruhenden oder mit ständischer Zustimmung begründeten staatlichen Beständen (Fonds) zu bestimmten Zwecken;
- b) der aus der Veräußerung von Teilen des Staatsgutes im Sinne der §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde sich ableitenden, in dem sogenannten Domänenfonds ihren rechnungsmäßigen Nachweis findenden Einnahmen und Ausgaben;
- c) der, soweit nicht im Etat selbst gegenteilige Anordnungen getroffen sind, den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zuzuführenden Einnahmen aus der Veräußerung von zum Staatsvermögen, nicht aber zum Staatsgute im Sinne der §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde gehörigen Grundstücken und aus der Ablösung der mit solchen Grundstücken verbundenen Rechte.

---

<sup>1</sup> Dasselbst, Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Stück 15. S. 286 ff.

(3) Der Staatshaushalts-Etat enthält den ordentlichen und, soweit nötig, den außerordentlichen Etat.

(4) Das Dekret, mit dem der Staatshaushalts-Etat den Ständen vorgelegt wird, hat die Gegenzeichnung sämtlicher Staatsminister zu tragen.

## § 2.

(1) In den ordentlichen Etat sind die aus den regelmäßigen Einnahmequellen des Staates fließenden Einnahmen und die davon zu bestreitenden Ausgaben nach Jahresbeträgen berechnet aufzunehmen.

§. 287. (2) Der ordentliche Etat ist nach Kapiteln und Titeln aufzustellen. Die Kapitel haben den Anteil der einzelnen Verwaltungszweige an den Einnahmen und Ausgaben | nachzuweisen. Die Titel sind dazu bestimmt, die Einnahmen und Ausgaben je nach ihrer Art in einheitliche Gruppen zu zerlegen, für die Ausgaben aber zugleich deren Zweck und den Höchstbetrag der der Verwaltung zur Verfügung gestellten Mittel anzugeben. Soweit Ausnahmen nicht in § 6 vorgesehen sind, darf der Zweck einer Ausgabe nicht so bezeichnet werden, daß er nicht deutlich erkennbar ist.

(3) Die Ausgaben zerfallen in persönliche und sächliche Ausgaben. Soweit es in einzelnen Fällen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, persönliche und sächliche Ausgaben gesondert nachzuweisen, ist jedesmal ein ausdrücklicher Vermerk des Inhalts in die Gegenstandsspalte des Etats aufzunehmen, daß die Berechnung beider Arten von Ausgaben an der betreffenden Stelle gestattet sei.

(4) Die Titel dürfen in weitere Unterabteilungen zergliedert werden.

(5) Einnahmen und Ausgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, in der sie nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich eingehen oder erforderlich werden.

(6) Bei einmaligen Ausgaben zu bestimmten Zwecken ist für jeden eine selbständige Ausgabebewilligung umfassenden Gegenstand ein besonderer Titel oder eine besondere Unterabteilung eines Titels zu bilden und nachzuweisen, wie der eingestellte Betrag berechnet worden ist.

## § 3.

(1) In den außerordentlichen Etat sind die einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben aufzunehmen, die in den regel-

mäßigen Einnahmequellen keine Deckung finden, sondern aus den beweglichen Vermögensbeständen bestritten werden müssen. Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, die lediglich Verwaltungszwecken dienen, sind in der Regel von der Einstellung in den außerordentlichen Etat ausgeschlossen.

(2) Der außerordentliche Etat ist nach Titeln aufzustellen. Jeder Titel darf nur eine selbständige Ausgabebewilligung umfassen. Unterabteilungen sind zulässig. Die eingestellten Ausgaben sind nach Veranlassung und Höhe zu begründen.

#### § 4.

In den Entwurf des Staatshaushalts-Etats dürfen neue oder gegen den Voretat erhöhte Ausgaben, soweit sie nicht auf gesetzlicher Verpflichtung oder auf ständischen Anträgen beruhen, nicht eingestellt werden, wenn der Finanzminister dagegen Widerspruch erhebt. Dieser Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die finanzielle Lage die Ausgabevermehrung nicht gestattet.

#### § 5.

(1) Die bewilligten Summen dürfen nur zu der durch den Etat vorausgesetzten Zeit und nur für die bei den einzelnen Bewilligungen des Etats in der Gegenstandsspalte bezeichneten Zwecke verwendet werden, dafern nicht durch ausdrückliche Festsetzung im Etat eine anderweite Verwendung nachgelassen ist.

§. 288.

(2) Sind im Etat Ausgabebewilligungen als unter sich deckungsfähig bezeichnet worden, so werden Mehrausgaben an der einen Stelle durch Minderausgaben an der anderen Stelle ausgeglichen. Die zur Verausgabung gelangten Beträge sind auch in solchen Fällen ausschließlich dort zu verrechnen, wohin sie ihrem Gegenstande nach gehören.

(3) Werden Titel im Etat in Unterabteilungen zerlegt (vergl. § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 2), so sind die letzteren untereinander nur deckungsfähig, wenn dies im Etat vorbehalten ist.

#### § 6.

(1) Soweit der Etat der Staatsregierung Mittel für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne jede nähere Bezeichnung der Zwecke der davon zu bestreitenden Ausgaben zur Verfügung gestellt hat, dürfen beim Mangel gegenteiliger Festsetzung im Etat auf solche Verfügungssummen (Dispositions-

summen) nur sächliche Ausgaben und auch diese nur dann verrechnet werden, wenn sie unter kein seinem Verwendungszwecke nach bestimmtes Etatkapitel fallen.

(2) Auf Verfügungssummen (Dispositionssummen), die nur nach der allgemeinen Richtung ihres Verwendungszweckes bestimmt sind, dürfen persönliche Ausgaben nicht verrechnet werden, falls nicht der Etat dies besonders vorsehen und etwa hierunter fallende Gehalte oder fortlaufende außerordentliche Vergütungen (Remunerationen) an Beamte ausdrücklich beziffert hat. Persönliche und sächliche Ausgaben sind in den Rechnungen je für sich, mithin in besonderen Unterabteilungen nachzuweisen.

### § 7.

Künftig wegfallende Ausgabebewilligungen sind im Etat als solche zu bezeichnen. Über sie darf beim Mangel einer gegenteiligen Anordnung im Etat von dem Zeitpunkte ab, zu dem der Grund der Bewilligung weggefallen ist, nicht weiter verfügt werden.

### § 8.

(1) Soweit über eine Ausgabebewilligung des ordentlichen Staatshaushalts-Etats innerhalb der Finanzperiode nicht verfügt worden ist, muß der unverwendet gebliebene Betrag als Ersparnis nachgewiesen werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. auf Ausgabebewilligungen, hinsichtlich deren zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung vereinbart worden ist, daß der unverwendet gebliebene Betrag an solche Bestände (Fonds) abzugeben ist, die für gewisse Zwecke bestimmt sind;

§. 289.

| 2. auf die Beträge, die an den im Etat eingestellten Besoldungen dadurch, daß einzelne Stellen zeitweise unbesezt sind, erspart und zur Bestreitung von Stellvertretungskosten verwendet werden. Eine solche Verwendung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Etat bei den einschlagenden Ausgabebetiteln eine gegenteilige Anordnung getroffen hat.

(3) Ist eine Ausgabebewilligung übertragbar, so steht der innerhalb der Finanzperiode etwa unverwendet gebliebene Betrag der Staatsregierung für den ursprünglichen Zweck noch weiter zur Verfügung. Die Übertragbarkeit einer im ordent-

lichen Staatshaushalts-Etat eingestellten Ausgabebewilligung muß im Etat ausdrücklich vorbehalten werden, und zwar:

1. wenn die Zulässigkeit der Übertragung nur für die nächste Finanzperiode oder für eine Mehrzahl von Finanzperioden ausgesprochen werden soll, durch den Vermerk „auf die nächste Finanzperiode übertragbar“ oder durch den Vermerk „auf die Finanzperioden . . . . . übertragbar“;
2. wenn die Übertragbarkeit ohne zeitliche Beschränkung bis zur Erreichung des Zweckes der Ausgabebewilligung gelten soll, durch den Vermerk „unbeschränkt übertragbar“.

(4) Werden die in eine andere Finanzperiode übertragenen Ausgabebewilligungen (Ausgabereservate) während der Dauer der Wirkung der Übertragbarkeit (Absatz 3 Ziffer 1) oder zur Erreichung ihres Zweckes (Absatz 3 Ziffer 2) nicht oder nicht vollständig gebraucht, so sind die unverwendet gebliebenen Beträge als Ersparnis nachzuweisen.

(5) Die in den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat aufgenommenen Ausgabebewilligungen stehen ohne besonderen Vorbehalt bis zur Erreichung ihres Zweckes zur Verfügung der Staatsregierung. Ergibt sich nach Erreichung des Zweckes ein Minderverbrauch gegenüber der Etatsumme, so ist dieser ebenfalls als Ersparnis zu behandeln.

## § 9.

(1) Das Rechnungsergebnis der beiden, eine Finanzperiode bildenden Jahre hat als ein Ganzes zu gelten, so daß Mehraufwendungen bei einem Titel oder einer sonstigen Unterabteilung des ordentlichen Staatshaushalts-Etats, die gegenüber dem eingestellten Jahresbetrag in dem einen Jahre stattgefunden haben, durch Minderaufwendungen in dem anderen Jahre bis zum Betrage der letzteren ausgeglichen werden.

(2) Weist das den ordentlichen Etat umfassende Rechnungsergebnis der beiden Jahre einer Finanzperiode einen Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben aus, so ist dieser Überschuß den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zuzuführen.

## | § 10.

§. 290.

(1) Etatüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Stände. Die

Bestimmungen in § 97 der Verfassungsurkunde sind auch auf diese Fälle der nachträglichen Genehmigung sinngemäß anzuwenden.

(2) Als Statüberschreitungen sind alle Mehrausgaben anzusehen, die sich bei Gegenüberstellung des rechnungsmäßigen Aufwands und des Statsolls für die einzelnen Ausgabebetitel des Staatshaushalts-Stats ergeben, insoweit nicht einzelne Ausgabebetitel in dem Staatshaushalts-Stat ausdrücklich als deckungsfähig mit anderen bezeichnet sind und solchenfalls etwaige Mehrausgaben bei dem einen Titel durch etwaige Minderausgaben bei dem anderen Titel ausgeglichen werden.

(3) Unter einem Ausgabebetitel im Sinne dieses Gesetzes ist jede Ausgabebewilligung eines Haupt- oder eines Unterstats zu verstehen, die einer selbständigen Beschlußfassung der Ständerversammlung unterlegen hat.

(4) Solche Mehrausgaben, bezüglich deren ein besonderer Vorbehalt wegen eines im Laufe der Finanzperiode etwa hervortretenden Mehrbedarfs in den Staatshaushalts-Stat aufgenommen worden ist, gelten nicht als Statüberschreitungen.

### § 11.

(1) Hinsichtlich der dem Staate gegenüber zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen darf mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums Stundung bewilligt werden. Der Einholung dieser Genehmigung bedarf es nicht, soweit die Erteilung von Stundung durch allgemeine Anordnung des zuständigen Ministeriums nachgeordneten Behörden gestattet worden ist.

(2) Auf die Geltendmachung der dem Staate zustehenden Ansprüche darf, soweit nicht schon die Unmöglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs vorliegt oder die Verfolgung des letzteren aussichtslos erscheint, auf Grund einer vom zuständigen Ministerium erteilten allgemeinen oder besonderen Ermächtigung verzichtet werden. Auf Grund einer solchen Ermächtigung dürfen auch bereits vereinnahmte Beträge erstattet werden.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit durch Gesetze eine Ermächtigung zur Stundung, zum Verzicht oder zur Erstattung erteilt oder eine solche Ermächtigung ausgeschlossen ist.

(4) Fehlbeträge (Defekte), deren Betrag 1000 *fl.* übersteigt, dürfen nur mit Zustimmung des Gesamtministeriums niedergeschlagen werden. Haben sich solche Fehlbeträge (Defekte) erst im Laufe des Rechnungsprüfungsverfahrens herausgestellt,



so ist vor der Niederschlagung die Oberrechnungskammer gutachtlich zu hören.

| (5) Die in Gemäßheit der Bestimmungen in Absatz 2 und 4 ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen sind, soweit ihr Geldbetrag im einzelnen Falle 300 *M* übersteigt oder soweit ihr Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht, der Ständeversammlung für jedes Kapitel des ordentlichen und jeden Titel des außerordentlichen Etats im Rechenschaftsberichte — hinsichtlich der Geldbeträge summarisch — mitzuteilen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die von der Staatsseisenbahnverwaltung nicht eingezogenen oder erstatteten Fahr-, Fracht-, Lager- und Wagenstandgelder, Konventionalstrafen und Ersatzansprüche gegen Beamte, Arbeiter und sonstige Angestellte der Eisenbahnverwaltung, desgleichen auf Konventionalstrafen, die beim Abschlusse von Bau- und Lieferungsverträgen von den übrigen Verwaltungen vereinbart werden. Im übrigen kann mit Zustimmung beider Kammern die Mitteilung für einzelne Arten von Verzichten, Erstattungen und Niederschlagungen unterbleiben.

§. 291.

(6) Unberührt bleiben die Bestimmungen, auf Grund deren Geldstrafen in Ausübung des Begnadigungsrechtes gestundet, ermäßigt oder erlassen werden können.

## § 12.

(1) Besoldungen dürfen nur nach Maßgabe der Festsetzungen des Staatshaushalts-Etats verliehen werden. Dasselbe gilt von sonstigen Dienstbezügen, die bei der Pensionierung anzurechnen sind.

(2) Bei der Verfügung über die in die Besoldungstitel eingestellten Gesamtsummen dürfen diese selbst und soweit die Zahl der Stellen und die Höchstbeträge der Gehalte festgesetzt sind, auch diese Zahl und diese Höchstbeträge nicht überschritten werden. Ist die Vermehrung der Beamten innerhalb der Finanzperiode unvermeidlich, so sind die Besoldungen der über die Etatansätze hinaus angestellten Beamten außeretamäßig zu verrechnen (vergl. § 21 Absatz 3). Die Gnadenbezüge von den Besoldungen verstorbener Stelleninhaber sind bei den einschlagenden Besoldungstiteln mit zu verausgaben.

(3) Einem Beamten dürfen für die Verwaltung seines Amtes neben der hierfür im Etat ausgesetzten Besoldung, sofern der letztere keine gegenteilige Anordnung getroffen hat,

weder Gewinn- und Gebührenanteile (Tantièmes) noch persönliche Zulagen oder ständige außerordentliche Vergütungen (Remunerationen), noch Zuwendungen aus den zur Besoldung von Hilfsarbeitern bestimmten Etattiteln gewährt werden.

(4) Sind einem Beamten neben seinem Amte andere Dienstgeschäfte übertragen worden oder wird er überhaupt außerhalb seines Amtes verwendet, so kann ihm eine besondere Vergütung gewährt werden. Ein derartiger Nebenbezug ist, soweit er nicht als bloße Entschädigung für Dienstaufwand zu gelten hat, im Etat bei dem für das Amt bestimmten Besoldungstitel in der Erläuterungsspalte zu beziffern.

§. 292.

| (5) Außerordentliche Vergütungen (Remunerationen), außerordentliche Zuwendungen (Gratifikationen) und Unterstützungen dürfen beim Mangel einer gegenteiligen Anordnung im Etat nur aus den hierzu ausdrücklich bestimmten Titeln gewährt werden.

### § 13.

(1) Soweit nicht der Etat für bestimmte Beamte ausdrücklich etwas anderes festsetzt, dürfen Wohnungen und sonstige Grundstücksnutzungen an Beamte nur gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden.

(2) Die Vergütungen für Wohnungen sind im Etat bei den einschlagenden Besoldungstiteln (§ 12 Absatz 1) zu beziffern. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen der Staat erst die den Beamten überlassenen Wohnungen hat ermieten müssen, von den aus der Staatskasse hierfür zu zahlenden Mietzinsen.

### § 14.

(1) Neubauten sowie Wiederherstellungs-, Erweiterungs- und Umbauten dürfen nur auf Grund genehmigter Bauentwürfe und Kostenanschläge begonnen und ausgeführt werden. Abweichungen hiervon können im Falle besonderen Bedürfnisses zugelassen werden.

(2) Das Gesamtministerium wird anordnen, welche Behörde die Genehmigung zu den Entwürfen und Anschlägen zu erteilen und darüber Bestimmung zu treffen hat, unter welchen Voraussetzungen von den genehmigten Entwürfen und Anschlägen abgewichen oder inwieweit, insbesondere wegen der Dringlichkeit oder der geringen Bedeutung gewisser Herstellungen, von der vorgängigen Aufstellung von Entwürfen und

von Veranschlagung der Baukosten sowie von Einholung der Genehmigung abgesehen werden darf.

(3) Den Rechnungen über die einzelnen Bauausführungen sind die genehmigten Kostenanschläge und deren etwaige Unterbelege beizufügen.

### § 15.

Alle Werkverträge, die für Rechnung des Staates geschlossen werden, müssen auf vorausgegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch das zuständige Ministerium für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden.

### § 16.

Ist bei Bauten, für die im Staatshaushalts-Etat in einem besonderen Titel oder einer besonderen Unterabteilung eines Titels eine bestimmte Summe ausgeworfen ist, eine Überschreitung von 10% der Anschlagssumme auf Grund anderweiter Veranschlagung oder aus anderen Gründen vorzusehen, so ist den Ständen eine entsprechende Ergänzungsforderung zu unterbreiten. Bis zu deren Bewilligung ist, soweit es ohne Nachteile für den Staat angängig ist, die Bauausführung zu beanstanden oder zu unterbrechen.

§. 293.

### § 17.

Neue staatliche Bestände (Fonds) zu bestimmten Zwecken (§ 1 Absatz 2a) dürfen von Staats wegen nur auf dem Wege der Gesetzgebung begründet werden.

### § 18.

Zum Staatsvermögen, aber nicht zum Staatsgute im Sinne von §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde gehörige Grundstücke (§ 1 Absatz 2c) dürfen, insofern sie von erheblichem Umfange oder erheblichem Werte sind, nur mit Zustimmung der Stände veräußert werden.

### § 19.

Durch die Einstellungen in den Etat werden für Dritte Rechte oder Verpflichtungen weder begründet, noch abgeändert, noch aufgehoben.

## § 20.

Die Staatshaushaltsrechnungen haben die Ausführung des Staatshaushalts-Etats darzulegen und müssen in ihrer Einteilung sowie in der Bezeichnung, Aufschrift und Aufrechnung ihrer einzelnen Abschnitte mit den Kapiteln, Titeln und etwaigen weiteren Unterabteilungen des Etats genau übereinstimmen.

## § 21.

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind, soweit sie im Staatshaushalts-Etat veranschlagt sind (vergl. § 1), in den Staatshaushaltsrechnungen unter denselben Kapiteln, Titeln und etwaigen weiteren Unterabteilungen nachzuweisen, unter denen sie im Etat aufgeführt sind.

(2) Einnahmen, die unter kein Kapitel oder unter keinen Titel des Etats fallen, sind in den Staatshaushaltsrechnungen als außeretatmäßige Einnahmen nachzuweisen.

(3) Ausgaben, die unter kein seinem Verwendungszwecke nach bestimmtes Etatkapitel oder unter keinen der hierzu gehörigen Titel fallen und für die der Etat auch keine Verfügungssumme (Dispositionssumme) ohne nähere Bezeichnung der hieraus zu bestreitenden Ausgaben enthält, sind in den Staatshaushaltsrechnungen als außeretatmäßige Ausgaben nachzuweisen (vergl. § 12 Absatz 2).

©. 294.

## | § 22.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Staatshaushaltsrechnungen desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie fällig geworden sind. Auf Anordnung des zuständigen Ministeriums dürfen jedoch Einnahmen und Ausgaben, die wirtschaftlich einem späteren Jahre als dem der Fälligkeit angehören, in diesem späteren Jahre verrechnet werden.

## § 23.

(1) Sind fällige Einnahmebeträge bis zum Bücherabschlusse (§ 29) nicht an die Kasse abgeführt worden, so sind sie in den Staatshaushaltsrechnungen bei den einschlagenden Kapiteln, Titeln oder etwaigen weiteren Unterabteilungen des Etats als Einnahmereste nachzuweisen.

(2) Haben fällige, nach ihrem Gegenstande, ihrer Höhe und der Person des Gläubigers feststehende Ausgabebeträge bis zum Bücherabschlusse (§ 29) nicht ausgezahlt werden können,

so sind sie in den Staatshaushaltsrechnungen bei den einschlagenden Kapiteln, Titeln oder etwaigen weiteren Unterabteilungen des Etats als Ausgabereste nachzuweisen. Sind solche Beträge bereits zur Zahlung angewiesen worden, so dürfen sie unerwartet der tatsächlichen Zahlung endgültig verrechnet und als Verwahrungsposten behandelt werden, deren Abwicklung sodann in der Anhangsrechnung zur Staatshaushaltsrechnung nachzuweisen ist.

(3) Das zuständige Ministerium kann mit Zustimmung der Oberrechnungskammer Ausnahmen von den in Absatz 1 und 2 gegebenen Vorschriften festsetzen.

(4) Die Beträge, die auf die in einer vorhergehenden Staatshaushaltsrechnung nachgewiesenen Einnahmeregste (Absatz 1) nachträglich eingehen oder auf die in einer vorhergehenden Staatshaushaltsrechnung nachgewiesenen Ausgaberegste (Absatz 2 Satz 1) nachträglich gezahlt werden, sind bei den Kapiteln, Titeln oder etwaigen weiteren Unterabteilungen des Etats, zu denen sie ihrer Natur nach gehören, als Resteinnahmen oder Restausgaben zu verrechnen.

(5) Beträge, die bereits in früheren Jahren zu vereinnahmen oder zu verausgaben gewesen wären, in früheren Staatshaushaltsrechnungen jedoch nicht als Einnahmeregste (Absatz 1) oder als Ausgaberegste (Absatz 2) nachgewiesen sind, sind als Einnahmen oder Ausgaben der laufenden Rechnung zu behandeln.

## § 24.

(1) Beträge, die aus Mitteln der laufenden Verwaltung mit der Maßgabe gewährt werden, daß sie später zurückzahlen sind (Vorschüsse), dürfen in den Rechnungen nur dann als Ausgaben und nach dem Rückempfang als Einnahmen nachgewiesen werden, wenn der Etat hierfür besondere Titel enthält. Ist dies nicht der Fall, so sind die bis zum Bücherabschlusse (§ 29) noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse als Bestände nachzuweisen, als solche nach erfolgtem Bücherabschlusse der Zentralkasse zu überweisen und von dieser in die Staatsvermögensrechnung aufzunehmen.

(2) Ergibt sich später, daß ein solcher Vorschuß ganz oder teilweise uneinbringlich ist, so darf der uneinbringliche Betrag nicht in der Staatsvermögensrechnung abgeschrieben werden, er ist vielmehr von der Verwaltung, aus deren Mitteln er gewährt worden war, als Ausgabe zu verrechnen.

§. 295.

(3) Die Bedingungen, unter denen Vorschüsse aus der Staatskasse verabsolgt werden dürfen, sind durch allgemeine Vorschriften festzustellen, die den Ständen zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind.

### § 25.

(1) In den Staatshaushaltsrechnungen dürfen Ausgaben von den Einnahmen und Einnahmen von den Ausgaben regelmäßig nur insoweit vorweg abgezogen werden, als dies im Etat vorgesehen ist.

(2) Ohne ausdrückliche Bestimmung dürfen gekürzt werden:

1. bei der Vereinnahmung des Erlöses aus der Veräußerung der nicht zum Staatsgut im Sinne der §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde gehörigen Grundstücke: der Betrag, der zur Bestreitung der durch die Veräußerung entstandenen notwendigen Kosten oder zu dem mit der Veräußerung eines staatlichen Grundstücks im Zusammenhange stehenden Ankauf eines anderen Grundstücks aufgewendet worden ist;
2. bei der Verausgabung von Baukosten: der Betrag der auf den Bau zu verwendenden, von der Landes-Brandversicherungsanstalt gewährten Schädenvergütungen oder Zuschüsse; ferner der Erlös aus dem als notwendige Folge der Bauausführung sich ergebenden Abbrüche von Gebäuden und Gebäudeteilen und der Erlös aus der Verwertung der durch den Abbruch entbehrlich werdenden baulichen Ausstattungsgegenstände und Vorräte (Inventariestücke und Materialien);
3. bei der Verausgabung der Kosten, die zur Beschaffung des Ersatzes für vernichtete oder unbrauchbar gewordene, gegen Schäden versichert gewesene bewegliche Gegenstände aufgewendet worden sind: der Betrag der erlangten Schädenvergütung;
4. bei der Verausgabung der Kosten, die zur Wiederherstellung schadhaft gewordener, nicht zu den baulichen Ausstattungsgegenständen (Inventariestücken) gehöriger Gegenstände aufgewendet worden sind: der Erlös aus den gewonnenen Gegenständen (Materialien).

§. 296.

| (3) Empfängt eine Kasse verausgabte Beträge zurück oder hat sie vereinnahmte Beträge zurückzuzahlen, so ist in den Staatshaushaltsrechnungen oder in deren Unterlagen die Einnahme von den Ausgaben oder die Ausgabe von den Ein-

nahmen abzufehen, falls nicht insoweit besondere Titel im Etat vorgesehen sind.

§ 26.

Als Einnahmen und Ausgaben sind auch die Geldwerte der von einzelnen Verwaltungen im eigenen Wirtschaftsbetrieb erzeugten und verbrauchten Gegenstände zu behandeln, wenn letztere im Etat mitveranschlagt worden sind. Ebenso dürfen Vermehrungen und Verminderungen von Vorräten ihrem Geldwerte nach mitverrechnet werden, sofern dies im Etat vorgesehen ist.

§ 27.

Die Staatshaushaltsrechnungen müssen sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als im ganzen das durch den Abschluß festgestellte Ergebnis der Kassenbücher wiedergeben.

§ 28.

(1) Die Staatshaushaltsrechnungen werden in der Regel für ein volles Kalenderjahr abgelegt.

(2) Die Rechnungsablegung über die Ausführung von Bauten und andere einmalige Herstellungen, Anschaffungen und Unternehmungen, über welche selbständige Rechnungen abzulegen sind, erfolgt nach Eintritt der Vollendung.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 können von den zuständigen Ministerien mit Zustimmung der Oberrechnungskammer zugelassen werden.

(4) Für den Fall, daß eine Rassen- oder Sach- (Naturalien-) Verwaltung im Laufe des Rechnungsjahres entweder neu errichtet wird oder gänzlich aufhört, sind Rechnungen, welche den Zeitraum von der Errichtung der Rassen- oder Sach- (Naturalien-) Verwaltung bis zum Schlusse des Jahres beziehentlich von Anfang des Jahres bis zur Auflösung der Kasse umfassen, abzulegen, ohne daß es deshalb einer besonderen Genehmigung bedarf.

§ 29.

Der Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr hat bei den Einzelkassen (Spezialkassen), soweit nicht ausnahmsweise unter besonderen Umständen von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer und dem Finanzministerium ein anderer Zeitpunkt nachgelassen

S. 297.

wird, spätestens am 31. Januar des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres, bei der Finanzhauptkasse als Zentralkasse aber spätestens 3 Wochen nach dem Eingange der letzten Anzeige über die Ergebnisse des Abschlusses der Einzelkassen (Spezialkassen) (§ 30) oder falls etwa die Kassenbücher über die der Finanzhauptkasse zur speziellen Vertretung überwiesenen Kapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats noch später abgeschlossen werden sollten, spätestens 3 Wochen nach dem Abschlusse dieser Kassenbücher zu erfolgen.

### § 30.

Die Einzelkassen (Spezialkassen) haben, soweit nicht zwischen den zuständigen Ministerien und der Oberrechnungskammer andere Vereinbarungen getroffen worden sind, jedesmal binnen 14 Tagen nach dem für den Abschluß ihrer Kassenbücher festgesetzten Zeitpunkte (§ 29) auf Grund dieses Bücherabschlusses der Finanzhauptkasse als Zentralkasse summarisch den Betrag ihrer Isteinnahme, Einnahmereste, Istaussgabe und Ausgabe-reste anzuzeigen (Schlußabrechnungen). Diese Bestimmung findet auf die Staatsschuldenkasse hinsichtlich des Rechnungswerks über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden keine Anwendung.

### § 31.

Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Abschlusse der Kassenbücher (§ 29) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Jahres gebucht werden.

### § 32.

(1) Sind Einnahmen oder Ausgaben an einer falschen Stelle verrechnet worden, so ist die Verwechselung in den Kassenbüchern auszugleichen.

(2) Sind die Kassenbücher bereits abgeschlossen, so unterbleibt die Ausgleichung, es sei denn, daß bei der Verwechselung übertragbare (§ 8 Absatz 3) Ausgabemittel oder solche Einnahmen beteiligt sind, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist.

### § 33.

Der Rechenschaftsbericht (§ 98 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen von der Regierung zur Entlastung vorgelegt.



§ 34.

(1) In den den Ständen mitzuteilenden Rechenschaftsbericht sind außer den Nachweisen über die Ausführung des Staatshaushalts-Etats neben einer Darstellung der Vermögenslage des Staates in der betreffenden Finanzperiode noch aufzunehmen:

1. eine Summarische Übersicht der beweglichen Bestände bei den Einzellassen (Spezialkassen), Betriebsanstalten usw., ingleichen der Gebrauchsgegenstände und Dienststücke (Mobiliar und Inventar) sowie des unbeweglichen Vermögens der gesamten Staatsverwaltung,
- | 2. eine Bilanz des Reinvermögens (Nettovermögens) des Staates an Kassenbeständen, Außenständen und Vorräten (Naturalvorräten), S. 293.
3. eine Übersicht der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden,
4. eine Übersicht der staatlichen Bestände (Fonds) zu bestimmten Zwecken sowie
5. eine Zusammenstellung der nach § 11 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes nicht eingezogenen oder erstatteten Beträge.

(2) Die für die Staatseisenbahnverwaltung bestehenden besonderen Bestimmungen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft; mit seiner Ausführung ist Unser Finanzministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Bad Ems, den 1. Juli 1904.

Georg.

(L. S.)

Dr. Wilhelm Rieger.

## Anlage 5.

**Die Oberlausitz.**

Bezüglich der Rückwirkung der Verfassung vom 4. September 1831 auf die Partikularverfassung der Oberlausitz ist zu vergleichen:

Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Partikular-Verfassung dieser Provinz betreffend; vom 17ten November 1834. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das K. Sachsen vom Jahr 1834. № 91. S. 482—539.

---

